This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Aug. 15, 1901.

Digitized by Google

Das

Schweizerische Wechselkonkordat

als

geltendes Recht

der Kantone

Aargau, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Solothurn und Schaffhausen.

Erläutert

mit steter Berücksichtigung des heutigen Standes

der

Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis

von

Renward Meyer,
Präsident der Gesetzgebungskommission des Kantons Luzern.

Zweite umgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage.

16°.
Luzern.
Druck und Verlag von Frz. Jos. Schiffmann.
1864.

Digitized by Google

Rec. Aug. 15, 1901.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Erläuterungen, welche vorliegende zweite Auflage des Schweizerischen Wechselkonkordates begleiten, haben den Zweck, das Verständniß und die richtige Anwendung desselben zu fördern.

Dieselben enthalten:

1. Einen fortlaufenden erklärenden Kommentar zu den einzelnen Gesetzesartikeln nebst einer Ergänzung des Textes durch die allgemeinen Handels- und Wechselsusancen.

Dem Texte haben wir die mit dem Schweizerischen Wechselkonkordate wörtlich übereinstimmende Wechselordnung des Kantons Luzern zu Grunde gelegt und auf die abweichenden Bestimmungen der Wechselgesetze der Kantone Aargau, Bern, Solothurn, Basel-Stadt und Schaffhausen in den Erläuterungen der betreffenden Paragraphen jeweilen Rücksicht genommen.

2. Vergleichende Hinweisungen auf die Wechselordnungen anderer Kantone und angrenzender Staaten.

3. Dem Kommentar sind Formulare für die verschiedenen Arten von Wechseln, für Proteste ꝛc. und ein Realregister beigefügt.

Diese zweite Auflage ist, wie man sich schon bei flüchtiger Durchsicht überzeugen wird, eine gänzliche Umarbeitung im Sinne der Verdeutlichung und Vervollständigung.

Zur Rechtfertigung des Unternehmens haben wir unsern frühern Bemerkungen nichts beizufügen; wir sagten: „Das

Digitized by Google

Schweizerische Wechselkonkordat, wie heutzutage die Mehrzahl der Schweizerischen Wechselstatute, erklärt Jeden, der sich durch Verträge verpflichten kann, als — wechselfähig.

„Der Wechsel ist somit aus einem zunftmäßigen — ein freies, demokratisches, alle Stände und Klassen umfassendes Institut geworden. Nicht nur dem Handelsstande, auch dem Landwirthe, dem Handwerker und Gewerbsmann, dem großen, wie dem kleinen Kapitalisten sollen die eminenten Vortheile des Wechselverkehrs zugewendet werden.

„Diese unbeschränkte Wechselfähigkeit hat aber auch, wenigstens im Anfang, ihre Gefahren. Der Geschäftsunerfahrene, der sich in Wechselgeschäfte einläßt, ist der Täuschung, dem Mißbrauch und vielfältigen Nachtheilen ausgesetzt.

„Das wirksamste Mittel zur Abwendung dieser Nachtheile ist nebst einiger Vorsicht — eine gründliche und erschöpfende Belehrung über die Natur und Bedeutung des Wechsels, eine in klarer und gemeinverständlicher Sprache verfaßte Anweisung in Allem, was man beim Wechselverkehr zu beachten hat. Dieses nun ist die Hauptaufgabe des vorliegenden Kommentars.

Es hat zwar Herr Burkhardt-Fürstenberger den Entwurf der Schweizerischen Wechselordnung gleichfalls mit „Motiven" oder Erläuterungen herausgegeben.

„Diese Beleuchtung aber ist von einem ganz andern Standpunkte aus geschrieben, nämlich wie in der Vorrede selbst gesagt wird — „zu Handen der legislativen Räthe und zu „dem Zwecke, die Herkunft und das Ziel der einzelnen Satz„ungen zu erläutern und ihren Zusammenhang nachzuweisen „mit den Ergebnissen der heutigen Wissenschaft und den For„derungen des gegenwärtigen Verkehrs."

„Hinwieder liegen wohl auch gründliche und umfassende, ja! nur zu umfangreiche Werke über Wechselrecht zur Genüge vor, aber sie sind meistens nur für Rechtsgelehrte geschrieben und nehmen auf die Bedürfnisse des Kauf- und Geschäftsmannes zu wenig Rücksicht.

Digitized by Google

„Das Wechselgesetz selbst anderseits enthält über den Wechsel und was damit zusammenhängt, nur die wichtigsten und nothdürftigsten Regeln. Diese sind hin und wieder blos angedeutet. Andere müssen durch Auslegung und Schlußfolgerung aus dem Gesetze erst abgeleitet werden.

„Manches für das Schicksal eines Wechsels nicht Unwesentliche hat die kaufmännische Praxis ergänzt.

„Es reicht daher die bloße Kenntniß des Gesetzes nicht aus, sondern wer in Wechseln verkehren will, muß sich auch in den Besitz der erforderlichen Mittel setzen, um dasselbe zu verstehen und zu seinem Vortheile anzuwenden.

„Wir glauben deßhalb einem reellen und wesentlichen Bedürfnisse durch diese populäre Ausgabe zu entsprechen."

Mit den gleichen Worten empfehlen wir auch diese neue Auflage zu geneigter Aufnahme.

Dabei glauben wir denjenigen, welche mit Wechselgeschäften noch wenig vertraut sind, einen Dienst zu erweisen, wenn wir dieser Einleitung eine gedrängte Darstellung des Wechsels sowie eine Uebersicht der in der Schweiz geltenden Wechselgesetze und der hierauf bezüglichen Litteratur anschließen.

I. Der Wechsel.

Es sollen die Hauptmomente, welche im Wechsel liegen, hier nur angedeutet werden, ihre einlässige Darstellung finden sie in den Erläuterungen zum Wechselkonkordat.

1. Hauptinhalt und Eintheilung der Wechsel.

Der Wechsel enthält zunächst die Erklärung, an einem bestimmten Tage und Orte eine gewisse Geldsumme zu bezahlen.

Darin eben, daß der Wechsel nur auf eine Geldsumme lauten kann, also nicht auf Waaren oder Dienstlieferungen, liegt die Befähigung für seinen praktischen Zweck: der Vertreter (Aequivalent) des Geldes zu sein.

Digitized by Google

Wesentlich ist, ob die Wechselverpflichtung eingegangen werde:

a. in Form eines Zahlungsauftrags, z. B. am 1. Oktober 1863 zahlen Sie ꝛc.

b. oder in Form eines Zahlungsversprechens, z. B. am 1. Oktober 1863 zahle ich ꝛc.

Hienach unterscheiden sich die zwei Hauptformen von Wechseln:

Der gezogene oder trassirte Wechsel auch Tratte genannt und die wechselmäßige Anweisung fallen der erstern Vertragsform zu.

Der zweiten Form dagegen gehört der eigene Wechsel an.

Die Tratte bildet für den Wechselverkehr die Regel. Andere Eintheilungen und Arten des Wechsels haben ihren Grund in Ort und Zeit der Einlösung.

2. Form und rechtliche Natur.

Der Wechsel, dessen Ursprung in's 13—14. Jahrhundert fällt und dessen Heimath in Italien, der Wiege des Handels, zu suchen ist, hat seine Form und rechtliche Natur im Lauf der Zeiten vielfach geändert. Anfänglich diente der Wechselbrief lediglich zum Kauf und Austausch einer Geldsorte oder Geldzahlung gegen eine andere an einem andern Orte. Heutzutage aber besteht die wesentlichste Bedeutung des Wechsels darin, daß er ganz unabhängig von einem bestimmten, ihm unterliegenden Schuldverhältnisse (Obligationsgrunde) eine eigenthümliche selbstständig verpflichtende Kraft hat, die er aber nur unter Einhaltung gewisser durch das Gesetz vorgeschriebener Formen äußern kann.

Der Rechtsgelehrte bezeichnet dieses Verhältniß mit dem Namen: „Formalvertrag".

Diese scharf ausgeprägte Form und die in den Akt selbst aufzunehmende Bezeichnung „Wechsel" unterscheiden ihn äußerlich auf den ersten Anblick von andern gewöhnlichen Schuldverschreibungen.

Digitized by Google

In der Wechselform aber — zumal in der Beseitigung der aus dem materiellen Grunde der Forderung hervorgehenden Hemmnisse ihrer Realisirung liegt auch sein innerer Werth.

Nachstehende Formel enthält die wesentlichsten, einem gezogenen Wechsel unerläßlichen Formerfordernisse.

Luzern, 1. Mai 1863.

Am 1. Oktober 1863 zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn R. Nehmer die Summe von tausend Schweizerfranken.

Herrn T. Zahler in St. Gallen. W. Aussteller.

3. Die beim gezogenen Wechsel (Tratte) betheiligten Personen.

Auf obigem Wechsel befinden sich die Namen dreier Personen, welche aus demselben berechtigt oder verpflichtet sind:

a. ein Wechselgeber, welcher den Wechsel ausstellt (trassirt), daher der Name: Aussteller (Trassant);
b. ein Nehmer, Wechselempfänger (Remittent), an welchen oder an dessen Ordre der Wechsel ausgestellt und begeben wird.
c. Der Bezogene (Trassat), das heißt derjenige, welcher im Wechsel als Zahler beauftragt, oder wie man dies kaufmännisch ausdrückt: auf welchen der Wechsel gezogen wird.

Zu besserer Verdeutlichung wiederholen wir die vorhin gebrauchte Formel in folgender Weise:

Luzern, den 1. Mai 1863.

Am 1. Oktober 1863 zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn R. Nehmer (Remittent) die Summe von tausend Schweizerfranken.

Herrn T. Zahler in St. Gallen (Trassat, Bezogener). W. Aussteller (Trassant, Wechselgeber).

Digitized by Google

Noch können weitere Nebenpersonen im gleichen Wechselgeschäfte vorkommen, die wir später namhaft machen werden.

Bei dem eigenen (Sola-) Wechsel, welcher mehr den Charakter der Schuldverschreibung trägt, während die Tratte der Anweisung näher steht, fällt die Person des Bezogenen aus, da hier der Wechselgeber oder Aussteller selbst als — Zahler erscheint.

4. Gang des Wechselgeschäfts.

Der gezogene Wechsel — und nur dieser bildet das eigentliche, kaufmännische Kreditpapier — durchläuft in seinem einfachsten Gange drei Stadien, nämlich: die Ausstellung, Begebung und Einlösung.

1. Der Aussteller (Trassant) schreibt den Wechsel.
2. Er behändigt denselben dem Nehmer (Remittent), von welchem er den Gegenwerth (Valuta) schon empfangen oder noch zu fordern hat.
3. Am Verfalltag wird der Wechsel dem Bezogenen (Trassaten) vom Wechselnehmer zur Zahlung präsentirt und ihm gegen deren Leistung ausgehändigt.

Damit ist die Wechselverbindlichkeit getilgt.

In diesen einfachsten Gang eines Wechselgeschäfts können verschiedene Neben- und Zwischenhandlungen hineingezogen werden, namentlich das Accept, das Indossament, die Intervention, der Regreß und die Exekution.

a. Damit der Wechselnehmer sicher ist, daß der Wechsel am Verfalltage auch wirklich eingelöst werde, präsentirt er den Wechsel in der Regel schon vorher dem Bezogenen (Trassaten) mit der Anfrage: ob er den Zahlungsauftrag des Ausstellers (Trassanten) annehme. Geschieht dies, so schreibt der Bezogene auf den Wechsel: „angenommen (acceptirt)“ und tritt nun als Acceptant gleichfalls in die Wechselverbindlichkeit ein oder vielmehr — er wird nun der eigentliche Wechselschuldner, während bis dahin der Aussteller der letztverpflichtete Wechselschuldner war.

Digitized by Google

b. Wird der Wechselbetrag, wie gewöhnlich, nicht von dem ersten Inhaber (Remittenten) selbst oder dessen Beauftragten erhoben, so überträgt er ihn einem Andern, welcher ihn in gleicher Weise einem Dritten, dieser einem Vierten u. s. f. weiter begeben kann. Diese Uebertragung kann jedoch mit wechselrechtlicher Wirkung nur auf dem Wechsel selbst erfolgen und heißt alsdann: Indossament und der hiedurch bewerkstelligte Umlauf des Wechsels: „Giro".

Durch diese leichte Eigenthumsübertragung und die damit verbundene Garantieübernahme des jeweiligen Abtreters (Indossanten) wurde nicht allein der Kredit, sondern die Verwendung und damit auch der Nutzen des Wechsels wesentlich gesteigert.

c. Will der Trassat nicht den Zahlungsauftrag acceptiren, oder nicht Zahlung leisten, so kann ein Dritter eintreten, welcher sich dazu erbietet. Diese Intervention kann entweder in einem Ehrenaccept resp. Ehrenzahlung, oder in einer Wechselbürgschaft bestehen. Beide Arten wechselrechtlicher Intervention müssen auf dem Wechsel selbst beurkundet werden, im erstern Fall durch die Worte: „acceptirt zu Ehren der Unterschrift (resp. des Giros) des Herrn N. N.", im zweiten Falle durch die Worte: „als Bürge" (per Aval) oder auch durch bloße Mitunterschrift.

d. Ist Accept oder Zahlung nicht in gehöriger Weise erhältlich, so kann auf Grund eines hierüber erhobenen Protestes der Inhaber des Wechsels gegen seine Vormänner (den Trassanten oder Indossanten) binnen nützlicher Frist zum Regreß schreiten.

Dieser Rückgriff geht bei verweigerter Annahme auf Sicherstellung, daß die im Wechsel verschriebene Summe und die durch die Weigerung veranlaßten Kosten am Verfalltage wirklich gezahlt werden; bei verweigerter Zahlung dagegen bezweckt der Rückgriff direkt die wechselmäßige Einlösung. Beide Arten der Regreßnahme enthalten indeß keinen Verzicht auf die Rechte gegen den Bezogenen (sofern er acceptirt hat).

Digitized by Google

Dieser kann daher vor Ablauf der Verjährungsfrist jederzeit*) wieder in Anspruch genommen und der Weg des Regresses verlassen werden.

e. Eine unbestrittene Wechselschuld, welche bei Verfallzeit nicht bezahlt wird, kann sofort durch Exekution, d. h. auf dem Wege der schnellen Schuldbetreibung einkassirt werden.

Auch bei bestrittener Wechselschuld muß der Gläubiger immerhin durch Deponirung der Wechselsumme ꝛc. sicher gestellt und die Streitsache sodann auf summarischem Wege des Wechselprozesses möglichst schleunig erledigt werden.

In diesen energischen Exekutionsmitteln, wodurch die Vertragserfüllung (Bezahlung) in kürzester Frist erzwungen werden kann, beruht die sogen. Wechselstrenge (Rigor cambialis).

Nächst der Beachtung strengster Loyalität (denn: „Treu und Glauben bedingen im Allgemeinen den Kredit") ist es die exekutorische Kraft, die scharfbegrenzte Form und leichte Zirkulationsfähigkeit, welche dem Wechsel seine hohe kommerzielle Bedeutung verleihen, welche er in drei Richtungen, als Kreditpapier, Waare und geldvertretendes Zahlungsmittel auf unsern modernen Verkehr ausübt.

Er ist deshalb der Fürst der Verträge geheißen worden. Wirklich beherrscht er, wie keine andere Rechtsbildung alle Verkehrsverhältnisse und dehnt sich sein Reich — von Auf- bis Niedergang der Sonne — über alle zivilisirten Menschen der alten und neuen Welt.

II. Das Wechselrecht.

Wie der Wechsel, so war auch das Recht, welches sich auf diese neue Rechtsbildung bezog — anfänglich das alleinige Werk des Handelsstandes.

Gebrauch und Gewohnheit der Kaufleute haben diesem

*) Die beiden in der Erläuterung zu §. 49 und §. 63 besprochenen Fälle ausgenommen.

Digitized by Google

Institut seine weitere Ausbildung gegeben und ihm durch übereinstimmende Behandlung seinen weltbürgerlichen Charakter gewahrt.

Erst durch spätere Einmischung der Staatsgewalt und Gesetzgebung trat an die Stelle bisheriger einheitlicher Tendenz das entgegengesetzte Streben, — der hemmende wuchernde Particularismus, welcher Hunderte und abermal Hunderte unpraktischer Wechselordnungen erzeugte.

Glücklicherweise sehen wir — seitdem und je mehr die Völker und Menschen durch die neuen Verkehrsmittel einander näher gerückt sind — jene Tausende von Quellen und Rinnsale wieder in größere Ströme sich sammeln.

Gegenwärtig sind es hauptsächlich noch drei Hauptgestaltungen des Wechselrechts, welche in den zivilisirten Ländern vorherrschen.

1. Das Englische Wechselrecht, welches lediglich in Usancen, gerichtlichen Entscheiden und vielen (seit 1698) erlassenen Parlamentsakten besteht, beherrscht zwar in Europa nur 27½ Millionen Einwohner, aber in den andern Welttheilen — (Nordamerika, Britisch-Ostindien ꝛc.) ca, 200 Mill. Einwohner.

2. In Frankreich ging aus der Ordonnance pour le commerce von 1673, der Code de commerce von 1808 hervor.

Dieses französische Wechselrecht, obschon — wie der bekannte Handelsrechtslehrer Heise sagte — „sehr mittelmäßig, weder vollständig, noch durchgehends zweckmäßig" — hat außer Frankreich noch in Spanien, Portugal, einem großen Theil von Italien, Griechenland, Holland, Belgien und in einigen Schweizerkantonen — also in Europa in einem Gebiete von etwa 81 Millionen Einwohnern, sodann außerhalb Europa's in den französischen, spanischen, holländischen und portugiesischen Kolonien Geltung.

3. In Deutschland, das vor 1848 so viele Wechselordnungen besaß, als es Staaten zählte, gab das Bedürfniß einer

Digitized by Google

einheitlichen Gesetzgebung den Anstoß zu der „allgemeinen deutschen Wechselordnung", welche nunmehr mit geringen Abweichungen die Grundlage eines für Deutschland und die österreichischen Staaten gemeinsamen Wechselrechts bildet und im Wesentlichen auch in Finnland und Schweden Eingang gefunden hat — somit ein Gebiet von etwa 76 Millionen Einwohnern umfaßt.

Werfen wir nun auch einen Blick auf — die Schweiz. Hier erkennen wir zunächst zwei Gruppen:

Die eine weit größere begreift das Gebiet von 15 Kantonen mit der Stadt St. Gallen und eine Bevölkerung von nahezu 2 Millionen (1,995,950), welche sich zu wechselrechtlichen Grundsätzen bekennen; während der zweite, weit kleinere Theil mit einer Seelenzahl von kaum ½ Million (514,544), nämlich: Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Basel-Land, St. Gallen (mit Ausschluß der Stadt), Appenzell Inner-Rhoden und Thurgau noch gar keine Wechselgesetzgebung besitzt.

Jene erste Gruppe geht wieder mit Beziehung auf das dort geltende Wechselrecht in zwei Hauptrichtungen auseinander.

Die westliche und südliche oder sogen. „welsche" Schweiz mit einer Seelenzahl von 774,720 hat sich dem Einflusse des französischen Code de commerce hingegeben. Von den übrigen wechselrechtlichen Kantonen mit deutscher Grundlage, hält bis jetzt der östliche Theil noch starr an seinen partikularen, dem ältern deutschen Wechselrecht entnommenen Satzungen fest; es sind dies die Kantone Zürich, Appenzell Außer-Rhoden, Glarus und die Stadt St. Gallen mit einer Gesamtbevölkerung von 362,591.

Dagegen hat der den Norden und das Zentrum umfassende Theil der Schweiz — mit 858,639 Einwohnern sich dem Konkordats-Entwurfe angeschlossen und zwar Aargau und Solothurn (1857), Bern (1859), Luzern (1860), Stadt-Basel und Schaffhausen (1863).

Das „Schweizerische Wechselkonkordat" ging, wie sein Vor-

Digitized by Google

bild — die deutsche Wechselordnung, — gleichfalls aus dem Bedürfnisse nach Rechtsvereinbarung hervor.

Der Regierung von Bern gebührt die Ehre, diese Idee zuerst im Jahre 1853 bei den einzelnen Kantonsregierungen angeregt zu haben.

In einer im Jahre 1854 zu diesem Zwecke in Bern von 14 Ständen beschickten Konferenz erklärte man sich einmüthig für die Wünschbarkeit einer gemeinsamen Wechselordnung und bestellte sofort eine Kommission zur Ausarbeitung der bezüglichen Vorlagen.

Der hierauf von Herrn Burkhardt-Fürstenberger von Basel verfaßte Entwurf gedieh, nachdem er die Prüfung eines Ausschusses und der kantonalen Handelskammern und Sachkundigen passirt hatte, durch die im Mai 1856 stattgefundenen Konferenzberathungen zum Abschlusse. Bei dieser Konferenz waren noch vertreten:

Zürich mit R.-Rath Rüttimann,
Bern mit R.-Rath Blösch,
Luzern mit Präsid. Dr. Kas. Pfyffer,
Freiburg mit Staatsrath Glasson,
Solothurn mit R.-Rath Lack,
Basel-Stadt mit Dr. Burckhardt-Fürstenberger,
St. Gallen mit R.-Rath Aeppli,
Aargau mit Präsident Bruggiser,
Waadt mit Staatsrath Veillon.

Zu bedauern ist, daß dieses Konkordat, damit nicht das ganze Werk scheitere, die Wechselexekution und den Prozeß dem Partikularismus der Kantone hat opfern müssen. Auch jetzt hat dasselbe nach sieben Jahren erst in sechs Kantonen mühsamen Eingang gefunden und namentlich im Kanton Aargau nicht ohne durchgreifende — verunstaltende Modifikationen.

Es ist dies ein bezeichnendes Beispiel, wie selbst nach einer kräftigern Einigung durch die Bundesverfassung von 1848 sich noch in vielen Richtungen der partikulare Kantonalgeist nicht weniger stark geltend macht, als früher.

Digitized by Google

Zur leichtern Orientirung folgt noch eine

Uebersicht der in der Schweiz geltenden Wechselgesetze.

A. In der deutschen Schweiz.

a. Erste Gruppe — auf der ältern deutschen Wechselrechtstheorie (Augsburger Wechselordnung) fußend:

1. St. Gallen, Wechselordnung vom 2. Jänner 1717, erneuert den 18. Juni 1784; die älteste Wechselordnung der Schweiz, zwar nur für die Stadt St. Gallen als Lokalstatut gültig, indem für den übrigen Theil des Kantons kein Wechselrecht besteht. *)

2. Zürich, Wechsel-Ordnung vom 16. Mai 1808, derjenigen der Stadt St. Gallen entnommen.

3. Basel-Stadt, Wechselordnung vom 14. Dezember 1808, hinwieder eine Nachbildung der Zürcherischen, fällt mit dem 1. August d. J. dahin, da auf diesen Zeitpunkt ein neues Wechselgesetz in Kraft tritt, auf das wir unten zurückkommen werden.

4. Appenzell Außer-Rhoden, Gesetz betreffend Forderungen und Schulden vom 30. August 1835, dessen VI. Abschnitt das „Wechselrecht" in nur 8 Paragraphen behandelt, wohl die kürzeste Wechselordnung die überhaupt existirt.

5. Glarus, Wechselordnung vom Jahre 1852, nebst Verordnung vom 30. August 1853 über das Verfahren bei Erhebung von Wechselprotesten.

Letztere ist abgedruckt als Beilage XI. und XII pag. 115 des neuen „Landsbuches", Glarus (Erster Theil 1861); die vier ersten Wechselgesetze (1—4) in Leuthis Sammlung der Schuldbetreibungs- und Wechselgesetze der Schweiz, Zürich 1842.

b. Zweite Gruppe — mit Zugrundelegung des schweizerischen Wechselkonkordats-Entwurfs.

*) Mit Botschaft vom 30. Mai d. J. hat der Reg.-Rath ein neues Wechselgesetz für den ganzen Kanton angeregt, welches mit Ausnahme des VI. Abschnitts fast durchweg mit dem schweiz. Wechselkonkordatsentwurfe übereinstimmt.

Digitized by Google

6. Aargau, Wechselordnung vom 12. Hornung 1857, auf dem schweizerischen Konkordatsentwurf in seiner ersten Fassung beruhend, jedoch mit so wesentlichen Abkürzungen und durchgreifenden Abänderungen, daß sich nur bei sorgfältiger Prüfung noch der Zusammenhang mit dem Entwurfe erkennen läßt.

7. Solothurn dagegen hat den 1. Juli 1857 den Konkordatsentwurf, wie er aus den Konferenzberathungen vom Mai 1856 hervorgegangen, unverändert als kantonales Gesetz angenommen mit alleiniger Weglassung des letzten Abschnittes (ausgenommen die §§ 102, 105 und 106, die ebenfalls völlig unverändert rezipirt wurden).

8. Bern, erhob denselben Entwurf, jedoch nur für den deutschen (alten) Kantonstheil, am 3. November 1859 zum Gesetze.

9. Luzern's Gesetz über Einführung einer Wechselordnung vom 3. Februar 1861, enthält wie das bernische in Beziehung auf das materielle Wechselrecht nur wenige Abweichungen vom Entwurf.

10. Basel-Stadt, der als fünfter Kanton den Konkordats-Entwurf im Hornung dieses Jahres zum kantonalen Wechselgesetz erhob, hat am materiellen Theile verschiedene, jedoch meist unwesentliche Aenderungen im Sinne der Verdeutlichung vorgenommen und im VI. Abschnitt den Wechselprozeß und die Exekution, wie Bern und Luzern partikulär umgestaltet. Der kleine Rath, dem bei Erlaß des Gesetzes die Vollmacht vorbehalten war, den Tag des Inkrafttretens seiner Zeit zu bestimmen, hat denselben auf kommenden 1. August festgesetzt.

11. Schaffhausen's Wechselordnung vom 23. Hornung, trat schon mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

B. In der romanischen, oder französisch-italienischen Schweiz.

c. Dritte Gruppe, — dem französischen Code de commerce mehr oder weniger nachgebildet.

Digitized by Google

12. In Genf und

13. in dem französischen Theile des Kantons Bern blieb auch nach der Beseitigung ihrer vorübergehenden Vereinigung mit dem napoleonischen Kaiserreiche bis heute im Wesentlichen unverändert der Code Napoléon und die darin — *Code de commerce* Art. 110 bis 189 — enthaltene Wechselordnung im Wesentlichen unverändert in Geltung und zwar in Genf auch mit denjenigen Zusätzen zu Art. 115 und 160 des Code de commerce, welche durch Gesetz vom 19. März 1817 für Frankreich eingeführt worden waren (Code Genêvois 1857, pag. 651—662 und 697).

14. Waadt, loi sur les lettres de change et les billets à ordre vom 4. Juni 1829 ist die älteste und relativ beste Wechselordnung dieser Gruppe.

15. Neuenburg: — von kürzerer Fassung und wenig zu loben ist die im Gesetz vom 3. Juni 1833 — lois sur quelques matières commerciales — in den Artikeln 28 bis 86 enthaltene Wechselordnung.

16. Tessin hat in seinen Codice civile vom 14. Juni 1837 (libro quarto) della lettera di cambio e del biglietto all' ordine das Wechselrecht aufgenommen, eine ziemlich getreue Uebersetzung des französischen Originals.

17. Freiburg's, am 1. Juli 1850 in Kraft getretenes Handelsgesetzbuch enthält im Tit. IX. die meistens dem Waadtländer-Gesetz nachgebildeten Bestimmungen über Wechselrecht.

18. Wallis' Gesetz über die Wechsel und die Billets an Ordre vom 20. November 1856 ist am meisten abweichend vom französischen Recht und enthält mehrere Anklänge des schweizerischen Konkordats-Entwurfs (Offizielle Sammlung der Gesetze von Wallis VII. pag. 361 ff.).

III. Die Litteratur des Wechselrechts.

1. Die Litteratur über das Wechselwesen im Allgemeinen ist eine überschwenglich fruchtbare wir erwähnen hier einzig des neuesten und umfassendsten Handbuchs:

Google

Die Wechsellehre von Dr. Oskar Wächter (Stuttgart 1861), welche bei gegenwärtiger Arbeit vielfach benutzt wurde.

2. Ueber Schweizerisches Wechselrecht schrieben:

Ferdinand Enke, in seiner Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht.

Dr. Heinrich Fick: Kritische Uebersicht der Schweizerischen Handels- und Wechselgesetzgebung, Erlangen 1862.

3. Ueber das Schweizerische Wechselkonkordat insbesondere:

Dr. Achill Renaud, Kritik des Entwurfs der Schweizerischen Wechselordnung Erlangen 1855.

Dieselbe übte auf die abschließliche Redaktion des Konkordats einen entscheidenden und sehr ersprießlichen Einfluß.

Auch finden sich in politischen und gewerblichen Blättern eingestreute werthvolle Aufsätze von:

Professor Dr. Rüttimann (N. Zürcher Zeitung, Jahrgang 1857, Nr. 166—168).

Dr. Heinrich Fick (Schweizerische Handels- und Gewerbszeitung von 1857, Nr. 32, 36, 37 und 38) und andere.

Von offiziellem Charakter sind folgende bedeutungsvolle Arbeiten zu erwähnen:

Die Motive zum Entwurf der Schweizerischen Wechselordnung von Dr. Burkhardt-Fürstenberger, Zürich 1857.

Das treffliche von Ad. Burkhardt-Bischoff verfaßte Gutachten des Basler-Handelskollegiums über Einführung des Entwurfs einer Schweizerischen Wechselordnung vom Februar 1861.

4. Die erste und und bisher auch einzige Bearbeitung des Schweizerischen Wechselkonkordats unternahm im Jahre 1861 — mit Rücksicht auf das dringende Bedürfniß eines faßlichen und praktischen Kommentars für Geschäftsleute, Sachwalter und Richter — der Verfasser der vorliegenden zweiten Ausgabe, unter verdankenswerther Mitwirkung der Herren Dr. Kasimir Pfyffer und Bankdirektor Schuepp.

Digitized by Google

Erst als diese zweite Ausgabe im Drucke bereits vorgeschritten war, erfolgte die Auskündigung einer ähnlichen Arbeit von Herrn Privatdozent Dr. Schwarzkopf in Basel.

Wir wünschen beiden Unternehmungen freundliche Aufnahme und entbieten zum Schluß allen Denjenigen, welche uns unterstützten unsern aufrichtigen Dank.

Luzern, Mai 1863.

Kenward Meyer.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Wechselfähigkeit.

§. 1.

(Allgemeiner Grundsatz.) Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Die Wechselfähigkeit kann von zwei Seiten aus betrachtet werden, je nachdem nämlich aus einem Wechselgeschäfte Rechte erworben oder Verpflichtungen übernommen werden sollen.

Im ersten Falle ist die Wechselfähigkeit eine aktive, im zweiten eine passive.

1. Die aktive Wechselfähigkeit steht Jedem zu, welcher überhaupt aus einem Vertrage Vermögensrechte erwerben kann. Die rechtliche Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, ist hierzu nicht erforderlich. Deßhalb kann auch ein Handlungsunfähiger, z. B. ein Unmündiger als Wechselgläubiger im Wechsel genannt werden.

2. Anders verhält es sich mit der passiven Wechselfähigkeit, von welcher in unserem Paragraph die Rede ist.

Zur Fähigkeit, Wechselschuldner zu werden, wird erfordert, daß einer sich vertragsmäßig verpflichten, also sein Vermögen selbstständig verwalten könne. Jeder in diesem Sinne Dispositionsfähige ist — wechselfähig.

Die Wechselfähigkeit bildet hiernach die Regel.

Dieser Grundsatz findet sich in der großen Mehrzahl der bestehenden Wechselordnungen anerkannt, so im franz. Code und in den — diesem nachgebildeten Gesetzgebungen, ebenso in England, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, in der deutschen Wechselordnung u. s. w.

Digitized by Google

Andere Gesetzgebungen, wie namentlich in Rußland, Spanien, Sardinien, Parma, Toskana, beschränken die Wechselfähigkeit als Ausnahme lediglich auf den Handelsstand. —

In der Schweiz ist — nachdem Basel-Stadt in jüngster Zeit den Schweizer. Wechselkonkordats-Entwurf gleichfalls zum Gesetz erhoben hat, — gegenwärtig Aargau noch der einzige Kanton, der jene nicht mehr zeitgemäße Schranke beibehalten, und in seiner Wechselordnung vom 12. Februar 1857 (§. 5) die Wechselfähigkeit von der Eintragung in das Ragionen- oder Firmenbuch abhängig gemacht hat.

Zur Einschreibung in dasselbe sind gesetzlich verpflichtet (§. 6):

„Alle diejenigen, welche ein Handelsgeschäft von größerer Ausdehnung betreiben, sowie die öffentlichen Notare und die Geschäftsagenten.

„Wer eine, von der genannten verschiedene Berufsart ausübt, bedarf zur Einschreibung der Einwilligung des Bezirksamtes seines Wohnortes.

„Walten wegen Jemand Zweifel, ob er zur Einschreibung verpflichtet oder berechtigt sei, so entscheidet der Regierungsrath.

„Derselbe bestimmt durch eine Vollziehungsverordnung das Nöthige über Einrichtung und Veröffentlichung des Ragionenbuchs." —

Aus dem allgemeinen Satze, daß sich nach Wechselrecht nur verbindlich machen kann, wer durch Verträge sich zu verpflichten fähig ist, folgt, daß unter Vormundschaft stehende Personen ohne Mitwirkung der Vormünder nicht dazu berechtigt sind.

Dahin gehören:

1. Minderjährige. Doch wird bisweilen auch vor Erreichung des gesetzlichen Alters ein „Minderjähriger" wechselfähig, wenn er durch Volljährigerklärung (Zürcher Ziv.-Gesetzb. §§. 276. 422.), durch Emanzipation (Luzerner bgl. Gesetzbch. §. 79) oder aus andern besondern Gründen von der Minderjährigkeit dispensirt wird.

Der Eintritt der Volljährigkeit ist in den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden bestimmt.

Im Kanton Zürich beginnt die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten vier und zwanzigsten Altersjahr (Ziv.-Gesetzb. §. 12), in Genf (Code civil. art. 388), Solothurn (Ziv.-Gesetzb. §. 32) nach Vollendung des ein und zwanzigsten, in Luzern (bgl. Gesetzb. §. 79) schon bei erfülltem zwanzigsten Altersjahr.

Digitized by Google

2. Kinder unter väterlicher Gewalt (Hauskinder) auch mit erreichter Großjährigkeit, wo und insofern solche überhaupt nicht fähig sind, sich durch Verträge ohne Genehmigung des Vaters zu verpflichten (Vergl. §. 75 u. f. des bgl. Gesetzb. von Luzern). Uebrigens müßte der Großjährige, um seine Wechselverbindlichkeit anzufechten, die Thatsachen nachweisen, welche seine Selbstständigkeit bei Ausstellung der Wechselerklärung ausgeschlossen haben sollen.

3. Frauenspersonen, deren Fähigkeit, sich durch Verträge selbstständig zu verpflichten, durch das gesetzliche Institut der Geschlechts-Kuratel (§. 111 bgl. Gesetzb. von Luzern), oder durch andere partikularrechtliche Bestimmungen beschränkt ist. Nach dem Code de comm. (art. 113) sind Frauenspersonen nur dann wechselfähig, wenn sie öffentlichen Handel treiben (des négociantes ou marchandes publiques). Aehnlich das Genfer- (art. 113) und das Freiburger- H.G.B. (Tit. I. §. 5—16). Jedoch ist die Befugniß der Freiburger-Handelsfrauen zur Kontrahirung von Wechselschulden an die Beobachtung einer ganzen Reihe von Förmlichkeiten gebunden und es ist für solche Schulden der Ehemann solidarisch haftbar.

4. Bevogtete d. i. wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung unter Vormundschaft gestellte Personen.

Wenn die W.O. des Kantons Wallis im Art. 1 sagt: „Wechsel oder Billets an Ordre kann jede vertragsfähige Person zeichnen", so ist diese Fassung offenbar zu weit, denn gewiß wollten nicht minderjährige und andere bevormundete Personen in dem Sinne für wechselfähig erklärt werden, daß sie ohne ihre Vormünder auch Wechselverbindlichkeiten mit voller Wirksamkeit zu übernehmen vermöchten, während solche Personen zwar durch Verträge sich nicht verpflichten, wohl aber in der Regel Verträge eingehen können. — Zwar schließt das Gesetz damit nicht aus, daß Wechselverbindlichkeiten auch für solche nicht dispositionsfähige Personen durch die gesetzlichen Vertreter (Vögte, Beistände ꝛc.) übernommen werden können; doch sind derartige Vertreter, wofern ihnen die Vollmacht abgeht, Dritten dafür persönlich verantwortlich (§. 82).

Der Zeitpunkt, welcher für die Beurtheilung der Wechselfähigkeit entscheidet, ist derjenige, in welchem die Wechselerklärung ausgestellt worden.

War damals der Aussteller wechselfähig, so bleibt er wechselmäßig verbunden, sollten auch späterhin Umstände eintreten, welche

Digitized by Google

diese Fähigkeit wieder aufheben. War hingegen der Aussteller zur Zeit, da er die Wechselerklärung gab, nicht wechselfähig, so bleibt, auch wenn er nachher wechselfähig wurde, seine Wechselerklärung ungültig, sie müßte denn auf dem Wechsel nach eingetretener Wechselfähigkeit wiederholt worden sein.

Korporationen, Vereine und Gesellschaften sind wechselfähig in derselben Weise, wie sie auch durch andere Verträge sich verpflichten können.

Die Grundsätze über Wechselfähigkeit der Kantonsfremden und Ausländer finden sich bei §. 93 erörtert.

§. 2.

(Folgen der Unterzeichnung unfähiger Personen.) Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichten keinen Einfluß.

Wechselerklärungen von Personen, welche nicht, oder nicht selbstständig (wie Minderjährige oder Frauenspersonen u. s. w.) wechselfähig sind, erzeugen für diese keine wechselmäßigen Verbindlichkeiten.

Weil diese Unfähigkeit auf Gesetzen beruht, welche nicht durch Privatwillkür können abgeändert werden, so hat auch der Verzicht auf die Einrede der Wechselunfähigkeit keine rechtliche Wirkung.

Ebensowenig wird der wechselunfähige Schuldner dadurch wechselmäßig verpflichtet, daß er sich fälschlich für wechselfähig ausgab. Auch ist es ohne Belang, ob der Gläubiger von der Unfähigkeit des Schuldners Kenntniß hatte, oder denselben irrthümlich für wechselfähig gehalten hat.

Die allfälligen Wirkungen, welche die Wechselerklärung eines Wechselunfähigen — abgesehen von dem Wechselrecht — haben kann, sind im Wege der gewöhnlichen Klage geltend zu machen.

Im Uebrigen beschlägt die Wirkung der Wechselunfähigkeit lediglich die auf dem Wechsel stehende Unterschrift einer wechselunfähigen Person.

Es ist ein anerkannter Grundsatz des Wechselrechts, daß jede Unterschrift auf dem Wechsel eine selbstständige, von den übrigen Wechselerklärungen unabhängige Verpflichtung erzeugt.

Die Unterschrift eines Wechselunfähigen ist daher ohne Einfluß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten.

Digitized by Google

Wenn somit ein Wechselunfähiger einen Wechsel ausgestellt hat, so ist der Acceptant gleichwohl gehalten, die Wechselsumme zu bezahlen; es ist ferner der Indossant eines Wechsels, welchen ein Unfähiger ausgestellt hat, seinem Indossaten und dem spätern Inhaber des Wechsels nach Wechselrecht verpflichtet. Ebenso kann der Wechselinhaber auf einen unfähigen Indossanten zwar nicht zurückgreifen, wohl aber auf dessen wechselfähige Vormänner.

Einer weitern Anwendung dieses Prinzips begegnen wir im §. 80 über Wechselfälschung, nach welchem eine falsche oder verfälschte Unterschrift auf einem Wechsel die Wechselkraft der übrigen echten Unterschriften nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Gezogene Wechsel.

Zur Unterscheidung derjenigen Wechsel, welche man auf Andere, und solcher, welche man auf sich selbst ausstellt, nennt man erstere gezogene, trassirte Wechsel, Tratten; letztere dagegen eigene Wechsel. Von jenen handelt der unmittelbar folgende — von diesen wird im dritten Abschnitt die Rede sein.

I. Form des Wechsels.

§. 3.

(**Erfordernisse.**) Ein gezogener Wechsel muß enthalten:

1. den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2. die in den Contexť aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3. die Verfallzeit;
4. die zu zahlende Summe im Kontexte mit Buchstaben geschrieben;
5. den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (den Remittenten, Wechselnehmer);
6. die Benennung der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (den Bezogenen, Trassaten);

Digitized by Google

7. den Zahlungsort;
8. die Unterschrift des Ausstellers (des Trassanten) eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

Der Wechsel muß, außer den allgemeinen Erfordernissen jeder schriftlichen Urkunde (also namentlich, daß der Akt überhaupt leserlich, unzerrissen, nichts Wesentliches daran ausgestrichen oder ausgelöscht sei, u. s. w.*) auch noch gewisse besondere wesentliche Formerfordernisse an sich tragen.

Das Eigenthümliche, wodurch eben ein Wechsel von einem gewöhnlichen Schuldversprechen, mit dem er einige Verwandschaft hat, sich wesentlich unterscheidet, besteht darin, daß er den Charakter eines Formalkontraktes hat, d. h. daß er ganz unabhängig von einer bestimmten materiellen Verbindlichkeit, lediglich auf der gesetzlichen Form beruht. Diese gesetzliche Form hat die Bedeutung, daß sie bei nicht vollständiger Beachtung die totale Nichtigkeit des ganzen Wechselkontraktes und aller später hinzukommenden Erklärungen, Indossamente, Accepte u. s. w. nach sich zieht. Ob und welche rechtlichen Wirkungen einer solchen nicht mehr wechselmäßigen Ansprache noch beigelegt werden können, ist lediglich nach dem Zivilrechte zu entscheiden (§. 7.).

Während daher bei einem Wechsel mit verfälschten oder wechselunfähigen Unterschriften (§. 2 und 80) nur eine relative Nichtigkeit eintritt, wodurch einzelne Verbindlichkeiten zwar dahinfallen, die übrigen Verpflichtungen aber unberührt bleiben, so ist dagegen die durch Verletzung der gesetzlichen Form eines Wechsels begründete Nullität eine durchgreifende, allgemeine, den ganzen Akt zerstörende.

Nothwendig aber muß hiebei das, was wesentlich in der Form des Wechsels ist, von dem, was nur sekundärer oder untergeordneter Natur ist, genauer unterschieden und ausgesondert werden.

Die wesentlichen Erfordernisse eines trassirten Wechsels sind:

1. Ort und Datum der Ausstellung.

Diese Angabe, welche auch bei jedem erheblichern Akte als zur guten Ordnung gehörig betrachtet wird, ist um so unerläßlicher bei

---

*) Besonders streng ist bezüglich der Korrekturen die Wechselordnung von St. Gallen (Tit. IV. §. 9): „Wenn in einem Wechsel Worte eingeschoben oder ausgestrichen und radirt sind, so ist er nicht für gültig zu erkennen und der Bezogene wohl befugt, selbigen abzuweisen. Zahlt er aber dennoch, so muß er um alles, was daraus entsteht haften, ohne einigen Regreß zu haben."

Digitized by Google

einem Wechsel, da durch den Ausstellungsort zunächst die gesetzlichen Erfordernisse des Wechsels bedingt werden (§§. 94 und 95) und überdies der Ort der Ausstellung wichtig ist, um im Falle des Regresses den Trassanten aufzufinden. Auch die Zeit der Ausstellung ist unentbehrlich, namentlich bei Datowechseln zur Bestimmung des Zahlungstermines und auch bei den übrigen Wechseln, wenn z. B. über den Eintritt der Wechselfähigkeit des Ausstellers Zweifel obwalten.

Das Zeitdatum muß den Kalendertag angeben. Würde dasselbe nach dem Wechsel selbst als ein unmögliches erscheinen, (z. B. ein am 1. Jänner 1862 zahlbar ausgestellter und acceptirter Wechsel als Datum der Ausstellung den 1. Sept. 1862 tragen), so ist der Vorschrift des Gesetzes nicht genügt, indem nun die Ausstellungszeit jedenfalls ungewiß und zweifelhaft ist.

Uebrigens begründet nicht schon jede Unrichtigkeit des Wechsel-Datums eine Einwendung gegen die Gültigkeit des Wechsels selbst. So macht z. B. die Antedatirung eines Wechsels, wenn sie unverfänglich ist, nicht einen direkten Widerspruch mit dem sonstigen Inhalte des Wechsels enthält, und im Einverständniß der Contrahenten geschieht, den Wechsel nicht ungültig.

2. Die in den Contexť selbst aufzunehmende Bezeichnung „Wechsel".

Dieses zweite Formerforderniß ist ein durchaus wesentliches und praktisches. Es bedingt die Behandlung der Schuldverschreibung nach Wechselrecht und erinnert zugleich Jeden ausdrücklich und von vorneherein daran, daß wer seine Unterschrift auf ein solches Papier setzt, welches das Wort „Wechsel" trägt, sich damit den strengen Konsequenzen des Wechselrechts zu unterwerfen hat.

Auch in denjenigen Staaten, wie z. B. in England und Frankreich, in welchen diese Bezeichnung kein gesetzliches Erforderniß ist, wird dieselbe doch allgemein beobachtet. Französische und englische Wechsel z. B. beginnen demnach stets mit den Worten:

Payez par cette première de change . . .
Please to pay by this bill of exchange . . .

Die Bezeichnung als Wechsel muß im Contexte des Wechsels selbst ihre Stelle haben, nicht etwa blos außerhalb des Textes quer vorgedruckt sein.

Digitized by Google

Ungenügend ist es, wenn statt des Wortes „Wechsel" das Wort „Tratte" gebraucht ist, indem dieser Ausdruck nicht so bezeichnend und gemeinverständlich, wie jener, wäre. Ebensowenig genügt der Ausdruck „gegen diese meine Prima" u. dgl.

Dagegen erscheint es zulässig, statt Wechsel die —, wenn schon minder übliche Bezeichnung „Wechselbrief" oder „Wechselverschreibung" zu gebrauchen.

Einige Wechselgesetze nennen als wesentliches Erforderniß der Tratte — außer der Bezeichnung als Wechsel — auch noch die Bezeichnung, ob es eine Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. eines und desselben Wechsels sei. So namentlich die Wechselordnungen von Genf (Art. 110), Neuenburg (Art. 28), Waadt (§. 2), Freiburg (H.G.B. Tit. IX. §. 91), Wallis (§. 5), Tessin (Cod. civ. IV. art. 1235), Glarus (§. 4), St. Gallen (Tit. I. §. 2).

Ueber die Vervielfältigung der Wechsel durch Duplikate (Prima, Sekunda u. s. w.) vergl. die einleitenden Bemerkungen zu §. 70 u. f.

3. Die Verfallzeit, d. i. die Angabe der Zeit, zu welcher die Wechselschuld bezahlt werden soll.

Schon daß dieselbe den Wechsel im Contexte zu beginnen pflegt, scheint darauf hinzudeuten, daß die Verfallzeit eines der wichtigsten Momente sei.

Eine Reihe damit zusammenhängender Vorschriften über die Präsentation des Wechsels (§§. 32 und 65), über Protesterhebung (§. 45), Wechselverjährung (§. 83.), das ganze Wesen des Wechselrechts überhaupt bringt es mit sich, daß, wo alles in bestimmte, möglichst kurze Formen und Fristen eingekleidet und ein schleuniger Rechtsgang mit exekutiver Strenge vorgeschrieben ist, auch die Zeit, wann die Wechselverbindlichkeit zu erfüllen sei, außer allem Zweifel stehe (siehe noch unten die Erläuterung zu §. 4).

4. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, und zwar im Contexte mit Buchstaben geschrieben. Das in einem Wechsel etwa enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben. (Vergl. hierzu die Erläuterung zu §. 88.)

Darin liegt zunächst, daß überhaupt nur Geld, nicht irgend ein anderer Werthgegenstand, wie Staats- oder andere Werthpapiere, Waaren u. dgl. eine wechselmäßige Verbindlichkeit bilden kann.

Digitized by Google

Sodann wird auch, damit einerseits die Angabe der Wechselsumme genau und zweifellos erfolge, anderseits um vor Verfälschung sicher zu stellen, gefordert, daß die Wechselsumme im Contexte stets **mit Buchstaben** zu bezeichnen sei. Dies findet allgemein auch **da** selbst Beachtung, wo das Wechselgesetz es gestattet, die Summe in Buchstaben oder Ziffern auszudrücken.

Bei der Leichtigkeit, auch mit Buchstaben bezeichnete Wechselsummen, z. B. einhundert in eilfhundert umzuändern, wird ein vorsichtiger Aussteller, die von Kaufleuten befolgte Uebung nicht außer Acht lassen, nie **ein** hundert, **ein** tausend u. s. w., sondern hundert, tausend u. s. w. zu schreiben.

Die Angabe der Summe kann übrigens, wie aus den beigefügten Wechselformularen ersichtlich ist, drei Mal vorkommen. Hierbei kann die Frage aufgeworfen werden, wie es mit dem Wechsel zu halten sei, wenn die mehrmals geschriebenen Summen von einander abweichen. Die in Buchstaben ausgedrückte Summe geht unbedingt der in Ziffern ausgedrückten vor, weil bei letzterer Art der Bezeichnung ein Irrthum oder eine Fälschung leichter möglich ist (Vergl. Art. 5 der D. W. O.). Abweichungen in der Wiederholung der Summe kommen im Geschäftsleben häufig vor. Diejenige Summe, welche der Trassant unmittelbar vor Beisetzung seiner Unterschrift wiederholt, erweist sich bei Abweichungen **stets** als die **unrichtige**. Es liegt dies in der Natur der Sache. Der Trassant will nur die im Contexte oder vielmehr die (am Rande rechts oben) in Ziffern angegebene Summe bestätigen. Eine Abweichung beruht daher lediglich auf einem Versehen.

Sollte aus Irrthum die Wechselsumme **größer** oder **kleiner**, als sie beabsichtigt oder vereinbart gewesen, im Wechsel stehen, so könnte den dritten Inhabern des Wechsels gegenüber, der Wechselgeber, wenn eine **größere** Summe im Wechsel steht, einen solchen Irrthum nicht geltend machen. Er könnte es nur seinem Nehmer (Remittenten) gegenüber, wenn dieser den Wechsel noch in Händen hat. Andernfalls bliebe ihm nichts übrig, als nach dem Inhalte des Wechsels zu zahlen und alsdann im Wege des ordentlichen Civilprozesses den Mehrbetrag von seinem Wechselnehmer zurückzufordern. Ebenso, wenn die Wechselsumme **kleiner**, als verabredet ist, kann der Nehmer ein Wechselrecht nur auf diese, seinen Anspruch auf Mehrbetrag aber nur mit einer gewöhnlichen Klage verfolgen. —

Digitized by Google

Schlüßlich wollen wir noch die abweichenden Vorschriften registriren, welche die verschiedenen Gesetze über die Bezeichnung der Wechselsummen enthalten.

Einige Wechselordnungen (Genf Art. 110, Neuenburg §. 28 Tessin, Cod. IV. art. 1235, Appenzell §. 13) fordern bloß, daß die Summe im Wechsel benannt sei, gleichviel, ob in Buchstaben oder Ziffern. Andere Wechselgesetze (Waadt §. 2, Wallis §. 3, Glarus §. 4) schreiben dagegen vor, daß die Wechselsumme, wenn auch nicht gerade im Text des Wechsels, doch in Buchstaben ausgedrückt sein soll. Die St. Galler W. O. (Tit I. §. 2) und die Zürcher W. O. (§. 1) erwähnen zwar den kaufmännischen Gebrauch, die Summe im Kontext mit Buchstaben zu schreiben, aber offenbar nur in dem Sinne, daß der, welcher einen Wechsel zu fordern hat, auf Beobachtung dieser Uebung bestehen kann.

Hinwieder verlangen die zwei letztbenannten Wechselordnungen nicht nur die Angabe der zu zahlenden Summen, sondern auch die Geldsorten Ebenso diejenige von Glarus (§. 4).

Das Gemeinsame dieser abweichenden Vorschriften ist immerhin, daß die Wechselsumme in dem Wechsel vollkommen bestimmt ausgedrückt und nicht durch andere Umstände erst bedingt sein soll.

5. Der Name des Remittenten d. h. der Person oder Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll.

Unzuläßig sind hiernach „Wechsel auf den Inhaber," d. i. solche, welche den Namen des Remittenten en blanc (unausgefüllt) lassen. Wie aber später dargethan wird (§§. 11 und 12), kann, ungeachtet dieser Bestimmung, der Wechsel gleichwohl ein Papier auf den Inhaber werden.

Gleichgültig ist es nach unserm — mit der deutschen W. O. im Einklang stehenden Gesetze, ob der Wechsel unmittelbar an die Person des Wechselnehmers (Remittenten) oder an dessen Ordre gestellt erscheint. Die Glarner W. O. dagegen und sämmtliche Wechselgesetze der nicht deutschen Schweiz fordern zur Gültigkeit einer Tratte unbedingt — die Stellung an Ordre. Siehe über die Ordre-Klausel auch die Erläut. zu §. 9.

Was die Wirkung der Angabe eines bestimmten Remittenten betrifft, so erhält dieser ein Wechselrecht erst mit der an ihn erfolgten Begebung, nicht schon damit, daß sein Name auf dem Wechsel steht.

Digitized by Google

Unter Begebung aber versteht man das förmliche Geben und Nehmen (Emission) eines trassirten Wechsels in der Absicht, hierdurch einen Wechselkontrakt abzuschließen, in welchem bestimmte Rechte und Verbindlichkeiten entstehen.

6. Der Name des Trassaten (Bezogenen), d. h. derjenigen Person oder Firma, welche die Zahlung zu leisten hat und

7. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll.

Ein Wechsel, dem diese beiden Angaben mangeln, ist „ein Brief ohne Adresse", er kann nicht bestellt werden.

Rücksichtlich des Zahlungsortes gilt als Norm, daß der bei dem Namen oder der Firma des Trassaten angegebene Ort für den Wechsel, insofern nicht ausdrücklich ein anderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungs- und zugleich als Wohnort des Trassaten zu betrachten ist.

Eine besondere Beachtung verdient das hier vorkommende Verhältniß der Stellvertretung, dessen wir beiläufig schon in der Erläuterung zu §. 1 gedachten und welches außerdem auch in den §§. 11, 20 und 82 ausdrücklich erwähnt ist.

Wer im wirklichen Auftrage eines andern kontrahirt, macht sich dadurch nicht selbst verbindlich, nur muß das Mandats- oder Vertretungsverhältniß jeweilen in der vorhin angegebenen Weise auf dem Wechsel selbst bezeichnet werden.

Der angebliche Vollmachtgeber kann aber auf die Prokura-Unterschrift nur in dem Falle nach Wechselrecht angehalten werden, wenn die Ertheilung der Vollmacht sofort nachgewiesen werden kann. Die Vollmacht, durch welche der Bevollmächtigte zur Ausstellung, Indossirung und Acceptation von Wechseln ermächtigt ist, muß daher dem Wechselnehmer oder Präsentanten in dem Falle eingehändigt werden, wenn sie nicht schon öffentlich durch Cirkulare oder auf amtlichem Wege bekannt gemacht ist.

8. Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) eigenhändig oder durch Bevollmächtigten.

Unterzeichnet der Aussteller eigenhändig, so schreibt er und zwar unten zur rechten Hand seinen Geschlechts- und — wo es zur Vermeidung von Verwechslungen nöthig ist — auch seinen Zu- und Vornamen. Bei Handelshäusern ist die Angabe der Firma genügend, die aber, wenn sie nicht von einem der Firmeninhaber selbst geschrieben ist, wenigstens von dem Prokuraträger herrühren und mit dessen Namen bezeichnet sein muß.

Digitized by Google

Ueberhaupt muß in all' den Fällen, wo der Aussteller den Wechsel nicht eigenhändig unterschreibt, sondern ihn durch einen Bevollmächtigten (per procura) unterzeichnen läßt, die Unterschrift den Namen des Einen und Andern enthalten.

Heißt z. B. der Aussteller K. Rüttimann und der Bevollmächtigte oder Prokuraführer J. Scherer, so ist die Unterzeichnung:

p. p. K. Rüttimann,
J. Scherer.

Ueber die Unterzeichnung einer des Schreibens unfähigen Person siehe die Erläuterung zu §. 82.

Eine überflüssige und lästige Formvorschrift enthält das Freiburger Wechselgesetz im §. 91 durch Verweisung auf Art. 2236 des Civilgesetzbuches. Hiernach muß selbst bei den von Kaufleuten gezogenen Distanzwechseln entweder die ganze Urkunde vom Schuldner (Aussteller oder Mitaussteller ꝛc.) eigenhändig geschrieben, oder doch mit eigenhändiger Wiederholung der Summe in Buchstaben und Voraussetzung der Worte „Gut für" ꝛc. unterschrieben sein.

Nach all' diesen Erörterungen sind Blanko-Wechsel ungültig. Es sind dies solche Wechsel, in denen ein leerer Raum für die zu zahlende Summe oder für den Namen des Remittenten gelassen, oder als Wechsel überschrieben Blankette, auf denen zur Zeit der Unterschrift des Ausstellers andere wesentliche Erfordernisse zu einem vollständigen Wechsel noch nicht stehen.

Außer den bis dahin besprochenen wesentlichen Stücken (Essentialien) eines Wechsels, deren zur Gültigkeit keines fehlen darf (§. 7), ist noch Manches — dem kaufmännischen Gebrauch zufolge — hineingezogen worden, was wenn schon willkürlich und außerwesentlich, für den ordnungsmäßigen Lauf des Wechsels von Bedeutung sein kann.

Dahin gehört:

1. Die doppelte oder dreifache Bezeichnung der Wechselsumme nebst Angabe der Geldsorte oder Währung (§. 42).

2. Die Andeutung, daß Trassant hinsichtlich der Valuta (Werth) vom Remittenten befriedigt worden sei.

In Frankreich (Code de commerce art. 110) ist das ausdrückliche Valutabekenntniß geradezu als wesentliches Erforderniß

Digitized by Google

eines gültigen Wechsels vorgeschrieben, mit der Bemerkung, ob solche in Geld (en espèce), in Waare (en marchandises), durch Rechnung (en compte), oder auf irgend welche andere Art gegeben sei.

Die gleiche Vorschrift findet sich in sämmtlichen auf dem Code de commerce beruhenden Wechselordnungen der Schweiz: Tessin (Art. 1235), Genf (Tit. VIII. §. 110), Waadt (§. 2) Wallis (§. 2), Freiburg (H. G. B. Tit. IX. §. 91), Neuenburg (§. 28).

Auch die Wechsel-Ordnungen des Kantons Zürich (§. 1) und der Stadt St. Gallen (Tit. I. §. 2) erfordert „die Angabe, ob „die Valuta — in Rechnung bestehe oder ob sie baar, oder auch „von wem dieselbe empfangen worden".

Wo das Valutabekenntniß nicht vorgeschrieben ist, bedient man sich für alle vorkommenden Valutaverhältnisse der einfachen Formel: „Werth erhalten" oder „Werth in Rechnung". Wenn der Trassant den Wechsel an seine „eigene Ordre" stellt, so bezeichnet er die Valutabekenntniß mit; „Werth in mir (uns) selbst". (Vergl. noch die Erläuterung zu §. 6).

3. Ferner die Andeutung auf die sogen. Deckung, d. h. auf das, wodurch Trassat für die Zahlung des Wechsels vom Trassanten entschädigt werden soll; es wird dies gewöhnlich durch die Formel ausgedrückt: „Sie stellen es in Rechnung".

Sämmtliche Wechselgesetze der nicht-deutschen Schweiz (Tessin Art. 1238—1240, Genf Art. 115—117, Waadt §. 3—7, Wallis §. 7—9, Neuenburg Art. 30 und 31. rezipiren wörtlich die Bestimmungen des französischen Code de commerce über die Deckung (provision) des Bezogenen. Sie lauten:

Art. 115. „Die Deckung muß durch den Aussteller oder durch „denjenigen beschafft werden, für dessen Rechnung der Wechselbrief „ausgestellt worden ist, ohne daß deshalb der Aussteller, welcher für „die Rechnung eines Andern gezogen hat, aufhört, dem Indossanten und dem Inhaber persönlich zu haften".

Art. 116. „Deckung ist vorhanden, wenn bei Verfallzeit des Wechsels derjenige, auf welchen er ausgestellt ist, dem Aussteller oder „demjenigen für welchen er ausgestellt ist, eine Summe von wenigstens gleichem Betrage des Wechsels schuldet".

Digitized by Google

Art. 117. „Die Acceptation setzt Deckung voraus. Sie lie„fert den Beweis derselben rücksichtlich der Indossanten.

„Ob die Acceptation stattfinde oder nicht, so hat doch der Aus„steller allein — im Ableugnungsfall — zu beweisen, daß diejenigen, „auf welche der Wechselbrief gezogen war, die Deckung zur Verfall„zeit in Händen hatten; wo nicht, so ist er gehalten, Sicherheit da„für zu leisten, wenn selbst auch der Protest erst nach den vorge„schriebenen Fristen sollte eingelegt worden sein".

Hiezu hat die Wechselordnung für den Kant. Freiburg im §. 99 noch folgenden Zusatz:

„In keinem Falle hat der Inhaber eines protestirten Wechsels „ein Recht auf die Deckung, welche der Aussteller bei demjenigen, „auf welchen der Wechsel gezogen worden ist, angeschafft hat. Ist der „Wechsel nicht angenommen worden, so fällt die Deckung im Falle „eines Fallimentes des Ausstellers wieder der Masse zu. Im Falle „der Annahme bleibt die Deckung demjenigen, auf welchen der Wech„sel gezogen worden ist, mit der Verpflichtung jedoch, den Inhaber „zu bezahlen".

Die deutschen Kantone haben im Einklange mit der deutschen Wechselordnung keine derartigen Bestimmungen über diese — rein zivilrechtlichen — Verhältnisse in ihre Wechselordnungen aufgenommen. Einzig diejenige für den Kanton Zürich enthält hierüber Folgendes:

§. 15. „Wenn auf Waaren, die in Kommission gesandt wor„den, trassirt wird, so dienen dem Acceptanten, für wirklich geleistete „Acceptation, falls der Aussteller falliren sollte, die in Händen ha„benden Waaren als Hypothek, um sich darauf schadlos zu halten; „es soll daher kein Arrest auf dergleichen Waaren zum Nachtheil des „Acceptanten gültig sein, sondern nur auf den Ueberschuß seiner For„derung ein solcher gelegt werden können".

4. Die Bemerkung: ob Bericht (avis) abzuwarten sei, oder nicht. Der Trassat darf nicht übersehen, ob der Auftrag in der Tratte dahin gehe, daß er, bevor er zahle, einen Avis abwarte. Dies drückt die Klausel aus: „laut Bericht" — im Gegensatz der Klausel: „ohne Bericht" und der Klausel: „laut oder ohne Bericht".

Der Trassat muß, wenn anders avisirt als trassirt ist, nicht trassirtermaßen, sondern avisirtermaßen die Zahlung dem Präsentanten anbieten.

Der Avisbrief (ein mündlicher Avis ist selten) enthält die-

Digitized by Google

selbe Ordre (Auftrag), wie die Tratte, oder eine Nebenordre oder eine Contreordre.

Fehlt dem Trassaten eine andere Ordre durch Avis, so entscheidet die Ordre in der Tratte.

5. In manchen Staaten, wie z. B. Preußen, müssen die Wechsel gestempelt werden und die Stempelgebühr richtet sich nach der Größe der Summe. Auch in mehreren Schweizerkantonen, z. B. Bern, Baselstadt, St. Gallen u. a. ist dieses der Fall. Laut Wechselgesetz des Kantons Wallis (§. 77) ist nur für den Eigenwechsel (Billet à Ordre) der Gebrauch eigens hiezu vom Staate gelieferten Stempelpapiers vorgeschrieben.

Im Kanton Luzern dagegen sind (§. 17, litt. f. des Finanzgesetzes) die Wechsel stempelfrei. —

Alle diese Momente gelten, wenn schon deren Mangel keine Nullität des Wechsels nach sich zieht, insoweit für kaufmännisch wesentlich, als der Trassant durch deren Weglassung sich leicht der Gefahr aussetzt, seinen Wechsel hinterher Noth leiden zu sehen.

Auch andere Nachtheile können sich dabei einstellen. So ist es z. B. für den Remittenten vom rechtlichen Standpunkte aus sehr wichtig, daß, wenn er einen Wechsel baar bezahlt, der Trassant dies durch die Worte „Werth erhalten" ausdrückt, ansonst Gefahr vorhanden ist, daß dem Remittenten später eine Nachforderung für einen gelieferten und unbezahlten Wechsel gestellt wird, wobei die Tratte selbst den Beweis liefern würde.

§. 4.

Rücksichtlich der Verfallzeit dürfen Wechsel nur ausgestellt werden:

(**Tagwechsel**) auf einen bestimmten Tag;

(**Sichtwechsel**) auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;

(**Datowechsel**) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung;

(**Meß- oder Marktwechsel**) auf eine Messe oder einen Markt.

Dem Grundsatze zufolge, daß der Zahlungstermin oder die Verfallzeit eines Wechsels unbedingt fixirt und außer allem Zweifel sein muß, dürfen nach Vorschrift dieses Artikels nur ausgestellt werden:

Digitized by Google

a. Tag- oder Präziswechsel, fällig und zahlbar auf bestimmte Tage, z. B. auf den letzten (ultimo) Juni, auf den 6. Oktober u. s. w. Hieher gehören auch die in der Mitte (medio) eines Monats zahlbar ausgestellten Wechsel, wobei der 15. des Monats als Zahltag angenommen wird (§. 31);

b. Vistawechsel (reine Sichtwechsel), deren Verfallzeit auf Sicht (a vista) und

c. Zeit-Sichtwechsel, wo der Zahlungstermin auf eine bestimmte Zeit, z. B. acht Tage nach Sicht lautet. Ein Wechsel, welcher „nach Sicht" ohne weitern Beisatz lautet, ist als ein Wechsel „auf Sicht" anzusehen;

d. Datowechsel, bei denen der Zahlungstermin von dem Tage der Ausstellung an, z. B. zwei Monate nach dem Datum des Wechsels gerechnet wird; endlich

e. Meß- oder Markwechsel, die ihre Zahlungszeit auf einen bestimmten Meß- oder Markttag haben.

Ausgeschlossen dagegen sind:

2. Die Piacere-Wechsel, welche nach Belieben (a Piacere) zahlbar sind.

Zu diesem Sinne spricht die Wechselordnung von St. Gallen (Tit. IV. §. 3) von einem Wechsel, der a Piacere oder nach Belieben zu zahlen gestellt ist, so zwar, daß „es allein bei dem Bezogenen stehen soll, ob er den Wechsel sogleich einlösen, oder den Zahltag erst durch seine Acceptation festsetzen will".

Einen andern Sinn hat jener Ausdruck, wenn er auf den Wechsel-Inhaber bezogen wird. Es ist dem Belieben (a Piacere) des Inhabers überlassen, wenn immer (jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist) den Wechsel zur Zahlung vorzuweisen.

Solche Wechsel sind aber reine Sichtwechsel.

b. Die Usowechsel.

Die Usowechsel sind in der Weise entstanden, daß schon sehr frühzeitig sich neben andern Handelsgebräuchen (Usancen) auf Wechselplätzen gewisse Zahlungsfristen feststellten, in welchen man in der Regel von einem solchen Platze auf einen andern und umgekehrt die Wechsel auszustellen pflegte. Wollte man daher nicht aus besondern Gründen von dieser Gewohnheit abweichen, so unterließ man sehr häufig im Wechselbriefe selbst die Angabe der Zahlungfrist und schrieb blos: „Nach Uso", d. h. nach dem bestehenden Gebrauche.

Digitized by Google

Die Zeitfrist dieses Uso ist nach Verschiedenheit der Orte verschieden. Auch der Termin, von welchem an gerechnet wird, ist verschieden: a dato oder von Sicht an; im erstern Falle erscheint der Wechsel als ein Dato-, im andern als Sichtwechsel a Uso.

Die Festsetzung des Verfalltages auf Uso ist nach den Bestimmungen unsers — der deutschen Wechselordnung enthobenen Paragraphen nicht gestattet, weil es dem Wechselverkehr entsprechender ist, einen sicheren, aus dem Wechsel selbst erkennbaren Verfalltag zu haben.

Indeß sind solche Wechsel im Ausland und in einigen Schweizerkantonen zulässig, und müssen — sofern sie dort auf einen Ort gezogen werden, selbst wo sie dem Gesetze nicht entsprechen, als gültig behandelt werden (s. §. 94).

Was nun die einzelnen Wechselordnungen betrifft, welche sich über den Uso aussprechen, so bestimmt:

Die Wechselordnung von St. Gallen Tit. IV. §. 1.

„Der Uso bleibt hier von allen und jeden Arten 15 Tage; „halb Uso 8 Tage; anderthalb Uso 23 Tage; zwei Uso 30 Tage „nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation für den „ersten u. s. f. gerechnet; mithin wenn ein Brief a Uso lautet und „den ersten Mai acceptirt wird, so verfallt er den 16. Mai; ist „er aber auf vier Tag Sicht gestellt, so verfallt er den 5. Mai. „Ein Wechselbrief auf Ende des Monats gestellt, verfällt an dessen „letzten Tag, und wenn er auf Mitte des Monats lautet, so ist sein „Verfalltag der 15. desselben Monats, ob dieser gleich mehr oder „weniger Tage hätte. So verfallt auch ein Brief auf zwei Monate „gestellt, auf den gleichen Tag des zweiten Monats, wenn schon die „Monate nicht gleich viele Tage hätten, z. B. die vom 6. April ver„fallen auf den 6. Juni."

Die Zürcher Wechsel-Ordnung im §. 16 besagt:

„Der Uso bei Wechselbriefen ist 15 Tage, zwei oder Doppio uso 30 Tage, Drei-Uso 45 Tage nach Sicht, ohne Respekttage."

Nach dem Code de Comm. art. 132 ist der Uso dreißig Tage, welche von dem auf das Datum des Wechsels folgenden Tage an gerechnet werden. Die Monate sind, wie sie der gregorianische Kalender festsetzt, zu nehmen.

Dieselbe Bestimmung enthalten die Wechselordnungen von Genf (§. 132), Freiburg (§. 117), Waadt (§. 27), Neuenburg (§. 39), Tessin (Art. 1255).

Digitized by Google

c. Unzulässig sind auch die sogen. Ratenwechsel, d. h. wenn auf einen und denselben Wechsel verschiedene Zahlungen in zu verschiedenen Zeiten fälligen Raten von dem Bezogenen gefordert werden sollen, — z. B.: „Gegen diesen Prima-Wechsel zahlen Sie an „Herrn Friedr. Schwarz am 10. Jänner 200, am 10. Hornung „200, am 10. März 200 und am 10. April 200 Franken.

Die Festsetzung mehrerer Verfalltage widerspricht dem Wesen des Wechsels als eines negociabeln Papiers und würde — namentlich in Bezug auf den Regreß zu den größten Inkonvenienzen führen.

Bei den verschiedenen Verfalltagen einer zu zahlenden Summe sind deshalb auch verschiedene Wechsel auszustellen.

Einem Ratenwechsel wird öfter die sogen. kassatorische Klausel angehängt, wonach, wenn die erste Terminzahlung nicht eingehalten wird, auch die zweite auf einen spätern Termin gestellte, sogleich verfallen soll. Da hierin zugleich ein bedingter (also unbestimmt gelassener) Zahlungstag liegt, so müssen dergleichen Wechsel jedenfalls schon deshalb als ungültig behandelt werden.

d. Die Zahlungszeit muß nicht nur an sich gewiß, sie muß auch aus dem Wechsel selbst klar ersichtlich sein; deshalb kann sie nicht durch ein außerhalb desselben liegendes Moment, z. B. „zahlbar beim Tode des Ausstellers oder eines Andern" — bestimmt werden.

Daher ist auch die Stellung des Wechsels auf Kündigung nicht statthaft, sofern die Zahlungszeit durch eine außerhalb des Wechsels liegende Aufkündigung an den Bezogenen erfolgen soll.

Häufig aber werden Wechsel auf Kündigung als „auf Wiedersicht" gestellte Wechsel erscheinen; dann sind sie als solche gültig. Hier ist die erste Sicht die des Accepts, und eine zweite Präsentation des Wechsels an den Bezogenen bildet die Wiedersicht, welche die Zahlungszeit bestimmt. Es kann z. B. in einem auf eigene Ordre gezogenen und von dem Traſſanten nach der Acceptation weiter begebenen Wechsel die Zahlungszeit auf eine bestimmte Zeit nach Sicht in dem Accepte selbst festgesetzt sein. Diese Sicht, zu welcher alsdann der Wechsel präsentirt werden muß, erscheint als eine Art Kündigung, die aber nicht außerhalb des Wechsels liegt.

e. Die Angabe der Zahlungszeit muß eine von vorneherein bestimmte sein. Ungültig ist daher auch ein Wechsel mit alter-

Digitized by Google

nativer Verfallszeit, z. B. zahlbar am 1. Juni oder am 1. August.

Im Uebrigen ist innerhalb gesetzlicher Grenze die Bestimmung der Zahlungszeit dem Wechselaussteller ganz frei gestellt, und er ist hier an keine Frist gebunden.

§. 5.

(Platzwechsel.) Es ist zulässig, Wechsel auf den Ort der Ausstellung zahlbar zu stellen.

(Domizilirte Wechsel.) Wechsel können auf eine Person oder Firma gezogen werden, zahlbar im Domizile eines Dritten.

---

1. In der ältern Zeit unterschied man Meß-Wechsel (§. 4) und Platzwechsel; unter letzterem verstand man einen solchen, der von einem Handelsplatz auf den andern außer der Meßzeit gezogen war.

Heutzutage versteht man unter Platzwechsel solche Wechsel, die auf eine an dem Platz des Ausstellers wohnende Person gezogen sind.

Ursprünglich kannte man nur Distanzwechsel, d. i. solche, welche an einem andern, als am Ausstellungsorte zahlbar waren. Namentlich der Code de commerce (art. 110) und alle ihm nachgebildeten Wechselordnungen fordern zur Stunde noch zum Wesen des Wechsels, daß der Zahlungsort ein vom Ausstellungsort verschiedener sei (la remise d'un lieu sur un autre).

So definirt das Handelsgesetzbuch des Kantons Freiburg (Tit IX. §. 91), in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Wechselordnungen der französischen Schweiz — den gezogenen Wechsel als solchen, „der auf einen andern Ort zur Zahlung ausgestellt ist". Ebenso der *Codice Ticinese* (IV. art. 1235): „La lettera „di cambio è tratta *da un luogo sopra un altro*" — Wesentlich ist dies nach unserm, mit der deutschen Wechselordnung übereinstimmenden Gesetze nur noch bei dem trassirt-eigenen Wechsel (§. 6.)

In der Regel werden Platzwechsel nur an Zahlungsstatt gegeben, namentlich wenn der Aussteller die Absicht hat, eine Forderung bei einem Dritten einzuziehen, um damit Zahlung zu leisten. Diesen Zweck kann er aber auch durch bloße Anweisung (§. 91) erreichen.

Digitized by Google

Oft liegt den Platzwechseln, welche eine bestimmte Verfallzeit haben, ein Darlehen des Wechselnehmers an den Aussteller zu Grunde, welches durch den Bezogenen zurückbezahlt werden soll.

Oft ist es auch hier auf eine durch das wechselrechtliche Accept gesicherte Bürgschaft des Bezogenen abgesehen, so daß noch vor Verfall Zahlung durch den Aussteller erwartet wird, und im Falle diese nicht erfolgt, der Acceptant zur Verfallzeit nach Wechselrecht angegangen werden soll.

Eigentlich kaufen wird man Platzwechsel nicht leicht. Man wird nicht in dem einen Hause eines Orts Geld gegen einen Wechsel geben, um diesen in dem andern Hause gegen Geld wieder einzulösen, es müßte denn ein Diskontogeschäft beabsichtigt sein.

2. Auch der domizilirten Wechsel geschieht in diesem Paragraphen Erwähnung.

Ein Wechsel kann nämlich auch an einem andern Orte, als wo der Bezogene (Trassat) wohnt, eingelöst werden. Diejenigen Worte, welche diesen besondern Zahlungsort ausdrücken, nennt man Domizilvermerk, man setzt sie unter die Adresse des Bezogenen, z. B. die Tratte lautet: auf J. G. Meyer in Rorschach, zahlbar bei Gebr. Birmann in Lindau. Derjenige, welcher den Wechsel einlösen soll (im obigen Beispiele Gebr. Birmann) heißt Domiziliat. Wenn der Aussteller den Ort, aber nicht den Namen des Domiziliaten weiß, so wird der Adresse des Bezogenen nur die Bemerkung, an welchem Orte der Wechsel zahlbar sei, beigefügt, z. B.:

Herrn J. G. Meyer in Rorschach,
zahlbar in Lindau.

Der Name des Domiziliaten kann gültig sowohl von dem Trassaten, als auch von dem Trassanten bei dem Domizil bezeichnet werden.

Hingegen die Bezeichnung des Zahlungsortes muß von dem Trassanten ausgehen.

Die Angabe des Zahlungsortes bildet (vergl. §. 3) einen wesentlichen Bestandtheil des Wechsels, welcher eben deßhalb nicht erst nach dessen Begebung nachträglich eingefügt oder abgeändert werden kann.

Ein Wechsel, worin der Aussteller einem vom Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsorte zugleich eine bestimmte Person als Zahler beifügte, heißt — ein bestimmt-domizilirter Wechsel,

Digitized by Google

wogegen ein solcher, bei dem Letzteres unterblieb — unbestimmt-domizillirter Wechsel genannt wird.

Die Domizilwechsel kommen nicht gerade selten vor. Gewöhnlich werden sie vom Traffanten eines kleinen Ortes, der kein Wechselplatz ist, auf solche Zahlungsorte gestellt, wohin der Zug der Geschäfte sich konzentrirt und wo Wechsel, dahin zahlbar, einen Handelsartikel bilden. Wie schwerfällig wäre das Wechselgeschäft, wenn es nicht das Auskunftmittel hätte, Wechsel andern Ortes zahlbar zu machen, als wo jeweilen der Bezogene wohnt. Wenn der Wechsel z. B. in einem entlegenen Dorfe zur Acceptation und Zahlung präsentirt werden müßte, wo Niemand ist, der dies auch nöthigenfalls besorgen könnte, und wo im Falle der Nichtannahme oder Zahlungsverweigerung Jemand für die dabei zu beachtenden Förmlichkeiten weit hergeholt werden müßte.

Die besondern gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Domizilwechsel sind in den §§. 23 und 49 enthalten.

§. 6.

(**Wechsel an eigene Ordre.**) Der Aussteller kann den Wechsel an seine eigene Ordre ziehen.

(**Trassirt-eigene Wechsel.**) Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, insofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll.

(**Wechsel für Rechnung eines Dritten.**) Wechsel können auch für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

An die in den §§. 4 und 5 aufgezählten reihen sich noch folgende drei Arten von Wechseln:

1. Wechsel an eigene Ordre.

Der §. 6 in seinem ersten Alinea gestattet, daß der Aussteller sich selbst als Remittent durch die Worte: „an eigene Ordre" bezeichne, was namentlich dann eintreten kann, wenn man einen Wechsel auf Jemanden auszustellen im Falle ist, ohne im Augenblicke der Ausstellung zu wissen, an wen man die Tratte verkaufen oder sonst übergeben will. Soll dann der Wechsel an einen Andern übergehen, so wird er durch Indossament, auf das wir später zu sprechen kommen, (§§. 9 u. f.) übertragen.

Bei dem Wechsel an eigene Ordre findet sich, so lange er nicht begeben (indossirt) ist, kein wirkliches Valutenverhältniß, daher

Digitized by Google

denn hier als der eigentliche Ausdruck an der Stelle der Valutenformel erscheint: „Werth in mir selbst.“ Auch wird der Wechsel an eigene Ordre erst durch das Indossament, durch welches eine dritte Person hinzukommt, vollständig, weil vorher noch kein Gläubiger da ist, der vom Aussteller als Schuldner verschieden wäre.

Als geschäftliche Regel gilt: wer an eigne Ordre trassirt, thue es (wenn er noch keinen Nehmer hat) nicht in starken Summen, sondern in solchen, die sich am leichtesten anbringen lassen.

2. Trassirt-eigene Wechsel.

Wie beim Wechsel an eigene Ordre eine Identität des Ausstellers und des Wechselnehmers (Remittenten) sich findet, gibt es Wechsel, bei welchen der Trassant auch zugleich der Bezogene ist. Solche Wechsel sind nur als Distanzwechsel gebräuchlich; der Aussteller zieht von einem seiner Etablissements, die er an verschiedenen Orten hat, auf das andere und verkauft den Wechsel.

In gleicher Weise ist diese Wechselform dann passend, wenn der Aussteller selbst an einem andern Orte zahlen will, und vertritt alsdann die Stelle des nicht beliebten domizilirt-eigenen Wechsels (§§. 88 und 89).

Das Gesetz hat diese Wechsel, welche im Grunde eigene Wechsel sind, unter die Rubrik der Tratten gestellt; sie sind daher ganz als solche zu behandeln.

Die unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Formen von Wechseln können mit einander verbunden werden; es kann sich also in einem und demselben Wechsel der Aussteller als Remittenten und zugleich auch als Bezogenen gültig bezeichnen, sofern Ausstellungs- und Zahlungsort verschieden sind.

3. Wechsel auf Rechnung eines Dritten.

Der Unterschied dieser Wechsel von dem Wechsel eines für eigene Rechnung besteht allein darin, daß der Dritte dem Bezogenen für Deckung zu sorgen hat. Aber nur der Aussteller ist wechselverbindlich; die Ansprüche des Bezogenen auf Deckung dagegen sind keine wechselrechtlichen.

Es kann z. B. auf folgende Art für Rechnung eines Dritten trassirt werden. A in Luzern ist Gläubiger des C in Basel und Schuldner des B in Aarau; er kann alsdann den B beauftragen, den Betrag auf C zu trassiren. B erhält sonach den Betrag seiner Forderung (ganz oder theilweise) durch Verkauf oder Uebertragung des Wechsels an einen seiner Gläubiger.

Digitized by Google

Solche Wechsel, welche für Rechnung eines Andern ausgestellt werden, nennt man Kommissionstratten. Eine ausgedehnte Anwendung finden die Kommissionstratten im Bankwesen, indem dieselben vorzugsweise dazu dienen, Zahlungen nach sehr entfernten Plätzen zu vermitteln, oder wo sonst die Gelegenheit fehlt, offene Rechnungen zu unterhalten. Z. B. A beauftragt B in Calcutta eine Zahlung auszuführen und sich dafür sammt Spesen vermittelst der Kommissionstratte auf einen Bankier in London oder Paris zu erholen, wo ihn A dafür akkredirt hat.

§. 7.

(Mangel der gesetzlichen Erfordernisse.) Aus einer Schrift, welcher eines der in den §§. 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse fehlt, entsteht keine wechselrechtliche Verbindlichkeit; auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossamente, Accept, Bürgschaft 2c.) keine Wechselkraft. Es ist lediglich nach dem Zivilrechte zu entscheiden, welche rechtliche Wirkungen daraus abzuleiten sind.

Man unterscheidet zwischen materiellen Mängeln, z. B. Wechselunfähigkeit, Unechtheit einzelner Wechselerklärungen. (siehe §§. 2. 80 u. folg.), wobei die Wechselverpflichtung der übrigen Interessenten gleichwohl bestehen kann und den formellen Mängeln an der Vollständigkeit des Grundwechsels. Letztere sind für alle weitern sich daran reihenden Wechselerklärungen wesentlich.

Der hier ausgesprochene Grundsatz fand übrigens bei §. 3 auf Seite 6 schon seine Erörterung.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht, gleichviel ob der Wechsel für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten gezogen ist.

Aussteller des Wechsels (Trassant) ist derjenige, welcher in demselben einen Andern beauftragt, die Wechselsumme an eine im Wechsel bezeichnete Person zu bezahlen.

Abgesehen von dem Wechsel an eigene Ordre (§. 6) ist der Trassant zugleich Wechselgeber, sofern er den Wechsel an einen Wechselnehmer begibt.

Digitized by Google

Die hauptsächlichsten Obliegenheiten des Trassanten sind: Die Ausfertigung und Uebergabe des Wechsels nach Beredung, so wie die Sorge für dessen Annahme und Zahlung oder Honorirung (§. 25); die Avisirung beziehungsweise Deckung (§. 24 und Note zu §. 96), die Ausstellung von Duplikaten (§. 70) und wenn gegen ihn Regreß genommen wird und die Bedingungen hiefür (§§. 18, 26, 45 ꝛc.) gewahrt sind, in diesem Falle die Regreßleistung.

Nach Umständen hat er auch auf die Versendung zur Annahme (§. 71), die Beifügung einer Nothadresse (§. 59), die Sicherstellung gegen Verlust (§. 25) Bedacht zu nehmen. Mehrere Aussteller haften solidarisch.

Zur speziellern Nachweisung der dem Wechselaussteller auferlegten Verpflichtung diene folgendes in einfachster Form eines Wechsels ausgedückte Beispiel:

Zahlen Sie gegen diesen Wechsel den 1. Oktober d. J. die Summe von 1000 Fr. an Herrn C.

Luzern den 1. Sept. 1860.

Unterschrift. A.

Herrn B in Aarau.

Nun hat zwar B in Aarau die Wahl, ob er den an ihn gerichteten Auftrag annehmen will oder nicht; aber wenn er ihn nicht annimmt, so geht das Zahlen unbedingt unter Kostensfolge an den Auftraggeber A, weil er einen Zahlungsauftrag in Wechselform gegeben hat und dadurch dem Wechselgesetz verfallen ist. Dieser eventuellen Fatalität kann der Trassant einigermaßen dadurch ausweichen, daß er bei B in Aarau die Acceptation auf die Tratte einholt, bevor er letztere in Umlauf bringt. Im Nichtzahlungsfall kann sich A dann wenigstens für die verursachten Kosten auf B erholen.

III. Indossament.

§. 9.

(**Allgemeiner Grundsatz.**) Der Remittent kann den Wechsel, er mag „an Ordre" lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossament an einen Andern übertragen.

Untersagt jedoch der Aussteller die Uebertragung durch die Worte „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, so hat keines der Indossamente wechselrechtliche Wirkung.

Digitized by Google

Man unterscheidet zweierlei Gattungen des Indossaments, nämlich das eigentliche oder ordentliche Indossament, das sogen. Begebungs-Indossament und das — jedoch seltener vorkommende — Prokura- oder Inkasso-Indossament (§. 15). Von jenem ist hier zunächst die Rede.

Die Natur des Wechsels — insbesondere des gezogenen — trassirten — Wechsels, und sein Zweck bringt es mit sich, daß er nicht blos in die Hand des Wechselnehmers gelange sondern von da weiter begeben werde. Es war daher früher nach verschiedenen Wechselstatuten und ist auch jetzt noch nach dem code de commerce wesentliches Erforderniß einer Tratte, daß sie „an die Ordre" gestellt werde.

Auch nach sämmtlichen Wechsel-Gesetzen der französischen Schweiz: Waadt §§. 2. und 30, Genf (Art. 110 und 137), Freiburg (§. 91), Neuenburg (Art. 28), Wallis (§. 4), muß die Ordre-Klausel ausdrücklich im Wechsel stehen, um denselben zu einem negoziablen Papier zu machen. Gleiches verlangt auch die St. Galler W. O. (Tit. VII. §. 3.)

„Wechselbriefe, die an Ordre lauten, werden fernerhin, wie nun„mehr aller Orten gebräuchlich, weiter girirt; Wechselbriefe und Bi„ris hingegen, worin das Wort „Ordre" nicht ausgedrückt ist, können „nicht indossirt werden."

Die allgemeine deutsche Wechselordnung, womit auch unser Gesetz übereinstimmt, stellt dieses Erforderniß nicht auf und zwar aus dem Grunde, weil das Weiterbegeben des Wechsels auch ohne jene Hindeutung als zulässig vorausgesetzt wird.

Dagegen ist vorgeschrieben, daß, wenn der Wechsel nicht in Zirkulation gesetzt werden soll (Rektawechsel), dies ausdrücklich im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten werden müsse.

Durch dieses Verbot wird jeder Weiterbegebung von vorneherein alle wechselrechtliche Wirkung benommen.

Zu bemerken ist indeß, daß, wenn schon jede gewöhnliche Tratte auch ohne spezielle Ordrestellung in Zirkulation gesetzt werden kann, hieraus, sowie selbst aus der ausdrücklichen und betonten Stellung des Wechsels an die Ordre des Remittenten für diesen eine Nothwendigkeit zur Weiterbegebung nicht gefolgert werden darf.

Diese Weiterbegebung des Wechsels nun, oder mit andern Worten, die wechselmäßige Uebertragung eines Wechsels an einen

Andern, nennt man Indossiren, weil die Formel, mit welcher diese Uebertragung erfolgt (Indossament), in der Regel — wenn auch keineswegs unbedingt — auf die Rückseite (in dosso) des Wechsels selbst geschrieben wird (§. 11). Der Uebertragende heißt Indossant und derjenige, welchem der Wechsel übertragen worden ist, Indossat oder Indossatar.

Gleichbedeutend mit Indossament ist der im kaufmännischen Leben gebrauchte Ausdruck: Giro, Giriren".

Wenn wir oben das Indossament in Beziehung auf seine rechtliche Natur die „wechselmäßige Uebertragung" nannten, so ist diese von der gemeinen Uebertragung — der bloßen Zession wohl zu unterscheiden.

Das Indossament ist allerdings eine Art Zession, aber nicht jede Zession ein Indossament. Letzteres gibt dem substituirten neuen Gläubiger des Acceptanten Wechselrecht, während die gewöhnliche Zession dieses ausschließt.

§. 10.

(Wirkung des Indossaments.) Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen frühern Indossanten kann der Wechsel indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Diese Bestimmung hat das Eigenthümliche, daß durch das Indossament nicht blos neue Interessenten in den Wechselverband hineingezogen werden können, sondern der Wechsel auf dem Wege der Girirung auch wieder in die Hände solcher Personen gelangen darf, die aus demselben, wie der Aussteller oder Acceptant oder ein früherer Indossant schon als Wechselschuldner verpflichtet sind, durch ihren nochmaligen Eintritt in den Nexus jetzt Gläubiger und beziehungsweise nochmals Schuldner werden.

Die Wirkungen des Indossaments an solche Personen, welche bereits im Wechselobligo stehen, sind jedoch nach der Spezialität des Falles verschieden.

1. Wird der Wechsel an den Aussteller indossirt, so kann dieser nur gegen den Acceptanten wechselrechtlich einschreiten; er kann

Digitized by Google

sich im Nichtzahlungsfalle nicht an seinen Indossanten und dessen Vormänner nach Wechselrecht halten, weil er, als Aussteller, diesen bereits wechselmäßig verpflichtet ist.

2. Der Bezogene wird Indossatar. Indossirt dieser den Wechsel wieder weiter, so hat dies die gewöhnlichen Wirkungen; wenn er aber den schon acceptirten Wechsel in Umlauf setzt, so haftet er zugleich als Indossant und Acceptant.

Wenn der Bezogene den Wechsel nicht weiter indossirt, so ist zu unterscheiden, ob er acceptirt hat, oder nicht. Im ersten Fall wird seine Schuld mit seiner Forderung konfundirt und alle Wechselverpflichteten sind von ihrer Haftung befreit. Hat er den Wechsel nicht angenommen, so kann er bei sich selbst wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung Protest erheben, und seinen Regreß gegen alle Vormänner nehmen. —

3. In Betreff des dritten Falles, daß nämlich der Wechsel einem frühern Indossanten indossirt werde, wollen wir folgendes Beispiel setzen:

A girirt den Wechsel an D,
D " " " " E,
E " " " " F,
F " " " " G.

Wenn nun G den Wechsel einem frühern Indossanten, z. B. dem D remittirt, so sind die Indossaten E und F als aus dem Wechselgeschäft ausgeschieden zu betrachten und es ist also in diesem Falle die Verbindlichkeit aller Indossaten, welche dem ersten Indossament nachfolgen, erloschen.

Die Indossirung an mehrere Personen kommt regelmäßig nur in der Weise vor, daß ein Wechsel Mehreren nacheinander (successive) indossirt wird. Es wäre aber auch eine mehrfache Indossirung so gedenkbar, daß Jeder von Mehrern gleichzeitig auf den vollen Wechselbetrag oder daß Jeder von mehrern Indossataren nur auf einen Theil der ganzen Wechselsumme angewiesen würde.

Im ordnungsgemäßen Geschäftsgange aber sind weder solche Theil-Indossamente, noch auch die gleichzeitige Begebung der vollen Wechselsumme an Mehrere üblich.

§. 11.

(Erfordernisse der Indossamente.) Das Indossament muß

Digitized by Google

auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder auf ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma eigenhändig oder durch Bevollmächtigte auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

Was die Form des Indossaments betrifft, läßt das Gesetz freien Spielraum.

Wesentliches Erforderniß ist, daß dasselbe auf dem Wechsel selbst stehe, weil jede andere Uebertragung zu Kontestationen über die Identität des Wechsels Veranlassung geben könnte, d. h. es könnte bestritten werden, daß der in Händen des Indossaten befindliche Wechsel wirklich derjenige sei, welcher übertragen worden ist.

Eine nicht auf dem Wechsel selbst beurkundete Uebertragung ist demnach, wenn auch nicht absolut ungültig, jedenfalls nur als eine gemeine Zession zu behandeln oder als eine solche Uebertragung, welche dem Zessionar, d. h. demjenigen, welchem auf diese Art ein Wechsel übertragen wird, nicht die Befugniß gibt, sich im Falle der Nichteinlösung des Wechsels an den Zedenten, d. h. an denjenigen, welcher übertragen hat, nach Wechselrecht zu halten.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß das Indossament auch auf eine Wechselkopie (§. 74) oder auf ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt — „Alonge" geschrieben werde, da beide mit dem Wechsel gleiche Kraft haben.

Um, soweit möglich ist, Betrug zu verhüten, welcher z. B. mit der Alonge von einem andern gebrauchten Wechsel versucht werden könnte, ist es gut, wenn derjenige, welcher die Alonge ansetzt, die erste Zeile des Indossaments auf den Wechsel selbst, oder was noch besser ist, auf die Fuge schreibt, oder endlich, man notirt, was allgemein gebräuchlich ist, den wesentlichen Inhalt des Wechsels auf die Rückseite der Alonge.

Die im kaufmännischen Verkehr gegenwärtig für das Giro allgemein gebräuchliche Formel ist:

„Für mich (uns) an die Ordre des Herrn N. N."

wozu noch die Valuta-Quittung („Werth erhalten" u. dgl.)*) und

*) Was über die Bedeutung der Valuta-Quittung des Wechselausstellers gesagt wurde (vergl. die Erläuterung zu §. 3 am Schluß) gilt auch beim Indossamente.

das in mancher Beziehung maßgebende Datum des Indossaments hinzukommt.

Gesetzlich aber sind Indossamente auch mit mangelnder Angabe des Datums und Ortes der Uebertragung zulässig, und es ist dem Remittenten selbst gestattet, vorläufig nur seine Unterschrift auf die Rückseite des Wechsels zu setzen, den zum eigentlichen Uebertragen nöthigen Raum aber offen (blanco) zu lassen, zu dessen nachheriger Ausfüllung jeder Inhaber des Wechsels berechtigt ist (§. 12). Ein solches Indossament nennt man Blankoindossament (siehe auch §. 12).

Ein gültiges Blankoindossament hat dieselbe Wirkung wie ein ausgefülltes.

Rücksichtlich der Form ist nicht zu übersehen, daß das Blanko-Indossament auf den Rücken des Wechsels geschrieben werden muß, während das vollständige Giro, auch wenn es auf der Vorderseite steht, gültig ist.

Manche Wechselordnungen verbieten oder beschränken den Gebrauch solcher unausgefüllten Indossamente, so z. B. code de commerce, art. 138; trotz der Verbote und Beschränkungen sind aber die Blankoindossamente überall in Gebrauch und in einzelnen Fällen geradezu unentbehrlich.

Man kann z. B. veranlaßt sein, in blanco zu indossiren, wenn man nicht gewiß weiß, ob derjenige, dem man den Wechsel übermacht, nach unserer Vorschrift damit verfahren oder solchen zu den vorgeschriebenen Bedingungen brauchen kann u. s. w.

Auch bedient man sich des Blanko-Indossaments für das Diskontogeschäft.

Als fernere Eigenthümlichkeiten des Code de commerce (art. 136 u. folg.) und der ihm nachgebildeten Wechselgesetze heben wir hervor:

Daß zur Rechtsförmigkeit das Giro ein Orts- und Zeitdatum und das Valutabekenntniß haben muß,

daß ein den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechendes Giro nur — als Prokura-Indossament gelten soll und

daß Post- und Antedatirung der Indossamente bei Strafe der Fälschung untersagt sind.

Vergleiche die Wechselordnungen von Genf (Art. 136), Waadt (§§. 29 und 30), Freiburg (§§. 120—124), Wallis (§§. 26 und 27), Tessin (Art. 1260—1262).

Digitized by Google

Die Neuenburger Wechselordnung (Art. 42) enthält über das Indossament gar keine Vorschriften.

§. 12.

(Recht der Ausfüllung der Blanko-Indossamente.) Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen, er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Durch das Blanko-Indossament wird der Wechsel ein Papier auf den Inhaber und der in blanco indossirte Wechsel kann demnach auf verschiedene Weise übertragen werden, nämlich:

a. durch Ausfüllung des Blanko-Indossaments;
b. durch ein neues Indossament, sei es ausgefüllt, sei es in blanco und
c. durch einfache Uebergabe.

Diese verschiedenen Arten der Uebertragung können beliebig mit einander wechseln, und den in blanco indossirten Wechsel bald wieder zum Wechsel an Ordre, der nur durch Indossament übertragbar ist, bald wieder zum Wechsel auf Inhaber machen. Schließlich diene zur Warnung, daß ein Wechsel mit Blanko-Indossament im Falle des Verlustes ebenso gefährlich, wie die Banknote ist; denn jeder Inhaber eines in blanco indossirten Wechsels gilt als dessen rechtmäßiger Eigenthümer, also selbst der Depositor, Finder u. s. w. und ist deshalb für den Wechselprozeß legitimirt. Selbstverständlich ist er aber darum nicht auch wirklicher Eigenthümer; der wahre Eigenthümer kann nach §. 78 die Herausgabe des Wechsels im Wege des gewöhnlichen Zivilprozesses oder im Wege einer strafrechtlichen Untersuchung betreiben.

St. Galler Wechselordnung (Tit. VII. §. 6):

„Wer Wechselbriefe in blanco girirt, oder das Datum nicht „beisetzt, der thut es auf seine Gefahr, wenn der Wechselbrief hernach verloren geht, oder in unrechte Hände kommt; es steht aber „dem Abnehmer frei, die Ausfüllung zu begehren oder sie selbst „darauf zu setzen".

Zürcher Wechselordnung (§. 23):

„En blanc girirte Wechsel laufen auf Gefahr des Indossanten, „falls sie in unrechte Hände kämen; ebenso ist der Mangel des Datums, unter dem ein Wechsel negozirt wurde, auf gleiche Gefahr".

Digitized by Google

§. 13.

(Haftpflicht der Indossanten.) Der Indossant haftet jedem spätern Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Hat ein Indossant jedoch seinem Indossamente die Bemerkung „ohne Garantie", „ohne mein Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Betrachten wir das eigentliche oder Begebungs-Indossament in seiner Wirkung, so ist der Zweck desselben in der Substitution eines neuen Wechselgläubigers mit wechselmäßigen Rechten und Pflichten zu suchen.

Alle auf einem Wechsel befindlichen Indossamente bilden demnach eine in sich zusammenhängende Kette selbstständiger Wechselkontrakte, wobei die Rolle des Wechselnehmers stets in die Rolle des Wechselgebers beim nächstfolgenden Indossamente unter üblicher Beibehaltung desselben Bezogenen und derselben Wechselsumme übergeht.

Wie der Trassant aus der Tratte, d. h. aus seinem Wechselkontrakte, falls sie kein Rektawechsel ist (siehe Erläuterung zu §. 9) nicht blos dem ersten Inhaber, sondern auch allen folgenden haftet, so auch verpflichtet sich der Indossant aus seinem Ordre-Indossament nicht blos seinem Indossaten, sondern auch allen folgenden.

Dieser Haftpflicht kann sich der Indossant nur dadurch entziehen, daß er das Indossament „nicht an Ordre" stellt: Rekta-Indossament (§. 14), oder demselben die Bemerkung „ohne Gewährleistung" oder „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beifügt.

Jedenfalls muß diese Ablehnung auf ganz unzweideutige Weise geschehen.

Nur derjenige Indossant, welcher diese Bemerkung seinem Indossamente hinzugefügt hat, wird von der Regreßpflicht frei. Wenn derselbe aber den Wechsel wieder durch Indossament erwirbt und nun auf's Neue an einen Dritten indossirt, so kann er, wenn er diesem neuen Indossamente die Verwahrungs-Klausel nicht beigefügt hatte, von jenem Dritten im Regreßwege in Anspruch genommen werden. Denn gegen den Regreß schützte ihn nur bei seinem ersten Indossamente die Klausel, seinen Nachmännern gegenüber, nicht aber sein zweites unbedingtes Indossament gegenüber von denjenigen, welchen er sich hierdurch verpflichtet hat.

Digitized by Google

Die Klausel „ohne Obligo" kommt übrigens nicht häufig vor; denn sie trägt einen Zweifel an der Einbringlichkeit des Wechsels zur Schau, beeinträchtigt daher seinen Kredit und hemmt seine Zirkulation. Unzulässig erscheint es, daß der Aussteller eines an eigene Ordre gezogenen Wechsels, diesen ohne Obligo weiter indossire, weil er dadurch den wechselrechtlichen Folgen eines von ihm garantirten Zahlungsauftrages sich entziehen könnte.

Mag also der Trassant in seinem Indossamente sagen, was er will, so wird er die in seiner Stellung als Trassant gelegene Verbindlichkeit nicht wieder aufzuheben befugt sein.

§. 14.

(Verbot der Weiterbegebung.) Ist in einem Indossamente dem Indossatar die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen ähnlichen Ausdruck verboten, so haben alle Nachmänner dieses Indossatars gegen den Indossanten, der die Weiterbegebung untersagte, keinen Regreß.

Findet sich in dem Wechsel selbst ein Verbot der Indossirung von Seite des Ausstellers, so nennt man ihn einen „Rektawechsel" (§. 9). Hat hingegen ein Indossant ein solches Verbot in seinem Indossamente ausgedrückt, so spricht man von einem „Rektaindossament".

Von dem im §. 13 bezeichneten Giro „ohne Obligo" unterscheidet sich dieses Indossament dadurch, daß es eine vollständige Haftpflicht gegenüber dem Nachmanne, nicht aber gegenüber dessen Nachfolgern bewirkt, während das erstere jede eigene Verbindlichkeit aus dem Wechsel gegenüber allen Nachmännern ablehnt.

Hätte der Rektaindossant den Wechsel wieder durch Indossament erworben und nun durch gewöhnliches Indossament, ohne neuerliche Beifügung der Klausel: „Nicht an Ordre", einem Dritten weiter übertragen, so müßte er nur aus diesem unbedingt lautenden Indossamente allen seinen Nachmännern haften.

Die Einschränkung von Seiten eines Indossanten berührt nur diesen selbst, hat also nicht dieselbe Wirkung, wie wenn der Aussteller des Wechsels nach §. 9 das Indossament untersagt.

§. 15.

(Prokura-Indossamente.) Ist dem Indossamente die Be-

Digitized by Google

merkung „zur Einkassirung", „in Prokura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar, zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Andern zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weitern Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „an Ordre" hinzugefügt ist.

Das Prokura-Indossament oder Vollmachtsgiro, in welchem die Worte: „zum Einzug", „zur Einkassirung", „in Prokura" eine derartige Bevollmächtigung ausdrücken, ist ein vom Indossament zur Begebung wesentlich verschiedener Akt und enthält eigentlich nur das Mandat an den Prokura-Indossaten, die zur Realisirung des Wechsels nothwendigen Handlungen im Namen und Auftrag des Indossanten vorzunehmen, also die Wechselsumme einzukassiren, eventuell Protest erheben zu lassen u. s. f. Hingegen glauben wir nicht, daß der Prokura-Indossatar auch zur Regreßnahme gegen die Indossanten und die Aussteller legitimirt sei. Solche weitergreifende Schritte liegen nicht in dem Umfange des Einkassirungsmandats. Der Bevollmächtigte kennt in der Regel das Nähere der Regreßansprüche seines Mandanten nicht, weiß auch nicht, an welchen der Regreßpflichtigen dieser sich zu halten beabsichtiget, ob er nicht einen Rückwechsel zu ziehen Willens sei u. s. w.

Während durch das eigentliche Indossament das Eigenthum eines Wechsels auf einen Andern übertragen wird, so ist das Prokura-Indossament ein solches, durch welches sich der Indossant das Eigenthum des Wechsels vorbehält. An Substitution eines neuen Wechselgläubigers ist demnach hier nicht zu denken; es erwirbt der Prokura-Indossatar kein Eigenthum an dem Wechsel, kann aus diesem Grunde ebensowenig denselben durch ein eigentliches Indossament weiterbegeben, selbst wenn seinem Giro der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist. Dieser Zusatz hat nur die Bedeutung, die ihm eingeräumte Befugniß durch ein ferneres Prokura-Indossament, jedoch ohne alle Ausdehnung oder Erweiterung, einem Andern zu übertragen.

Digitized by Google

Aus all' dem erhellt zur Genüge, daß das Vollmachtsgiro keine Cession, sondern ein reines Mandatsverhältniß involvirt und lediglich nach den Grundsätzen des Vollmachtsvertrages zu beurtheilen ist.

Nach manchen Wechselordnungen (s. die Erläuterung zu §. 11 am Schluß) gilt ein nicht mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenes Giro, als ein bloßes Prokura-Indossament.

Dasselbe ist auch in Italien, Frankreich, England und in einigen Schweizerkantonen (Genf, Freiburg, Tessin), bezüglich der Nachindossamente der Fall (siehe die Erläuterung zu §. 16 am Schluß).

§. 16.

(**Indossament nach der Verfallzeit.**) Wechsel können auch nach der Verfallzeit, beziehungsweise nach der zur Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist (§. 45) indossirt werden.

Der Wechselinhaber erlangt alsdann die Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte und

1. wenn unterlassen wurde, den Wechsel zur Verfallzeit zur Zahlung zu präsentiren, oder Mangels Zahlung rechtzeitig Protest zu erheben, Regreßrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach dieser Zeit indossirt haben;
2. wenn der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentirt und Mangels Zahlung protestirt wurde, Regreßrechte gegen den Aussteller und diejenigen Indossanten, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.

Die Stellung dieses Artikels ist insofern am unrechten Orte, als derselbe auf die Bestimmungen über Prokura-Indossamente (§. 15), zu welchem er in keiner Beziehung steht, folgt, währenddem jene Vorschriften offenbar, wie dies in der deutschen Wechselordnung, Art. 17 geschehen, den Schluß der dem eigentlichen Indossamente gewidmeten Nummer bilden sollten.

Zur Sache selbst ist Folgendes zu bemerken:

Auch Wechsel, deren Verfallzeit bereits abgelaufen ist, können indossirt werden. Die Indossamente verfallener Wechsel werden Nachindossamente genannt.

Digitized by Google

Soll indeß das Indossament volle Wirkung haben, so muß solches, der Natur der Sache nach, vor der Verfallzeit gemacht werden, denn der Aussteller und Indossant verpflichten sich den nachfolgenden Indossanten nur unter der Bedingung nach Wechselrecht, daß innerhalb der Zahlungsfrist alles dasjenige geschehen müsse, was das Wechselrecht fordert.

Hinsichtlich der Frage, welche rechtliche Wirkung einem Indossamente nach der Verfallzeit zukomme, unterscheidet das Gesetz:

1. das Indossament verfallener, nicht protestirter Wechsel und
2. das im kaufmännischen Verkehr nur selten vorkommende Indossament verfallener protestirter Wechsel.

Zunächst ist hier zu bemerken, daß hinsichtlich der Frage, wie einem nicht datirten Indossamente, namentlich einem Blankogiro zu entnehmen ist, ob vor oder nach Ablauf der Protestfrist indossirt worden, nicht der Zeitpunkt der Ausstellung, sondern jeweilen der Zeitpunkt der Uebergabe des Indossaments entscheidend ist, denn erst durch die Uebergabe wird das Indossament vollendet.

Betrachten wir nun des Nähern die vorhin bezeichneten zwei Arten von Nachindossamenten in ihren wechselrechtlichen Wirkungen.

Nach dem ersten Satz (Ziffer 1) des angeführten Paragraphen haben die Indossamente verfallener Wechsel, deren Protest versäumt ist, volle wechselrechtliche Kraft. Der Indossant erwirbt aber die wechselmäßigen Rechte des Indossaments nur gegen den Acceptanten und gegen den Nachindossanten, denn die frühern Indossanten, sowie der Aussteller sind wegen des versäumten Protestes regreßfrei geworden; der ursprüngliche Wechsel, als präjudizirt*), kann nicht mehr zurücklaufen, sondern tritt in einen neuen Kreislauf vorwärts; mit andern Worten: der Wechsel ist zwar noch immer, aber auch nur insofern zirkulationsfähig, als durch das erste Nachindossament gleichsam eine neue Tratte entsteht mit der ursprünglichen Wechselsumme vom Verfalltage bis zur Verjährung auf Sicht laufend, während welcher Frist der Acceptant aus seinem Accepte haftet; folgen mehrere Indossamente, so bildet sich eine neue selbstständige Kette von Giros deren Rechtsverhältnisse unter sich ganz dieselben sind, wie die auf einer ursprünglichen Tratte.

*) Man nennt jede den Verlust des Regresses bewirkende Säumniß Präjudiz, und einen Wechsel, aus welchem einer solchen Versäumniß wegen nicht mehr geklagt werden kann, einen präjudizirten.

Digitized by Google

Ganz anders verhält es sich mit dem unter Ziffer 2 erwähn
ten Falle.

Ein bereits präsentirter und protestirter Wechse
hat die Fähigkeit zur fernern Zirkulation verloren
Eine Begebung eines protestirten Wechsels kann daher keine neue
wechselrechtlichen Wirkungen erzeugen, den Nehmer nicht zum selbst
ständigen Wechselgläubiger, den Indossanten nicht zum selbstständigen
Wechselschuldner machen; ein solches Indossament bewirkt nur ein
einfache Abtretung der Rechte und Regreßansprüche desjenigen
der Protest erheben ließ.

Dasselbe sagt in abgekürzter Redaktion die Wechselordnung für
den Kanton Aargau (§. 12).

Die ausländischen Wechselordnungen lassen großentheils das
Indossament nach Verfall nur als Prokura-Indossament wir
ken; dies gilt in Italien, Frankreich, England, aber auch in der
Schweiz in denjenigen Kantonen, deren Wechselrecht dem Code de
commerce nachgebildet ist: Genf (Art. 138), Freiburg (T.
IX, Art. 122), Cod. civ. von Tessin (IV. Art. 1261).

IV. Präsentation zur Annahme.

§. 17.

(Berechtigung zur Präsentation.) Der Wechselinhaber ist
mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jederzeit berechtigt
den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und
bei Nichterlangung derselben sofort Protest Mangels Annahme
unter Beobachtung der in den §§. 46—48 festgesetzten Bestim
mungen, erheben zu lassen.

Meß- oder Marktwechsel können jedoch erst zur Meß- oder
Marktzeit, und insofern in den betreffenden Meß- oder Markt
ordnungen bestimmte Präsentationstage festgesetzt sind, nur an
diesen zur Annahme präsentirt und Mangels Annahme prote
stirt werden.

Zwar ist der Trassant, wie jeder Indossant, wechselmäßig zur
Zahlung verpflichtet; denn sie geben den Wechsel an Zahlungsstatt
hin und müssen, wenn diese Zahlung nicht eintritt, selbst für deren Lei
stung haften. Allein es ist diese Haftpflicht immer nur eine eventuelle

Digitized by Google

Nach dem Wortlaute des Wechsels soll in erster Linie der Bezogene Zahlung leisten.

Darüber nun in Gewißheit zu sein, daß dieser dem an ihn durch den Wechsel ergehenden Zahlungsauftrage nachkommen werde, muß nothwendig im Interesse eines jeden Wechselinhabers liegen.

Es führt dies zur sogenannten Präsentation des Wechsels zur Annahme.

Der trassirte Wechsel hat, im Gegensatze zu der nichtacceptablen Anweisung (§. 92) seinen vollen Werth erst dann, wenn er nicht mehr auf der Haftung des Ausstellers und der etwaigen Indossanten allein beruht, sondern wenn das schriftliche Accept hinzugetreten ist.

Die Acceptationsfähigkeit ist also der Tratte wesentlich und der solide Verkehr legt darauf ein großes Gewicht.

Im Uebrigen hat das Gesetz, um den Wechselinteressenten einen freiern Spielraum zu gestatten und den Remittenten nicht als reinen Mandaten des Trassanten hinzustellen, die Präsentation zur Annahme wohl in die Befugniß des Wechselinhabers gelegt, diesen aber hierzu nicht verpflichtet. Nur bei Zeit-Sichtwechseln liegt die Nothwendigkeit offen vor und ist auch vom Gesetze anerkannt (§. 18).

Hingegen bei reinen Sichtwechseln (§. 4) ist eine Präsentation zur Annahme, indem diese mit der Zahlungszeit zusammenfällt, nicht erforderlich.

Nothwendig ist dieselbe jedoch da, wo Respekttage (siehe die Erläuterung zu §. 38) bestehen indem hier der Lauf der Respekttage von dem Datum des Accepts an beginnt.

Allein auch ohne diese besondere Verbindlichkeit ist gleichwohl sehr anzurathen, in jedem Falle möglichst prompt nach Empfang eines unacceptirten Wechsels dafür zu sorgen, daß derselbe acceptirt werde. Bei Domizilwechseln wird die Präsentation zur Annahme sich noch um so mehr empfehlen, als bisweilen von dem Trassanten ein Domiziliat nicht genannt wird und dem Wechselinhaber daran liegen muß den Zahler des Wechsels kennen zu lernen (§. 23).

Die Zeit der Präsentation bleibt im Allgemeinen dem Wechsel-Inhaber anheimgestellt, nur muß sie — vor Verfall geschehen, weil mit diesem Momente der Wechsel in ein anders Stadium gelangt, und ein Accept keinen Zweck mehr haben würde.

Der Wechselnehmer ist weder verbunden, diese Präsentation nicht

Digitized by Google

vor einem bestimmten Termine *), noch sie nicht nach einem solchen vorzunehmen; namentlich kann ein Trassant oder Indossant nicht (mit Ausnahme der Zeit-Sichtwechsel s. §. 18) eine Präsentationsfrist, z. B. bei einem Datowechsel mit wechselrechtlicher Wirkung vorschreiben.

Das Recht des Wechselinhabers, vor Verfall des Wechsels jederzeit (Sonn- oder Festtage ausgenommen) die Annahme suchen zu dürfen, erleidet einzig eine Modifikation bei den Meß- und Marktwechseln.

In Betreff der Zeit der Präsentation ist es kaufmännische Regel, gleich nach Ankunft des Wechsels am Wohnort des Trassaten das Accept einzuholen, wenn der Wechsel noch einige Zeit zu laufen hat. Denn zögert man, so könnten Umstände eintreten, welche den Trassaten zur Weigerung bestimmten, während er früher noch acceptirt hätte.

Nach dem Code de commerce ist dem Bezogenen eine Bedenkzeit von 24 Stunden gestattet, diese werden vom Augenblick der Präsentation an gerechnet.

Diejenigen Schweizerischen Wechsel-Ordnungen, welche gleichfalls diese Deliberationsfrist adoptirt haben, bestimmen darüber Folgendes:

Kanton Aargau §. 14.

„Der Inhaber eines gezogenen Wechsels, sowie Jeder, in dessen „Händen sich der Wechsel befindet, ist berechtigt, denselben an jedem „Werktage dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und wenn „der Bezogene diese verweigert, oder aber wenn derselbe nicht zu finden ist, Protest Mangels Annahme erheben zu lassen.

„§. 15. Der Bezogene hat innerhalb 24 Stunden von der „Vorweisung des Wechsels an zu erklären, ob er den Wechsel annehme."

---

*) In Deutschland, namentlich aber in Augsburg bestand vor Annahme der deutschen W.-O. der Gebrauch, daß bei Wechseln, zwischen deren Ausstellung und Verfalltag ein längerer, als 14tägiger Zwischenraum lag, der Bezogene erst 14 Tage vor der Verfallzeit über die Annahme sich zu erklären brauchte. Diese sogen. Augsburger Acceptationsfrist d. h. die mittelst der Klausel: „14 Tage vor Verfall acceptabel" (avec acceptation préalable de 15 jours) im Wechsel auferlegte Beschränkung des Inhabers ist unstatthaft und daher einfach als nicht beigefügt anzusehen.

Digitized by Google

Glarus §. 7. „Der Bezogene hat innerhalb 24 Stunden „von der Vorweisung an, sich zu erklären, ob er den Wechsel annehmen „wolle oder nicht. Im erstern Falle hat er solches ohne Bedingung „oder Vorbehalt mit dem Wort „angenommen" und mit seiner Un„terschrift oder derjenigen seines gehörig Bevollmächtigten auf dem „Wechsel selbst zu bescheinen."

St. Gallen, Tit. II. §. 1.

„Die Präsentirung eines Wechselbriefes besteht in einer Anfrage, „da der Inhaber des Wechselbriefs solchen demjenigen, der ihn be„zahlen soll, im Original vorzeiget, und von ihm vernimmt, ob er „selbigen acceptiren und zu seiner Zeit bezahlen wolle.

„§. 2. Es ist aber die Präsentirung der Wechselbriefe bald „nach deren Empfang und vor deren Verfallzeit zu bewerkstelligen, „nach folgender Weise: Alle am Sonntag oder Montag hier ankom„menden Wechselbriefe, von was für Sicht sie seien, mögen am Mon„tag oder längstens bis nächstfolgenden Dienstag Mittags um 12 „Uhr; die so am Dienstag ankommen, bis Mittwoch Abends; die „am Mittwoch bis Donnerstag Abends; die am Donnerstag bis Frei„tag Abends; die am Freitag bis Samstag Abends und die am „Samstag ankommenden bis Montag Abends, und zwar an jedem „dieser Tage bis 5 Uhr den Bezogenen zur Acceptation vorgezeigt „und in deren Verweigerungsfall protestirt werden.

„§. 3. Wenn aber der Bezogene, wegen Mangel Avis, bis „zum nächsten Posttag Aufschub verlangte, so mag ihm der Inhaber „des Wechselbriefes darin willfahren, nur muß er solchen in diesem „Fall an seiner Behörde notiren lassen und hat der Bezogene, wenn „er noch acceptiren will, die Kosten der Annotation zu tragen und „die Acceptation unter dem Datum der ersten Präsentation zu leisten.

„§. 4. Antedatirte oder postdatirte Wechselbriefe sollen in der „Zeit, wo sie nach ihrem wahren Datum hier sein konnten, nach ob„beschriebener Ordnung zur Acceptation präsentirt werden.

„Tit. III. §. 5. Die Wechselbriefe sollen in der nämlichen „Zeit, die oben Tit II. §. 2 zur Präsentation bestimmt ist, accep„tirt werden, und der Inhaber derselben ist wider seinen Willen „nicht verbunden, solche in des Bezogenen Handen, oder im Fall „dieser nicht anzutreffen wäre, in dessen Behausung zurückzulassen.

„Tit. IV. §. 3. Ein Wechselbrief der a piacere oder nach „Belieben zu zahlen gestellt ist, soll zwar gleich andern acceptirt werden, „es stehet aber, nach dem Ausdruck des Briefs, allein bei dem Bezoge-

Digitized by Google

„nen, ob er den Brief sogleich einlösen, oder den Zahltag erst durch „seine Acceptation festsetzen will.

„Tit. VII. §. 5. Alle Wechselbriefe, die in hier ausgestellt „oder erhandelt werden, und auf ein oder mehr Uso, oder auf viel „oder wenig Tage Sicht lauten, ist der Wechselnehmer nicht schuldig, „ohne ausdrückliche Ordre des Gebers, zur Acceptation zu senden, her„gegen aber ist dieser oder der Geber gehalten, auf Verlangen Se„kunda und Tertia, wenn er damit versehen, oder ihm solche anzu„schaffen möglich ist, auszuliefern."

Kanton Waadt §. 9.

„Wenn der Inhaber eines Wechselbriefs dessen Acceptation for„dert, so muß er das Originalexemplar in Prima, Sekunda, Tertia, „Quarta ꝛc. davon vorzeigen.

„§. 18. Ein Wechselbrief muß bei dessen Vorzeigung oder „spätestens in vierundzwanzig Stunden darnach acceptirt werden.

„§. 19. Die Acceptation kann gefordert werden bis einschließ„lich zum Abend vor dem Verfalltage des Wechselbriefs.

Kanton Genf. §. 125.

Dieser enthält die gleichlautende Bestimmung wie Oben bei Waadt (§. 18), mit dem ferneren Zusatze: „daß wenn innerhalb „24 Stunden die Zurückgabe des acceptirten oder nicht acceptirten „Wechsels nicht erfolgt, derjenige, der ihn zurückbehalten hat, dem „Inhaber wegen allen Schadens und Nachtheils verantwortlich ist."

Kanton Tessin. Art. 1248.

„Ein Wechsel muß sofort bei der Präsentation acceptirt werden, „oder spätestens binnen drei Tagen nach Präsentation."

Kanton Appenzell. Art. 15.

„Derjenige, dem ein auf ihn gezogener Wechsel vorgezeigt wird, „hat von da inner 24 Stunden sich zu erklären, ob er denselben „annehmen wolle oder nicht. Im erstern Falle hat er solches mit „dem Worte „angenommen" und mit seiner Unterschrift auf dem „Wechsel selbst zu bescheinigen. Bei Wechseln, die auf eine bestimmte „Anzahl Tage nach Sicht zahlbar gestellt sind, ist der Annahme das „Datum beizufügen. Durch die Acceptation eines Wechsels über„nimmt der Acceptant (Annehmer) die nämliche Zahlungsverbindlich„keit, wie durch einen auf sich selbst ausgestellten Wechsel."

Der Zweck der Präsentation ist eben, eine verbindliche Wechselerklärung zu erhalten, welche nur der Bezogene selbst oder eine von diesem zum Wechselgeschäft autorisirte Person geben kann.

Digitized by Google

Zunächst also muß die Präsentation an den Trassaten erfolgen. Sollte ein Anderer acceptirt haben, so ist dies ein Fehler, wofür der Präsentant ersatzpflichtig wird.

Ein Domizilwechsel ist deshalb zur Annahme nicht dem etwa darauf vom Trassanten bezeichneten Domiziliaten, sondern dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren.

Lautet der Wechsel auf eine Sozietät, so genügt es, wenn er Einem der Theilhaber, welcher Namens der Uebrigen handeln kann, vorgelegt und von demselben acceptirt wird. Dagegen darf die Präsentation zur Annahme nicht etwa einem bloßen Komptoiristen geschehen.

Wird nun dem Trassaten der Wechsel zur Annahme gehörig präsentirt, so hat derselbe vor Allem zu untersuchen, ob er nach den zwischen ihm und dem Trassanten bestehenden Geschäftsverhältnissen in der Lage ist, den Zahlungsauftrag anzunehmen.

Wird ein Wechsel präsentirt, welcher nicht avisirt oder mit dem Bericht nicht übereinstimmend ist und doch „laut Avis" geht, so ersucht der Präsentant um einigen Verschub und setzt sich inzwischen mit dem Trassanten in Korrespondenz darüber. Von selbst versteht sich, daß der Bezogene auch über die Echtheit der Tratte sich vergewissert, ehe er acceptirt. Wenn der Trassat auf die Präsentation keine oder eine unbestimmte Erklärung abgibt, so hat der Präsentant gleichwohl kein Recht, ihn zu einer positiven Erklärung zu nöthigen. Wohl aber ist der Präsentant berechtigt, in diesem Falle so zu verfahren, wie wenn die Annahme geradezu verweigert worden wäre. Denn der Trassat ist, so lange er nicht acceptirte, dem Wechselinhaber überhaupt nicht verpflichtet und also auch nicht verbunden, sich binnen bestimmter Frist zu erklären.

Namentlich kann derselbe durch den bloßen Wechsel an sich nicht verpflichtet werden, auch den Zahlungsauftrag des Trassanten oder Indossanten anzunehmen. Die Acceptation ist ein **freiwilliger** Akt von Seite des Bezogenen. Niemand kann hierzu gezwungen werden.

Es tritt der Trassat auch wirklich erst durch seine Annahmserklärung in ein wechselrechtliches Verhältniß zu dem Remittenten oder Wechselinhaber und dem Trassanten.

In den meisten Fällen wird indeß der Trassat Schuldner des Trassanten sein oder zu Letzterm in einem sonstigen Mandatsverhältnisse stehen, so daß unter Hinzutritt des Avis (s. die Erläuterung

Digitized by Google

zu §. 3) der Bezogene acceptiren wird. Eine Nothwendigkeit aber liegt seinerseits selbst in diesem Falle durchaus nicht vor, und wenn nicht ein besonderes Versprechen der Annahme dazu tritt, kann ihm aus der verweigerten Acceptation keinerlei Nachtheil noch sonstige Regreßpflicht erwachsen.

Eine besondere Form hat die Präsentation an den Trassaten nicht; denn die Präsentation zur Annahme ist nur die Vorweisung eines Wechsel-Originals (der Prima, Sekunda ꝛc.), nicht etwa einer bloßen Kopie desselben (vergl. W.-O. von Waadt §. 9.), mit der Anfrage, ob sich der Bezogene trassirtermaßen verbindlich machen wolle. Der Präsentant muß und wird hierbei, wenn er vorsichtig ist, den Wechsel nur so lange in des Bezogenen oder Adressaten Händen lassen, als nöthig ist, damit dieser ihn mit dem Avisbrief und seinen Büchern vergleichen kann und sich nicht leicht ohne den Wechsel wieder entfernen.

Die Präsentation kann aber auch in der Weise geschehen, daß dem Trassaten der Wechsel eingesandt wird.

Uebriges ist die Uebersendung des Wechsels zu dem Zwecke der Präsentation an den Bezogenen nicht gewöhnlich; sie geschieht regelmäßig an einen Dritten, der am Ort des Bezogenen wohnt, damit durch jenen die Präsentation zur Annahme erfolge und der Wechsel dann entweder zurückgesendet oder seiner Zeit demjenigen ausgefolgt werde, welcher sich als Eigenthümer des Wechsels legitimirt.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so muß der präsentirende Wechselinhaber hierüber Protest aufnehmen lassen, mit der betreffenden Erklärung des Bezogenen, welche dieser einfach mündlich abgibt.

Dieser Protest wird durch einen beeidigten Schreiber (§§. 46—48) aufgenommen und dient dem Trassanten und dem etwaigen Indossanten gegenüber zum gültigen Beweis über die nicht oder nicht genügend erfolgte Annahme (§§. 25 und folg.).

§. 18.

(**Verpflichtung zur Präsentation.**) Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Digitized by Google

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Annahme innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermanglung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beigefügt hat, seine wechselrechtliche Verpflichtung, insofern der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt wird.

Bei Wechseln, welche nach Sicht lauten, wird der Verfalltag nach dem Tage der Präsentation zur Annahme bemessen. In Betreff dieser Wechsel ist der Wechselinhaber ausnahmsweise nicht bloß zur besondern Präsentation zur Annahme berechtigt, sondern binnen gesetzlicher Frist dazu verpflichtet und zwar bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen den Aussteller.

Gleiche Verpflichtung mit derselben rechtlichen Wirkung im Unterlassungsfalle gilt auch da, wo in dem Wechsel oder Indossamente eine besondere Präsentation zur Annahme ausdrücklich anbedungen ist.

Wird in einem Indossamente eine kürzere Frist beigefügt, als die von dem Trassanten beigesetzte, so bezieht sich diese besondere Frist nur auf den Indossanten, der sie beifügte, nicht auf den Trassanten und Bezogenen oder die übrigen Vormänner.

Während der entsprechende Art. 19 der deutschen Wechselordnung für die Zeit-Sichtwechsel eine gesetzliche Präsentationsfrist von zwei Jahren gestattet, wird dieselbe hier auf eins verkürzt. So ist auch im §. 32 bei Sichtwechseln die einjährige Präsentationsfrist zur Zahlung vorgeschrieben an der Stelle der zweijährigen der deutschen Wechselordnung (Art. 31. Ziff. 1 und 2). Ebenso wird im §. 83 die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten von drei Jahren (Art. 77 der deutschen Wechselordn.) auf ein Jahr reducirt. Die bezügliche Vorschrift der Aargauer Wechselordnung lautet unserm §. 18 konform. Die komplizirten Präsentationsfristen des Code de commerce, welche noch Genf (Art. 160) beibehalten hat, werden bei Freiburg(§. 147) und Waadt (§. 56) vereinfacht auf 6 Monate, bei Neuenburg (Art. 60) auf 3 Monate bei europäischen Tratten; auf ein Jahr nach allen drei Gesetzen für außerhalb Europa ausgestellte Tratten. Tessin läßt sonderbarer Weise diese Bestimmungen ganz weg.

Digitized by Google

§. 19.

(**Legitimation zur Präsentation.**) Berechtigt, Wechsel zur Annahme zu präsentiren und Mangels Annahme Protest erheben zu lassen, ist Jeder, in dessen Händen sich der Wechsel befindet.

Zur Präsentation zur Annahme des Wechsels ist jeder Inhaber desselben berechtigt.

Der Präsentant zur Annahme bedarf deshalb durchaus keiner Legitimation durch Giro, wie der Präsentant zur Zahlung (§. 39). Es liegt dies in der Natur der Sache. Für den Bezogenen bleibt es ganz gleichgültig, wem gegenüber er acceptirt; sein Accept verpflichtet ihn nicht demjenigen zur Zahlung welcher die Annahme fordert, sondern dem zur Verfallzeit legitimirten Wechselinhaber.

V. Annahme.

§. 20.

(**Form der Annahme.**) Die Annahme muß von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf dem Wechsel geschehen.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels (auch) ohne den üblichen Beisatz: „acceptirt", „angenommen", gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Die Annahme des Wechsels muß schriftlich und auf dem Wechsel selbst geschehen. Eine zwar schriftlich, aber auf einer besondern Urkunde, oder bloß mündlich abgegebene Erklärung ist daher ohne alle wechselmäßige Wirkung oder Verbindlichkeit.

Die Form und die Stelle des Accepts auf der Tratte ist gleichgültig. Gewöhnlich geschieht die Acceptation durch die Worte: „angenommen oder acceptirt" auf der Vorderseite entweder unter der Adresse des Bezogenen oder (mit rother Tinte) quer über den Context. Es genügt aber auch, wenn der Bezogene oder sein Bevollmächtigter nur seinen Namen auf die Vorderseite schreibt.

(Durch die Fassung des zweiten Alineas unseres Paragraphen wird man zu der irrigen Meinung verleitet, die bloße Unterschrift

Digitized by Google

ohne den Beisatz „acceptirt“ oder „angenommen“, sei die gewöhnliche Form und das eigentliche Merkmal einer unbeschränkten Annahme, während offenbar die Absicht des Redaktors war, zu sagen: die eigentliche und unzweideutige Form der Annahme ist: „angenommen N. N.“; nur soll, wenn auf der Vorderseite auch bloß N. N. hingeschrieben wird, dies die gleiche Wirkung haben. Um diesem Mißverständnisse vorzubeugen, hat Basel in dem erwähnten Alinea das Wort „auch“ eingeschaltet.)

Nur wenn die Annahme auf den Rücken des Wechsels geschrieben wird, reicht die bloße Unterschrift nicht aus, indem auf der Rückseite der Name des Bezogenen als Blanko-Giro (§. 11) zu betrachten wäre.

Daß die Annahme auch datirt werde, ist nur bei solchen Wechseln unerläßlich, deren Verfallzeit erst vom Tage der Annahme an berechnet wird (§. 21).

Auch in anderer Hinsicht kann das Datum wichtig sein, z. B. wenn von der Zeit der Acceptation es abhängig erscheint, ob der Acceptant als wechselfähig gelten soll u. s. w.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben (domizilirter Wechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken (§. 23). Daher ist auch, wenn die Acceptation eines domizilirten Wechsels erlangt werden will, dieselbe stets am Wohnorte des Bezogenen zu suchen und nicht bei dem Domiziliaten, welch' irriger Meinung noch viele Kaufleute sind.

Zur Vorsicht pflegt man auch in der Annahme die Wechselsumme in Buchstaben ausgedrückt zu wiederholen.

Ueber die Erfordernisse der Acceptation sind hier noch folgende Bestimmungen anzuführen:

Wechselordnung des Kantons Waadt §. 17: „Die Acceptation „eines in fremder Münze ausgestellten Wechsels muß, wenn in „demselben über den Kurs nichts enthalten ist, denselben bestimmen, „so daß darnach bei der Zahlung die Reduktion in inländischem „Gelde bewerkstelligt werden kann.“

Wechselordnung der Stadt St. Gallen, Tit. III. §. 7: „Bei dem Accept per Procura ist das Handelsdirektorium von „der Ertheilung, sowie von einer allfälligen Aufhebung der Vo[ll]

Digitized by Google

„macht in Kenntniß zu setzen, ‚damit solches alles ad protocollum „könne genommen und den Sensalen angezeigt werden" ꝛc. ꝛc.

Die Acceptation wird perfekt im Augenblick des Niederschreibens. Von dem Momente an, wo die Annahme auf den Wechsel geschrieben ist, gilt dieselbe als unwiderruflich und darf daher nicht wieder durchgestrichen oder sonst vernichtet werden, auch wenn der Wechsel noch nicht zurückgegeben war. Den gleichen Grundsatz enthält auch das Niederländische Gesetzbuch von 1837, Art. 119. In England und Amerika dagegen ist es anerkannt, daß solange der Wechsel noch in Händen des Acceptanten liegt, die Ausstreichung geschehen kann.

Ein Rücktritt ist selbst mit Einwilligung des Präsentanten unzulässig, indem durch die erfolgte Annahme nicht blos ihm, sondern auch dem Aussteller und den übrigen Indossanten Rechte erwachsen sind, auf welche zu verzichten ihm, nicht zusteht.

Es ist hier am Orte, zum Voraus aufmerksam zu machen, daß in dem Falle, wo mehrfache gleichlautende Originalausfertigungen eines Wechsels (Duplikate) oder Abschriften eines solchen (Wechselkopien) existiren, der Bezogene darauf zu achten hat, daß er nicht auf eine bloße Abschrift (§. 74) und nicht mehr als ein Exemplar acceptire. Acceptirt er mehrere Exemplare eines und desselben Wechsels, so läuft er Gefahr, daß jedes als ein besonderer Wechsel angesehen wird und er haftet für alle daherigen Folgen (§. 73).

Mit diesen — hier und in den nächstfolgenden Paragraphen über die Requisite und Wirkungen des Acceptes erörterten Grundsätzen, stimmen im Wesentlichen sämmtliche Schweizerischen Wechselordnungen überein.

Unrichtig ist es, wenn Professor Orelli in seiner Abhandlung über die allgemeine schweizerische Wechselordnung (Zeitschr. für schweiz. Recht, Band 10, pag. 8) bemerkt, das Neuenburger Wechselgesetz enthalte die höchst sonderbare Bestimmung (§. 33), „daß inländische Tratten nicht acceptabel seien." Der bezügliche Artikel sagt blos, daß Niemand zur Acceptation eines inländischen Wechsels verpflichtet, dieselbe also eine fakultative sei. „Pour les lettres de change tirés sur ce pays, l'acceptation n'est point obligatoire, elle est purement facultative".

§. 21.

(Datirung der Annahme bei Wechseln auf eine bestimmte

Digitized by Google

Zeit nach Sicht.) Bei der Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, hat der Acceptant das Datum seiner Annahme beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

Bei Sichtwechseln wird das Datum bemerkt, weil die Verfallzeit und Verjährung (§. 83) vom Tage der Acceptation an gerechnet wird, z. B.:

„Am 4. Jänner 1863 acceptirt
N. N."

Unterläßt oder verweigert der Acceptant solcher Wechsel die Datirung seiner Annahme, so muß der Präsentant Protest erheben lassen, um einen Beweis in Händen zu haben, daß er den Wechsel innerhalb der gesetzlichen oder der vom Aussteller oder den Indossanten vorgeschriebenen Präsentationsfrist zur Annahme vorgewiesen habe. Es ist jedoch nicht nöthig, daß der Protest gerade dann erhoben werde, wenn die Datirung des Accepts verweigert oder unterlassen wird, sondern es genügt, wenn derselbe nur innerhalb der gesetzlichen oder von den Wechselinteressenten vorgeschriebenen Präsentationsfrist (§. 18) erhoben worden ist.

§. 22.

(Beschränkungen der Annahme.) Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken (in welchem Falle der Inhaber berechtigt ist, für den Rest Protest zu erheben.)

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber für den Inhalt seines Accepts nach Wechselrecht.

Das Accept ist in der Regel **vorbehaltlos**, d. h. in allen Stücken dem Inhalte des Wechsels gemäß zu geben. Dies folgt aus der freien Wahl des Bezogenen, den Wechsel anzunehmen oder nicht, sowie aus der Verpflichtung des Trassanten, für richtige Einlösung der Tratte.

Nur rücksichtlich der Wechselsumme ist ein **Theilaccept** (Partikularaccept) zulässig, selbstverständlich unter Protesterhebung bezüglich des restirenden Theils. (Letzteres hat Basel zur Evikuterung aus-

Digitized by Google

drücklich dem ersten Satze unsers Artikels beigefügt, wiewohl d §. 25 diese Ergänzung entbehrlich macht.)

Ein Wechsel dagegen, dem andere Einschränkungen beigesi sind, wird einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich v weigert worden ist, da keinem Wechselinhaber zugemuthet werd darf, sich allfällige Kompensationsbedingungen, ein vom Zahlungso verschiedenes — vielleicht entferntes — Wechseldomizil oder eine sp tere, als die im Wechsel selbst bedungene Verfallzeit aufdringen lassen.

Wenn der Inhaber derartige Einschränkungen, z. B. eine spät Verfallzeit bewilligt, so muß er den Schaden, der aus einer solch Annahme entstehen kann, tragen.

§. 23.

(Annahme domizilirter Wechsel.) Bei der Annahme d mizilirter Wechsel hat der Bezogene, wenn solches nicht sch von dem Aussteller geschehen ist, den Namen des Domiziliaten, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, seinem Accepte beizufügen, widrigenfalls angenommen wird, daß der Bezogene selbst an dem Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, die Zahlung leiste.

Ist der Wechsel domizilirt (§. 5), so muß der Bezogene sein Zahlungsdomizil bei der Acceptation bemerken. Ist der Wechsel z. B. zahlbar in Basel domizilirt, so muß der Bezogene den Domiziliaten bei der Acceptation bemerken, wie folgt:

„Angenommen für tausend Franken zahlbar im Domizil des Herrn Mercier et Cie. in Basel."

(Unterschrift.)

Fügt bei der Annahme jedoch der Trassat die Zahlungsadresse seinem Accepte nicht bei, so ist die Acceptation deshalb nicht als eine unvollständige zu betrachten, welche den Inhaber zur Protesterhebung und Regreßergreifung berechtigt, sondern es wird vorausgesetzt, daß der Bezogene sich zur Verfallzeit selbst am Zahlungsorte einfinden werde und daselbst bekannt sei, z. B. ein Bureau oder sonst ein — wenigstens der Niederlassungspolizei bekanntes — Domizil besitze, widrigenfalls der Wechsel bei Verfallzeit auf Grund, daß der Bezogene nicht aufgefunden werden konnte, protestirt werden muß. (Vergl. Erläuterung zu §. 49.)

Digitized by Google

Jedenfalls ist dem Aussteller anzurathen, sich mit dem Bezogenen über die Beisetzung des Namens des Domiziliaten von vorneherein zu verständigen, da auch bei den domizilirten Wechseln eine obligatorische Präsentation nur für die Sichtwechsel besteht und selbst, wenn bei dieser der Bezogene die Beifügung des Domiziliaten übersehen würde, dürfte obige Ungelegenheit eintreten.

Nach den Wechselordnungen der Stadt St. Gallen (Tit. III. §. 9), des Kantons Zürich (§. 10) und Aargau (§. 16) gilt bei domizilirten Tratten die Nichtbenennung des Domiziliaten schlechthin als Nichtannahme.

§. 24.

(**Wirkung der Annahme.**) Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung der acceptirten Summe am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselrechtlich.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Die Wirkung des Accepts läßt sich kurz dahin ausdrücken: „Wer acceptirt, muß bezahlen." Durch die Acceptation wird der Bezogene direkt dem Wechselinhaber und zwar wechselmäßig verpflichtet. Es liegt hierin ein neuer Wechselkontrakt, der sogen. Acceptationsvertrag, im Gegensatze zu dem in der Tratte liegenden ersten Wechselkontrakt — dem Begebungsvertrage.

In der Acceptation liegt aber außerdem noch die Annahme des Zahlungsauftrages des Trassanten Seitens des Bezogenen, so daß der Acceptant auch Ersterm wechselmäßig verpflichtet wird, so jedoch, daß umgekehrt der Acceptant gegen den Aussteller auf sogenannte Deckung nur eine gewöhnliche Mandatsklage, nie wechselmäßigen Anspruch hat.

Acceptirt der Bezogene zu Ehren des Ausstellers so erlangt er allerdings einen wechselmäßigen Anspruch gegen den letzteren.

Selbst bei der Acceptation eines falschen oder verfälschten Wechsels (§. 81) oder einer von einem nicht wechselfähigen Aussteller oder Indossanten begebenen Tratte haftet der Acceptant nichtsdestoweniger unbedingt aus seinem Accepte.

Digitized by Google

Es ergibt sich hieraus, wie vorsichtig der Bezogene bei Annahme eines Wechsels sein muß, da er, ist einmal das Accept ertheilt, unerbittlich und ohne irgend welche materielle Einrede zur Zahlung gezwungen werden kann.

Diese absolute Zahlungsverbindlichkeit schließt auch jede Contreordre von Seite des Trassanten aus. Der Trassant kann — mit rechtlicher Wirkung — an seinen Bezogenen nur so lange Contreordre ertheilen (contramandiren), als derselbe noch nicht acceptirt hat. Hinwieder darf der Bezogene einen nach der Verfallzeit präsentirten (bis jetzt noch nicht acceptirten) Wechsel, da er schon gegen den Aussteller präjudizirt ist (§. 84), nicht mehr honoriren, sonst macht er sich letzterem haftbar.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

§. 25.

(Berechtigung auf Sicherstellung.) Wird die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so ist der Inhaber berechtigt, von dem Indossanten und dem Aussteller Sicherstellung zu fordern für die vollständige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, sowie für die Erstattung der durch die nicht erlangte Annahme verursachten Kosten.

Die begehrte Sicherheit muß spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung gegen Aushändigung des Protestes geleistet werden.

Der Aussteller und die Indossanten haften dem Inhaber des Wechsels nicht nur dafür, daß der Bezogene den Wechsel am Verfalltage zahle, sondern auch dafür, daß er denselben acceptire. In dieser Garantie des Acceptes liegt der wesentliche Vorzug des Wechsels vor den Anweisungen.

Wenn nun die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur für eine geringere Summe oder unter andern einem verweigerten Accepte gleichkommenden Beschränkungen erfolgt ist, so sind die genannten Wechselbetheiligten verpflichtet, dem Inhaber genügende Sicherheit zu geben, daß der nicht acceptirte Wechsel am Verfalltage eingelöst werde. Die Verfolgung dieser Sicherheit ist der Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erfolgter Annahme.

Digitized by Google

Zur Begründung der Regreßklage muß der Wechselinhaber die diese begründenden Thatsachen durch Protest feststellen.

In dieser Beziehung unterscheidet man wesentlich folgende Fälle:

1. Protest Mangels Annahme bei Verweigerung des Accepts. (§. 17.)

2. Abwesenheitsprotest (Perquisitions- oder Windprotest), wenn der Bezogene zur Präsentationszeit nicht anzutreffen ist;

3. Sicherheits- oder Sekuritätsprotest wegen Insolvenz des Bezogenen. (siehe unten §. 30.)

4. Endlich den im §. 72 für den Fall vorgesehenen Protest, w. das zum Accept versandte Wechselexemplar nicht, oder mit mangelhafter Annahme versehen ausgeliefert wird.

Erst wenn diese thatsächlichen Voraussetzungen durch Protest dargethan sind, wird der Regreß Mangels Annahme gegen den Trassanten oder gegen die Indossanten wirksam. Dagegen ist der Regreß auf Sicherstellung an keine Frist vor Verfall gebunden und nicht durch Notifikation bedingt. Siehe auch die Erläut. zu §. 50.

Auf welche Weise die nöthige Sicherheit zu stellen sei, ist dem Uebereinkommen der Parteien überlassen. Sie haben die Wahl zwischen einem bloßen Versprechen, einer Pfand- oder Bürgenbestellung, der Hinterlage in Baarem oder andern Modalitäten. Einigen sich dieselben nicht, so ist nur baare Kaution zuläßig, denn nur sie kann die prompte Zahlung des Wechsels garantiren. Vergl. §. 11. der Waadtländer- und §. 34 der Aargauer-Wechsel-Ordnung.

Einige dem Code de commerce nachgebildete Wechselgesetze gehen in dieser Beziehung weiter; sie berechtigen den Wechsel-Inhaber den Regreßpflichtigen gegenüber, hinlängliche Sicherheit (Bürgschaft) oder auch sofortige Zahlung des Wechselbetrages nebst Kosten für Protest und Rückwechsel zu verlangen. Genf Art. 120. Freiburg §. 102. Wallis §. 12. Tessin Art. 1243.

Ist der Wechsel durch Intervention acceptirt worden, so kann Sicherstellung nicht verlangt werden. (Vergl. §. 64.)

§. 26.

(**Regreßordnung.**) Der Wechselinhaber ist bei diesem Regresse auf Sicherstellung nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden, er kann denselben gegen die Indossanten und

Digitized by Google

den Aussteller zugleich, oder gegen mehrere derselben, oder nur gegen einen Einzelnen geltend machen.

Nimmt er seinen Regreß gegen einen früheren Indossanten, so sind alle spätern Indossamente ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung entbunden; hält er sich an den Aussteller, so sind alle Indossanten von der Verbindlichkeit zur Sicherstellung befreit.

Ist der Wechsel noch in den Händen des Remittenten, so hat dieser selbstverständlich nur den Rückgriff auf den Aussteller; ist der Wechsel aber schon in weitere Hände durch Indossamente übergegangen, so ist der Regreßnehmer an die Folgeordnung der Indossamente (sog. Regreß per Ordinem, Reihenregreß) nicht gebunden, braucht mithin nicht auf seinen unmittelbaren Vormann zu greifen, sondern kann jeden beliebigen Indossanten oder auch sofort den Aussteller für Sicherstellung belangen. Dieses Recht des Wechselinhabers, nach Belieben jeden Verpflichteten ohne Beachtung irgend einer Reihenfolge in Anspruch zu nehmen (sog. Regreß per Saltum, springender Regreß), ist in einigen Gesetzen z. B. in der allg. D. W. O., Code de commerce, in dem holländischen, spanischen, dänischen, russischen ꝛc. Wechselordnungen) in der Weise vollständig freigegeben, daß der Berechtigte auch nicht einmal die bereits getroffene Wahl durchzuführen braucht, sondern jederzeit auf einen andern Wechselverbundenen zurückspringen (regrediren) kann, so zwar, daß er Jeden, von dem er schon einmal abgelassen hat, nöthigenfalls auch später wieder in Anspruch nehmen kann. Unser Gesetz aber hat hierin u. a. eine Modifikation eintreten lassen, so zwar, daß alle Nachmänner des in Anspruch Genommenen regreßfrei werden und auf einen einmal übergangenen Pflichtigen nicht mehr zurückgegangen werden kann.

Ebenso entschieden wird jedes Variationsrecht in allen partikularen schweizerischen Wechsel-Ordnungen, die dessen überhaupt erwähnen, verneint (vgl. St. Gallen Tit. V. §. 6, Zürich §. 28, Appenzell §. 5 zu Ende, Glarus §. 13, Wallis §. 13 und 53). Es rechtfertigt sich diese Beschränkung schon durch das praktische Bedürfniß, nicht durch Kreuz- und Quersprünge, Unruhe und Ungewißheit unter alle Wechselinteressenten zu bringen und dieselben auf eine ungemessene Dauer in der Schwebe zu lassen. Das gegentheilige System verursacht aber auch rechtliche Störungen und Verwicklungen.

Digitized by Google

§. 27.

Jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme erhobenen Protestes zum gleichen Regresse gegen die frühern Indossanten und den Aussteller berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst seinen Nachmännern Sicherheit geleistet habe oder nicht.

In der etwas veränderten Basler-Redaktion lautet dieser Artikel:

„Jeder Indossatar sowie der Remittent werden durch den „Besitz des Mangels Annahme erhobenen Protestes zum gleichen Re„gresse gegen die Vormänner berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob sie „selbst ihren Nachmännern Sicherheit geleistet haben oder nicht."

Durch diese Fassung wird dem in Vergeß gerathenen Remittenten zu seinem unbestrittenen Rechte verholfen, auch seinerseits Regreß gegen seinen Vormann, d. h. den Aussteller, zu nehmen.

Der Besitz des Protestes Mangels Annahme genügt, um Sicherstellung verlangen zu können; der Beibringung des Wechsels bedarf es nicht, weil die Protesturkunde bereits eine getreue Kopie des Wechsels enthält.

§. 28.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Da durch die Nichtacceptation des Wechsels jeder Vormann gefährdet wird, so ist es auch durchaus zweckmäßig, jedem derselben die Möglichkeit zu gewähren, von seinen Vormännern Sicherheit zu fordern, ohne die Regreßnahme eines Indossanten dadurch zu bedingen, daß er selbst Kaution geleistet (§. 27). Ein früherer Indossant könnte aber in die Lage kommen, so viel Kautionen zu bestellen, als er Nachmänner hat. Um dieses zu verhüten, verordnet das Gesetz, daß die bestellte Sicherheit nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern sämmtlichen Nachmännern des Bestellers (d. h. dessen, welcher Sicherheit geleistet hat), welche Kaution verlangen, haften soll und daß dieselben

Digitized by Google

eine weitere Sicherheit nur dann zu fordern berechtigt sind, wenn die Kaution als ungenügend angefochten werden kann. Denn der Regreßnehmer kann durch seine Willkür oder seine Gleichgültigkeit Rechten Dritter nichts vergeben.

§. 29.

(Erlöschungsgründe der Sicherstellung.) Die geleistete Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
2. sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
3. wenn gegen den Besteller binnen Jahresfrist vom Verfalltage an nicht auf Zahlung geklagt worden ist;
4. wenn die Wechselkraft durch Versäumniß der rechtzeitigen Protesterhebung Mangels Zahlung oder durch Verjährung der Regreßklagen (§§. 84 und 85) erloschen ist.

Daß die gestellte Sicherheit zurückgegeben werde, wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird, oder die Zahlung desselben erfolgt, oder dessen Wechselkraft durch Präjudiz oder Verjährung erloschen ist, bedarf keiner weitern Erörterung.

Neben diesen Erlöschungsarten stellt dieser Paragraph, gleichwie die D. W. O. noch eine besondere Verjährungsfrist für die Haftbarkeit der Kaution auf, indem er die Sicherheit zurückgeben läßt, insofern gegen den Regreßpflichtigen, welcher die Kaution bestellt, nicht binnen Jahresfrist vom Verfalltage an gerechnet auf Bezahlung des Wechsels geklagt worden ist.

Die Art der Rückgabe der Sicherheit richtet sich nach der Art der Bestellung. War sie z. B. durch Bürgen geleistet, so werden diese von selbst frei, wenn einer der obenangeführten Fälle eintritt.

§. 30.

(Regreß wegen Insolvenz des Acceptanten.) Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs verfällt, so ist der Wechselinhaber berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung zu nehmen.

(Mittelst dieses Protestes kann derselbe, sowie jeder In-

Digitized by Google

bossatar und der Remittent von ihren Vormännern Sicherstellung verlangen.)

Analog dem Falle der Nichtannahme des Wechsels ist die Insolvenz des Acceptanten. Diese begründet den Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Hier ist die Aussicht auf Befriedigung völlig zerstört und eine gesetzliche Hülfe auf Sicherstellung noch dringlicher. Denn ein Mangels Annahme protestirter Wechsel kann möglicherweise zur Verfallzeit noch eingelöst werden, während von einem falliten Acceptanten nie eine Zahlung zu gewärtigen ist. Es ist hierbei nicht nöthig, daß der Konkurs förmlich über ihn schon eröffnet sei, sondern es genügt, wenn der Acceptant seine Zahlungen eingestellt hat, oder wenn dessen Insolvenz durch andere Thatsachen, (z. B. Verschluß des Geschäftslokals, oder Flucht des Acceptanten), vom Regreßnehmer, dem dieser Beweis obliegt, konstatirt werden kann.

Vollends überflüssig ist es auch, wiewohl die D. W. O. unbegreiflicher Weise es verlangt, daß, ehe Regreß auf Sicherstellung genommen werden darf, diese erst von dem falliten Acceptanten gefordert werden soll. Welche Sicherheit kann ein solcher in Konkurs gerathener Acceptant noch bieten?!

In dem Protest muß der Grund der Unsicherheit festgestellt werden. Der Notar oder Schreiber, welcher diesen Protest anfertigt, muß demnach für genügenden Beweis sorgen, also, wenn nicht schon die Erklärung des Acceptanten genügt, bei Gericht ꝛc. die nöthigen Erkundigungen einziehen und in der Protesturkunde die entsprechenden Thatsachen konstatiren.

Die Zurückgabe der bestellten Sicherheit kann verlangt werden, wenn der Wechsel bezahlt, oder seine Wechselkraft erloschen ist, ferner nach Analogie von §. 29. Ziff. 1, wenn die Gründe der Unsicherheit weggefallen sind z. B. der Konkurs wieder aufgehoben wird.

Das richterliche Ermessen wird im Uebrigen entscheiden, ob nachgewiesen ist, daß der Acceptant wieder in Umständen sich befindet, welche ihm die Erfüllung seiner Verbindlichkeit zutrauen lassen.

Die unserm Paragraphen angefügte Einschaltung ist ein ergänzender Zusatz des neuen Baseler-Wechselgesetzes, welches die Ausfüllung einer Lücke bezweckt, die darin besteht, daß dieser Artikel auch hier, wie in §. 27, nur das Regreßrecht des Wechselinhabers berück-

Digitized by Google

sichtigte und über die nämliche Befugniß der übrigen Regreßberechtigten (der Indossanten und des Remittenten) schwieg.

VII. Verfalltag.

§. 31.

(**Wechsel auf einen bestimmten Tag.**) Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

(**Auf Mitte des Monats.**) Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Die Verfallzeit ist ein Hauptwendepunkt in dem Wechselgeschäft, indem dieselbe einerseits die Zahlung des Bezogenen und die Verbindlichkeit des Acceptanten bestimmt, andrerseits für die Regreßbedingungen maßgebend wird.

Sobald die zur Einlösung eines Wechsels festgesetzte Zeit abgelaufen ist, so ist der Wechsel, dem Sprachgebrauche zufolge, *fällig* oder *verfallen*.

Da wo keine Respekttage (§. 38) eingeführt sind, ist der im Wechsel angegebene Verfalltag auch der Zahltag mit der einzig im §. 37 bezeichneten Ausnahme, wenn Wechsel an einem Sonn- oder Festtage verfallen.

Der *Zahl-* oder *Verfalltag* kann, wie wir früher gesehen, (man vergl. die Erläut. zu §. 4) verschieden im Wechsel angegeben werden. Die in diesem und den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen regeln die Weise, wie bei den verschiedenen Arten der Wechsel der letzte Termin ihrer Zahlung zu berechnen sei.

Wegen der zur gehörigen Zeit vorzunehmenden *Präsentation zur Zahlung* (S. Erläuterung zu §. 39) pflegt man den Zahltag auf dem Wechsel zu bemerken und zwar oben linker Hand mit rother Dinte, damit das Datum besser in die Augen fällt.

§. 32.

(**Sichtwechsel.**) Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorweisung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller

Digitized by Google

binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Zahlung innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt hat, seine Wechselverbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Zahlung präsentirt wird.

Den Sichtwechseln, welche bei der Unbestimmtheit ihres Verfalltags den Acceptanten leicht in Verlegenheit setzen können, wird deshalb durch das Gesetz selber ein fester Zahlungstermin gestellt. (Vergl. Erläuterung zu §. 18.)

§. 33.

(Wechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht oder nach Dato.) Bei Wechseln, welche mit Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist. — Bei Berechnung dieser Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt ist, oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt wurde, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten u. s. w. bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, des Zahlungsmonats u. s. w., der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht. — Fehlt in Monaten von weniger als 31 Tagen der entsprechende Tag, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag.

Der Ausdruck „halber Monat" wird stets einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. — Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Digitized by Google

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Berechnung der Verfallzeit solcher Wechsel, welche eine bestimmte Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, entsprechen der auch anderwärts üblichen Berechnungsweise (D. W. O. art. 32; Code de commerce, art. 131, 132.)

1. Ein Wechsel, ausgestellt drei Monate nach Dato und vom 17. Februar datirt, verfällt am 17. Mai;
2. ein Wechsel, ausgestellt drei Monate nach Dato und vom 30. November datirt, verfällt am 28. Februar und am 29. Februar, wenn das Jahr ein Schaltjahr ist;
3. Wechsel hingegen, ausgestellt drei Monate nach Dato und datirt vom 28. und 29. Februar, sind am 28. und 29. Mai fällig.

Ebenso, wie bei Monaten, wird gerechnet, wenn die Frist ein — mehre Monate umfassender Zeitraum, ein Vierteljahr, halbes Jahr, Jahr ist, z. B. ein am 31. Mai auf ein Vierteljahr dato ausgestellter Wechsel verfällt am 31. August.

Wäre aber der Tag der Ausstellung der 29. Februar in einem Schaltjahre gewesen, so würde der auf ein Jahr dato gestellte Wechsel am 28. Februar fällig sein.

§. 34.

(Wechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht, deren Annahme oder Datirung der Annahme nicht erlangt wurde.) Bei Wechseln auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar, deren Annahme oder Datirung der Annahme nicht erlangt wurde, gilt der Tag der Protesterhebung als Präsentationstag, von welchem an nach Vorschrift des §. 33 der Verfalltag zu berechnen ist.

Ist die Annahme erfolgt, deren Datirung aber unterlassen und kein Protest hierüber erhoben, so wird dem Acceptanten gegenüber die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist (§. 18) an berechnet.

Dieser Artikel bestimmt die Verfallzeit für den Fall, wenn der Trassat bei einem Sichtwechsel die Annahme ausschlägt (§. 18) oder die Datirung seines Acceptes verweigert oder vergißt (§. 21).

Wann verfällt ein solcher nicht acceptirter oder mit einem nicht datirten Accepte versehener Wechsel?

Das Gesetz unterscheidet hiebei folgende zwei Fälle:

Digitized by Google

1. Wird die Annahme solcher Wechsel überhaupt nicht erlangt oder die Datirung des Acceptes unterlassen und hierüber Protest erhoben, so gilt der Protesttag als Präsentationstag, von welchem an die Verfallzeit zu berechnen ist.
2. Wird dagegen binnen der gesetzlichen oder konventionellen Präsentationsfrist wegen Nichtdatirung des Acceptes kein Protest erhoben, so sind Indossanten und Aussteller aller wechselrechtlichen Verbindlichkeiten entbunden; dem Acceptanten gegenüber aber wird der Verfalltag so berechnet, als ob der letzte gesetzliche oder im Wechsel vorgeschriebene Präsentationstag (§. 18) der wirkliche Tag der Annahme gewesen wäre.

Diese Vorschrift hat für den Wechselinhaber den Nachtheil, daß er erst später klagen kann; allein da es in seinem Belieben liegt, jeden Augenblick durch Erhebung des Protestes einen Verfalltag herbeizuführen, so trifft ihn diese Hinaussetzung des Verfalltages ebenso wenig unverdient, als den Acceptanten, der durch die unterlassene Datirung des Accepts nun eine verlängerte Haftpflicht sich zuzieht.

Nach dem Code de commerce (Art. 122) und den ihm nachgebildeten Wechsel-Ordnungen (Genf Art. 122. Freiburg §. 105. Tessin Art. 1245) wird, wenn der Acceptation das Datum nicht beigefügt ist, die in dem Wechsel bestimmte Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet und wenn diese Verfallzeit eintritt, die Zahlung gefordert. Dieses Auskunftmittel hat jedoch die mißliche Seite, daß rücksichtlich der Regreßnahme sowie der Verjährung gegen den Acceptanten bedenkliche Schwierigkeiten und Verwicklungen entstehen können.

§. 35.

(Wechsel nach altem Style.) Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein in den konkordirenden Kantonen zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styles berechnet, welcher dem nach alten Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Die neue Wechsel-Ordnung von Basel, die den Boden des Konkordates aufgegeben und sich auf den Standpunkt der Kantonalgesetz-

gebung gestellt hat, fand sich hier, wie in den §§. 93, 94 und 95, zu einer entsprechenden Abänderung veranlaßt.

Die bezügliche Modifikation lautet:

„Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein in hiesigem Kantone zahlbarer Wechsel nach dato ausgestellt u. s. w.

Diese Bestimmung steht hier, wie in der D. W. O. (§. 34), mit Rücksicht auf das häufige Vorkommen von Wechseln aus Rußland und der Levante. In diesen Ländern geschieht die Zeitbestimmung bekanntlich noch nach dem „Julianischen" oder nach dem sog. alten Kalender, welcher von dem „Gregorianischen" oder neuen Kalender in diesem Jahrhundert um 12 Tage abweicht, so daß der Julianische erst den 1. Januar hat, wenn unser 13. ist, oder es stimmt, wie man zu sagen pflegt, der 1. Januar „alten Styls" mit dem 13. Januar „neuen Styls" überein. Das Datum in russischen Wechseln und Briefen wird daher auch gewöhnlich in der Form eines Bruches angegeben, in welchem der Zähler das Datum alten Styls und der Nenner das Datum neuen Styls ausdrückt, z. B. $^{7}/_{19}$ April.

Bei der Berechnung der Verfallzeit der aus Rußland ꝛc. gezogenen Wechsel — möchte man glauben — dürften einfach 12 Tage zugezählt werden, um den Verfalltag des alten Styles in den neuen Styl zu übersetzen. Allein keineswegs. Es macht in gewissen Monaten einen Unterschied, ob diese 12 Tage dem Ausstellungstage oder dem Verfalltage zugezählt werden. Ein am 26. Februar alten Styls in Smyrna ausgestellter, zwei Monate a dato in St. Gallen zahlbarer Wechsel ist am 10. Mai fällig, wenn man den Ausstellungstag in den neuen Styl übersetzt und diesem zwölf Tage zuzählt; zählt man die zwölf Tage dagegen zum Verfalltage alten Styles, so ist der 8. Mai der Zahlungstag.

Diese verschiedenen Berechnungsweisen sollen durch die Bestimmung dieses Paragraphen beseitigt werden.

§. 36.

(Verfallzeit der Meß- oder Marktwechsel.) Meß- oder Marktwechsel verfallen an der am Meß- oder Marktorte gesetzlich festgesetzten Zahlungszeit und in Ermangelung solcher Bestimmungen am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes.

Digitized by Google

Dauert die Messe nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Wie rücksichtlich der Annahme der Meß- und Marktwechsel schon in §. 17, so sind auch hier in Betreff des aus diesen Wechseln nicht ersichtlichen Verfalltags exzeptionelle Bestimmungen aufgestellt.

Vergl. auch die Wechselordnungen für den Kanton Aargau §. 19, Neuenburg Art. 40. (Der Zahltag in der Messe von Neuchatel ist der Freitag.)

§. 37.

(Wechsel auf Sonn- oder Festtage fällig.) Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder Festtag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

Nach dem Code de commerce, art. 134, sowie nach den Wechsel-Ordnungen von Genf (Art. 134), Neuenburg (Art. 41) und andern ist ein solcher Wechsel am Tage vor dem Verfalltage zahlbar.

Sonn- und Feiertage sind hier, wie auch bei der Acceptation (§. 17) zu berücksichtigen. Zu den Feiertagen gehören nicht bloß die kirchlichen, sondern auch die von Staatswegen vorgeschriebenen — z. B. der allgemeine Bettag u. s. w.

Rücksichtlich der Sabbathe und jüdischen Feiertage dagegen enthält das Gesetz keine Ausnahmsbestimmung.

§. 38.

(Keine Respekttage.) Respekttage finden nicht statt.

Nach mehrern Wechselordnungen darf oder muß der Präsentant dem Bezogenen nach der Verfallzeit des Wechsels einige Tage — die sog. Respekttage als Zahlungsfrist noch bewilligen, in der Schweiz, z. B. St. Gallen (sechs Tage) und Glarus (drei Tage).

Die Frage, ob Respekttage und wie viele stattfinden, ist allgemein und auch bei einem Domizil-Wechsel nach den Gesetzen des Zahlungsortes zu beurtheilen.

Da wo Respekttage bestehen, werden dieselben nacheinander in — ununterbrochener Folge gezählt, ohne Rücksicht auf dazwischen fallende Sonn- oder Feiertage, welche also einfach mitgerechnet werden.

Digitized by Google

Vom Standpunkte des heutigen Wechselverkehrs sind alle derartigen Wartfristen zu verwerfen, indem sie einen von dem im Wechsel bezeichneten Verfalltag abweichenden Zahlungstag statuiren und bei der Manigfaltigkeit dieser Fristen Unklarheit und Verwirrung in den wichtigen Moment bringen, in welchem sich das Geschick des Wechsels entscheiden soll.

In den neuen Wechselordnungen, so auch in der vorliegenden, sind demnach die Respekttage abgeschafft.

Mit diesen nicht zu verwechseln sind die nach der deutschen W. O. (§. 93) zuläßigen, dem schweizerischen Wechselrechte aber gänzlich fremden Zahl- oder Kassiertage. Solche sind z. B. in Bremen: Mittwoch und Sonnabend, in Augsburg: Montag und Donnerstag. Diese Kassiertage sind an den betreffenden Orten insofern maßgebend, als der Wechselinhaber einen an einem andern Tage, als an einem Kassiertage fälligen Wechsel nun erst an dem nächstfolgenden Kassiertage zur Zahlung präsentiren darf, es müßte denn die vom eigentlichen Verfalltage an berechnete Protestfrist schon früher ablaufen. Lautet hingegen der Wechsel auf Sicht, so kann die Zahlung unbedingt bei Vorzeigung gefordert werden; denn durch die lokale Uebung gewisser Zahltage kann das im Wechsel selbst festgestellte Recht des Wechselnehmers nicht alterirt werden.

VIII. Bezahlung.

§. 39.

(Legitimation zur Empfangnahme der Zahlung.) Die Bezahlung der indossirten Wechsel geschieht am Verfalltage an den durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirten Inhaber gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet; hingegen ist derselbe berechtigt, von einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern, und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen.

Digitized by Google

Wie die Acceptation, so erfolgt auch die Bezahlung auf Vorweis des Wechsels.

Die Präsentation zur Zahlung ist indeß verschieden und wesentlich abweichend von der Präsentation zur Annahme. Während letztere in der Regel wegfallen kann, muß erstere durchweg nothwendig erfolgen, so zwar, daß selbst ein Wechsel, dessen Acceptation verweigert worden, zur Verfallzeit nochmals zu präsentiren ist. Sie ist aber auch an weit mehr Formalitäten und Bedingungen geknüpft als jene in dem freien Willen eines jeden Wechselinhabers liegende Präsentation zur Annahme.

Die Zeit der Präsentation zur Zahlung ist im Allgemeinen mit oder nach Eintritt der Zahlungszeit (§§. 31—38) vorhanden.

Hatte der Bezogene den Wechsel unter Beifügung einer andern Zahlungszeit acceptirt und wurde sodann der Wechsel von dem Trassanten oder einem Indossanten weiter begeben, so kann der Acceptant zur Zahlung erst genöthigt werden, wenn die von ihm ausgedrückte Zahlungszeit herbeikam. Will hingegen der Inhaber seinen Regreß wahren, so muß er den Wechsel nach Maßgabe der vom Trassanten ursprünglich beigefügten Verfallzeit zur Zahlung präsentiren.

Die Folgen einer selbst durch höhere Gewalt, z. B. Krankheit, Natur- und andere Zwischenereignisse verhinderten rechtzeitigen Präsentation fallen einzig dem Präsentanten zur Last, der dadurch den Regreß an seinen Vormännern einbüßt.

Wechselordnung für den Kanton Aargau:

§. 60. „Der Kläger kann seinerseits das Hinderniß wegen höherer Gewalt nicht anrufen, um die Wirkung der Versäumniß „einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder „Handlung aufzuheben."

Baseler Wechselordnung (§. 37): „Alle Zufälle ohne „Ausnahme, welche einem Wechselbriefe begegnen mögen, sind auf die „Gefahr des Inhabers, unter dessen Direktion sie geschehen sind."

Der rasche und sichere Gang des Wechsels darf nicht so verwickelte Fragen gestatten, wie die über Schuld und Zufall. Uebrigens handelt es sich hierbei lediglich um den Verlust des wechselrechtlichen Regresses; der Acceptant selbst bleibt verbindlich bis zum Ablauf der Verjährungsfrist. Dieser deutschrechtlichen Auffassung gegenüber (siehe Dr. Achill Renaud Wechselrecht §. 63) wird in Frankreich, Belgien, Holland, Italien, England und Nordamerika die Frage: ob höhere

Digitized by Google

Gewalt ein Versäumniß entschuldige, bejaht und der force majeure daher Rechnung getragen.

Wechselordnung für den Kanton Appenzell (Außer Rhoden):

§. 4. . . . . „Die Wechsel mit bestimmter Verfallzeit, welche „erst nach dieser zur Zahlung vorgewiesen, aber nicht eingelöst, folg„lich nicht immer dem nach dem Verfalltag folgenden Tag protestirt „worden sind, können die Indossanten nicht mehr belangt werden, „die Fälle vorbehalten, wo die Unmöglichkeit, den Wechsel „an seine Bestimmung gelangen zu lassen, nachgewiesen „werden kann.

Die Präsentation zur Zahlung muß an dem vom Trassanten bezeichneten Zahlungsorte erfolgen.

Hat der Bezogene einen andern Zahlungsort, als den vom Trassanten angegebenen seinem Accept beigefügt, so muß der Inhaber um den Regreß zu wahren, an dem ursprünglich in der Tratte angegebenen Orte präsentiren und protestiren. Uebrigens ist ihm unbenommen, wenn er zuvor, innerhalb der Protestfrist — an dem im Accepte bezeichneten Orte den Wechsel präsentiren will. Jedenfalls bleibt ihm der Acceptant verpflichtet, an diesem letztern Orte die Zahlung zu leisten.

Die Präsentation erfolgt persönlich und mündlich (nicht brieflich durch die Post) und ist auf sofortige Zahlung gerichtet.

Der Wechsel selbst — im Original, nicht eine bloße Kopie desselben, muß zur Zahlung präsentirt werden, da der Bezogene nur gegen den Wechsel selbst Zahlung zu leisten hat.

Bei vorangegangenem Accept soll, um sich nicht einer doppelten Zahlungspflicht auszusetzen, nur gegen Vorweis und Uebergabe oder Aushändigung des acceptirten Exemplars bezahlt werden.

Ist die Präsentation dadurch unthunlich, daß ein betreffendes Exemplar nicht ausgeliefert war, so muß dieser Umstand durch Protest (siehe die Erläut. zu §. 25) festgestellt werden, um den Regreß nicht zu verlieren.

Ueberhin muß der Präsentant, der die Zahlung des Wechsels verlangt, sich als rechtmäßiger Inhaber desselben ausweisen. Als solcher ist bei nichtgirirten Wechseln der Remittent, zu dessen Gunsten der Wechsel lautet, legitimirt.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels aber wird legitimirt durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten. Das letzte Indossament muß demnach mit dem

Digitized by Google

Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossaten bezeichnet u. s. f.

Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.

Diese Reihe von Giros kann auch durch Ausstreichungen unterbrochen sein.

Indossamente, die aus Versehen oder in der Voraussetzung einer Negotiation, die sich hernach zerschlagen, auf den Wechsel geschrieben werden, würden den Zusammenhang der Indossamente stören. Um sie zu beseitigen, können sie durchstrichen werden, ohne daß bei der Prüfung der Legitimation auf solche ausgestrichene Indossamente zu achten ist. Auf die bezeichnete Prüfung der äußern formellen Richtigkeit der Giroreihe soll sich der Zahlende beschränken; zu weitern Untersuchungen über die Echtheit der Indossamente ist er nicht verpflichtet, weil eine innerliche Prüfung jeder Wechselerklärung außer seinem Bereiche liegt, und mit einem geregelten Wechselverkehr nicht in Einklang zu bringen ist.

Diese Befreiung des Trassaten von weitläufigen und ängstlichen, über die formelle Richtigkeit der Giroreihe hinausgehenden Nachforschungen entbindet jedoch denselben nicht der nach allgemeinen Grundsätzen bestehenden Verpflichtung, sich der Identität des Präsentanten mit dem im letzten Giro bezeichneten Indossaten zu vergewissern.

Allein verantwortlich für diese Identität kann man den Zahler nur dann machen, wenn offenbar Verdacht gegen diese Identität vorliegen sollte, z. B. wenn eine Frau den auf einen Mann oder eine Firma lautenden Wechsel präsentirte u. s. w., namentlich wenn der Wechsel sichtbare Spuren der Verfälschung an sich trägt.

Wenn daher der Acceptant den Präsentanten nicht kennt, so muß sich letzterer als rechtmäßiger Eigenthümer des Wechsels ausweisen; die Basler Wechselordnung §. 27 fordert hierzu neben der Quittung des unbekannten Inhabers noch den Acquit eines Basler Handelshauses. Man kann den Wechsel aber auch an einen bekannten Dritten indossiren lassen, wodurch man ebenfalls gesichert ist.

Wechselordnung der Stadt St. Gallen, Tit. IV.

§. 7. „Hat ein Auswärtiger Wechselbriefe oder Assignationen in Händen, die hier zahlbar sind und verlangt von dem Bezogenen Baarsendung, so steht es diesem frei, entweder den Betrag „dem auswärtigen Forderer auf dessen Gefahr zu übersenden, oder

Digitized by Google

„von ihm zu verlangen, daß er den Wechselbrief oder die Assigna-
„tion an einen hier angesessenen Bürger indossire und
„durch diesen den Betrag erheben lasse; ebenso ist auch ein
„hiesiger Bezogener die gleiche Bedingung, wenn er will, zu machen
„berechtigt, in dem Fall, wo ihm die Bezahlung eines Wechselbriefs
„oder einer Assignation hier auf dem Platze selbst von einem Frem-
„den abgefordert wird."

Hat der Wechselinhaber den Wechsel einmal zur Zahlung dem Bezogenen präsentirt, so muß er nun auch die von diesem gebotene, wechselmäßige Zahlung annehmen und kann sie nicht mehr ablehnen, will er sich nicht des Regresses verlustig machen.

Welches sind die rechtlichen Folgen der Unterlassung der Präsentation?

Hier ist zu unterscheiden zwischen domizilirten und nicht domizilirten Wechseln.

Bei einem eigentlichen Domizilwechsel ist auch das Wechselrecht gegen den Acceptanten durch die zeitige Präsentation zur Zahlung und zwar bei dem Domiziliaten bedingt. Indossanten und Aussteller garantiren dem Inhaber die Zahlung nicht bei dem Bezogenen, sondern beim Domiziliaten und dieser Garantie tritt der Acceptant bei.

Versäumt sich also der Inhaber beim Domiziliaten, so muß sein Regreß auch gegen den Acceptanten verloren gehen (Vgl. §. 49).

In einer ganz andern Lage, als der Acceptant eines Domizilwechsels, ist der Acceptant einer gewöhnlichen, nicht domizilirten Tratte. Er verspricht ganz unbedingt, daß er die Zahlung gegen den Wechsel leisten wolle, und ist an dieses sein Versprechen fortwährend gebunden, — so lange der Wechsel nicht verjährt ist.

Abgesehen also von jener Ausnahme bei domizilirten Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protests. Doch kommt der Wechselinhaber, wenn er die Präsentation unterläßt, auch dem Bezogenen gegenüber in Verzug und wird ersatzpflichtig für den aus dieser Unterlassung etwa erwachsenen Schaden. Der Acceptant darf nun überdies die Wechselsumme deponiren (§. 43).

Die Wirkung der Zahlung und zwar der vollen Bezahlung besteht darin, daß der Bezogene, wie sämmtliche wechselverpflichtete

Digitized by Google

Personen, also Trassant und sämmtliche Indossanten, ihrer wechselmäßigen Verbindlichkeit enthoben sind und bei etwa vorher geleisteter Sicherheit — letztere ihre Bedeutung verliert und zurückgegeben werden muß. Es ist mithin eine vollständige Erlöschung aller Wechselverbindlichkeiten eingetreten.

Nebst der Aushändigung der Wechselurkunde muß noch auf dieser selbst auch der Empfang der Wechselsumme bescheinigt werden.

Dem allgemeinen Handelsgebrauche zufolge setzt man die Quittung:

Empfangen (oder Per acquit)

N. N.

unter das letzte Indossament, oder auf die Vorderseite des Wechsels, wenn auf der Rückseite kein Raum mehr zum quittiren ist.

Sobald der Bezogene seinen acceptirten Wechsel bezahlt hat, kann er sein Accept ausstreichen. Die bezahlten Wechsel müssen, nachdem sie als bezahlt eingeschrieben sind, sorgfältig aufbewahrt werden. Auch kann der Zahlende die Aushändigung aller derjenigen Exemplare fordern, aus deren Zusammenstellung die Legitimation des Inhabers sich ergibt.

Bei einem domizilirten Wechsel, wo der Acceptant nicht selbst, sondern durch einen Andern zahlt, kann dieser nicht nur im Interesse des Acceptanten die Quittirung und Auslieferung des Wechsels, sondern auch, in seinem eigenen Interesse, die Ausstellung noch einer besondern Quittung (unter dem Vorbehalt der nur einmaligen Gültigkeit) verlangen, da er gegen den Acceptanten, als seinen Auftraggeber, welchem er den quittirten Wechsel zuschickt, doch auch, behufs der künftigen Abrechnung, einen Beweis über seine Zahlungsleistung in Händen behalten muß.

§. 40.

(Zahlung vor Verfalltag.) Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist die Zahlung auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

Die Zahlung hat in genauer Uebereinstimmung mit dem Wechsel und zwar zunächst zur Verfallzeit zu erfolgen, weder später (§. 43 und 44) noch früher.

Bekanntlich kann im gewohnten, bürgerlichen Verkehr ein Schuld-

ner gültig auch vor Ablauf des Zahlungstermins seine Verbindlichkeit tilgen. In diesem Punkte also weichen die wechselrechtlichen Grundsätze von den zivilrechtlichen ab.

Eine frühere Zahlung geschieht stets auf Gefahr des Wechselschuldners.

Die Zahlung vor Verfallzeit geschieht stets auf Gefahr des Zahlers. Auch kann der Inhaber nicht gezwungen werden, vor Verfall die Zahlung anzunehmen. Erhält daher z. B. einer, der blos den Inkasso zu besorgen hat, die Zahlung vor dem Verfalltag und wird derselbe in der Zwischenzeit zahlungsunfähig, so kann der Bezogene für den Schaden, der dem Auftraggeber hieraus erwächst, verantwortlich gemacht werden. Auch mehrere andere Wechselverordnungen (ausländische und schweizerische) bestätigen diesen Satz und zwar aus dem Grunde, weil bei dem Wechsel noch andere Personen außer dem Präsentanten und dem Trassaten betheiligt und diese dabei interessirt sind, daß genau nach Vorschrift des Wechsels verfahren werde.

In dieser Hinsicht bestimmt der Code de commerce Art. 144: „Wer vor der Verfallzeit einen Wechsel bezahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich" und Art. 146: „Vor der Verfallzeit kann der Inhaber zur Annahme der Zahlung nicht gezwungen werden."

Dieselbe Vorschrift enthalten auch die Wechselordnungen von Genf Art. 144 und 146, Waadt §. 37 und 39, Freiburg §. 129 und 131, Wallis §. 33 und 35, Neuenburg Art. 46 und 47, Aargau §. 24. Die Züricher W.O. §. 18 und St. Galler W.O. Tit. IV, §. 8.

Gleichwohl geschieht es sehr häufig, daß Wechselzahlungen auch vor dem Verfalltage geleistet werden und zwar:

1. wenn der Acceptant selbst frühere Zahlungen dem Inhaber darbietet und dieser einwilligt;
2. wenn ein Dritter gegen Abzug der bis zum Verfalltag noch laufenden Zinsen nach dem bedungenen Zinsfuße oder Discont zahlt, d. h. den Wechsel diskontirt.

§. 41.

(**Theilweise Zahlung.**). Der Wechselinhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist.

Digitized by Google

Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

Die Zahlung eines Wechsels erfolgt entweder vollständig oder unvollständig.

Der Wechselinhaber hat zwar die Zahlung nach Maßgabe der Tratte, also insbesondere die ganze Wechselsumme anzusprechen, doch kann er sich der Annahme einer Theilzahlung nicht entziehen.

Hat der Trassat nur für einen Theil der Wechselsumme acceptirt, so ist er aus dem Accepte nicht gehalten, mehr als diesen acceptirten Betrag zu bezahlen.

Der Inhaber darf aber auch dann nicht eine ihm angebotene Theilzahlung zurückweisen, wenn die Annahme sich auf die ganze Wechselsumme erstreckt und es bleibt für diesen wie für jenen Fall nur die Protesterhebung für den restirenden Theil als Verpflichtung übrig.

Die Rückweisung einer Zahlung hat zunächst die Verwirkung des Regresses zur Folge für den aus dem Protest ersichtlichen Betrag der angebotenen Theilzahlung. Dem Acceptanten gegenüber würde durch Nichtannahme eines Theils der Wechselsumme der Inhaber für diesen Theil die Nachtheile des Verzuges sich zuziehen.

Leistete der Trassat eine Theilzahlung, so kann er nicht die Auslieferung des Wechsels (dessen der Inhaber für seine Regreßnahme wegen des Restbetrages benöthigt bleibt), sondern nur eine Quittung auf der Abschrift des Wechsels und das Abschreiben der Zahlung auf dem Wechsel ansprechen. Eine Beglaubigung der Wechselabschrift ist nicht erforderlich.

§. 42.

(**Wechselwährung.**) Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geldsorte „effektiv", so ist derselbe in der angegebenen Geldsorte oder Währung zu bezahlen. Ohne diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz ist der Bezogene berechtigt, auf fremde Geldsorten lautende Wechsel zum Tageskurse in schweizerischer Währung zu bezahlen.

(Der Regierungsrath bestimmt auf den Vorschlag der Handelskammer den schweizerischen Handelsplatz, dessen Tages-

Digitized by Google

kurs maßgebend sein soll. Er kann die Bestimmung, sobald es im Interesse des Kantons nöthig gefunden wird, abändern.)

Die Zahlung eines Wechsels kann auf verschiedene Weise geschehen:

1. durch baare Zahlung der Wechselsumme;
2. durch Ab- und Zuschreibung bei einer Girobank;
3. durch Compensation oder Skontirung, d. h. durch Abrechnung oder Ausgleichung der gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten mehrerer Personen;
4. durch Anweisung auf eine dritte Person — gewöhnlich einen Bankier oder Wechsler.

Doch muß — wenn der Inhaber es verlangt — der Wechsel gegen baares Geld eingelöst werden.

Wenn daher außer der Baarzahlung der Wechselsumme andere Zahlungsweisen vorkommen und acceptirt werden, so ist dies nur als Folge gegenseitiger Uebereinkunft, keineswegs als gesetzliche Zahlungsform anzusehen.

Die Zahlung des Wechsels muß ferner in der darin vorgeschriebenen Münzsorte geschehen.

Es gilt dies nach Art. 143 des Code de commerce sogar dann, wenn die Bezeichnung der Summe in einer fremden Münzsorte, z. B. Livre Sterling, Friedrichsd'or, Gulden ꝛc. geschehen ist. Damit wörtlich übereinstimmend ist der Art. 143 der Genfer-, der §. 31 der Waadtländer, der Art. 1266 der Tessiner-Wechselordnung.

Auch der §. 42 des Schweizerischen Wechselkonkordatsentwurfs hatte jenes Prinzip mit folgenden Worten sanktionirt*):

„Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geldsorte oder Währung, „so ist derselbe in der angegebenen Geldsorte oder Währung zu bezahlen insofern nicht auf dem Wechsel selbst durch den Beisatz: „oder „Werth zum Tageskurs" oder durch eine ähnliche Bestimmung die „Zahlung in schweizerischer Währung gestattet wird."

---

*) Wohl nur unter irriger Annahme, daß der Art. 8 des Bundes-Gesetzes über die eidgenössische Münzwährung vom 7. Mai 1850, wonach „Verträge in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen ihrem Wortlaute nach zu halten sind," allgemeine Geltung auch für Wechselverbindlichkeiten habe.

Digitized by Google

Wie geringen Anklang diese — der allgemeinen Handelsübung wenig entsprechende Bestimmung indeß gefunden hat, erhellt daraus, daß einzig Solothurn dieselbe adoptirt, dagegen Bern, Luzern, Basel, Schaffhausen und das Aargauer Wechselgesetz (§. 22) sie im Sinne der deutschen Wechselordnung (Art. 37) abgeändert haben.

Dasselbe Prinzip hat in Zürich der §. 981 des privatrechtlichen Gesetzbuchs für den gewohnten bürgerlichen Verkehr, und die Wechselordnung von Neuenburg (Art. 44), Waadt (§. 38) und Freiburg (§. 128) statuirt.

Hiernach ist bei dem auf eine fremde Münzsorte lautenden Wechsel dieselbe nur, wenn dies durch Hinzusetzung des Wortes „effektiv" oder einen ähnlichen Ausdruck bedingt wird, wirklich zu beschaffen, außerdem kann die Zahlung lediglich nach dem Tageskurse der fremden Geldsorte, nicht aber in solcher Spezies verlangt werden.

Wenn aber am Zahlungsort kein Kurs auf den Platz besteht, auf dessen Währung der Wechsel lautet, z. B. der Wechsel ist ohne Kursbestimmung von London auf Luzern in Livre Sterling gezogen, so wird gewöhnlich der Kurs des nächsten, mit diesem Orte wechselnden Platzes zur Wechselreduktion angenommen.

Die Bestimmung daß der Regierungsrath auf Vorschlag der Handelskammer den schweizerischen Handelsplatz bezeichne, dessen Tageskurs maßgebend sein soll, ist lediglich ein Zusatz der Luzerner Wechselordnung.

Ist die Geldwährung im Wechsel nicht angegeben, so geschieht die Zahlung in der kursirenden Münze des Zahlungsortes.

§. 43.

(**Deposition bei nicht geforderter Zahlung.**) Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächstfolgenden Werktage nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers niederzulegen.

Wird die Zahlung erst nach Verfall gesucht, oder dem Acceptanten einseitig eine Prolongation der Frist (§. 44) gewährt, so trägt der Wechselinhaber die Nachtheile des Versäumnisses, indem er hierdurch die Regreßrechte auf die Vormänner verwirkt.

Der Acceptant dagegen haftet ihm immerhin aus seinem Accept bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (§. 83). Er ist blos berech-

Digitized by Google

tigt, wenn die Zahlungserhebung zur Verfallzeit nicht erfolgt, du Depositon der Wechselsumme sich von aller weitern Gefahr zu freien. Geht das Depositum unter, oder findet inzwischen eine Mi veränderung statt u. s. w., so trifft der Verlust oder die Kursdif renz den in mora accipiendi befindlichen Wechselinhaber.

Die Deponirung geschieht unter Angabe des Grundes o alle weitere Formalität bei einer zur Annahme von Depositen mächtigten Behörde oder Amtsstelle.

Der Wechselgläubiger kann sich nur an das Depositum halt Aber auch der Schuldner kann das Geld wieder zurückziehen, a nach Ablauf der Verjährungsfrist des Wechsels; zieht er es vor ser Zeit zurück, so beginnt seine Verbindlichkeit auf's Neue. Kom der Acceptant am Verfalltage nicht zahlen und ist protestirt worden so muß er wenn er später zahlt, dem Präsentanten die Protestkosten sowie die Verzugszinsen (nach §. 51. 5 Prozent) vergüten.

Eine besondere Bestimmung über die Zahlung nach Versa enthält die Wechselordnung des Kant. Waadt:

§. 40. „Bei Präsentation des Wechsels nach der Verfallzei „hat der Zahler die Wahl, die Zahlung in Münzsorten zum gesetz „lichen Kurs, der am Verfalltag bestund oder zu dem des Tages, „wo die Zahlung eingefordert wird, zu leisten."

§. 44.

(**Prolongation.**) Gewährt der Wechselinhaber dem Accep tanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

Den Wechsel prolongiren heißt — seine Verfallzeit hinausschie ben. Die Prolongation kann entweder eine nothwendige, z. B durch einfallende Feiertage, durch Hinausrücken von Messen u. dgl. oder eine freiwillige sein. Letztere erfolgt durch Vereinbarung zwi schen Wechselgläubiger und Wechselschuldner.

Die Prolongation, welche seltener bei Tratten, als bei eigenen Wechseln vorkömmt, bewirkt eine Novation, d. h. es entsteht eine neue Wechselschuld zwischen dem Inhaber und Acceptanten, deren Rechte und Pflichten sich auf die neuen Kontrahenten beschränken; die wechselrechtliche Verbindlichkeit der nicht zustimmenden Regreßpflich tigen aber erlöscht. Wer den Wechsel nach Ausstellung des Giro

Digitized by Google

prolongirt, muß die Zustimmung zur Prolongation von Seite des Giranten beweisen, wenn er gegen ihn Regreß nehmen will. Ueber die Form der Prolongation enthält der Paragraph keine Vorschriften. Sie geschieht entweder auf dem Wechsel selbst, oder auf einer Kopie, oder auf einer besondern Urkunde.

IX. Protest.

§. 45.

(Rechtzeitige Protesterhebung.) Wird die Bezahlung des Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so hat der Wechselinhaber, bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Aussteller, durch Protesterhebung am Verfalltage oder spätestens am nächstfolgenden Werktage die Präsentation des Wechsels zur Zahlung und (oder) deren Nichterlangung feststellen zu lassen.

Zunächst ist in Beziehung auf den Wortlaut dieses Paragraphen selbst zu bemerken, daß in der zweitletzten Zeile desselben sowohl der Konkordats-Entwurf, als damit übereinstimmend auch die Wechsel-Gesetze von Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen statt „oder" das Wort „und" haben. Das Wort „oder" scheint durch ein bloßes Versehen in den Text der Luzernischen Wechsel-Ordnung gekommen zu sein, zumal inauch irgend welche Begründung hiefür angeführt wird.

Ueber den Inhalt dieses Artikels sodann ist Folgendes zu bemerken.

Wird nicht in gesetzlich vorgeschriebener Weise die Zahlung geleistet, so ist der Inhaber nicht nur berechtigt, sondern zur Erhaltung seiner vollen wechselrechtlichen Ansprüche sogar verpflichtet, Protest Mangels Zahlung zu erheben und dadurch feststellen zu lassen, in wie weit der Wechselschuldner ihm nach Lage des Wechselgesetzes nicht vollständig gerecht geworden sei, um daraufhin dann sich durch die übrigen wechselverpflichteten Personen schadlos zu halten.

Auf den Grund, aus welchem die Zahlung entweder gar nicht, oder nicht trassirtermaßen erfolgt, kommt es überall nicht an.

In dieser Hinsicht sagt der Code de commerce (art. 163): „Der Inhaber wird von der Verbindlichkeit, Protest Mangels Zah-

Digitized by Google

„lung erheben zu lassen, weder durch einen Mangels Annahme erha„benen Protest, noch durch Tod oder Falliment des Trassaten befreit.“ Auch die Wechsel-Ordnungen der nicht-deutschen Schweizerkantone enthalten wörtlich dieselbe Bestimmung:

Genf Art. 163. Waadt §. 59. Neuenburg Art. 63. Freiburg Art. 150. Wallis §. 53. Tessin Art. 1286.

Selbst wenn der Trassat wechselunfähig wäre, müßte gegen ihn, zum Zwecke der Regreßnahme, protestirt werden.

In England und Nordamerika fällt der Protest Mangels Zahlung bei vorangegangenem Protest Mangels Annahme weg, indem schon dieser den Regreß begründet.

Zur Wahrung der Wechselrechte gegen den Acceptanten bedarf es an sich keines Protestes.

Der Anspruch gegen den Acceptanten ist nur in einzelnen Fällen durch Protest bedingt; so namentlich:

Gegen den Ehrenacceptanten, der die Ehrenzahlung verweigert (Interventionsprotest). Vergl. §. 59.

Ferner: gegen den Domiziliaten bei Nichtzahlung eines domizilirten Wechsels (§. 49).

Ueber die Protestfrist enthalten die verschiedenen Wechselgesetze abweichende Bestimmungen:

Zulässig ist die Protesterhebung sofort am Zahlungstage nach §. 32 der Baseler- und §. 26 der Zürcher W. O. Ebenso nach den auf Grundlage der deutschen W. O. und des schweizerischen Konkordats-Entwurfs beruhenden neuern Wechsel-Gesetzen von Bern, Luzern, Solothurn und Basel.

Aargau dagegen (§. 28), Appenzell Außer-Rh. (Art. 16 und 17), sowie sämmtliche Kantone der französischen und italienischen Schweiz haben im Sinne des Art. 162 des Code de commerce Verfalltag und Protesttag in der Weise getrennt, daß erst an dem auf den Verfall folgenden ersten Werktage protestirt werden darf.

Vgl. Genf Art. 162. Waadt §. 58. Neuenburg Art. 62. Freiburg Art. 149. Tessin Art. 1285.

Am mildesten sind die St. Galler- und die Glarner-W.O., indem die erstere (Tit. IV. §. 4 und Tit. V. §. 3) sechs Respekttage und die letztere (§. 8 und 9) drei Respekttage dem Bezogenen gestattet und beide Wechsel-Ordnungen überdieß als Protesttag den

Digitized by Google

letzten Respekttag und wenn er ein Feiertag ist, den nächstfolgenden Werktag festsetzen.

Ohne Einfluß auf die Protestfrist ist es, wenn der Wechsel auf eine andere Zeit, als die vom Trassanten bestimmte Verfallzeit, acceptirt oder wenn letztere durch Prolongation hinausgeschoben wird. So ist z. B. der auf 1. Juli ausgestellte, aber mit dem Beisatz „zahlbar Ende Juli" acceptirte Wechsel — am ersten Juli (beziehungsweise am darauffolgenden Werktage), nicht erst am letzten Juli zu protestiren, um den Regreß gegen die Vormänner zu wahren.

Ein Protest nach Ablauf der gewöhnlichen Protestfrist kommt vor bei Nachindossamenten nicht protestirter Wechsel. (Vergl. §. 16.)

§. 46.

(Form des Protestes) Der Protest wird durch einen beeidigten Schreiber einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde aufgenommen und enthält:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie, nebst allen darauf befindlichen Erklärungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
3. die geschehene Präsentation und deren Erfolg;
4. Ort und Datum der Protesterhebung;
5. die Unterschrift des Beamten mit Beifügung des Amtssiegels, wo letzteres eingeführt ist.

Die aufgenommenen Proteste sind von den betreffenden Beamten überdieß ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Protokoll einzutragen.

Das erste Alinea des — dem Luzerner-Wechsel-Gesetz entnommenen Textes weicht von dem Wortlaute des Konkordats-Entwurfes in etwas ab. Der Entwurf, den Bern, Solothurn und Basel in diesem Punkte unverändert angenommen, lautet:

„Der Protest wird durch einen Notar oder einen zuständigen „Beamten aufgenommen" u. s. w.

Der Grund jener Abänderung liegt darin, daß das Institut der „Notare" im Kanton Luzern gesetzlich nicht existirt.

Digitized by Google

Die über die Form des Protestes hier angeführten Vorschriften enthalten dasjenige, was an den meisten Orten üblich ist. Die verlangte Copie des Wechselexemplars, wegen dessen Nichthonorirung Protest erhoben wird, soll alles befassen, was sich auf der Vorder- und Rückseite und der allfälligen Allonge befindet. Auch die ausgestrichenen Erklärungen sind zu kopiren mit der Bemerkung, daß sie ausgestrichen sind.

Gleichgültig ist es übrigens, ob die Protestakte mit der Abschrift des Wechsels anfängt, oder ob man sie im Contexte einschaltet oder am Schluß folgen läßt. Nur darf diese Kopie nicht bloß dem Proteste angehängt oder beigelegt werden.

Die Zuziehung von zwei Zeugen, wie sie der Code de commerce (Art. 173) vorschreibt, ist nur in einigen Kantonen der französischen und italienischen Schweiz erforderlich, namentlich in Genf (Art. 175), Waadt (§, 69), Neuenburg (Art. 72), Wallis (§. 61) und Tessin (Art. 1296).

§. 47.

(**Mehrfache Proteste in einem Akt.**) Muß die Erfüllung einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit von mehrern Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Zur Vermeidung unnützer Wiederholungen und Kosten können, wenn mehrere Male protestirt wird, sämmtliche Proteste in eine Urkunde zusammengefaßt werden. Es kann jedoch auch, wenn es zweckmäßig erscheint, über jede Erklärung ein gesonderter Protest gültig aufgenommen werden.

§. 48.

(**Klausel: „ohne Protest“.**) Die vom Aussteller ausgehende und von sämmtlichen Indossanten wiederholte Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „retour sans frais“), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, welcher diese Aufforderung seiner Unterschrift beigefügt hat, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Diejenigen Wechselverpflichteten, welche diese Klausel nicht

Digitized by Google

wiederholen, sind nur insofern regreßpflichtig, als rechtzeitig Protest erhoben wurde, und auch die übrigen Wechselverpflichteten schützt jene Aufforderung nicht von der Pflicht zum Ersatze der Protestkosten.

Es kommt nicht selten vor, daß einem Wechsel, zumal von kleinerm Betrage, um die unverhältnißmäßigen Protestkosten zu ersparen, die Worte beigefügt sind: „Ohne Protest" oder „ohne Kosten".

Diese Aufforderung kann nicht bloß vom Trassanten, oder einem Indossanten, sie kann auch von dem Acceptanten eines bestimmt domizilirten Wechsels (siehe die Erläuterung zu §. 5) ausgehen. Bei andern Wechseln hingegen kann nicht der Acceptant, gegen welchen protestirt wird, einen wirksamen Erlaß des Protestes aussprechen.

Das Gesetz fixirt die rechtliche Bedeutung dieser Formel.

Der Inhaber ist in diesem Falle nicht verpflichtet, wohl aber immerhin berechtigt, Protest zu erheben; er kann also ungeachtet jener Erklärung Protest erheben und den Ersatz der Protestkosten verlangen. Auch ist er insofern interessirt, im Nichtzahlungsfalle dennoch zu protestiren, als jeder Wechselbetheiligte, der nicht die Protesterhebung durch den obigen Zusatz erlassen hat, die Vorlage einer Protesturkunde verlangen wird, wenn der Inhaber den Regreß ergreifen will.

Hiemit wesentlich übereinstimmend lautet der §. 30 der Aargauer-Wechsel-Ordnung:

„Die der Ausstellung oder einem Indossamente beigefügte Auf„forderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest" — „sans frais") hat für den Inhaber keine bindende Kraft und be„freit denjenigen, der den Vorbehalt gemacht hat, vom Ersatze der „Protestkosten nicht."

Im Kanton Freiburg dagegen (§. 163) haben die vom Aussteller auf den Wechsel geschriebenen Worte: „ohne Kosten" — „ohne Protest" oder andere dergleichen Beifügungen, welche des Protestes überheben, die Wirkung: „daß sie den Wechsel dieser Eigen„schaft entkleiden —; derselbe ist dann nur noch eine bloße Anwei„sung oder ein Zahlungsauftrag im gewöhnlichen zivilrechtlichen Sinne."

„Werden obige Bestimmungen durch den Indossanten beige„fügt, so sind sie nichtig und als nicht vorhanden anzusehen."

Digitized by Google

§. 49.

(Protesterhebung bei domizilirten Wechseln.) Wird bei domizilirten Wechseln die rechtzeitige Protesterhebung Mangels Zahlung bei dem Domiziliaten versäumt, so geht nicht allein der wechselrechtliche Anspruch gegen die Indossanten und den Aussteller, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Domizilirte Wechsel (§. 5) sind dem darin benannten Domiziliaten zur Zahlung zu präsentiren, und wenn nicht gezahlt wird, zu protestiren. Die strenge Beachtung dieser Formalität ist zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten unbedingt und zwar auch dann erforderlich, wenn selbst der Domiziliat vor der Verfallzeit in Konkurs gerathen ist.

Es ist daher ein solcher Domizilwechsel, welcher nicht rechtzeitig dem Domiziliaten am Zahlungsorte präsentirt und protestirt worden ist, aller seiner wechselrechtlichen Folgen entkleidet. Es kann daraufhin weder gegen den Aussteller und die Indossanten noch gegen den Acceptanten geklagt werden. Denn es wird der Bezogene hier dem Domiziliaten gegenüber gerade so angesehen, wie der Trassant gegenüber dem Trassaten; auch der Bezogene hat dem Domiziliaten Deckung zu verschaffen und damit er nicht in Gefahr gerathe, seine Deckung zu verlieren und nicht genöthigt wäre, die Fonds zur Zahlung doppelt in Bereitschaft zu halten, muß diesem dasselbe Recht wie dem Aussteller gewahrt werden.

War von dem Acceptanten eines Domizilwechsels ein Domiziliat nicht benannt, so ist der Bezogene selbst als der Zahler am Zahlungsorte zu betrachten. Ist er dort anzutreffen, so ist bei ihm zu präsentiren und im Nichtzahlungsfalle zu protestiren. Ist er daselbst nicht zu treffen, so muß auch hierüber zur Sicherheit ein Protest erhoben werden, den man Abwesenheitsprotest oder auch Nachforschungs-, Perquisitionsprotest heißt (siehe die Erläuterung zu §. 25).

War auf dem Domizilwechsel ein Domiziliat nicht ersichtlich, mithin ein solcher weder vom Aussteller noch Acceptanten angegeben, so hat die versäumte rechtzeitige Präsentation zur Zahlung am Zahlungsorte und Protesterhebung nicht die vorhin entwickelten Nachtheile. Vielmehr bleibt hier der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten stehen, wie bei einem nicht domizilirten acceptirten Wechsel.

Digitized by Google

Zu diesem Paragraphen, der die ausnahmsweise Stellung des domizilirten Wechsels normirt, enthält die neue Wechselordnung von Basel-Stadt noch folgende im §. 45 schon enthaltene Zusatzbestimmung: „Bei nicht-domizilirten Wechseln dagegen bedarf es zur „Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes".

X. Regreß Mangels Zahlung.

Das Regreß-Verfahren (§§. 50—58) gehört unstreitig zu den schwierigsten Abschnitten im ganzen Wechselrechte und es ist kaum möglich, über irgend einen Gegenstand abweichendere Bestimmungen zu sehen.

Wir erlauben uns daher über diese schwierige Materie einige allgemeine Bemerkungen zum bessern Verständniß des zu den folgenden Paragraphen Gesagten vorauszuschicken.

Bei der Regreßnahme und den für dieselbe aufzustellenden Regeln kommen einerseits die Rechte des regreßnehmenden Wechselinhabers in Betracht, anderseits die wohlberechtigten Interessen der verschiedenen Regreßpflichtigen auf baldigste Abwicklung des Wechselgeschäfts.

Das letztere Interesse: die baldige Erledigung, kann entweder durch die schleunige Benachrichtigung (Notifikation) oder durch eine kurze Verjährungsfrist erzielt werden.

Je nachdem die verschiedenen Wechselgesetze den einen oder andern Weg einschlagen, sagt man: sie befolgen das Notifikations- oder das Verjährungssystem.

1. Das strenge Notifikationssystem besteht darin, daß der Wechselinhaber — bei Verlust seines Regresses — den erhobenen Protest schleunig an den Vormann, den er belangen will, versenden muß.

Dieses System gilt in England und Nordamerika.

2. Hingegen das Verjährungssystem, welchem der Code de commerce (Art. 165) huldigt, besteht darin, daß die Notifikation und wirkliche Klage, deren Geltendmachung an eine bestimmte kurze Frist (Verjährungsfrist) gebunden ist, in ein und demselben Akte zusammenfallen.

Digitized by Google

Das französische Regreßsystem ist mithin eine eigenthümliche Verbindung des Notifikationssystems mit der Regreßverjährung.

3. Die deutsche Wechselordnung (§. 45) hat ein Mittelsystem gewählt; sie hat zwar die Notifikation gleichfalls vorgeschrieben, aber deren Unterlassung nicht mit Verlust des Regresses, sondern mit Verkürzung der Retourrechnung und Verpflichtung zum Schadenersatz bedroht. Nebstdem wird der Regreß an eine gewisse Verjährungsfrist gebunden.

4. Diesem gegenüber hat der schweizerische Wechselkonkordats-Entwurf vorgezogen, den einfachsten Weg zu wählen und die vielfach angefochtene Notifikationspflicht als wechselrechtliche Solemnität ganz fallen zu lassen. Der Entwurf acceptirt somit — im Gegensatz zu dem reinen Notifikationssystem ohne Regreßverjährung (wie es noch die Augsburger Wechselordnung enthielt) — das reine und unbedingte Verjährungssystem — ohne Notifikationspflicht.

Er stützt sich dabei neben andern Gründen namentlich auch darauf: „daß ein Wechselgesetz jede weitschweifige Kasuistik vermeiden „und sich anstatt einer überflüssigen und schädlichen Detailerörterung „auf einfache, klare Sätze und Prinzipien beschränken müsse."

Als kaufmännische Uebung, als Schicklichkeitsrücksicht zwischen Geschäftsfreunden (wie das in unserer Einleitung zitirte Basler-Gutachten bemerkt) wird eine prompte Anzeige von der erfolgten Protesterhebung gewiß immer beibehalten bleiben und es liegt dieselbe schon im augenscheinlichen eigenen Interesse des Wechselinhabers, ohne daß es hiezu einer besondern gesetzlichen Vorschrift bedürfte.

Es kommen aber Fälle vor, wo der Inhaber nicht beabsichtigt, die Rückzahlung von seinem unmittelbaren Indossanten zu verlangen; wo er sich dafür direkt an einen frühern Vormann wendet, der vielleicht im gleichen Orte wohnt, oder mit dem er sonst in einem Rechnungsverhältnisse steht; warum sollte er nun gleichwohl seinem unmittelbaren Abtreter, den er gar nicht weiter in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, von der erfolgten Protesterhebung benachrichtigen müssen, dieser wieder seinen Vormann und so die ganze Reihe von Indossanten durch die Notifikation beunruhigen, während vielleicht der Wechsel bereits wieder in die Hände des Ausstellers zurückgelangt ist?! Auch ist nicht zu verkennen, daß der Beweis der erfolgten Notifikaton, wenn dieselbe bestritten wird, oft äußerst schwer zu erstellen ist, weshalb auch die deutsche Wechselordnung (§. 46) genöthigt ist, ganz willkürliche und oberflächliche Beweismittel hiefür zuzulassen.

Digitized by Google

Einen wirklichen Schutz für die Wechselpflichtigen bildet das Notifikationssystem, so künstlich dasselbe aufgebaut ist, gleichwohl nicht; es beruht immer auf der Fiktion, daß die Notifikation, vom Wechselinhaber ausgehend, durch die ganze Reihe der Indossanten bis auf den Aussteller zurücklaufen werde; wenn aber durch Nachlässigkeit eines einzigen Indossanten der Lauf unterbrochen wird, so bleiben die sämmtlichen Vormänner vom Schicksal des Wechsels ohne Nachricht und bleiben — nach deutschem Wechselrecht — den Nachmännern gleichwohl nach wie vor regreßpflichtig, zwar mit dem merkwürdigen Unterschiede, daß, wenn zufällig derjenige Indossant den Regreß gegen sie nimmt, welcher die Lücke in der fortlaufenden Reihe der Notifikationen verschuldet hat, dieser bloß berechtigt ist, die Wechselsumme ohne Zinsen und Kosten zu fordern; wenn der Regreß aber von einem spätern Indossanten direkte genommen wird, die Wechselschuldner diesem gegenüber auch zur Rückzahlung von Zinsen und Kosten verpflichtet sind.

Wenn in diesem Punkte der schweizerische Entwurf im Gegensatze zur deutschen Wechselordnung die Rechte des Regreßnehmers, gegenüber den zu Gunsten der Indossanten ihm auferlegten Pflichten und Lasten mehr in den Vordergrund stellt, so wahrt er dagegen die Interessen der Wechselverpflichteten einestheils durch kürzere Verjährungsfristen (§§. 83—87), anderntheils durch eine Modifikation des unbedingten springenden Regreßrechtes (§§. 26 und 50), wie die deutsche Wechselordnung (§§. 26 und 49) dasselbe zuläßt.

Diesem im schweiz. Konkordatsentwurfe aufgestellten Regreßsysteme sind nunmehr sämmtliche Kantone beigetreten, welche denselben bisher — mit oder ohne Modifikation — zu ihrem kantonalen Gesetze erhoben haben, so namentlich die Wechselordnungen von Solothurn, Bern, Luzern, Basel, Schaffhausen, Aargau und selbst diejenige von Wallis, in welcher sich mehre Anklänge des Entwurfes finden, ob schon sie demselben am wenigsten nachgebildet ist.

Von den übrigen schweizerischen Wechselgesetzen bekennen sich zu dem französischen Regreßsystem (wovon oben sub Ziff. 2 die Rede war) die Wechsel-Ordnungen von Genf (Art. 165), Waadt (§. 63), Neuenburg (Art. 66), Freiburg (§. 154), Tessin (Art. 1288), die St. Galler- (Tit. V. §. 13 und 14 und Tit. VIII. §. 3), die Zürcher- (§. 25 und 26) und die einstweilen noch gültige Basler-W.-O. von 1838 (§. 34).

Die Glarner W.-O. dagegen ist laut §. 12 ausdrücklich zu dem reinen Notifikations-System ohne alle Regreßverjährungs-

Digitized by Google

fristen zurückgekehrt und dieß scheint auch der Sinn der Außer-Rhodener-W.-O. zu sein, welche über diesen Punkt gänzlich schweigt. (Vgl. d. Erl. zu §. 84 in fine).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen ist es wohl überflüssig, je bei den einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes noch speziell die aus diesen divergirenden Prinzipien sich ergebenden Abweichungen der verschiedenen Wechselgesetze zu erwähnen.

§. 50.

(Regreßordnung.) Der Regreß Mangels Zahlung kann gegen die Indossanten und den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen einen derselben ergriffen werden, und ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Wird einer der frühern Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachmänner desselben von ihrer Verbindlichkeit befreit; hält der Regreßnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossamente ihrer Verpflichtungen entbunden.

Der Aussteller und die Indossanten haben dafür einzustehen, daß der Bezogene den Wechsel einlöse.

Um bei verweigerter Zahlung zum Ersatz zu gelangen, darf der rechtmäßige Inhaber des Wechsels binnen nützlicher Frist (§§. 84, 85) von dem Aussteller und den Indossanten Schadloshaltung verlangen.

Die Ausübung dieses Rechts ist der Regreß Mangels Zahlung. Diese Regreßnahme involvirt indeß keinen Verzicht auf die Rechte gegen den Acceptanten (§. 58). Dieser kann daher jederzeit wieder in Anspruch genommen und der Weg des Regresses verlassen werden.

Die Bedingungen des Regresses sind die rechtzeitige Präsentation des Wechsels an den Bezogenen, einen Domiziliaten und etwaige Nothadresse oder einen Ehrenacceptanten (siehe §. 59), und der hierüber und über die Erfolglosigkeit aufgenommene Protest.

Hiezu kommt bei Wechseln, welche die Präsentation zur Annahme vorschreiben (siehe §. 18), der Nachweis, daß auch diese gehörig erfolgt sei.

Der Regreß Mangels Zahlung nun ist gleich demjenigen Mangels Annahme (§§. 25 u. folg.), sowohl gegen den Aussteller als gegen sämmtliche Indossanten (mit Ausnahme derjenigen, welche sich

Digitized by Google

durch ihren Vorbehalt auf dem Wechsel gegen die Gewähr verwahrt haben, §§. 9 und 14), zulässig und zwar auch hier ohne bindende Regreßordnung, nur geht durch Ueberspringung eines Vormannes auch das Recht des Regresses gegen diesen verloren.
Hiermit übereinstimmend ignorirt unsere Wechselordnung auch das hin und wieder durch Handelsbrauch und Gesetzgebung festgehaltene System der Notifikation, das den Wechselinhaber bei Verlust des Regresses zu schleuniger Benachrichtigung von Vormann zu Vormann verpflichtet.

§. 51.

(Regreßansprüche des Wechselinhabers.) Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, begreifen:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme, nebst 5 % jährlichen Zinsen vom Verfalltage an;
2. die Protestkosten und andern Auslagen;
3. eine Provision von $1/3$ %.

Wohnt der Regreßpflichtige nicht am Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein von dem Zahlungsorte an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Der Betrag, welchen der Regrevient fordern kann, ist die Regreßsumme; die Rechnung, durch welche dieser Betrag nachgewiesen wird, nennt man Retourrechnung. Zur Vermeidung von Streitigkeiten haben alle Wechselordnungen über den Umfang der Regreßansprüche feste und allgemein gültige Sätze aufgestellt.

Die Regreßansprüche des Inhabers bestehen zu Folge obiger Bestimmungen nicht nur aus dem Ersatz der Wechselsumme und Unkosten (für Protest, Porto u. dgl.), sondern es darf derselbe für den Zeitraum vom Verfalltage bis zum Tage der Regreßnahme auch noch Zinsen zum Kapital schlagen und für seine Bemühung eine der Wechselsumme entsprechende Provision anrechnen.

Diese Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse *)

*) Unter Kurs versteht man hier die jeweilige Werthung, den Marktpreis des Wechsels; er richtet sich wie beim Kaufe und Verkaufe überhaupt nach Anbot und Nachfrage. Wenn z. B. das Verlangen nach Wechseln, die

bezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Die Regreßsumme kann nämlich am Wohnorte des Regreßpflichtigen einen höhern oder niedern Werth haben, als an dem Zahlungsorte, an welchem die Wechselverbindlichkeit erfüllt werden sollte.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs gemeiniglich nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Ob die ausnahmsweise Bestimmung der Luzerner Wechselordnung bezüglich des „Geldkurses" (siehe §. 42 Schlußabsatz), auch auf den „Wechselkurs" analoge Anwendung finde, läßt dieselbe zweifelhaft. In der Praxis werden sich hierdurch kaum Schwierigkeiten ergeben. Wenn z. B. A in Zürich an B in Luzern einen Wechsel von Thlr. 100 „effektiv" abtritt zur Reduktion von Fr. 3. 74, so wird, wenn der Wechsel nicht bezahlt und protestirt wird, B in Luzern die Retour-Rechnung zur gleichen Reduktion von Fr. 3. 74 ausstellen unter Berechnung von circa ½ % Wechselverlust auf Zürich.

§. 52.

(Regreßansprüche des Indossanten.) Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist von einem frühern Indossanten und von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm bezahlte Summe nebst 5 % jährlicher Zinse vom Tage seiner Zahlung an;
2. die sonstigen ihm erwachsenen Unkosten.

Die vorstehenden Beträge müssen zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers an den Wohnart des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Die Regreßforderung des Indossanten, welcher den Regreßnehmer oder irgend einen andern Vormann befriedigte, wird ganz analog den vorausgehenden Bestimmungen (§. 51) behandelt, nur tritt an die Stelle der Wechselsumme der von ihm in Folge der Retourrechnung remburstirte Betrag nebst Zinsen und Kosten der Uebersendung und wird den regreßnehmenden Indossanten die Berechnung einer Provision nicht gestattet.

---

nach England geschickt werden sollen, in New-York größer ist, als der Vorrath, so werden sie im Preise steigen, dagegen, wenn dasselbe geringer ist, im Werthe fallen.

§. 53.

(Regreß außerhalb der konkordirenden Kantone.) Durch die Bestimmungen der §§. 51 und 52 werden beim Regreß auf einen nicht in den konkordirenden Kantonen wohnenden Regreßpflichtigen die Berechnung höherer dort zuläßiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Das neue Wechselgesetz von Basel-Stadt hat aus dem bereits oben zu §. 35 angegebenen Grunde im Eingange:

„Durch die Bestimmungen des §. 51 und 52 werden beim Regreß auf einen nicht im hiesigen Kantone wohnenden Regreßpflichtigen" u. s. w. statt der hier gebrauchten Worte: „nicht in den konkordirenden Kantonen" u. s. w.

Beim Regreß in das Ausland, namentlich nach überseeischen Plätzen sind oft wegen der Entfernung, Gefahr und Kursschwankungen durch Gesetz oder Herkommen höhere Provisionen (in England ½ %, in Rußland ⅔ %) oder auch gewisse Prozente als Entschädigung in Bausch und Bogen bewilligt (in Nordamerika 3 bis 6 %; für Rückwechsel sogar 10 % und 20 %, deren Zuläßigkeit hier vorbehalten ist.)

§. 54.

(Rückwechsel.) Jedem Regreßnehmer steht es zu, für den Betrag der Retourrechnung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen zu ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die etwaigen Stempelauslagen und Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar gezogen und direkt zum Inkasso gesandt werden.

Das Wechselgesetz von Basel hat das dritte mit dem ersten Alinea in folgender Weise verschmolzen:

„Jedem Regreßnehmer steht es zu, für den Betrag der Retourrechnung einen Rückwechsel zu ziehen, welcher auf Sicht zahlbar gezogen und direkt auf den Regreßpflichtigen gestellt sein muß."

Zur Erläuterung dieses Artikels ist vorab zu bemerken, daß die Ausübung des Regresses in verschiedener Weise stattfinden kann:

Digitized by Google

1. der Regredient kann auf einen Vormann in der Art zurückgehen, daß er einen Korrespondenten beauftragt, den Betrag seiner Forderung gegen Quittung bei demselben zu erheben;
2. Er wendet sich direkt an den Vormann, damit ihm dieser den Betrag übermache, was aber nur mit soliden Häusern geschehen kann, bei denen der Regreßnehmer durch Aushändigung des Wechsels und Protestes nichts riskirt;
3. Er zieht auf den Vormann für den Betrag seiner Forderung einen neuen Wechsel, um sich durch Verkauf desselben schadlos zu halten;
4. Er stellt erforderlichen Falls gegen den Vormann eine Regreßklage an und läßt diesen gerichtlich zur Zahlung anweisen.

Das einfachste und prompteste Regreßmittel ist das unter Ziffer 3 bezeichnete — der sogenannte Rückwechsel. Er muß auf Sicht (bei Präsentation zahlbar) lauten und direkt auf den Wohnort des Regreßpflichtigen (a drittura) gezogen werden, weil durch ein mittelbares Ziehen Provisionen und Unkosten gehäuft würden. Im Uebrigen unterscheidet sich der Rückwechsel in der Form nicht von den andern Wechseln; doch findet bei ihm der wesentliche Unterschied statt, daß der Bezogene auch ohne Accept einlösen muß, und wenn er dieses verweigert, aus dem protestirten Hauptwechsel hierzu nach Wechselrecht gezwungen werden kann.

§. 55.

(Verpflichtung zur Zahlung.) Der Regreßpflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regreßnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten.

Die Wirkung des Regresses besteht darin, daß der Angesprochene wechselrechtlich verbunden ist, spätestens am ersten Werktage nach erfolgter Aufforderung dem Regredienten Zahlung zu leisten.

Der Regreßpflichtige ist dieß jedoch nur zu thun schuldig gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung. Insofern auf ihn mittelst eines Rückwechsels regredirt wurde, sind daher diese Papiere mit dem Rückwechsel selbst zu begeben oder es hat der Aussteller auf andere Weise dafür zu sorgen, daß dieselben rechtzeitig zur Stelle sind, um dem Regreßpflichtigen bei

Digitized by Google

Präsentation des Rückwechsels ausgeliefert zu werden. In der Praxis kommt es jedoch auch vor, daß der Regreßnehmer, wenn ihm der Regreßpflichtige als solid bekannt ist, demselben die genannten Papiere bei Avisirung des Rückwechsels übermacht, in welchem Falle die Retourrechnung nicht quittirt wird.

Der diesem Paragraphen beigefügte Zusatz des Wechselgesetzes von Basel ist der deutschen Wechselordnung (§. 48) in nachstehendem Wortlaute entnommen:

„Im Uebrigen bleibt jedem Wechselschuldner, auch wenn kein „Regreß gegen denselben genommen wird, das Recht vorbehalten, „gegen Entrichtung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die „Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung „erhobenen Protestes vom Wechselinhaber zu fordern."

In der Regel dürfte dieser Zusatz kaum von praktischer Erheblichkeit sein, indem schwerlich ein Wechselinhaber einem Indossanten die freiwillige Einlösung des Wechsels verweigern wird.

§. 56.

(Berechtigung zum Ausstreichen der Indossamente.) Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

Diese Befugniß wird dem Indossanten, welcher den Regredienten befriedigt hat, deshalb eingeräumt, damit er, wenn der Wechsel aus seinem Besitz kommt, nicht noch einmal aus seinem Indossament in Anspruch genommen werden kann.

§. 57.

(Regreß gegen in Konkurs gerathene Regreßpflichtige.) Sind Regreßpflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. Er muß jedoch dasjenige, was er aus einer Masse erhält, der andern in Abzug bringen. — Den Wechsel, den Protest und die quittirte Retourrechnung ist er erst derjenigen Masse auszuliefern verbunden, welche den Rest seiner Regreßsumme bezahlt.

In zweckmäßiger Weise wird hier eine durch die Mehrzahl der Wechselordnungen und so auch durch die D. W. O. offen gelassene Streitfrage erledigt, nämlich diejenige, wie es sich mit der Geltend-

Digitized by Google

machung der Wechselforderung im Konkurse mehrerer Regreßpflichtigen verhält. Dieser §. 57 ist praktisch wichtig auch für die Zwangs-Nachlaßverträge (Akkommodement).

Der Regreßnehmer hält sich natürlich, so lange von den solidarisch-ersatzpflichtigen Vormännern auch nur ein einziger noch zahlungsfähig ist, — an diesen.

Es kömmt aber nicht selten vor, daß der Bankerott Eines bedeutenden Hauses den Sturz einer Reihe anderer Firmen bewirkt, so daß alle oder mehrere Vormänner des Regreßnehmers in Konkurs fallen.

In solchem Falle wird der Regredient, da er nicht weiß, wie viel aus jeder Liquidation erhältlich ist, ja — ob ihm überhaupt etwas zufällt, begreiflich seine ganze Forderung (Kapital, Zinsen und Kosten) bei jeder Konkursmasse anmelden.

Daß er hiezu vollkommen berechtigt ist, liegt außer Zweifel. Eine theoretisch höchst bestrittene Frage aber ist, ob der Regreßnehmer auch bei jedem dieser Konkurse mit seiner ganzen Forderungssumme lozirt und nach Höhe derselben befriedigt werden könne und müße, oder ob ihm in einem jeden derselben nur im Verhältniß des Ueberrestes, der nach Abzug des aus den andern Konkursen erweislich schon Empfangenen verblieben ist oder verbleiben würde, eine Dividende zuzutheilen sei?

In letzterm Falle —, da nach den meisten Gesetzgebungen die Wechselforderung im Konkurse eine einfache (laufende) ist und in der Regel pfandgedeckte und privilegirte Gläubiger die Aktiven aufzehren, werden die Wechselgläubiger gewöhnlich gar nichts oder jedenfalls sehr wenig erhalten (wenn für deren Forderung kein Pfandrecht bestellt war), zumal da nun für die reduzirte Eingabe im günstigsten Falle nur einige Prozente vergütet werden.

Nach dem gegentheiligen Liquidationssysteme aber, wonach dem Regredienten gestattet ist, seine ganze Forderung bei mehrern Maßen voll geltend zu machen, kann er für dieselbe vollständige Deckung erlangen (wenn er z. B. aus vier Konkursmaßen je 25 % erhält), ja — es kann ihm sogar mehr zugetheilt werden, als er zu fordern hat.

Setzen wir zur Verdeutlichung folgenden Fall:

Der Wechsel beträgt	Fr. 950
die Spesen	„ 50
somit die ganze Wechselforderung	Fr. 1000

Digitized by Google

Nehmen wir an:

Die Masse A giebt 50 %
B „ 40
C „ 30

so erhält der Gläubiger nach dem ersten Liquidationssystem:

aus A von	1000 Fr.	à 50 %	. . . . .	Fr. 500
B „	500 „	40 „	. . . . .	„ 200
C „	300 „	30 „	. . . . .	„ 90
in Allem:			. . . . .	Fr. 790
mithin resultirt auf Obigen			. . . . .	„ 1000
ein Verlust von:			. . . . .	Fr. 210

Nach dem andern Theilungsverfahren aber erhält er:

aus A von	1000 Fr.	à 50 %	. . . . .	Fr. 500
B „	1000 „	40 „	. . . . .	„ 400
C „	1000 „	30 „	. . . . .	„ 300
im Ganzen:			. . . . .	Fr. 1200
somit ergiebt sich — abzüglich seiner Forderung von			.	„ 1000
ein Ueberschuß von;			. . . . .	Fr. 200

Zur kräftigern Aufrechthaltung des Wechselkreditors durch möglichst große Sicherstellung hat der Schweizerische Konkordats-Entwurf, in Uebereinstimmung mit den französischen Rechtsgrundsätzen (Code de commerce art. 542 und 543) die Zahlung nach dem ganzen Forderungsbetrage aus jeder Masse angeordnet.

Daß in diesem Sinne der §. 57 aufzufassen ist, obgleich der Wortlaut des zweiten Satzes: „Er muß jedoch das, was er aus einer Masse erhält, der andern in Abzug bringen, —" jener Absicht nicht unzweideutig entspricht, ergiebt sich aus den Motiven des Redaktors (pag. 121): „Nach den — von den meisten Wechselordnungen adoptirten Grundsätzen ist der Regredient berechtigt, seine „ganze Forderung bei jeder Masse so lange unverkürzt geltend zu „machen, bis er volle Befriedigung erlangt hat. Unser Entwurf „schließt sich diesem Systeme an" u. s. w.

Die Sache ist juristisch so aufzufassen, als ob sämmtliche Massen nur eine Liquidation bildeten, durch deren gemeinschaftliches Zusammenwirken dem Gläubiger volle Befriedigung gewährt werden soll.

Dagegen versteht es sich, daß der Regreßnehmer nie mehr, als

Digitized by Google

seine Ansprache beziehen darf. Für Weiteres würde er haften auf Grund unrechtmäßiger Bereicherung.

Es frägt sich nun aber, wem soll ein etwaiger Ueberschuß zufallen?

Hierauf giebt der Konkordats-Entwurf keine Antwort. Ebenso wenig die Wechselgesetze der Kantone Solothurn, Bern, Luzern und Schaffhausen, welche demselben hier wörtlich gefolgt sind.

Dagegen enthält diesfalls das neue Basler-Wechselgesetz zum §. 57 folgende — dem Code de commerce (art. 543) entnommene Ergänzung:

„So lange der Gesammbetrag der Summen, welche aus den „Massen vertheilt werden, den Betrag der Forderung des Regreß„nehmers nicht übersteigt, haben die einzelnen Konkursmassen wegen „den geleisteten Theilzahlungen keinen Regreß gegen einander. Er„geben die Vertheilungen dagegen außer der vollständigen Befriedi„gung des Regreßnehmers noch einen Ueberschuß, so fällt derselbe „an die Masse derjenigen Indossanten, welche Theilzahlungen geleistet „haben bis zum Betrage der Theilzahlungen und nach der Reihen„folge ihrer Berechtigung."

Auf einen von obigen Grundsätzen abweichenden Standpunkt stellt sich das mildere System der ältern deutschen Theorie, das in der St. Galler-Wechselordnung (Tit. V. §. 6) und in derjenigen von Appenzell A. Rh. (§. 7) ausgesprochen ist.

Hier mindert die aus einer Masse erhaltene Quote ipso jure um ebensoviel die ursprüngliche Eingabe, so daß also bei der zweiten Masse nur noch der unbezahlte Rest geltend gemacht werden darf und so fort.

Nach andern Wechselordnungen ist die Regelung der besprochenen Fragen den Partikular-Konkursgesetzen anheimgestellt.

§. 58.

(Haftpflicht des Acceptanten.) Die Regreßnahme gegen die Indossanten oder den Aussteller hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht auf.

Die Regreßnahme involvirt keinen Verzicht auf die Rechte gegen den Acceptanten. Dieser kann daher, die zwei einzigen im §. 49 und §. 63 erwähnten Fälle ausgenommen, bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist

Digitized by Google

(§. 83) jederzeit wieder in Anspruch genommen und der Weg des Regresses verlassen werden.

XI. Intervention.

Im Eingange dieses Titels haben wir kurz zu erwähnen, welche Vorsorgen mitunter getroffen werden für den Fall, daß der Wechsel, um es kaufmännisch auszudrücken, Noth leidet, mit andern Worten, nicht zur regelrechten und prompten Annahme oder Bezahlung gelangen sollte.

Es kann in einem solchen Falle — ein Dritter an die Stelle des eigentlichen oder ursprünglichen Pflichtigen treten, oder — kaufmännisch gesprochen: Delkredere stehen.

Derjenige, welcher dieß thut, heißt Intervenient, die Handlung selbst — Intervention. Die Intervention kann hinwieder eintreten durch — Bürgschaft (aval), wovon das Nähere später in den §§. 59—64. Oder jene Dazwischenkunft erfolgt durch — Intervention im eigentlichen, wechselrechtlichen Sinne des Wortes.

Es kann nämlich geschehen, daß ein vom Bezogenen nicht acceptirter oder vom Acceptanten nicht bezahlter Wechsel von einem Andern für Rechnung des Ausstellers oder eines Indossanten eingelöst wird.

Von dieser Art der Intervention ist in den zunächst folgenden Paragraphen die Rede.

Dieselbe ist entweder:

1. eine Ehrenannahme, d. h. eine Intervention wegen nicht erfolgter Annahme (§§. 59—64.) oder
2. eine Ehrenzahlung, d. h. eine Intervention wegen nicht erfolgter Zahlung (§§. 65—67).

Der Ehrenacceptant oder Ehrenzahler heißt auch — Honorant oder Intervenient.

Derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel eingelöst wird, heißt Honorat.

Intervention zu Ehren des Ausstellers heißt sie, wenn sie für Rechnung des Traſſanten geschieht; diejenige für Rechnung eines der Indossanten heißt Intervention zu Ehren des Giro.

Intervenirt werden kann übrigens für jeden Wechselpflichtigen.

Für den Bezogenen, der nicht acceptirt hat, ist indeß, da der

Digitized by Google

Bezogene als solcher dem Geschäft noch fremd ist, keine Intervention möglich. Ebensowenig findet dieselbe auch — in der Regel — für den Acceptanten oder Aussteller eines eigenen Wechsels statt.

Ausnahmsweise ist eine Ehrenzahlung für den Aussteller eines eigenen Wechsels und für den Acceptanten dann zuläßig, wenn der Wechsel domizilirt ist.

Was den Wechselbürgen (vergl. §. 68) anlangt, so steht er überall in gleichem Verhältnisse mit dem Hauptschuldner, für den er sich verbürgte.

Endlich versteht sich von selbst, daß eine Intervention zu Ehren des Präsentanten, der die Acceptation oder Zahlung sucht, nicht Statt findet. Er ist kein Wechsel-Verpflichteter und eine Intervention für ihn hätte keinen Sinn, da er, was er erhalten, gleich als Honorat wieder herausgeben müßte. Dieß gilt nicht weniger von dem Falle, wenn der Präsentant schon früher einmal Inhaber und Indossant desselben Wechsels gewesen ist, der dann wieder durch Giro an ihn gekommen.

Interveniren kann jede Person, welche nicht schon selbst als Aussteller eines eigenen Wechsels oder als Acceptant einer Tratte am betreffenden Wechsel betheiligt ist.

Von Seiten eines solchen würde nämlich die Acceptation ohne Sinn sein, da er dadurch keine neue Verbindlichkeit übernähme.

Durch Zahlung die Folgen der Protesterhebung abzuwenden, steht einem solchen allerdings frei; allein dieß ist keine Interventionszahlung, da die wesentlichen Erfordernisse fehlen.

Als Intervenient können sich demnach folgende Personen dargeben:

1. Der Bezogene selber. Derselbe will z. B. auch ohne erhaltene Deckung Seitens des Ausstellers aus was immer für einem Grunde den Wechsel gleichwohl einlösen, sich aber sicher dabei stellen. Denn würde der Bezogene als solcher acceptiren und bezahlen, so kann er sich an dem Aussteller für den Betrag des eingelösten Wechsels nur nach dem gewöhnlichen Zivilrecht halten; als Intervenient aber erwirbt er sich gegen jenen Wechselrecht.

Der Bezogene kann auch für Rechnung eines Indossanten interveniren, was indeß für den Kredit des Ausstellers natürlicherweise nachtheilig ist.

Digitized by Google

2. Der Inhaber (Präsentant), unter denselben Voraussetzungen, wie der Indossant;

3. solche Personen, welche vom Aussteller und (oder) andern Wechselbetheiligten durch Nothadressen aufgefordert worden sind;

4. jede beliebige Person, welche wechselfähig ist und — auch ohne Nothadresse — freiwillig zur Intervention sich anbietet.

Die Intervention hat den Zweck, einem der beim Wechsel Betheiligten die mit der Nichtannahme oder Nichtzahlung erwachsenden Unkosten zum Theil zu ersparen und zugleich den Kredit dieser Person aufrecht zu erhalten, weshalb man sich auch des Ausdrucks: „zu Ehren derselben acceptiren oder bezahlen" bedient.

Zu gleichem Zwecke pflegt mitunter der Aussteller eines Wechsels oder ein Indossant, welche ja ein besonderes Interesse an dem regelmäßigen Verlaufe ihres Wechsels haben, neben dem Bezogenen noch eine andere Person im Voraus auf den Wechsel selbst mit den Worten: „nöthigenfalls" oder „im Falle der Noth bei Herrn N. N." namhaft zu machen, an die sich der Wechselinhaber zu wenden hat, falls der Trassat die Acceptation oder Zahlung verweigert und den man Nothadressaten nennt. Damit ist zugleich im Allgemeinen auch die Erklärung gegeben, was man wechselrechtlich unter Nothadresse, Hilfs- oder Nebenadresse versteht.

Ueber die Frage, ob derartige Nothadressen berücksichtigt werden müssen, weichen die verschiedenen Gesetzgebungen vielfach von einander ab.

Nach dem Code de commerce (art. 128) und den meisten ihm nachgebildeten Legislationen muß der Präsentant jede Annahme durch Intervention zulassen, er behält aber demungeachtet seinen Regreß gegen die Vormänner. Auf diese Weise kann ein Wechselverpflichteter in die Lage kommen, zu gleicher Zeit dem Inhaber Kaution stellen und der Nothadresse, die am Verfalltage um Zahlung angegangen wird, Deckung machen zu müßen und dergestalt die Wechselsumme zweifach bereit zu halten.

Nach englischem Rechte und der deutschen Wechselordnung (Art. 56) muß der Inhaber zwar ebenfalls die Annahme bei den Nothadressen suchen, darf jedoch, falls eine solche den Wechsel zu Ehren annimmt, keinen Regreß auf Sicherstellung gegen den Honoraten und dessen Nachmänner nehmen.

In der Schweiz bekennen sich zu dem erwähnten französischen Systeme alle nicht-deutschen Kantone (siehe H. G. B. von Genf

Digitized by Google

(Art. 138) und Freiburg (Art. 112), die W.-O. von Waadt (§. 25), Wallis (§. 21), Tessin (Art. 1251) und wohl auch Neuenburg, (wiewohl ohne einschlägige Vorschrift.)

Die deutsch-schweizerischen Wechsel-Ordnungen dagegen adoptirten das zweite der obenbezeichneten Systeme, als das den Bedürfnissen des Wechselverkehrs entsprechendste (so namentlich alle neuern, dem Schw. Konkordats-Entwurf angepaßten Wechsel-Gesetze des Kantons Aargau (§. 41 u. f.), Solothurn, Bern, Luzern, Basel (§. 64), Schaffhausen sowie auch die ältern, vom Konkordats-Entwurf unabhängigen Wechselordnungen von Zürich (§. 131 u. f.), Basel (§. 41), St. Gallen (Tit. VI), Appenzell A. Rh. (§. 6) und Glarus (§. 18).

1. Ehrenannahme.

§. 59.

(Ehrenannahme durch Nothadressen.) Befinden sich auf den Zahlungsort lautende Nothadressen auf einem Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten (§. 30) protestirten Wechsel, so muß, ehe Regreß auf Sicherstellung genommen werden kann, von diesen sämmtlichen Adressen die Ehrenannahme gefordert und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unter mehreren, welche sich zur Ehrenannahme erklären, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

Der Regreß auf Sicherstellung fällt weg, wenn der Wechsel durch Intervention acceptirt wird. (Vergl. Erläuterung zu §. 35 in fine.) Der Wechselinhaber ist demnach verpflichtet, bei nicht erfolgter Annahme von Seite des Bezogenen oder bei Insolvenz des Acceptanten den protestirten Wechsel vor dem Verfalltage sämmtlichen Nothadressen vorzuweisen, um sich zu vergewissern, ob nicht durch eine Ehrenannahme der Regreß auf Sicherstellung vermieden werden könne. Erst wenn von keiner der Adressen angenommen und gegen sie als eventuellen Trassaten — ebenfalls Protest erhoben worden, ist der Inhaber zum Regresse gegen die Vormänner berechtigt.

Acceptirt dagegen eine Nothadresse, so hat er sich mit dieser Garantie zu beruhigen. Wollte indeß nur ein Theil der Wechsel-

Digitized by Google

summe acceptirt werden, so ist auf ein solches Partikularaccept nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn es sich auf den ganzen vom Bezogenen nicht acceptirten Rest erstreckt.

Befinden sich mehrere Nothadressen auf dem Wechsel, so muß nach dem Gesetz wie nach der Natur der Sache eine Rangordnung berücksichtigt werden; es muß nämlich, wenn sich mehrere zur Ehrenannahme anbieten, derjenige den Vorzug haben, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Es geht also die Nothadresse den andern vor, welche für den Ausstellers eintritt; ihr folgt die, welche für Rechnung des ersten Indossanten acceptirt u. s. f. Uebrigens hat der Wechselinhaber für seine Person nicht nöthig, das Rangverhältniß zwischen den Nothadressen zu konstatiren; er kann jedes angebotene Accept ohne Nachtheil annehmen. Dagegen hat sich der Intervenient die gesetzlich angedrohten Nachtheile selbst beizumessen, wenn er mit Verdrängung näher Berechtigter sein Ehrenaccept gibt.

§. 60.

(Ehrenannahme durch sonstige Intervenienten.) Die Ehrenannahme sonstiger auf dem Wechsel als Intervenienten nicht bezeichneter Dritter zuzulassen, steht in dem Ermessen des Wechselinhabers.

Dritten gegenüber, auf welche der Wechsel nicht verweist, hat der Inhaber völlig freie Wahl, deren unberufene Einmischung anzunehmen, oder auch sie nicht zu berücksichtigen, und Regreß gegen die Vormänner zu nehmen.

Als Folge dieses freien Ermessens des Wechselinhabers ergibt sich selbstverständlich, daß er bei einer Konkurrenz mehrerer derartiger Intervenienten, nicht wie bei der Konkurrenz von Nothadressen, denjenigen den Vorzug zu geben hat, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Wechselverpflichteten vom Regreß auf Sicherstellung befreit werden, sondern daß es ganz seinem Gutfinden anheimgestellt bleibt, ob er überhaupt mit dem Ehrenaccepte eines Dritten und mit welchem unter mehreren Bewerbern er sich begnügen will.

§. 61.

(Bezeichnung des Honoraten.) Die Ehrenannahme muß auf dem Wechsel selbst geschehen. Ist nicht ersichtlich, zu wessen

Digitized by Google

Ehren dieselbe stattfand, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Die Intervention zur Annahme findet in derselben Form, wie bei der gewöhnlichen Annahme statt, nur mit dem Unterschiede, daß dabei bemerkt wird, für wessen Rechnung die Intervention geschieht:

Wenn z. B. A einen Wechsel von 1000 Fr. für Rechnung des Trassanten B in Basel als Intervenient acceptirt, so ist die Acceptation wie folgt:

„Angenommen für Tausend Franken zu Ehren der Unterschrift des Herrn B in Basel.

(Unterschrift) A.

Ist B nicht der Trassant, sondern ein Indossant, so lautet die Acceptation:

„Angenommen ꝛc. zu Ehren des Giro des Herrn B.

(Unterschrift) A.

Im Zweifel ist, wenn der Name des Honoraten fehlt, anzunehmen, daß zu Gunsten des Trassanten intervenirt sei; wenn dem Ehrenacceptanten daraus Nachtheile erwachsen, so trägt er nur die Folgen seiner eigenen Unterlassung.

§. 62.

(Anzeige der Ehrenannahme an den Honoraten) Der Ehrenacceptant hat sich den Protest, auf welchem die Ehrenannahme ebenfalls bemerkt werden muß, gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen und den Honoraten spätestens am ersten Werktage nach der Protesterhebung, unter Uebersendung dieses Protestes, von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den entstehenden Schaden haftet.

Dem Ehrenacceptanten liegen folgende Verpflichtungen ob:

1. Er darf sein Ehrenaccept nicht geben, ehe durch Protest das Nothleiden des Wechsels (daß der Bezogene nicht acceptirt habe) beurkundet ist;
2. er muß sich die Ehrenannahme auf diesem Proteste oder in einem Anhange bescheinigen lassen (Formular Nr. 10) und sämmtliche Protestkosten dem Wechselinhaber vergüten;

Digitized by Google

3. er hat demjenigen, zu dessen Ehren er acceptirt hat, die stattgefundene Intervention unter Uebersendung des Protestes unmittelbar am ersten Werktage nach der Protesterhebung anzuzeigen, und zwar bei eigener Verantwortlichkeit für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§. 63.

(Wirkung der Ehrenannahme.) Durch die Ehrenannahme wird der Ehrenacceptant dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten für die Bezahlung des Wechsels wechselrechtlich verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn von demselben nicht spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage die Zahlung des Wechsels gefordert wird.

Durch die Ehrenannahme wird eine neue Wechselverbindlichkeit begründet, deren Wirkungen sich von denjenigen der gewöhnlichen Acceptation nach zwei Seiten unterscheiden:

1. Während nämlich der gewöhnliche Acceptant durch seine Annahme sämmtlichen Wechselgläubigern, insbesondere auch dem Aussteller für die Zahlung verbindlich wird, bietet die Ehrenannahme nur dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten Sicherheit dar; denn nur diesen haftet das Ehrenaccept. Der Honorat und seine Vormänner sind also nicht aus der Kette der Wechselbetheiligten entlassen;
2. außerdem erlöscht die Verbindlichkeit des Ehrenacceptanten, wenn die Ehrenzahlung binnen der dafür angesetzten Frist nicht gesucht wird, während der gewöhnliche Acceptant bis zum Ablauf der Verjährungsfrist verbindlich bleibt.

§. 64.

(Regreßrechte bei einer Ehrenannahme.) Ist der Wechsel von einer Nothadresse oder einem sonstigen Intervenienten zu Ehren angenommen, so können der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung geltend machen, sondern nur der Honorat und dessen Vormänner.

Digitized by Google

Aus dem in der Erläuterung zum vorigen Paragraphen Gesagten (siehe Ziff. 1) folgt einerseits, daß die vor dem Regresse bewahrten Nachmänner des Honoraten somit auch zu keinen Sicherheitsansprüchen befugt werden; anderseits, daß der Honorat, im Besitze von Wechsel und Protest Mangels Zahlung von seinen Vormännern Sicherstellung fordern kann und der von ihm Angesprochene wiederum von seinen Vormännern u. s. f.

Die Frage, ob dem Ehrenacceptanten auch der Sicherheitsregreß gegen den Honoraten zustehe, muß verneint werden. Der Intervenient tritt gerade zu dem Zwecke in den Riß, um den Honoraten von der Pflicht auf Sicherstellung zu befreien. Würde Ersterer durch die Dazwischenkunft selbst wechselrechtliche Ansprüche an den Honoraten und dessen Vormänner erwerben, so würde der Zweck der Intervention aufgehoben.

Seine Ansprüche an den Honoraten liegen demnach, ob er als Mandatar in Folge einer Nothadresse, ob er ohne Auftrag als Negotiorum gestor intervenirte, außerhalb des Wechselrechts.

2. Ehrenzahlung.

§. 65.

(Verpflichtung Ehrenzahlung bei den Nothadressaten und dem Ehrenacceptanten zu suchen.) Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muß der Wechsel spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unterläßt der Wechselinhaber dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Nimmt der Inhaber eine von einem sonstigen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Kommt die Zeit der Zahlung heran, so ist der vorhin bei §. 59 bezeichnete Weg einzuschlagen und der Wechsel abermals erst dem Trassaten, weil er ursprünglich dazu bestimmt war, zur Einlösung zu

Digitized by Google

präsentiren und falls dieser nicht Zahlung leistet, — nach Aufnahme Protests Mangels Zahlung — den sämmtlichen Nothadressaten und dem Ehrenacceptanten vorzulegen und zwar spätestens am ersten Werktage nach dem Zahlungstage, weil nur bis dahin dieselben an ihr Versprechen gebunden sind. Sollte hier ein Dritter die Zahlung anbieten, so kann der Wechselgläubiger dieselbe ohne Nachtheil nicht zurückweisen. Die Vernachläßigung dieser Vorschriften äußern verschiedene Folgen.

Im erstern Falle, wenn die Präsentation bei den Nothadressen versäumt wird, verliert der Inhaber den Regreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner; im zweiten dagegen, wo die von einem dritten Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurückgewiesen wird, trifft den Wechselinhaber dasselbe Präjudiz, jedoch bloß bezüglich der Nachmänner des Honoraten.

Daß der Regreß gegen die Vormänner des Honoraten nicht verloren gehen kann, bedarf keiner weitern Ausführung. Für diese ist die Intervention schlechthin res inter alios acta, da sie nicht zu ihren Gunsten, sondern zu Ehren eines ihrer Nachmänner geschah.

§. 69.

(Mehrfache Ehrenzahler.) Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch die von dem Andern geleistete Zahlung befreit worden wären.

Da der Zweck jeder Invention die möglichste Abkürzung des Regresses ist, so muß derjenigen Ehrenzahlung der Vorrang gebühren, welche die Mehrzahl der Wechselverpflichteten befreit. Die Mißachtung dieses Grundsatzes muß aber hier den vorteiligen Zahler treffen. So wie der Wechselinhaber in Betreff der Ehrenannahme das Rangverhältniß der Nothadressen für seine Person nicht zu berücksichtigen hat, und ohne Nachtheil jedes angebotene Accept annehmen darf (§. 59), so darf er auch von Jedem Zahlung annehmen, gleichviel ob diese gegen die gesetzliche Rangbestimmung — durch eine berufene

Digitized by Google

Nothadresse, einen Ehrenacceptanten oder durch einen freiwilligen Intervenienten geleistet wird.

§. 67.

(Wirkung der Ehrenzahlung.) Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§§. 51 und 53), gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Durch die erlangte Ehrenzahlung scheiden der Inhaber und seine Vormänner bis zum Honoraten hinauf aus dem wechselrechtlichen Verhältnisse aus und an ihre Stelle tritt — jedoch nur, wenn er der Ordnung gemäß zur Zahlung gelangte (§. 66) — der Honorant.

Die deutsche Wechselordnung gesteht im Art. 65 dem Ehrenacceptanten, welcher nicht zur Zahlung gelangt, weil der Trassat oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, die Berechtigung zu, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$% zu verlangen. Der Anspruch ist aber kein wechselmäßiger, kann also nicht im Wechselprozesse geltend gemacht werden.

Diese Provisionsberechtigung findet sich schon in der Zürcher- (§. 34), Basler- (§. 43) und St. Galler- (Tit. VI. §. 3) Wechselordnung.

Gleichwohl hat der Schweiz. Konkordatsentwurf jenen Art. 55 der D. W. O. gestrichen. „Der Entwurf — wie das Basler-Gutachten (S. 44) bemerkt, ging dabei von dem Gedanken aus, „daß es für den Bezogenen, sowie für den Aussteller eines Mangels „Annahme protestirten Wechsels eine gleichgültige und zufällige Sache „sei, ob der Protest durch die ganze Reihe der Indossanten hindurch „an ihn (den Aussteller) zurücklaufe, oder aber von einer Nothadresse „zu Ehren eines der Indossanten acceptirt werde, und der Protest „diesem Honoraten direkte zugehe, und von ihm erst an die Vormänner resp. den Aussteller zurückgelange; die Pflicht zur Sicherstellung „bleibt für alle Vormänner des Honoraten, sowie für den Aussteller „durchaus die gleiche, ob ein Ehrenaccept stattgefunden habe oder „nicht; und es sei daher weder am Aussteller noch an dem Bezogenen, wenn dieser schließlich die Zahlung doch leistet, die Provision „an den Ehrenacceptanten zu vergüten, sondern diese Pflicht stehe dem

Digitized by Google

„Honoraten zu, für dessen Rechnung das Ehrenaccept erfolgt ist, und „der dadurch der Regreßpflichtigkeit gegen seine Vormänner enthoben „wurde." Wir halten dieses Raisonnement prinzipiell für das richtige, da aber (nach §. 25) die durch die nicht erlangte Annahme verursachten Kosten schließlich doch zu Lasten des Ausstellers fallen, und unter diesen Kosten ohne allen Zweifel auch die Interventions-Provision des nicht zur Zahlung gelangenden Ehrenacceptanten inbegriffen ist, so läßt sich immerhin fragen, ob es nicht einfacher sei, daß der Ehrenacceptant diese Provision von dem Zahlenden sich vergüten lasse (nach der deutschen Wechselordnung), als daß er sie seinem Honoraten in Rechnung bringe, der dann auf seinen Vormann zurückgreift, bis sie endlich von Vormann zu Vormann auf den Aussteller zurückfällt. Allerdings dürfte es für den Ehrenacceptanten hie und da auch seine Schwierigkeiten haben, die Vergütung dieser Provision von dem zahlenden Bezogenen zu erlangen.

XII. Wechselbürgschaft.

§. 68.

(Verbindlichkeit der Wechselbürgen.) Wer „als Bürge" „per aval" oder durch bloße Unterschrift für den Aussteller, einen Indossanten oder den Acceptanten den Wechsel mitunterzeichnet, haftet wechselrechtlich aus seiner Unterschrift, ohne auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner, noch auf die Rechtswohlthat der Theilung Anspruch zu haben.

Die im Wechselgeschäft vorkommende Bürgschaft ist entweder eine unverdeckte oder verdeckte.

Ein Beispiel letzterer Art ist u. a. dann vorhanden, wenn die Bürgschaft in Form eines Indossaments auf den Wechsel gesetzt wird. Wenn z. B. Jemand einen noch nicht weiter begebenen Wechsel kauft und wenn sich ein Anderer für den Aussteller verbürgt, so stellt der Wechselgeber den Wechsel an die Ordre des Bürgen aus und dieser indossirt ihn an den Wechselnehmer mit dem Zusatz: „Werth in Gewährleistung für N. N."

Uebrigens kommt statt dieser Form des Valutabekenntnisses, welche dem Kredit nachtheilig werden könnte, häufiger ein solches Indossament mit der Valutaformel „Werth verstanden" vor.

Digitized by Google

Auch kann eine wechselrechtliche Bürgschaft in der Ausstellung eines Accepts enthalten sein und zwar auf verschiedene Art.

Der eine Weg ist, daß, wenn der Schuldner A seinem Gläubiger C den B als Bürgen stellen will, nun D einen Wechsel für die betreffende Summe an die Order des A auf B trassirt, und sodann A diesen Wechsel an B indossirt.

Ein anderer Weg ist, wenn der Bürge C den Wechsel an die Ordre des Gläubigers B auf den Schuldner A trassirt und der letztere acceptirt.

Die zweifache — wahre Wechselbürgschaft unterscheidet sich von der gemeinen (civilrechtlichen) Bürgschaft darin, daß der Wechselbürge (aval) die Rechtswohlthaten des einfachen gewöhnlichen Bürgen nicht hat, nach welchen der Hauptschuldner erst auszuklagen ist (beneficium excussionis), und wenn mehrere sich verbürgt haben, Theilung der Schuld pro rata stattfindet (beneficium divisionis).

Nach luzerner'schem Civilrecht kommt das Beneficium divisionis einem Bürgen überhaupt nicht zu statten.

Die Wechselbürgschaft hat — rücksichtlich ihrer Form — schriftlich auf dem Wechsel selbst zu geschehen, sei es unter dem Zusatze: „als Bürge" „per Aval" u. s. w. oder durch bloße Mitunterschrift unter die Unterschrift des betreffenden Wechselbetheiligten, dessen Leistung verbürgt werden soll. Es hat demnach die vom betreffenden Wechsel getrennte, auf einer besondern Urkunde eingegangene Verbürgung keine wechselrechtliche Wirkung, sondern ist lediglich nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Nach andern Wechselordnungen dagegen (Code de commerce art. 142) kann die Wechselbürgschaft auch in einer besondern Urkunde (par acte séparé) mit wechselrechtlicher Wirkung vorkommen; dabei kommt es dann auf die besondern Konventionen unter den Parteien an.

Die Bürgschaft geschieht entweder für den Aussteller oder für einen Indossanten oder für den Acceptanten. Schließlich bedarf es wohl kaum der besondern Erwähnung, daß, wer eine Wechselbürgschaft übernehmen will, nicht schon Wechselverpflichteter und wechselfähig sein muß.

Die Wechselordnungen der französischen und italienischen Schweiz, mit Ausnahme derjenigen von Neuenburg, welche über den Aval gar nichts enthält, stimmen in den erörterten Sätzen überein, nur daß dieselben einen Aval auch auf einer Separaturkunde zu-

lassen (S. d. W. O. von Genf (Art. 141), Waadt (§. 32), Freiburg (Art. 126), Wallis (§. 29) Tessin (Art. 1254).

Außerdem hat Freiburg in Art. 127 noch die eigenthümliche Bestimmung, daß die von einer nicht handelsmännischen Person geleistete Wechselbürgschaft nur als eine einfache Verpflichtung gelten soll und nach §. 34 der Waadtländer W. O. „kann der Cedent „eines Wechsels vermittelst einer Bürgschaft dessen Zahlung über „die darin bestimmte Verfallzeit hinaus — und lediglich unter „seiner Verantwortlichkeit verbürgen."

Die Kantone Zürich, Basel (vor Erlaß seines neuen Wechselgesetzes), St. Gallen, Glarus, Appenzell A. Rh. und Aargau haben über den Aval gar keine Vorschriften.

§. 69.

(Rechte der Wechselbürgen.) Der Bürge, welcher den Wechsel einlöst, erlangt die Ansprüche und Regreßrechte, welche demjenigen zustanden, für welchen er sich verbürgt hat.

Die Wirkung der Wechselbürgschaft besteht darin, daß je nach ihrem Wortlaut oder nach ihrer Stelle bei der Unterschrift des Trassanten, eines Indossanten oder des Acceptanten der betreffende Mitunterzeichner solidarisch als Mittrassant, Mitindossant oder als Mitacceptant nach Wechselrecht verbindlich wird. Entsprechend dieser selbstständigen und nicht subsidiären Verbindlichkeit des Wechselbürgen erwirkt derselbe durch die Einlösung des Wechsels auch umgekehrt alle Rechte und Ansprüche, welche demjenigen, für welchen er sich verbürgt hat (Aussteller, Indossant oder Acceptant), zustanden, ohne sich Einreden gefallen lassen zu müssen, welche demjenigen, für welchen er Bürgschaft geleistet hat, entgegengesetzt werden könnten.

Was jedoch seine Schadloshaltung gegenüber demjenigen betrifft, zu dessen Gunsten er interzedirte, beurtheilt sich dieselbe nach civilrechtlichen Grundsätzen, die außer dem Bereich des Wechselrechts liegen.

XIII. Vervielfältigung der Wechsel.

Ist von einem Wechsel nur ein einziges Exemplar vorhanden, so nennt man denselben Sola-Wechsel.

Ein Wechsel kann in mehrern gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden.

Digitized by Google

Man unterscheidet diese mehrfachen Exemplare eines Wechsels durch die Benennung: Prima, Secunda, Tertia u. s. w. Uebrigens pflegt man auch dann, wenn nur ein einziges Exemplar einer Tratte ausgefertigt wird, solche gleichwohl als Prima zu bezeichnen, um erforderlichen Falls noch anderweitige Exemplare ausstellen zu können.

Solche mehrfach ausgefertigte Wechsel „Duplikate" — stimmen dem ganzen Inhalte nach vollkommen miteinander überein und begründen — ungeachtet ihrer Mehrzahl — nur Eine Wechselschuld, welche durch Einlösung eines einzelnen Exemplars vollständig erlöscht wird.

Ein Wechsel kann aber auch durch Abschriften vervielfältigt werden.

Diese Kopien unterscheiden sich von den Duplikaten wesentlich in folgenden Beziehungen:

1. Während ein Duplikat des Wechsels nur vom Aussteller ausgehen kann, darf jeder Inhaber des Wechsels oder der Inhaber auch nur einer Abschrift desselben davon eine Kopie nehmen.

2. Während Duplikate nur von einer per Prima gezogenen Tratte gefordert werden können, so bedient man sich der Kopien auch von einem per Sola gezogenen Wechsel. Ein Trassant, der einen Sola-Wechsel anders als durch Kopie vervielfältigt, läuft Gefahr, daß alle Exemplare als besondere Wechsel angesehen werden und für alle daraus entstehenden Folgen bleibt allein er haftbar.

Es geschieht übrigens öfters, daß man Kopien auch von Prima-Wechseln anfertigt.

3. Bei Duplikaten repräsentirt jedes Exemplar den ganzen Wechsel und der ganze Verlauf des Geschäftes kann vollkommen gültig mit einem jeden von ihnen vorgehen (§. 73), während in Fällen, wo es auf Anerkennung einer Unterschrift ankommt, also wo der Aussteller einer Wechselerklärung (Trassant, Indossant, Acceptant, Avalist) auf Grund derselben in Anspruch genommen werden soll, eine Abschrift niemals (auch nicht, wo sie amtlich beglaubigt wäre) das Original ersetzen kann.

Wechsel-Kopien dienen daher nur zur Indossirung, nicht aber zum Accepte; auch Nothadressen können auf einer Kopie des Wechsels von Indossanten derselben in gültiger Weise beigefügt werden.

4. Kopien unterscheiden sich endlich von den Duplikaten nicht bloß dadurch, daß diese lediglich Originalunterschriften haben

Digitized by Google

müssen, sondern auch durch den Regreß. Während nämlich bei den Duplikaten dem Inhaber alle Vormänner haften — kann er aus einer Kopie nur diejenigen in Anspruch nehmen, deren Original-Indossamente auf derselben stehen. (§. 75.)

Der Zweck der Vervielfältigung eines Wechsels kann ein verschiedener sein: Sicherheit, wenn die Exemplare sich gegenseitig ersetzen, oder Bequemlichkeit, wenn sie sich gegenseitig ergänzen sollen.

Die Besorgniß, der Wechsel möchte verloren gehen, kann eine Vervielfältigung desselben veranlassen; geht derselbe z. B. über Meer, so pflegt man mehrere Exemplare auf verschiedenen nach dem Orte des Bezogenen gehenden Schiffen zu versenden, um sicher zu sein, daß eines derselben den Ort seiner Bestimmung erreiche. Auch Vorsichtsmaßregeln anderer Art veranlassen die Ausfertigung mehrerer Exemplare eines und desselben Wechsels.

Ueber die Verwendung von Wechselkopien diene folgendes Beispiel zur Erläuterung:

J. J. Frei in Aarau hat den Prima-Wechsel (Formular Nro. 1) an Herrn Lambelet daselbst verkauft. Dieser will den Wechsel an Herrn N. Peyer in Leipzig remittiren. Da der Wechsel aber noch einige Zeit zu laufen hat und vielleicht noch durch viele Hände kommen wird, bevor derselbe den Ort seiner Bestimmung erreicht hat, so will der Inhaber, um sicher zu gehen, die Prima zur Acceptation einsenden. Er hat aber keinen Sekunda-Wechsel und macht deshalb eine Abschrift von der Prima, sendet das Original an die Bezogenen Herren Merian u. Comp. in Basel oder an irgend einen andern Geschäftsfreund daselbst, welcher dann die Acceptation besorgt und den Wechsel zur Verfügung der girirten Abschrift aufbewahrt. Der Inhaber der Abschrift bemerkt darauf die Absendung des Originals zur Acceptation und trennt sein Originalindossament (an N. Peyer) von den abschriftlichen Indossaments durch die Ueberschrift: „Bis hieher Kopie."

N. Peyer in Leipzig indossirt sodann die Abschrift weiter an J. L. Kaufmann daselbst und dieser endlich an E. Bischer in Basel, welcher das Original vom Aufbewahrer desselben Herrn Merian bezieht, wie aus dem vorangeführten Formular zu ersehen ist.

Will der Inhaber eines Sola nach obiger Art den Wechsel zugleich zur Acceptation senden und in Zirkulation setzen, so braucht derselbe gleichfalls nur eine Kopie davon anzufertigen. Das Original

Digitized by Google

geht zur Acceptation, während dann die Kopie, gleich wie eine Secunda oder Tertia in Zirkulation kommt.

1. Wechselduplikate.

§ 79.

(Pflicht zu deren Ausstellung.) Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu liefern, die im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) betrachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich deshalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die frühern Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Was zunächst die Verpflichtung des Ausstellers betrifft, auf Verlangen mehrere Duplikate der Tratte zu liefern, so beschränkt sich dieselbe nicht auf die Zeit der ursprünglichen Ausstellung des Wechsels, auch spätern Nachforderungen muß entsprochen werden; sie beschränkt sich auch ferner nicht bloß auf den ursprünglichen Remittenten, sondern jeder andere Wechselinhaber ist berechtigt, die Nachlieferung von Duplikaten zu verlangen. Die Kosten dieser Beschaffung, welche auf dem im Gesetze bezeichneten Wege vor sich geht, trägt der Besteller. Nur wenn der Wechsel von Anfang an als Solawechsel ausdrücklich bezeichnet ist, so besteht jene Verpflichtung nicht.

Rücksichtlich der formellen Erfordernisse ist zu beachten, daß die mehrern Exemplare eines und desselben Wechsels vollkommen gleichlautend und daß die erste Ausfertigung als Prima, die zweite als Sekunda u. s. w. und zwar im Contexte des Wechsels bezeichnet sein müssen.

Ohne diese ausdrückliche Bezeichnung wird jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel — Solawechsel — betrachtet.

Außerdem bedient man sich aus Vorsicht in jedem Exemplar noch der s. g. lassatorischen Klausel. Im Prima-Wechsel heißt

Digitized by Google

sie: „zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel“; im Sekunda-Wechsel: „zahlen Sie gegen diesen Sekunda-Wechsel (wenn Prima es noch nicht ist)“; im Tertia-Wechsel: „zahlen Sie gegen diesen Tertia-Wechsel (wenn Prima und Sekunda es noch nicht sind)“ u. s. w.

Der Code de commerce (art. 147) fordert gewaltsam die lakonische Klausel, um auszudrücken, daß die Zahlung dieses Exemplars die Wirkung des übrigen tilgen soll.

So auch die französisch- und italienisch-schweizerischen Wechsel-Ordnungen von Genf Art. 147, Waadt §. 41, Freiburg Art. 138, Neuenburg Art. 48, Wallis §. 30, Tessin Art. 1271.

Andere Wechselgesetze dagegen, wie z. B. die deutsche Wechsel-Ordnung und die vorliegende haben Anstand genommen, den Tratten in einer solchen Formel gesetzlich zu nöthigen, indem er zur Zeit der Ausstellung nicht wissen kann, ob und wieviel Exemplare nachgefordert werden.

§. 71.

(Angabe, wo das zum Accept versandte Exemplar sich befindet.) Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 39) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird ein Exemplar des Wechsels (gewöhnlich die Prima) zum Accept versandt, so muß auf den andern in Umlauf gesetzten Exemplaren bemerkt werden, bei wem das zur Annahme versandte Duplikat zu finden ist.

Diese Angabe erfolgt gewöhnlich unter der Unterschrift des Ausstellers mit den Worten:

„Prima zur Annahme bei Herrn N.“

oder falls die Nachricht vom Accept schon eingelangt ist:

„Die acceptirte Prima bei Herrn N.“ oder:

„Prima acceptirt bei Herrn N.“

Der zur Empfangnahme Berechtigte, nachdem er sich als solcher

nach Vorschrift des §. 39 legitimirt hat, läßt sich sodann die acceptirte Prima von demjenigen, welchen die erwähnte Adresse als Aufbewahrer bezeichnet, verabfolgen.

Bei der Ablieferung streicht dieser seine auf dem Duplikate befindliche Adresse aus und setzt dafür die Firma des Wechselinhabers, als Empfänger der Prima z. B.: „Prima bei Herrn M. Peter.“

„Ausgeliefert an Herrn F. Schumacher.“

Sollte jedoch der Fall sein, daß der Depositar der zum Accept versandten Prima auf der girirten Sekunda nicht benannt wäre, so entzieht diese Unterlassung dem Wechsel zwar die Wechselkraft nicht, kann aber dem Inhaber leicht Verlegenheiten bereiten, insofern — bevor er noch mit seinem Duplikate die Annahme und Bezahlung erwirkt — das Accept schon auf dem andern Wechselexemplar ertheilt worden ist und er dessen unbenannten Verwahrer nicht aufzufinden weiß.

Wenn der Deponent des Wechsels dem Depositar verboten (contremandirt) hat, den Wechsel auszufolgen, so muß der Depositar zwar diesem Verbote gehorchen, aber nichtsdestoweniger bleibt der Inhaber des girirten Exemplars berechtigt, die Herausgabe zu verlangen und auf dem Rechtswege zu erzwingen (aber nicht auf dem des Wechselprozesses); es steht ihm aber auch frei Protest zu erheben und nach dem folgenden Artikel zu verfahren.

Was aber hat der Depositar eines acceptirten Wechsels zu thun, wenn dieser zur Verfallzeit von einem Duplikate (einer Kopie) nicht abgefordert worden ist? Kein Wechselgesetz beantwortet diese schon oft aufgeworfene Frage, die unter leicht erklärlichen Umständen von großer Wichtigkeit für Aussteller und Giranten sein kann. Am einfachsten dürfte es sein, den Depositar gesetzlich zu berechtigen, vom Trassaten die Hinterlegung der Wechselsumme bei Gericht, auf Kosten des Säumigen zu veranlassen, was er jetzt nur vom guten Willen des Bezogenen erwarten kann.

§. 72.

(Regreß des Inhabers des Duplikats.) Der Inhaber eines Duplikates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accept versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen.

Digitized by Google

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Der Inhaber des girirten Duplikats, welcher von dem Depositar des zum Accepte versandten Exemplars die Aushändigung des letztern nicht erhalten kann, hat bei dieser Sachlage zunächst hierüber Protest erheben zu lassen und alsdann mit seinem Duplikate bei dem Bezogenen die Annahme, beziehungsweise die Zahlung zu suchen. Hat der Bezogene nicht schon auf dem andern Duplikate acceptirt, so kann die Annahme und die Zahlung des girirten Exemplars unbedenklich stattfinden. Hat er dagegen das andere, vom Präsentanten nicht beigebrachte Duplikat früher schon angenommen, so wird er, um sich nicht einer doppelten Zahlungspflicht auszusetzen, die Bezahlung verweigern. Ueber diese Verweigerung muß ebenfalls Protest erhoben werden, ehe der Inhaber des girirten Exemplars Regreß auf Sicherstellung oder auf Zahlung ergreifen kann.

Die Frage, gegen wen dieser Regreß stattfinde, ist heutzutage noch kontrovers.

Nach der einen und wohl auch der richtigen Ansicht *) ist der Regreß gegen alle Vormänner zulässig, von anderer Seite **) wird der Regreß dahin beschränkt, daß nur derjenige Wechselverpflichtete, der das eine Exemplar zur Annahme versandt und das andere in Umlauf setzte, sowie dessen Nachmänner verantwortlich gemacht werden können, nicht aber auch die Vormänner des Versenders.

§. 73.

(Indossament oder Accept mehrerer Exemplare.) Durch Bezahlung eines Exemplars verlieren die übrigen ihre Kraft.

Hat jedoch ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so bleibt derselbe, sowie alle spätern Indossanten aus ihren Unterschriften auf

---

*) Dr. J. C. Bluntschli, Allgemeine D. Wechselordnung, Erlangen 1852, S. 113.

**) W. Brauer, Allgemeine D. Wechselordnung. Zweite Auflage. Erlangen 1851.

Digitized by Google

den bei der Zahlung nicht ausgehändigten Exemplaren wechselrechtlich verbindlich.

Ebenso haftet der Bezogene, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus seinem Accepte auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Die gleichlautenden Duplikate desselben Wechsels begründen, ungeachtet ihrer Mehrzahl nur eine Wechselschuld; oder wie das niederländische Handelsgesetzbuch von 1837 Art. 104 sich ausdrückt: „Jedes Exemplar gilt für alle und alle gelten für einen Wechsel." Dies gilt aber, wie schon im §. 70 bereits bemerkt ist, nur insofern, als der Aussteller die einzelnen Exemplare als solche im Contexte selber ausdrücklich mit Prima, Sekunda u. s. w. bezeichnet; unterläßt der Aussteller diese Bezeichnung, so wird jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel betrachtet.

Der Bezogene hat seinerseits darauf zu sehen, daß er nur ein Exemplar accendirt, ansonst auch er als mehrfach haftbar erachtet werden kann, wenn die verschiedenen acceptirten Exemplare von verschiedenen Inhabern zur Einlösung präsentirt werden (§. 29).

Hatte der Trassat aber auch nur ein Exemplar acceptirt, so wird er nicht auf ein anderes Exemplar die Zahlung leisten, ohne sich das acceptirte Exemplar zurückgeben zu lassen.

In dieser Hinsicht bestimmt der Code de commerce (Art. 148): „Wer auf die Sekunda, Tertia, Quarta ꝛc. eines Wechsels Zahlung „leistet, ohne sich das Wechsel-Exemplar zurückgeben zu lassen, auf „welchem sein Accept sich befindet, wird durch diese Zahlung von der „Verbindlichkeit gegen den dritten Inhaber seines Acceptes nicht „befreit."

So auch die Wechselordnung von Genf (Art. 148), Freiburg (Art. 133), Waadt (§. 42), Neuenburg (Art. 49), Wallis (§. 37), Tessin (Art. 1272) und Aargau (§. 43).

Auf ähnliche Weise können auch für den Indossanten, der mehrere Exemplare des gleichen Wechsels an verschiedene Personen z. B. die Prima an den E und die Sekunda an den F u. s. w. girirt, aus der mehrfachen Begebung Ungelegenheiten entstehen.

Die Vormänner eines Indossanten, welcher nur einfach begeben hatte, haften nur einmal. Ebenso sind die spätern Indossanten der einzelnen getrennten Exemplare nur ihren Nehmern, nicht aber den Nehmern der andern, von ihnen nicht begebenen Exemplare verhaftet.

Digitized by Google

2. Wechselkopien.

§. 74.

(**Form der Wechselkopien.**) Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung „bis hieher Kopie" oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original zu finden ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht die Wechselkraft.

Auf der nach obigen Vorschriften abgefaßten Kopie, deren Original zum Accepte geht, wird gesetzt:

„Original zur Acceptation bei Herrn N."

Im Gegensatz zu den Duplikaten eines Primawechsels darf nämlich bei Wechselkopien die Annahme nur auf dem Originale gesucht werden, weil die bloße Kopie dem Bezogenen keine Gewähr bietet, daß das angebliche Original wirklich vorhanden sei (siehe auch die Erläut. zu §. 20).

§. 75.

(**Indossamente auf der Kopie.**) Jedes auf einer Kopie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

Daß Indossamente auch auf einer Kopie stehen dürfen, ist schon im §. 11 bemerkt worden. Hier aber wird außerdem noch der wichtige Grundsatz angedeutet, daß die Originalunterschriften auf der Kopie selbstständige Wechselverbindlichkeiten erzeugen, deren Wirkung durch das Nichtbeibringen des Originalwechsels nicht entkräftet wird. Dagegen können der Aussteller und die etwaigen Giranten, deren Unterschriften sich nicht im Original auf der Kopie befinden, aus der bloßen Abschrift ohne Beischaffung des Originals nie in Anspruch genommen werden.

§. 76.

(**Auslieferung des Originalwechsels.**) Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben demjenigen auszu-

Digitized by Google

liefern, der sich als Indossatar der Kopie oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Kopie berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung, sowie nach Eintritt des Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen, deren Originalindossamente auf der Kopie befindlich sind.

Die Verpflichtungen des Mandatars, dem das Original zur Besorgung des Accepts übersendet worden, sind dieselben, wie diejenigen des Bewahrers eines zum Accept versandten Duplikats.

Dagegen gestaltet sich das Verhältniß des Inhabers der Kopie, welchem der Depositar die Auslieferung des Originals verweigert, ganz anders, als die Stellung des Inhabers einer Sekunda oder Tertia ist (§. 72).

Da der Bezogene ohne Beibringung des Originals nie zahlen wird, so ist der Regreß hier schon statthaft, sobald vom Verwahrer des Originals die Herausgabe desselben nicht erlangt wird und dieses durch Protest festgestellt ist.

In Folge des durch den vorausgehenden Paragraphen aufgestellten Prinzips kann jedoch die Kopie allein als genügende Legitimation zur Regreßnahme nur gegenüber denjenigen Vormännern gelten, deren Originalgiros auf der Abschrift stehen; gegen diejenigen Vormänner, deren Unterschriften sich nicht im Original auf der Kopie befinden, existiren keine Ansprüche.

XIV. Abhanden gekommene Wechsel.

Alle Schweizerischen Wechsel-Ordnungen, mit Ausnahme derjenigen von Glarus und Appenzell, enthalten Vorschriften über verlorne Wechsel und folgen hiebei theils französischen, theils deutschen Gesetzes-Quellen.

Die französischen Kantone und Tessin kopieren fast wörtlich den Code de commerce, welcher bestimmt:

Art. 150. Ist ein nicht acceptirter Wechsel verloren gegangen, so kann der Eigenthümer die Zahlung auf eine Sekunda, Tertia, Quarta ꝛc. verfolgen.

Art. 151. War aber der verlorene Wechsel mit dem Accepte

Digitized by Google

versehen, so kann die Zahlung auf eine Sekunda, Tertia, Quarta u. s. w. nur auf richterliche Ordonnanz und gegen Kaution gefordert werden.

Art. 152. Kann derjenige, welcher den Wechsel (sei er acceptirt oder nicht) verloren hat, die Sekunda, Tertia, Quarta u. s. w. nicht vorlegen, so kann er die Zahlung des verlorenen Wechsels fordern und durch richterliche Ordonnanz erhalten, wenn er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher darthut und Kaution leistet.

Art. 153. Wird die Zahlung der nach den beiden vorhergehenden Artikeln begründeten Anforderung verweigert, so wahrt der Eigenthümer des verlorenen Wechsels alle seine Rechte durch einen Protest, welcher am Tage nach Verfall des verlorenen Wechsels aufgenommen, und dem Trassanten und Indossanten gehörig (wie ein Protest überhaupt) notifizirt werden muß.

Art. 154. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels hat, um sich ein zweites Exemplar desselben zu verschaffen, seinen unmittelbaren Indossanten darum anzugehen, welcher verbunden ist, unter seinem Namen und durch seine Verwendung dasselbe von seinem eigenen Vormann herbeizuschaffen; so daß auf diese Weise von einem Indossanten zum andern, bis zum Aussteller fortgeschritten wird; die dadurch verursachten Kosten hat der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels zu tragen.

Art. 155. Die nach Art. 151 und 153 bestellte Sicherheit ist nach drei Jahren erloschen, wenn während dieser Zeit niemand gerichtlich oder außergerichtlich Ansprüche erhoben hat.

Vergl. hiezu W. O. von Genf Art. 150—155.

Waadt (§. 44—51.), Freiburg (§§. 136—142).

Neuenburg (Art. 51—56.), Wallis (§. 39—46).

Tessin (Art. 1273—1278).

Dem ältern deutschen Wechsel-Recht entsprechend enthält die W. O. von Zürich folgende Bestimmung:

§. 24. Wenn ein acceptirter Wechsel verloren geht, und die Bezahlung eingefordert wird, so ist der Bezogene schuldig, den Betrag in richterliche und unparteiische Hände zu legen, bis derjenige, bei welchem das letztbekannte Indossament ruht, ihm Kaution und Mortifikation von Trassant und Indossanten darum zu geben vermag, und erst alsdann soll letzterm der Betrag eingehändigt werden, jedoch ohne Vergütung des Interesse seit Verfallzeit.

Fast gleichlautend ist der §. 29 der Basler Wechsel-Ordnung von 1838.

Digitized by Google

Die Wechsel-Ordnung der Stadt St. Gallen (Tit. III) b
stimmt:

§. 13. „Wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren geh
der Acceptant aber kann überwiesen werden, daß er solchen acceptir
habe, so bleibt gegen diesen das Wechselrecht in seiner vollen Kraft
und er muß, wofern er die Exekution vermeiden will, den verlorene
Brief auf gleiche Art und Weise bezahlen, als wenn er nicht wä
verloren worden. Jedoch soll der Forderer dem Zahler, statt dies
verlorenen Wechselbriefs einen rechtsgültigen Mortifikationsschein b
Beziehung des Betrags ausliefern, und wenn der Bezogene sich dam
nicht begnügt, demselben dafür genugsame Kaution auf sechs Jah
lang stellen.

„Gleiche Vorschrift hat auch statt gegen denjenigen, der ein
Wechselbrief auf sich selbst gestellt, wenn dieser Wechselbrief verlor
geht, der Aussteller aber dennoch seiner Schuld überwiesen wird.

Der Schweizerische Konkordats-Entwurf, als Grund
lage der neuen Wechselgesetze für die Kantone Aargau, Bern, Lu
zern, Schaffhausen und Solothurn hat die bezüglichen Vo
schriften der Allgemeinen deutschen Wechselordnung (Art
73 und 74) mit wenigen Abänderungen entnommen.

§. 77.

(Amortisationsverfahren.) Derjenige, dem ein Wechs
abhanden gekommen, kann bei dem Gerichtspräsidenten desjeni
gen Bezirks, wo die Bezahlung geleistet werden soll, die Amor
tisation des Wechsels beantragen.

Erachtet die betreffende Behörde den Nachweis über de
Besitz und Verlust des Wechsels als genügend, so wird dieselb
dem Bezogenen die Zahlung untersagen, und durch öffentliche
Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binne
einer bestimmten, den Verfalltag höchstens um einen Mona
überschreitenden Frist, den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidun
der Amortisation.

Meldet sich kein Inhaber binnen dieser Frist, so wird de
Wechsel als kraftlos erklärt.

Zunächst ist in Beziehung auf den Text dieses Paragraphen z
bemerken, daß der erste Satz, übereinstimmend mit dem Konkordats

Digitized by Google

entwurfe in den Wechselordnungen von Schaffhausen, Solothurn, Bern und Basel lautet:

„Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen, kann bei der „zuständigen Behörde des Zahlungsorts die Amortisation „des Wechsels beantragen."

Die Wechselforderung darf in der Regel nur mit dem Wechsel in der Hand geltend gemacht werden, wer den Wechsel verliert, der verliert auch die Forderung. Könnte der Besitzer des Wechsels durch einen vorgeblichen Eigenthümer, der ihn verloren zu haben behauptete, in der Verfolgung seiner Rechte gestört werden, so würde der Wechselverkehr alle Sicherheit verlieren und die wechselrechtlichen Verhältnisse wären verwickelten, langwierigen und ungewissen Prozessen preisgegeben.

Gleichwohl giebt es gewisse Auskunftsmittel, um in Fällen eines abhanden gekommenen Wechsels den Folgen eines solchen Verlustes vorzubeugen.

Im Fall ein Wechsel verloren gegangen ist, oder vermißt wird, muß zunächst der Bezogene auf sichere Weise davon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert werden, den abhanden gekommenen Wechsel nicht zu acceptiren oder zu bezahlen, wenn dieser von einem andern als dem rechtmäßigen Eigenthümer vorgezeigt werden sollte. Auch ist es gut und manchmal sogar nothwendig, dem Aussteller und den Indossanten eine entsprechende Anzeige zu machen und in den Zeitungen vor dem Ankaufe des vermißten Wechsels zu warnen.

Das weitere Verfahren ist verschieden, je nachdem der verlorene Wechsel mit Annahme versehen war oder nicht.

War der verlorene Wechsel noch nicht acceptirt, so kann sich der Verlierende damit behelfen, daß er die Annahme und Bezahlung auf ein Duplikat erwirkt und insofern der Wechsel noch nicht in mehrern Exemplaren existirt, sich ein solches auf die im §. 70 bezeichnete Weise verschafft.

Allein öfters wird dieses Mittel nicht ausreichen, indem entweder der Verlierer außer Stand ist, zur Nachforderung eines Duplikats sich zu legitimiren oder die Zeit zu dem umständlichen Verfahren nicht hinreicht, um ein zweites Exemplar sich zu beschaffen oder endlich, es ist ein schon acceptirtes Exemplar abhanden gekommen u. s. w.

War der vermißte Wechsel bereits acceptirt, so wird der

Digitized by Google

Acceptant die Zahlung auf ein anderes Exemplar desselben Wechsels natürlich nicht leisten.

In Fällen letzterer Art nun kann das Gesetz durch gewisse Maßregeln zu Hülfe kommen; jedoch nur ausnahmsweise da, wo allgemeine und individuelle Interessen nicht darunter leiden und in der Regel nur gegen den Acceptanten des abhandengekommenen Wechsels. Vergl. hiezu die Erläuterung zu §. 79.

Diese gesetzliche Hülfe besteht in der Amortisation, durch welche die verlorene Urkunde als nichtig erklärt wird. Das Verfahren ist folgendes:

Insofern der Mortifikant sein Eigenthum (das Gesetz bedient sich hier nur im uneigentlichen Sinne des Ausdruckes „Besitz") und den Verlust des Wechsels bei der Behörde glaubhaft dargethan hat, wird von dieser eine öffentliche Aufforderung (Ediktalladung) an den unbekannten Inhaber des Wechsels erlassen, binnen bestimmter Frist seine Ansprüche geltend zu machen. Nach Umlauf dieser Frist wird der verlorene Wechsel für amortisirt, d. h. kraftlos erklärt.

Das Gesetz stellt die Meldungsfrist mit der positiven Begrenzung, daß dieselbe den Verfalltag des Wechsels höchstens um einen Monat überschreite — in das Ermessen der zuständigen Behörde.

Als zuständige Amtsstelle, welche das Amortisationsverfahren zu bewilligen und zu leiten hat, bezeichnet die Luzerner W. O. den Gerichtspräsidenten, die Aargauer W. O. (§. 46) das Bezirksgericht des Zahlungsorts des Wechsels.

Die nähern Bestimmungen in Betreff des Amortisationsverfahrens werden besondern Verordnungen anheimgestellt.

§. 78.

(Herausgabe abhanden gekommener Wechsel.) Meldet sich dagegen ein nach §. 39 legitimirter Inhaber, so kann derselbe nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn ihm bei der Erwerbung desselben böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Vindikation eines verlorenen Wechsels wird nicht nach den gewöhnlichen Grundsätzen über die Vindikation abhanden gekommener beweglicher Sachen beurtheilt, sondern es übt die Natur des Wechselrechts hier einen Einfluß aus in dem Sinne, daß der wechselmäßige

Digitized by Google

Ansprecher nur dem gegenüber vindiziren kann, der nicht selber wieder als rechtmäßiger Wechselgläubiger erscheint.

Als ein unrechtmäßiger resp. unredlicher Besitzer (malæ fidei possessor) würde z. B. derjenige zu betrachten sein, der den Wechsel gestohlen, an der Fälschung des Indossaments theilgenommen oder davon gewußt hat u. s. w.

Eine grobe Fahrlässigkeit würde dem Wechselinhaber in der Weise, daß er zur Herausgabe gleichfalls angehalten werden könnte, u. a. zur Last fallen, wenn das Indossament auf eine leicht erkennbare Weise gefälscht wäre oder wenn er z. B. den en blanc indossirten Wechsel von einem verdächtigen Subjekte auch ohne erweislichen bösen Glauben erworben hat.

Jedem Nehmer eines Wechsels aber noch zuzumuthen, daß er sich auch darüber erst Gewißheit verschafft, ob sein Wechselgeber wirklich zur Weiterbegebung berechtigt sei, läge nicht nur außerhalb der Aufgabe und formellen Natur dieses zirkulirenden Werthpapiers, sondern wäre selbst thatsächlich unausführbar (vergl. auch Erläut. zu §. 39).

Der Streit darüber, ob der Inhaber den Wechsel in bösem Glauben erworben oder bei der Erwerbung sich eine grobe Fahrlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen, ist kein eigentlicher Wechselprozeß, wie auch das Begehren auf Herausgabe nicht eine Wechselforderung ist. (M. sehe die Erläut. zu §. 96.)

Hat der unredliche Besitzer den Wechsel schon einkassirt oder weiter begeben, so kann der Verlierer ihn auf Herausgabe der empfangenen Summe oder Valuta belangen.

§. 79.

(Zahlung abhanden gekommener acceptirter Wechsel.) War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann derjenige, welcher das Amortisationsverfahren eingeleitet hat, von dem Acceptanten Zahlung fordern, gegen Sicherstellung bis zum Ablaufe der Amortisationsfrist.

Ohne eine solche Sicherstellung ist der Acceptant nur zur Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe verpflichtet.

Nach eingeleitetem Amortisationsverfahren kann derjenige, dem der Wechsel abhanden gekommen, vom Acceptanten zur Verfallzeit

Zahlung verlangen und zwar unmittelbar an ihn, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit stellt *).

Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei der Behörde zu fordern berechtigt.

Ist das Amortisationserkenntniß erfolgt, so kann der Acceptant ohne Gefahr zahlen; die ihm bestellte Sicherheit wird daher zurückgegeben oder es kann der Verlierer die deponirte Wechselsumme an sich ziehen.

In Ansehung aller übrigen Wechselbetheiligten — außer dem Acceptanten — hat das Gesetz dem Verlierer keine Rechte aus dem abhanden gekommenen Wechsel verliehen.

Es bedarf daher wohl kaum einer weitern Auseinandersetzung, daß der Verlierer, wenn der Acceptant nicht zahlt, keinen Regreß an die Vormänner nehmen kann, indem ein Rückgriff an die Indossanten und den Aussteller ohne den Wechsel und einen rechtzeitig erhobenen Protest nicht zulässig ist.

Ebenso wenig ist gestattet, insofern der Acceptant nicht zahlt, die Honorirung des abhanden gekommenen Wechsels bei einem allfälligen Ehrenacceptanten zu suchen. Von diesem kann eine Ehrenzahlung nur dann gefordert werden, wenn ihm zugleich die dem Ehrenzahler gegen den Honoraten und dessen Vormänner zustehenden Regreßrechte möglich gemacht werden, was ohne die Aushändigung des ihre Unterschriften enthaltenden Wechsels nicht denkbar ist.

Das Recht des Verlierers gegen den Acceptanten unterliegt nach der allg. d. W. O. der gewöhnlichen Wechselverjährung. In Frankreich (Code de commerce art. 151) erlischt dasselbe, im Widerspruch mit der gemeinen Verjährungsfrist von fünf — binnen drei Jahren.

XV. Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften.

§. 80.

(Falsche oder verfälschte Unterschriften.) Falsche oder ver-

*) Dieses Recht des Verlierers gegen den Acceptanten ist jedoch, sofern das abhanden gekommene Papier ein Domizilwechsel war, durch den rechtzeitigen Protest bei dem Domiziliaten bedingt. War also wegen des fehlenden Wechsels der Protest nicht möglich, so kann der Verlierer den Acceptanten nicht in Anspruch nehmen. (Man sehe auch die Erläuterung zu §. 49.)

fälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.

Vergl. hiezu Wechselordnung für den Kant. Aargau (§. 47.)

Die Wechselgesetze, welche, wie das vorliegende, Bestimmungen über falsche und verfälschte Wechsel enthalten, haben die Wechselfälschung nur in ihrem Verhältniß zu den echten Unterschriften und Indossamenten besondern Bestimmungen unterworfen, von dem schon im §. 2 anerkannten Axiom ausgehend, daß jede Unterschrift auf dem Wechsel eine selbstständige von den übrigen Unterschriften unabhängige Verbindlichkeit begründet, und daß somit die Wirkungslosigkeit einer Verpflichtung die Rechtsbeständigkeit der andern Wechselerklärungen nicht berührt.

Gegen diejenigen aber, deren Unterschriften auf dem Wechsel falsch sind, findet weder ein direkter Wechselanspruch, noch ein Rückgriff statt.

Auf die Wechselfälschungen angewendet ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

1. Wenn die Unterschrift des Ausstellers falsch ist, also der Wechsel selbst falsch ist, so sind alle Indossanten und der Acceptant, wie gewöhnlich, nach Wechselrecht verpflichtet, aber der Regreß gegen den angeblichen Aussteller fällt weg. Der Acceptant haftet also und er soll, nicht der getäuschte Inhaber *), den Schaden tragen und zwar mit Recht. Wer einen Wechsel erwirbt, ist nicht immer im Stande, die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers zu prüfen; es würde den Kredit des Wechsels nicht wenig beeinträchtigen, wenn sich der Inhaber erst von der Echtheit der Unterschrift des Ausstellers Gewißheit verschaffen müßte, um der Verbindlichkeit des Acceptes gewiß zu sein. Der Bezogene dagegen soll und kann die Unterschrift des Ausstellers prüfen und nach Umständen den Avis (s. die Erläuter. zu §. 3) abwarten.
2. Aus einem mit falschem oder verfälschtem Accept oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und

---

*) Es sei denn, daß dieser gewußt hat, daß der Wechsel falsch sei (§. 78), was aber im Allgemeinen nicht vorauszusetzen, sondern je im konkreten Falle zu erweisen ist.

Digitized by Google

der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Wenn die Unterschrift des Acceptanten falsch ist, und der Bezogene dieß bei der Präsentation zur Zahlung erklärt, so nimmt der Inhaber den Regreß gegen seinen Vormann. Wenn der Inhaber schon vor Verfall erfährt, daß das Accept falsch ist, so kann er dem Bezogenen den Wechsel zur Annahme vorlegen und wenn dieser nicht acceptirt, wegen Nichtannahme den Regreß nehmen.

Wenn die Unterschrift eines Indossanten falsch ist, so kann zwar gegen ihn kein Regreß genommen werden, in allen sonstigen Beziehungen aber bleibt das wechselmäßige Rechtsverhältniß der übrigen Wechselverpflichteten dadurch unverändert.

§. 81.

(Verfälschung der Wechselsumme, Verfallzeit u. s. w.) Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Verfallzeit u. s. w., für welche er den Wechsel weiter begeben hat.

Wird der Wechsel nach stattgefundener Verfälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, daß sie vor der Verfälschung stattfand.

Wenn der vorausgehende Artikel diejenigen Fälle beschlägt, wo der Wechsel theilweise oder ganz falsch ist, d. h. unechte oder solche Unterschriften trägt, die nicht von demjenigen herrühren, von welchem sie dem Namen nach sein sollen, so fassen hinwieder obige Bestimmungen den Wechsel in's Auge, der, wenn zwar mit echten Unterschriften versehen, doch in der Weise verfälscht ist, daß dessen ursprünglich echte Bestandtheile, wie z. B. die Summe, Verfallzeit ꝛc. ꝛc. geändert worden sind. Das entscheidende Moment ist, daß jeder Wechselpflichtige nach demjenigen Inhalte haftet, welchen der Wechsel zu der Zeit hatte, als jener seine Unterschrift beisetzte.

Ist also z. B. die Wechselsumme von ursprünglich 200 Frk. nach der Acceptation in 2000 Frk. gefälscht, so haftet der Acceptant bloß für 200; erfolgte die Fälschung vorher, so haftet er für 2000, weil er diese Summe gesehen und doch acceptirt hatte. Kommt

Digitized by Google

es zum Regreß, so haften diejenigen Indossanten, welche den Wechsel vor der Verfälschung begeben hatten, bloß für 200; diejenigen aber, welche ihn nachher indossirten, für 2000. Derjenige Wechselinhaber jedoch, welcher, ehe er den verfälschten Wechsel erwarb, von der Verfälschung Kenntniß hatte, erlangt keinen Anspruch auf 2000, sondern nur auf 200.

Daß derjenige, welcher den Wechsel nach der Verfälschung begibt, für 2000 haftet, rechtfertigt sich schon deshalb, weil er eine Valuta für 2000 seinem Indossatar in Anrechnung bringt.

Wäre (was indeß seltener vorkommen wird) die Wechselsumme ursprünglich die höhere — 2000 — gewesen, und in 200 verfälscht, so kann der Indossatar, welcher den Wechsel mit dieser letztern Summe erwirbt, im Regreßwege wieder nur diese geringere Summe in Anspruch nehmen, wie denn er auch nur für diese Summe die Valuta gegeben hat.

Die deutsche Wechselordnung (Art. 75 und 76) läßt die Frage über Verfälschung einzelner Theile des Wechsels, wiewohl Fälle dieser Art häufiger vorkommen, als die Verfälschung von Unterschriften, unentschieden.

Kellerwechsel, d. i. solche, welche auf fingirte Personen ausgestellt werden, um momentan Geld zu beschaffen, sind gefälschten Wechseln gleich zu achten, obgleich sie nicht in der Absicht ausgestellt werden, jemand um die Wechselsumme zu betrügen.

§. 82.

(Mangelhafte Unterschriften.) Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter (per procura u. s. w.) unterzeichnet, ohne hiezu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Die Zulässigkeit der Stellvertretung wurde schon in den §§. 3, 11 und 20 ausdrücklich anerkannt. Es kömmt jedoch vor, daß der Mandatar seine Vollmacht überschreitet. In diesem Falle wird der vermeintliche Vollmachtgeber nicht zum Wechselschuldner, sondern derjenige, welcher ohne eine Vollmacht zu besitzen oder mit Ueberschreitung einer solchen, den Wechsel unterzeichnet hat. Dasselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer

Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen. (Vergl. auch die Erläuterung zu §. 1.)

Als mangelhaft erklärt die gemeine D. W. O. (Art. 94) auch solche Wechselerklärungen, welche statt des Namens nur mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind und erkennt denselben blos dann Wechselkraft zu, wenn diese Zeichen auf dem Wechsel selbst amtlich oder notarialisch beglaubigt sind.

Ueber die Form der Beglaubigung entscheidet die Gesetzgebung des einzelnen Staates (§. 94).

Nach Luzernischem Civil-Gesetzbuch (§. 533) genügt bei gewöhnlichen Verpflichtungsakten schon die Beurkundung durch zwei Zeugen.

XVI. Wechselverjährung.

§. 83.

(**Verjährung der Ansprüche gegen den Acceptanten.** Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Wenn Jemand, welcher rechtsgültige Ansprüche an einem Andern hat, von seinem Rechte innerhalb einer gesetzlich bestimmten Zeit keinen Gebrauch macht, so erlöscht oder verjährt dasselbe.

Eine solche Erlöschung des Wechselrechts heißt Wechselverjährung — zur Unterscheidung von der gemeinen Verjährung.

Die Wechselordnungen weichen in der Bestimmung der Verjährungsfristen sehr von einander ab.

Nach der allgem. D. W. O. verjährt der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. In Frankreich beträgt diese Frist fünf Jahre; in England und Schottland sechs Jahre, in Holland zehn Jahre; ganz kurze Verjährungsfristen dagegen bestehen in Rußland — drei Monate.

In der Schweiz gelten folgende Acceptverjährungsfristen:

a. Bern, Solothurn, Luzern und Schaffhausen haben, in Zustimmung zum Schweizerischen Konkordatsentwurf, eine einjährige Frist; ebenso die Züricher- (§. 25) und St. Galler-W.-O. (XI.

b. Basel-Stadt, das in seiner frühern W. O. (§. 50) eine Verjährungsfrist von nur einem Monat bestimmt hatte, erstreckt dieselbe in seinem jüngst erlassenen Wechselgesetze auf — **zwei Jahre.**

c. Aargau (§. 48) normirt in Uebereinstimmung mit der deutschen W. O. die Frist auf **drei Jahre.**

d. Sämmtliche Kantone, deren Wechselgesetzgebung sich dem französischen Verjährungssysteme anschließt, als: Tessin (Art. 1310), Genf (Art. 189), Waadt (§. 92), Neuenburg (Art. 86) und Wallis (Art. 78 und 79) haben die noch längere **fünfjährige** Präsentationsfrist des Code de commerce (Art. 189) rezipirt.

e. Appenzell A. Rh. (§. 4) und Glarus kennen überhaupt keine Verjährung weder der Haft des Ausstellers noch des Acceptanten.

Die hievor bestimmte Acceptationsverjährungsfrist kommt auch dem Ehrenacceptanten gegenüber (wenn gehörig Protest erhoben ist) in Anwendung.

Wie überhaupt die Verjährung eines Klagerechts nicht eher beginnen kann, bis die Veranlassung zur Klage eingetreten, so ist auch der Anfangspunkt der Verjährungsfrist für die Klage gegen den Acceptanten — erst der Verfalltag.

Bei prolongirten Wechseln, d. h. bei solchen, deren Verfalltag (mit Zustimmung des Präsentanten) auf einen spätern Tag hinausgeschoben ist, kann die Verjährungsfrist erst von dem Tage ihren Lauf beginnen, bis zu welchem der vom Aussteller festgestellte Zahlungstermin erstreckt worden ist.

Bei Zeit-Sichtwechseln, wo der Verfalltag durch das Datum des Acceptes bestimmt werden soll, muß, wenn das Accept nicht datirt und die Zeit desselben auch nicht durch Protest festgestellt war, die Verjährungsfrist nach Ablauf der einjährigen Präsentationsfrist beginnen. Abweichende Bestimmungen über den Verfalltag beziehungsweise den Beginn der Verjährung bei nicht datirter Acceptation von Zeitsichtwechseln enthalten die auf dem Code de commerce beruhenden schweizerischen Wechselgesetze (Vergl. §. 34).

Die Wechselverjährung ist überhaupt weit kürzer, als die gemeine Verjährung.

Die Kürze der Wechselverjährung ist ein Impuls zur fleißigen Verfolgung des Wechselrechts im Interesse der Wechselverpflichteten.

Der Wechselschuldner befindet sich in einer sehr bedrohten und beunruhigenden Lage und seine Verbindlichkeit ist durch die Bereit-

schaft zur Zahlung, worin er sich stets halten muß, besonders e
schwert. Dies sind die Gründe, auf denen die Kürze der Wechs
verjährung beruht.

§. 84.

(Verjährung gegen Indossanten und Aussteller.) Die R
greßansprüche des Inhabers (§. 51) gegen die Indossanten u
den Aussteller erlöschen:

1. binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schw
zahlbar war;
2. in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem ande
Orte Europas, außerhalb der Schweiz, zahlbar war;
3. in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem auß
europäischen Orte zahlbar war.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesth
hebung.

Nicht zu verwechseln mit der Accept- oder Wechselklagverjährung (§. 83) ist die in den §§. 84 und 85 behandelte Regreßverjährung.

Auch rücksichtlich der Verjährung der Regreßansprüche des Inhabers (§. 84), beziehungsweise des Indossanten (§. 85), stellen die verschiedenen Gesetzgebungen höchst verschiedenartige Bestimmungen auf:

Nach dem Code de commerce und der deutschen Wechselordnung, ist je nach der Entfernung, welche die Abwicklung des Geschäfts durchlaufen muß, die Zeit nach gewissen Durchschnittszonen verschieden bestimmt.

An dieses Regreßsystem schließen sich in der Mehrzahl auch die Schweizerischen Wechselordnungen an, jedoch mit verschiedenen Fristenskalen.

Erste Gruppe: Genf hat — im engsten Anschluß an das französische System — wie bezüglich der Präsentation (vergleiche unsere Erläuterung zu §. 18) so auch für den Regreß die komplizirten Fristen der Art. 165 und 166 des Code de commerce unverändert beibehalten.

In Wallis, Waadt und Freiburg besteht — gleichfalls nach französischem Systeme — folgende Skala:

Digitized by Google

Verjährungsfrist: in Waadt - Freiburg	in Wallis	Waadt und Freiburg (§. 62.) (Art. 155.)	Wallis (§. 54.)
15 Tage.	14 Tage.	1. Wenn der Wohnort des Regreßnehmers (Wechselinhabers oder Indossanten) im gleichen Kantone, wo der Regressirte ist;	gleiche Bestimmung.
1 Mt.	1 Mt.	2.. Wenn der Regreßnehmer in einem andern Kantone, als der Regressirte wohnt (Waadt stellt „Savoyen" mit der Schweiz auf eine Linie);	gleiche Bestimmung.
3 Mt.	3 Mt.	3. Wenn er seinen Wohnsitz in Frankreich, Deutschland, Holland, (Belgien) Italien oder in England hat;	wenn der Regreßnehmer seinen Wohnsitz außer der Schweiz, in einem andern Theil von Europa hat
6 Mt.	—	4. Wenn er seinen Wohnsitz in andern Theilen Europas hat;	—
2 Jahre.	6 Mt.	5. Wenn der Regreßnehmer außerhalb Europa wohnt.	gleiche Bestimmung.

Die W.-O. von Neuenburg (Art. 65 und 66) setzt eine Frist von 15 Tagen, wozu noch weitere acht Tage kommen, wenn der Rückgriff gemeinsam gegen den Indossanten und Aussteller gerichtet ist.

Die W.-O. von Tessin (Art. 1288—1290) enthält diesfalls folgende Bestimmungen:

Art. 1288. Wenn der Inhaber eines Wechsels den Regreß nur gegen den Indossanten ausübt, so soll er ihm den Protest schleunig rechtzeitig anzeigen und ihn, falls er nicht Rückbezahlung leisten sollte, innerhalb der auf das Datum des Protestes folgenden 14

Digitized by Google

Tage vor Gericht vorladen, wenn nämlich der Indossant mehr nicht, denn 36 geographische Meilen entfernt wohnt.

Dieser Termin wird in Bezug auf den Indossanten, dessen Domizil weiter als 36 geographische Meilen von dem Orte entfernt ist, wo der Wechsel zahlbar war, für je 18 weitere Meilen um einen Tag vermehrt.

Art. 1289. Werden im Kanton ausgestellte, aber außerhalb desselben zahlbare Wechsel protestirt, so soll gegen die Aussteller und den Indossanten, welche im Kantone ihren Wohnsitz haben, in der Frist von 2 Monaten geklagt werden.

Art. 1290. Wenn der Inhaber des Wechsels den Regreß gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich ergreift, so kommt ihm, hinsichtlich eines jeden von denselben, die durch die vorhergehenden Artikel festgesetzte Frist zu statten.

Jeder der regressirten Indossanten hat dann hinwieder das Recht, den Regreß innerhalb der oben dem Wechselinhaber anberaumten Frist gegen einen einzelnen frühern Indossanten oder mehrere frühere Indossanten und den Aussteller zugleich auszuüben.

Hinsichtlich der regressirten Indossanten beginnt die Frist zur weitern Regreßnahme mit dem Tage nach der Vorladung vor Gericht.

Art. 1291. Nach Verfluß der:

a. für die Präsentation der Vista-Wechsel, der ein oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht verfallenen Wechsel und der Wechsel nach Uso-Recht (§. 1255.) 30 Tage;

b. für den Protest Mangels Zahlung;

c. für die Ausübung des Regresses auf Sicherstellung;

in frühern Artikeln festgesetzten Termine, ist der Inhaber eines Wechsels jeglichen Rechtes gegen den Indossanten verlustig.

Zweite Gruppe: Die auf der Grundlage des Konkordats-Entwurfs beruhenden Wechselgesetze der Kantone Aargau (§. 49), Basel, Bern, Luzern, Schaffhausen und Solothurn schließen sich an das neuere deutsche System an.

Demnach sind die Regreßansprüche des letzten Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner in 1, 3, 12 Monaten verjährt, je nachdem der Wechsel in der Schweiz, an einem andern europäischen oder an einem außereuropäischen Orte zahlbar war.

Die St. Galler W.-O. (Tit. VIII. §. 3. Satz 1.) hat eine noch einfachere Fristenskala von nur 3, beziehungsweise 4 Monaten gesetzt.

Digitized by Google

„Für alle hier ausgestellte oder girirte Wechselbriefe, die in „Frankreich, Deutschland oder Italien zahlbar sind, soll, wenn sie „protestirt werden, die Wiederbezahlung längstens in drei Mona„ten, von dem Tage des Protestes an gerechnet; für diejeniger „aber, die in Holland, England, Portugal, Spanien, Dänemark, Nor„wegen, Schweden, Rußland, Polen und Ungarn zu zahlen sind, „längstens in vier Monaten, von gleichem Tage an gerechnet, bei „dem hiesigen Trassanten oder Giranten gefordert werden, und diese „weiter hinaus nicht mehr zu haften schuldig sein". —

Dritte Gruppe: Die Zürcher- (§. 25) und ihr nachgebildete Baseler W.-O. (§. 38) setzen für alle Regreßklagen (für die Wechselklagverjährung wie für die Regreßverjährung) nur eine einzige Frist von drei Monaten nach Verfallzeit des Wechsels, fügen aber den Vorbehalt hinzu: „es wäre denn erweislich, daß der „Protest wegen weiter Reise oder andern nicht durch Nachlässigkeit „entstandenen wichtigen Hindernissen zu benannter Zeit nicht hätte „eintreffen können."

Vierte Gruppe: Die Glarner W.-O. dagegen ist laut §. 12 ausdrücklich zu dem reinen Notifikationssystem — ohne alle Regreßverjährungsfrist zurückgekehrt.

Dies scheint auch, wie früher zu §. 49 schon bemerkt wurde, der Sinn der Appenzeller W.-O. zu sein.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage des erhobenen Protestes. Der Tag, an welchem der Protest erhoben worden ist, wird aber bei Berechnung der Verjährungsfrist für die Regreßansprüche des Wechselinhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner nicht berechnet

§. 85.

Die Regreßansprüche des Indossanten (§. 52) gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren:

1. binnen Monatsfrist, wenn der Regreßnehmer in der Schweiz wohnt;
2. in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer an einem Orte Europas, außerhalb der Schweiz, wohnt;
3. in zwölf Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem außereuropäischen Lande wohnt.

Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Regreßnehmer freiwillig den Wechsel eingelöst hat,

Digitized by Google

oder an welchem gegen ihn auf Einlösung des Wechsels Klage erhoben wurde.

Die Verjährungsfrist der Regreßansprüche des Indossanten, welcher rembourſirt hat, gegen den Aussteller und gegen die übrigen Vormänner — ebenfalls 1, 3 und 12 Monat — bestimmt sich nach Analogie des §. 84, jedoch nach Verschiedenheit der Entfernung des Wohnorts des Regreßnehmers.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, rembourſirt hat, vom Tage der Zahlung, sonst aber vom Tage der an ihn erfolgten Zustellung der Klage (§. 99 und 100). In diesem präziſern Sinne sind die bezüglichen Worte unsers Paragraphen in Zusammenhaltung mit §. 86 zu nehmen, woselbst gleichfalls statt des leicht zur Kontroverse Veranlassung gebenden Ausdrucks: „Klagerhebung" die genauere Bezeichnung: „Behändigung der Klage" vorkommt.

§. 86.

(**Unterbrechung der Verjährung.**) Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, aber nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Verkündigt jedoch der Beklagte andern Wechselverpflichteten den Streit, so ist die Verjährung auch gegen diese unterbrochen.

Nach obiger Bestimmung wird die Verjährung — im Einklang mit der allgem. D. W. O. §. 80 — nur durch rechtliche Zustellung der Klage unterbrochen (§§. 99 und 100).

Der Beginn und Lauf der Wechselverjährung wird dadurch nicht aufgehalten, daß der Wechselgläubiger an der Klagestellung durch Zufall oder selbst durch höhere Gewalt — verhindert ist. (Vergl. hiezu die Erläuterung zu §. 39.) In dem Falle eines gänzlichen Stillstandes der Rechtspflege z. B. in Pest- und Kriegszeiten müßte die Gesetzgebung eingreifen und für den vorkommenden Fall einen Stillstand der Wechselverjährung, beziehungsweise eine Erstreckung der gesetzlichen Fristen oder eine nach den Umständen ausführbare Art der Unterbrechung eintreten lassen.

Die zivilrechtlichen Unterbrechungen der Verjährung haben hier keine Geltung. Ebensowenig gelten abändernde Bestimmungen der

Digitized by Google

Parteien, wie z. B. Verzicht auf die Verjährung, Stipulation anderer, als der gesetzlichen Verjährungsfristen u. s. w.

Für die nach stattgefundener Unterbrechung der Wechselver[illegible]ng beginnende neue Verjährung kommen die ursprünglichen in der Wechselordnung bestimmten Verjährungsfristen wieder in Anwendung.

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt — den Fall der Streitverkündigung (Litisdenuntiation) ausgenommen — nur in Beziehung auf den oder die einzelnen Beklagten, nicht aber auch auf die übrigen Regreßpflichtigen.

§. 87.

(**Wirkung der Verjährung oder Versäumniß.**) Durch Verjährung oder durch Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Form erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher aus dem Wechsel Verpflichteten.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Ist die Verjährungszeit abgelaufen — gleichviel ob durch Verschulden oder durch Zufall —, so ist die Wechselforderung erloschen. Ist ein Wechsel verjährt, so gilt dieß von allen, auch den erst später ausgestellten Exemplaren desselben.

Eine Wiedereinsetzung (in integrum restitutio) gegen den Ablauf der Verjährung ist nicht statthaft.

Während diese Grundsätze als allgemein gültige betrachtet werden können, sind die verschiedenen Gesetzgebungen nichts weniger als übereinstimmend über die Wirkungen der Verjährung oder Versäumniß auf das der Wechselforderung unterliegende Verhältniß oder auf ihren sonstigen obligatorischen Bestand.

Nach dem Code de commerce hat ein wechselrechtlich verjährtes Accept jedenfalls noch die Kraft eines gemeinen Schuldscheins.

Ausdrücklich anerkennen dieß sowohl die Wechselordnungen der

Digitized by Google

französisch-italienischen Schweiz (Genf Art. 189, Freiburg Art. 178, Wallis §§. 78 und 79, Tessin Art. 1310), als auch die deutsch-schweizerischen Wechselordnungen von Zürich (§. 25), Basel (§. 30) und Glarus (Tit. IX.).

Eine zweite Auffassung ist die des Art. 83 der deutschen Wechselordnung, wonach durch Verjährung die wechselmäßige Verbindlichkeit des Acceptanten unbedingt erlöscht. Der Wechsel kann demnach auch nicht mehr als Schuldschein im gewöhnlichen Verfahren geltend gemacht werden und ebensowenig die Indossamente als Cessionen u. dgl.

Doch kann aus der Verjährung der wechselmäßigen Schuld eine neue, zivilrechtliche Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten insofern entstehen, als dadurch einer von diesen zum Nachtheil des Inhabers sich bereichert hätte *).

Es wird nämlich in Folge der Verjährung entweder der Trassant, wenn er ohne Gegenleistung (Deckung) für den verkauften Wechsel den Werth (Valuta) erhalten hat, oder der Acceptant, wenn er für den Betrag des Wechsels Schuldner des Ausstellers war und durch seine Acceptation von der Schuld befreit wird, zum Nachtheil des Wechselinhabers bereichert. Gegen den Indossanten kann der Natur der Sache nach ein derartiger Anspruch wegen Bereicherung nicht eintreten. Ein Gewinn, den der Indossant durch den Kauf oder Verkauf des Wechsels gemacht haben mag, kommt natürlich nicht in Betracht.

Der dem Inhaber des präjudizirten Wechsels vom Gesetz gegen den Aussteller oder Acceptanten verliehene zivilrechtliche Anspruch wegen Bereicherung ist indessen von geringer praktischer Bedeutung. Der Inhaber muß nämlich den zu seinem Schaden gemachten Vortheil beweisen; er muß seinen Beweis aus fremden Geschäfts- und Geldverhältnissen entnehmen, die ihm in der Regel unbekannt und unzugänglich sein werden.

Der Grund jenes Anspruchs giebt zugleich das Maß für dessen Umfang. Der Beklagte soll nicht schuldig sein aus seinem Vermögen etwas herauszugeben, sondern er soll nur das nicht behalten dürfen, was er auf Unkosten eines Dritten erworben und zur Zeit der

*) Nach der allgemein gültigen Rechtsregel: „Quia bono et æquo non conveniat aut lucrari aliquem cum damno alterius, aut damnum sentire per alterius lucrum.“ l. 6 §. 2. D. de jure dot.

Digitized by Google

Erhebung des Anspruches noch in Handen hat. Hieraus folgt, daß gegen den Indossanten, der den Wechsel auf der einen Seite erworben, auf der andern Seite wieder veräußert hat, wegen Bereicherung nicht geklagt werden kann.

Die Bereicherungsklage ist keine wechselmäßige und kann somit nicht im Wege des Wechselprozesses geltend gemacht werden; sie verjährt innerhalb der für gewöhnliche Forderungen geordneten (zehnjährigen) Frist.

Der im Wechsel angegebene Zahlungsort begründet den Gerichtsstand auch für die Klage aus der Bereicherung gegen den Acceptanten.

Dritter Abschnitt.

Eigene Wechsel.

§. 88.

(**Erfordernisse.**) Ein eigener Wechsel muß enthalten:

1. den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2. die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3. die Verfallzeit;
4. die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5. den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll;
6. die Unterschrift des Ausstellers, eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

Der Ort der Ausstellung gilt als Zahlungsort, insofern nicht ein anderer Zahlungsort ausdrücklich bezeichnet ist.

Die eigenen Wechsel sind — im Gegensatz zur Tratte — eine einfachere Form des Wechsels; namentlich vereinfacht sich das Verhältniß durch den von dem Aussteller nicht verschiedenen Zahler.

Es sind zwei Arten zu unterscheiden:

1. Der einfache Eigenwechsel, in welchem der Aussteller dem

Digitized by Google

Nehmer die Zahlung am Orte der Ausstellung zu leisten verspricht;

2. der domizilirte Eigenwechsel, wenn der Aussteller sich verpflichtet, Zahlung an anderm Orte selbst oder durch einen Dritten zu leisten.

Nicht hieher gehört der — Trassirt-eigene Wechsel, welcher Form und rechtliche Natur der Tratte hat und deshalb auch (siehe §. 6) als solche zu behandeln ist.

Die eigenen Wechsel (Eigenbillets) werden auch trockene Wechsel genannt, eine Benennung, die dieselben von den Genuesern und Venetianern erhalten haben, weil sie nicht über Meer versandt wurden, also am Ort der Ausstellung liegen bleiben; aus demselben Grunde nannte man sie auch todte Wechsel.

Dem deutschen trockenen Wechsel entspricht in England die promissory-note, in Frankreich und der französisch-italienischen Schweiz das billet à ordre. Damit nicht zu verwechseln sind die — Handelsbillets, welche an einigen Plätzen, ähnlich wie die eigenen Wechsel von Kaufleuten über die auf Kredit gekauften Waaren ausgestellt werden. Diese sind einfache Schuldscheine, welche das Wort „Wechsel" nicht enthalten und daher auch, wo örtliche Gesetze nicht das Gegentheil bestimmen, keine Wechselkraft haben.

Durch die Bulle von Papst Pius V. (1570) wurde der trockene Wechsel als Wucher verboten, kam aber desungeachtet nicht außer Gebrauch und hat für den gesammten Geldverkehr der neuern Zeit eine Bedeutung, welche im Keim schon erkennbar, in der Entwicklung fortschreitend und von großer Zukunft ist.

Der eigene Wechsel hat namentlich für den Waarenhandel seine große Bedeutung, indem er insbesonders an größern Plätzen, so namentlich in Bremen, Waarenaustauschungen vermittelt.

Die Waarenempfänger stellen solchen Wechsel aus, und an den Zahltagen werden durch Vermittlung von Mäcklern die Zahlungen auf dem Wege des Austausches von Wechseln auf beiden Seiten erledigt, so daß nur der auf der einen Seite verbleibende Saldo durch Baarzahlung getilgt zu werden braucht. Hiedurch werden also viele Baarzahlungen erspart

In Frankreich bilden diese Wechsel ein ziemlich allgemeines Zahlungsmittel. Der Schneider z. B. nimmt von seinem Kunden ein billet à ordre, gibt dasselbe dem Tuchhändler als Zahlung, der Tuchhändler dem Fabrikanten, u. s. f.

Digitized by Google

Für den Gewerbtreibenden, selbst den kleinern Geschäftsmann bildet der eigene Wechsel einen wichtigen Hebel seines Kredites.

Die einfachste Form ist, wenn es sich z. B. um Geldaufnahme eines Gewerbtreibenden (G) bei einem Kapitalisten (C) handelt, daß der erstere einen Solawechsel über den Betrag der Schuld ausstellt; nur ist zu beachten, daß die Zinsen gleich zum Kapital geschlagen werden müssen; wenn also tausend Franken am 1. Juli auf ein Jahr zu 5 Prozent geliehen werden, so beträgt die Wechselsumme tausend und fünfzig Franken. Es muß daher die Zeit der Rückzahlung in einem solchen Wechsel genau bestimmt sein, und ein Sicht- oder Zeitsichtwechsel ist hiebei nicht dienlich.

Der Wechsel lautet in diesem Falle:

Für 1050 Franken.

Luzern, den 1. Juli 1861.

Am 1. Juli 1862 zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an die Ordre des Herrn C. in Luzern die Summe von Tausend und fünfzig Franken, Werth baar empfangen.

G.

Wenn nun am 1. Juli 1862 der Schuldner das Kapital noch nicht zurückbezahlen lassen, sondern auf ein weiteres Jahr benützen will, so stellt er einen neuen Wechsel aus, worin wieder die Zinsen zum Kapital geschlagen werden müssen. Entweder bezahlt er jetzt einen Jahreszins baar, und dann wird der neue Wechsel pro 1. Juli 1863 wieder auf denselben Betrag gestellt, wie der erste Wechsel, oder er läßt den für das Jahr 1861—62 berechneten Zins stehen, dann wird die Summe von 1050 Franken als Kapital gerechnet und hieraus der Zins pro 1. Juli 1863, somit 52 Frk. 50 Cent. zur Wechselsumme geschlagen, so daß diese 1102 Frk. 50 Cent. betragen wird. Will hingegen der Schuldner vor dem 1. Juli 1862 das Kapital zurückbezahlen, so mag er sich mit dem Gläubiger, wenn dieser mit der Rückzahlung einverstanden ist, über den Diskont einigen. Bedarf endlich der Gläubiger sein Kapital vor Verfall, während der Schuldner noch nicht heimbezahlen will, so wird er gegen Empfang der Valuta (der Wechselsumme abzüglich des Diskont) den Wechsel an einen Dritten giriren, oder bei einer Bank diskontiren. In der Regel wird der Indossatar die Garantie seines Indossanten, welche eben in dem ordentlichen Indossamente liegt, nicht missen wollen; andernfalls kann der erste Gläubiger, um von der Sache definitiv loszukommen, ohne „Obligo“ giriren.

Will der Gläubiger sich vor der Gefahr sichern, daß der Schuldner, oder dessen Erbe, die Echtheit seiner Unterschrift ableugne, so mag er die Unterschrift des Ausstellers notariell beglaubigen lassen, was aber auf dem Wechselpapier selbst zu geschehen hat.

Denselben Dienst, wie der gewöhnliche Solawechsel, thut die Tratte an eigene Ordre; sie wird in dem angegebenen Falle so lauten:

Für 1050 Franken.

Luzern, den 1, Juli 1861.

Am 1. Juli 1862 bezahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre Meiner Selbst die Summe von Tausend und fünfzig Franken, Werth in mir selbst, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Herrn G. in Luzern. C.

Diese Tratte hat G zu acceptiren, wobei es gerathen ist, das Datum des Acceptes mit auszudrücken. C kann alsdann entweder selbst den Wechsel einkassiren, oder denselben an einen Dritten giriren. Im Allgemeinen gilt es für anständiger, daß man eine an eigene Ordre gestellte Tratte von einem Andern acceptiren läßt, z. B. von einem Schuldner, als daß man diesem die Ausstellung eines eigenen Wechsels zumuthet.

Häufige Anwendung endlich findet der Eigenwechsel als — Deposito-Wechsel. Derselbe wird nicht an Ordre, sondern direkt an den bestimmten Gläubiger zahlbar ausgestellt. Von Seite der Kaufleute geschieht dieß namentlich, wenn sie fremde Gelder in ihr Geschäft aufnehmen. In dieser Weise bildet der Deposito-Wechsel ein Mittel, dem Handel die Benützung des Kapitals von Nichtkaufleuten zuzuführen.

Die eigenen Wechsel stimmen mit den trassirten Wechseln in den meisten Punkten überein und die Abweichungen in der Form sind hauptsächlich darin begründet, daß darin kein Dritter als Bezogener vorkommt.

Der eigene Wechsel enthält demnach:

1. Ort und Datum der Ausstellung (Vergl die Erl. zu §. 3);
2. die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als — Wechsel.

Bei der Ausdehnung der Wechselfähigkeit wird es zur dringenden Nothwendigkeit, durch ein charakteristisches Zeichen Jedermann

sofort zum Bewußtsein zu bringen, in welche Verbindlichkeit er sich einläßt. Keine der bisher üblichen und von nun — bei Folge der Ungültigkeit — unzulässigen Bezeichnungen, wie Billet, Obligo u. s. w. entspricht diesem Zwecke auf so einfache und zweifellose Weise, wie die Benennung „Wechsel."

3. Die Verfallzeit, welche hier gewöhnlich vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird; der eigene Wechsel kann aber auch auf Sicht, oder auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar lauten; dagegen sind auch eigene Ratenwechsel, weil die Zahlungszeit für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein kann, ungültig und Kündigungsfristen (z. B. nach einmonatlicher, zweimonatlicher 2c. Aufkündigung) auch für eigene Wechsel (§. 4 und 89) nicht gestattet, in der Meinung, daß eine Fortdauer der Verpflichtung auf unbestimmt lange Zeit dem Wesen des Wechselgeschäftes durchaus widerspreche.

4. Die zu bezahlende Summe.

Hier drängt sich wieder die Frage auf, ob außer der Wechselsumme auch Zinsen verschrieben werden dürfen.

Es versteht sich von selbst, daß unter Zinsen hier nicht Verzugszinse gemeint sind, welche von der Verfallzeit des Wechsels an zu zahlen sind (§. 51, Ziff. 1), sondern laufende, vertragsmäßige Zinsen.

(Vergl. Erläuterung zu §. 3, Ziff. 4.)

Für die gezogenen Wechsel ist als zweifellos feststehende Regel anzunehmen, daß die Beifügung von Zinsversprechen unzuläßig sei, weil vom Bezogenen, — einem Dritten, von dem Aussteller Beauftragten, außer der Zahlung der Summe, selbst wenn diese eine Schuld dem Trassanten gegenüber involvirte, Zinsenzahlung nicht noch nebenbei verlangt werden kann, ohne eine besondere Ursache.

Anders ist das Verhältniß bei den eigenen Wechseln mit Zinsversprechen.

Wechsel, wie z. B. sechs Monate a dato zahle ich gegen diesen Wechsel an die Ordre des Herrn N. N. die Summe von Tausend Franken, nebst 5 % Zinsen, kommen hin und wieder vor.

Burkhardt-Fürstenberger erklärt sich in den Motiven zum Entwurf der Schw. Wechselordnung (S. 159) für die Zuläßigkeit solcher Zinsstipulationen.

5. Der Name desjenigen, an dessen Ordre der Wechsel gestellt

Digitized by Google

ist. Die an Ordre gestellten Wechsel können ebenso, wie trassirte Wechsel, durch Indossiren abgetreten werden (§. 89).

Der eigene Wechsel kann aber auch nicht an Ordre, also bis an den Gläubiger, auf dessen Namen der Wechsel gestellt ist, laute (§. 14).

Der Aussteller eines trockenen Wechsels kann nicht sich selbst als diejenige Person bezeichnen, an welche er Zahlung leisten will noch durch Hinzufügung eines vollständigen Indossaments diese Person ergänzen.

6. Die Unterschrift des Ausstellers. Um auch Personen, welche nicht schreiben können, von dem Wechselverkehr nicht auszuschließen, ist es gestattet, daß gehörig beglaubigte Handzeichen derselben (vergl. die Erläut. zu §. 82) den wirklichen Unterschriften gleichstehen.

7. Bei eigenen Wechseln wird der Zahlungsort in der Regel nicht bezeichnet, weil regelmäßig der Ort der Ausstellung auch als Zahlungsort gilt. Zuweilen bestimmt jedoch der eigene Wechsel einen andern Zahlungsort, entweder in der Weise, daß der Aussteller an diesem Orte selbst zahlt, oder daß ein Dritter als Zahler bezeichnet wird, z. B.

„Zahlbar bei Herrn N. in N."

Im letztern Falle sind dann nach §. 89 auch die Bestimmungen des §. 49 über rechtzeitige Protesterhebung bei dem Dritten, dem Domiziliaten, maßgebend, widrigenfalls auch der Anspruch an den Aussteller, den Domizilianten, verloren geht.

Schließlich ist noch zu erinnern, daß eigene Wechsel immer per Sola ausgestellt werden, weil über eine Schuld nur eine und dieselbe Verschreibung gegeben wird. Nur Abschriften können erforderlichen Falls davon gemacht werden (vergleiche die vorgängige Erläuterung zum Tit. XIII). Es ist jedoch unrichtig, wenn man, wie dieß unter Kaufleuten üblich ist, diejenigen Wechsel, welche man auf sich selbst ausstellt, schlechtweg Solawechsel nennt, da die trassirten Wechsel unter gewissen Umständen ebenfalls per Sola gezogen werden.

Ueber die Stempelpflicht s. die Erläuter. zu §. 3, Ziff. 5.

§. 89.

(**Gleichstellung mit gezogenen Wechseln.**) Nachstehende im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes über gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

§§. 4 und 7, über die Form des Wechsels;

Digitized by Google

§§. 9—16, über Indossament;
§§. 18 u. 21, über Präsentation zur Annahme der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
§. 30, über den Regreß auf Sicherstellung mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Insolvenz des Ausstellers stattfindet;
§§. 31—38, über den Verfalltag;
§§. 39—44, über Bezahlung, nach Maßgabe der durch die Identität des Ausstellers und des Zahlungspflichtigen bedingten Modifikationen;
§§. 45—49, über Protest;
§§. 50—57, über Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
§§. 65—67, über Ehrenzahlung;
§§. 68—69, über Wechselbürgschaft;
§§. 74—77, über Wechselkopien;
§§. 77—79, über abhanden gekommene Wechsel, mit der Maßgabe, daß im Falle des §. 79 die Zahlung durch den Aussteller geschehen muß;
§§. 80—82, über Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften;
§§. 84—87, über Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten und Wirkung der Verjährung oder Versäumnisse.

In diesem Paragraph werden die bezüglich der Tratten gegebenen Vorschriften hervorgehoben, welche auch auf die eigenen Wechsel Anwendung finden sollen, insofern nicht durch den Umstand, daß bei eigenen Wechseln der Aussteller und der Bezogene eine Person sind, Modifikationen eintreten.

Wir beschränken uns besonders auf einige gewichtige Momente hinzuweisen.

Die beiden Hauptakte im Verlaufe eines Wechsels sind die Annahme und die Zahlung und die diese Akte hervorrufende Handlung die Präsentation ꝛc.

Die Präsentation zur Annahme ist beim Eigenwechsel einzig dann erforderlich, wenn derselbe auf eine bestimmte Zeit nach Sicht

lautet, weil sie hier nicht des Acceptes wegen, sondern zur Bestimmung der Verfallzeit erforderlich ist. Indeß kommen Eigenwechsel nicht leicht auf eine Zeit nach Sicht, eher auf Sicht zahlbar vor.

In allen andern Fällen unterbleibt die Präsentation zur Annahme, weil der Eigenwechsel die Acceptation des Ausstellers resp. Bezogenen schon in sich schließt. Eine Ausnahme statuiren die Wechselordnungen von Zürich (§. 11) und Basel-Stadt (W. O. von 1808 §. 9) für den Fall: „daß ein Haus unter nämlicher Ragion zugleich auf einem andern Platze existiren würde; in diesem Fall kann bei demjenigen Haus, welches die Bezahlung leisten soll, die Acceptation gefordert werden."

Unerläßlich dagegen ist auch bei den Eigenwechseln, wenn gleich keine Gesetzesstelle bestimmt dahin lautet — die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung. Es ergiebt sich dieß aus den §§. 43, 45 und 48, welche laut §. 89 auch für trockene Wechsel gelten und woselbst die Forderung der Wechselhonorirung zur Verfallzeit durch den Wechselgläubiger, beziehungsweise die Repräsentation zur Zahlung namentlich erwähnt ist.

Ein Protest findet im Allgemeinen nur da statt, wo ein Regreß in Aussicht steht.

Wenn der einfache, nicht domizilirte Eigenwechsel nicht bezahlt wird, bedarf es also ihm gegenüber keines Protests; denn es ist Niemand da, gegen welchen — Regreß genommen werden könnte; bei Klagen gegen den Aussteller aber braucht man weder die Anforderung, noch die Nichtzahlung zu beweisen.

Wäre hingegen der Eigenwechsel indossirt und ein Regreß gegen den Indossanten in Aussicht, so wird dann allerdings ein Protest Mangels Zahlung nothwendig. Man muß beweisen, daß man sich bei dem Aussteller in gehöriger Weise gemeldet und von ihm nichts habe erlangen können und dieß geschieht eben nur durch den Protest.

Auch eigene domizilirte Wechsel müssen, gleich einem gezogenen Domizilwechsel, dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahluug präsentirt und wenn diese unterbleibt, dort protestirt werden.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei einem Domiziliaten versäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aus-

Digitized by Google

steller und die allfälligen Indossanten verloren. (Vergl. §. 49 und 89 über Protest.)

Domizilirt-eigene Wechsel kommen namentlich da vor, wo der Gläubiger an einem andern Orte, als der Schuldner wohnt.

Nach obigen Grundsätzen beantwortet sich auch die Frage, ob bei den eigenen Wechseln Intervention eintreten kann.

Ist nicht indossirt, so kann von einer eigentlichen Intervention keine Rede sein. Es kann freilich vorkommen, daß ein Anderer die Zahlung für den Aussteller übernimmt. Allein darin liegt nur eine gewöhnliche Zahlung für einen Andern, keine eigenliche Intervention. Denn diese setzt voraus, daß zur Abwendung des Regresses der Eintritt zu Ehren eines andern Interessenten stattgefunden habe. Ein solcher Interessent aber ist hier nicht vorhanden.

Ist hingegen indossirt, so kann die Intervention hier so gut, wie bei einem trassirten Wechsel eintreten. Auch eine Nothadresse kann in diesem Falle vorkommen, wenn einer der Indossanten sie auf den Wechsel setzt.

§. 90.

(**Verjährung.**) Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt binnen Jahresfrist vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Auch rücksichtlich der Verjährung stimmen die eigenen mit den trassirten Wechseln (§. 83) in allen Beziehungen überein. Rücksichtlich der abweichenden Verjährungsfristen verweisen wir auf das bei §. 83 Bemerkte und erwähnen blos, daß auch hier das neue Wechselgesetz von Basel die Frist auf zwei Jahre erweitert —, die Aargauer-W.-O. (§. 48) auf drei Jahre. Auch diese Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen.

Die Wirkungen der Verjährung anbetreffend verweisen wir auf die Erläuterung zu §. 87 mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß die Verjährung auch hier das ganze Obligationsverhältniß zerstört und daß also der präjudizirte Wechsel nicht etwa als gemeine Schuldverschreibung forteristirt.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Anweisungen.

§. 91.

(**Gleichstellung mit gezogenen Wechseln.**) Anweisungen, welche im Contexte als solche bezeichnet, und im Uebrigen in der in den §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahme den gezogenen Wechseln gleich.

Die Anweisung oder das Wechselassignat in seiner äußern Gestalt gleichfalls dem trassirten Wechsel sich anschließend, unterscheidet sich rücksichtlich der formellen Essentialien nur durch die Bezeichnung als „Anweisung". (Hierzu das Formular Nro. 8). Aber nicht bloß äußerlich, auch in ihren Wirkungen stimmt die Anweisung mit der Tratte überein.

Der Aussteller (Assignat) wird gerade so verbindlich, wie der Trassant eines Wechsels; der Nehmer einer Anweisung (Assignatar) erwirbt analoge Rechte, wie der Wechselnehmer; der zur Zahlung Angewiesene (Assignat) tritt in die Stelle des Bezogenen des Wechsels, der Indossant einer Anweisung und der Indossant eines Wechsels stehen in demselben Rechtsverhältnisse.

Die Anweisung ist demnach den Wechseln vollkommen gleichgestellt und alle Bestimmungen der Wechselordnung finden auf sie Anwendung mit der einzigen im folgenden §. bezeichneten Ausnahme.

Man unterscheidet Anweisungen auf einen andern Ort und Platzanweisungen.

Erstere kommen namentlich vor, wo man wegen der Einlösung Zweifel hegt, oder wegen des geringen Betrages Protestkosten und Wechselförmlichkeiten vermeiden will.

Die Platzanweisungen (mandats de place, checks) sind vorzugsweise an Orten gebräuchlich, wo der Kaufmann zu seinen Baarzahlungen sich der Vermittlung von Geldwechslern oder Banquiers bedient; außerdem gleichen die Banquiers ihre Wechselzahlungen am Platze damit aus. Sie werden gewöhnlich auf Sicht oder doch auf eine nur sehr kurze Zeit nach Sicht oder nach der Ausstellung, oft auch an den Inhaber (au porteur) zahlbar gestellt und weichen in

der Form von den Anweisungen auf einen andern Ort meistens darin ab, daß ihnen die Valutaquittung und die Angabe zur Rechnungsstellung fehlt.

Die Vervielfältigung von Anweisungen kann nur mittels Abschriften (Kopien) geschehen.

Von der deutschen W. O. sind die Anweisungen ausgeschlossen und deren Zulässigkeit der Konvenienz der einzelnen Territorialgesetzgebungen anheimgestellt.

Das französische Wechselrecht kennt gleichfalls nur die lettres de change (Tratten) und das billet à ordre (Eigenwechsel); doch haben auch in Frankreich durch Usance die Mandats, welche unserer Anweisung entsprechen, allgemeine Verbreitung gefunden.

Folgende schweizerische Gesetzgebungen sprechen sich über die Anweisungen aus:

Der §. 52 der Aargauer-W.-Ordnung im Sinne unserer §§. 91 und 92.

Die Züricher-W.-Ordnung:

§. 4. „Ein Käufer soll, wenn es nicht beim Schluß eigens „bedungen worden, nicht gehalten sein — Anweisungen oder So„lawechsel anzunehmen, sondern der Verkäufer verpflichtet sein, ihm „Wechselbriefe in Form zu liefern." Die §§. 11 und 26 hinwieder sprechen aber nur von den sog. Billets an Ordre, weshalb auch das Obergericht nur den letztern — an dem Wortlaut dieses schlechtredigirten Gesetzes festhaltend — den schnellen Rechtstrieb gewährt, dagegen den Anweisungen, selbst wenn sie an Ordre gestellt sind, denselben konsequent verweigert *).

Dagegen die Baseler-W.-O. von 1808:

§. 52. . . . „Anweisungen sind in Ansehung des Rechtstriebes „und des Rembourses den Wechselbriefen gleich zu halten." So auch die Glarner-W.-O. §. 19 und die W.-O. von Neuenburg (Art. 84).

Die St. Galler-W.-O. Tit. X. unterscheidet:

„§. 2. Assignationen, die von auswärtigen Orten her „anhero bezogen werden, wenn selbe gleich girirt oder endos„sirt sind, sie mögen nun geradezu oder über andere Plätze anhero „laufen, genießen hier kein Wechselrecht und werden auch nicht accep-

*) Vergl. Schaubing. Beiträge zur Zürcher-R.-Pflege IX. 429. No. 17. und Fortsetzung II. 418. No. 105. V. 24. VI. 321.

Digitized by Google

„tirt. Wenn aber dergleichen auf mehr oder weniger Tage Sicht „lauten, so ist der Bezogene gehalten, den Tag der Präsentation, „der dann die Verfallzeit bestimmt, darauf zu setzen. Und da der „Bezogene zur Bezahlung einer solchen Assignation nicht nach Wech„selkraft kann angehalten werden, so ist der Inhaber derselben auch „nicht berechtigt, einen Protest darüber zu leviren, wohl aber mag „er solchen Falls, auf ausdrücklich erhaltene Ordre des Assignanten „oder Cedenten, ein Attestat hierüber aus der Kanzlei ausfertigen „lassen."

„§. 3. Fremde Assignationen aber, ... die in hier „girirt worden und auf fremde Plätze lauten, sind, wenn „sie unbezahlt mit Protest zurückkommen, gleich den Wechselbriefen, „dem Wechselrecht und der Exekution desselben unterworfen."

Mit dieser wechselrechtlichen oder kaufmännischen Anweisung darf das einfache Assignat nicht verwechselt werden, welches in jeder Beziehung nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Civilrechts zu beurtheilen ist (Bürgerl. Gesetzb. des Kts. Luzern §. 745 u. folg.; Civil. Gesetzb. des Kts. Solothurn §. 1437).

§. 92.

(Ausnahme.) Es besteht keine Verpflichtung für den zur Zahlung Angewiesenen, sich vor der Verfallzeit über die Annahme zu erklären, und der Inhaber ist nicht berechtigt, wegen Mangels Annahme Protest erheben zu lassen und Regreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht für den Acceptanten dieselbe Verpflichtung, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels.

Im neuen Wechselgesetz von Basel-Stadt erscheint dieser §. in folgender, etwas veränderter Gestalt: „Anweisungen werden nicht „zur Annahme präsentirt. Geschieht es, so ist der zur Zahlung Ange„wiesene nicht verpflichtet, sich darüber zu erklären und der Inhaber „nicht berechtigt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Er„klärung darüber Protest erheben zu lassen und Regreß zu nehmen. „Wird gleichwohl eine solche Anweisung freiwillig acceptirt, so ent„steht für den Acceptanten die gleiche Verbindlichkeit, wie aus der „Annahme eines gezogenen Wechsels. Stellt jedoch ein solcher Ac„ceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen ein oder fällt er vor

Digitized by Google

„demselben in Konkurs, so ist der Inhaber der Anweisung nicht be„rechtigt, von dem Aussteller und den Indossanten Sicherstellung zu „fordern."

Die allgemeinen Vorschriften über den Accept erleiden eine wesentliche Modifikation rücksichtlich der Wechsel-Asignate oder Anweisungen dahin, daß hier der Bezogene nicht verpflichtet ist, sich über die Annahme zu erklären und der Inhaber daher auch bei verweigertem Accept nicht berechtigt ist, Protest Mangels Annahme zu erheben und Regreß auf Sicherstellung zu ergreifen.

Wird aber die Anweisung im einzelnen Falle acceptirt, so ist die Wirkung dieses Acceptes ganz dieselbe, wie die Annahme einer Tratte.

Diese Verschiedenheit der Anweisung vom Wechsel bewirkt wichtige Folgen für den Verkehr.

Während der Aussteller eines Wechsels in die Nothwendigkeit versetzt ist, dem Bezogenen für Deckung zu sorgen, schon bevor ihm der Wechsel zur Annahme präsentirt wird, weil er nicht blos die Einlösung zur Verfallzeit, sondern auch den Accept garantirt, genießt der für letztern nicht haftbare Aussteller einer Anweisung den Vortheil, nicht früher, als gerade auf die Verfallzeit für Herbeischaffung der Zahlungsmittel besorgt zu sein.

Der kleine Fabrikant, Detailhändler und Handwerker hat die auf Kredit und Zeit erkauften Rohstoffe oder Waaren inzwischen verarbeitet oder umgesetzt und besitzt in der hergestellten Waare oder im Erlös die Mittel zur Erlangung neuen Kredites respektive zur Bezahlung.

Auf diese Weise gewähren diese Papiere gewissen Handels- und Industriekreisen Erleichterungen und Bequemlichkeiten, welche der Wechsel nicht bietet.

Fünfter Abschnitt.

Gesetzgebung anderer Kantone und des Auslandes.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes reicht gewöhnlich nicht über die Gränze desjenigen Staates hinaus, wo dasselbe erlassen wurde (leges non valent extra territorium).

Digitized by Google

Dieser Grundsatz gilt jedoch nur als Regel. Denn besondere Gründe können die Anwendung des inländischen Rechts außerhalb Landes oder die Anwendung fremder Rechte innerhalb des Landes rechtfertigen.

In Ausnahmsfällen dieser Art, wo die einheimische und fremde Gesetzgebung um die Anwendung — so zu sagen — sich streiten, ist eine Collision der Gesetze vorhanden.

Diese bietet auf allen Rechtsgebieten Stoff zu den schwierigsten und verwickeltsten Fragen. Sie beschäftigt uns auf dem Felde des Wechselrechts nicht weniger, ja! zufolge der kosmopolitischen Natur des Wechsels gerade hier vielleicht am häufigsten.

Wenn z. B. vor einem hiesigen Gerichte die Wechselerklärung eines Ausländers zur Beurtheilung kommt, oder wenn eine im Auslande zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmende Handlung in Frage kommt, so wird zu entscheiden sein, inwiefern das herwärtige Gericht die ausländische Gesetzgebung zu beachten habe.

Die allgemeinen Grundsätze über Collision der Gesetze entscheiden auch hier, jedoch immerhin unter gewissen Beschränkungen.

Allgemeine Regel ist:

1. die rechtlichen Eigenschaften einer Person (Rechtsfähigkeit ꝛc.) richten sich gewöhnlich nach dem Heimathsrechte dieser Person, nicht nach dem Rechte des Ortes, wo sie sich aufhält;
2. die äußere Form eines Rechtsgeschäftes wird in der Regel nach den Gesetzen des Ortes bestimmt, wo dasselbe abgeschlossen wird, sprichwörtlich ausgedrückt: locus regit actum.

Welche Anwendung diese beiden Grundsätze auf die Collision der Wechselgesetze finden, darüber enthalten die folgenden Paragraphe die nähern Andeutungen.

§. 93.

(**Wechselfähigkeit.**) Angehörige der Kantone, welche dem Konkordate nicht beigetreten, sowie Ausländer werden bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten in den konkordirenden Kantonen als wechselfähig betrachtet, insofern sie sich nach den ihre Vertragsfähigkeit bestimmenden Gesetzen durch Verträge verpflichten können.

Zunächst sind hier zwei Abänderungen des Textes zu erwähnen: In Betreff der folgenden Variante des neuen Wechselgesetzes

Digitized by Google

von Basel-Stadt: „Angehörige anderer Kantone, sowie Ausländer werden" ꝛc. verweisen wir auf unsere Schlußbemerkung zu §. 35.

Auch die Schaffhausen'sche W. O. hat eine abweichende Fassung:

„Angehörige der Kantone, welche dem Konkordate nicht beigetreten, sowie Ausländer, werden bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten in den konkordirenden Kantonen auch dann als „Wechselschuldner betrachtet, wenn sie zwar nicht nach den „Gesetzen des Staates, dem sie angehören, wohl aber „nach denjenigen der betreffenden konkordirenden Kantone wechselfähig sind."

Ueber den Inhalt des Grundtextes sodann ist Folgendes zu bemerken:

Die allgemeine Regel, daß die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person sich nach den Rechten ihrer Heimath richtet, erleidet hier eine wichtige Beschränkung.

In Betreff der persönlichen Rechtsfähigkeit zwar entscheidet das Gesetz des wechselverpflichteten Ausländers.

Sofern er aber nach den seine Rechtsfähigkeit bestimmenden Gesetzen sich überhaupt durch Verträge verpflichten kann, wird er mit Rücksicht auf hierorts eingegangene Wechselverbindlichkeiten auch ohne Weiteres als wechselfähig betrachtet (§. 1).

Bei der großen Masse fremder Niedergelassener, sowie solcher Personen, welche Handelsgeschäfte vorübergehend in das Land führt, ist es mit einem sichern nnd geregelten Wechselverkehr unvereinbar, je im konkreten Falle erst zu untersuchen, ob der Betreffende in seiner Heimath, wo zufällig die Wechselfähigkeit nur auf gewisse Volksklassen oder Berufsarten beschränkt ist, dieser oder einer andern Kategorie angehöre.

Noch weiter geht in dieser Beziehung die gem. D. W. O. Art. 84, welche jeden Ausländer im Inlande als wechselfähig präsumirt, wenn er es nach dem inländischen Gesetze ist.

Eine ähnliche Anomalie statuirt auch das Zürcher-Zivil-Gesetzbuch §. 2.

Der Fremde nämlich, der nach Zürcher'schem Rechte handlungsfähig wäre, aber nach seinem Heimathsrecht es nicht ist, wird, wenn er sich mit Zürcher'schen Kantonseinwohnern in Vertragsverhältnisse einläßt, als handlungsfähig angesehen.

Wenn also z. B. ein Russe von 22 Jahren in Baden kontra-

Digitized by Google

Dieser Grundsatz gilt jedoch nur als Regel. Denn besondere Gründe können die Anwendung des inländischen Rechts außerhalb Landes oder die Anwendung fremder Rechte innerhalb des Landes rechtfertigen.

In Ausnahmsfällen dieser Art, wo die einheimische und fremde Gesetzgebung um die Anwendung — so zu sagen — sich streiten, ist eine Collision der Gesetze vorhanden.

Diese bietet auf allen Rechtsgebieten Stoff zu den schwierigsten und verwickeltsten Fragen. Sie beschäftigt uns auf dem Felde des Wechselrechts nicht weniger, ja! zufolge der kosmopolitischen Natur des Wechsels gerade hier vielleicht am häufigsten.

Wenn z. B. vor einem hiesigen Gerichte die Wechselerklärung eines Ausländers zur Beurtheilung kommt, oder wenn eine im Auslande zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmende Handlung in Frage kommt, so wird zu entscheiden sein, inwiefern das herwärtige Gericht die ausländische Gesetzgebung zu beachten habe.

Die allgemeinen Grundsätze über Collision der Gesetze entscheiden auch hier, jedoch immerhin unter gewissen Beschränkungen.

Allgemeine Regel ist:

1. die rechtlichen Eigenschaften einer Person (Rechtsfähigkeit ꝛc.) richten sich gewöhnlich nach dem Heimathsrechte dieser Person, nicht nach dem Rechte des Ortes, wo sie sich aufhält;
2. die äußere Form eines Rechtsgeschäftes wird in der Regel nach den Gesetzen des Ortes bestimmt, wo dasselbe abgeschlossen wird, sprichwörtlich ausgedrückt: locus regit actum.

Welche Anwendung diese beiden Grundsätze auf die Collision der Wechselgesetze finden, darüber enthalten die folgenden Paragraphe die nähern Andeutungen.

§. 93.

(**Wechselfähigkeit.**) Angehörige der Kantone, welche dem Konkordate nicht beigetreten, sowie Ausländer werden bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten in den konkordirenden Kantonen als wechselfähig betrachtet, insofern sie sich nach den ihre Vertragsfähigkeit bestimmenden Gesetzen durch Verträge verpflichten können.

Zunächst sind hier zwei Abänderungen des Textes zu erwähnen: In-Betreff der folgenden Variante des neuen Wechselgesetzes

Digitized by Google

von Basel-Stadt: „Angehörige anderer Kantone, sowie Ausländer werden" ꝛc. verweisen wir auf unsere Schlußbemerkung zu §. 35.

Auch die Schaffhausen'sche W. O. hat eine abweichende Fassung:

„Angehörige der Kantone, welche dem Konkordate nicht beige-„treten, sowie Ausländer, werden bei Uebernahme von Wechselver-„bindlichkeiten in den konkordirenden Kantonen auch dann als „Wechselschuldner betrachtet, wenn sie zwar nicht nach den „Gesetzen des Staates, dem sie angehören, wohl aber „nach denjenigen der betreffenden konkordirenden Kan-„tone wechselfähig sind."

Ueber den Inhalt des Grundtextes sodann ist Folgendes zu bemerken:

Die allgemeine Regel, daß die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person sich nach den Rechten ihrer Heimath richtet, erleidet hier eine wichtige Beschränkung.

In Betreff der persönlichen Rechtsfähigkeit zwar entscheidet das Gesetz des wechselverpflichteten Ausländers.

Sofern er aber nach den seine Rechtsfähigkeit bestimmenden Gesetzen sich überhaupt durch Verträge verpflichten kann, wird er mit Rücksicht auf hierorts eingegangene Wechselverbindlichkeiten auch ohne Weiteres als wechselfähig betrachtet (§. 1).

Bei der großen Masse fremder Niedergelassener, sowie solcher Personen, welche Handelsgeschäfte vorübergehend in das Land führt, ist es mit einem sichern nnd geregelten Wechselverkehr unvereinbar, je im konkreten Falle erst zu untersuchen, ob der Betreffende in seiner Heimath, wo zufällig die Wechselfähigkeit nur auf gewisse Volksklassen oder Berufsarten beschränkt ist, dieser oder einer andern Kategorie angehöre.

Noch weiter geht in dieser Beziehung die gem. D. W. O. Art. 84, welche jeden Ausländer im Inlande als wechselfähig präsumirt, wenn er es nach dem inländischen Gesetze ist.

Eine ähnliche Anomalie statuirt auch das Zürcher-Zivil-Gesetzbuch §. 2.

Der Fremde nämlich, der nach Zürcher'schem Rechte handlungsfähig wäre, aber nach seinem Heimathsrecht es nicht ist, wird, wenn er sich mit Zürcher'schen Kantonseinwohnern in Vertragsverhältnisse einläßt, als handlungsfähig angesehen.

Wenn also z. B. ein Russe von 22 Jahren in Baden kontra-

Digitized by Google

hirt, so gilt er als wechselfähig, weil nach Badischem Rechte die Volljährigkeit schon mit dem 21. Jahre eintritt, ohne Rücksicht darauf, ob er nach russischem Rechte noch minderjährig ist.

Oder wenn z. B. ein Deutscher aus einem Lande, wo noch das Römische Recht gilt, der vierundzwanzig, aber noch nicht fünfundzwanzig Jahre alt, daher nach Römischem Rechte noch minderjährig ist, im Kanton Zürich ein Kaufsgeschäft abschließt, so wird er von den Zürcher'schen Gerichten als handlungsfähig behandelt und der Kauf als gültig angesehen.

§. 94.

(Wesentliche Erfordernisse solcher Wechsel.) Die wesentlichen Erfordernisse eines in einem nicht konkordirenden Kantone oder im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern Wechselerklärung (Indossament, Accept u. s. w.) werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne verpflichtende Akt erfolgt ist.

Das Wechselgesetz von Basel-Stadt enthält folgende Aenderung:

„Die wesentlichen Erfordernisse eines in einem andern Kan„tone u. s. w."

Hier tritt der zweite oben (in den einleitenden Bemerkungen des fünften Abschnitts) von uns aufgestellte allgemeine Grundsatz: „locus regit actum" — in Anwendung, d. h. jede einzelne Wechselverbindlichkeit (Ausstellung, Accept u. s. w.) beurtheilt sich nach den Gesetzen des Ortes, wo sie erfolgt ist.

Ein aus London auf Zürich trassirter Wechsel, der nach Paris remittirt wird, und von dort über Genua, Triest, Augsburg an den Zahlort läuft, wird demgemäß rücksichtlich der formellen Erfordernisse nach englischem Rechte beurtheilt; die in Paris und Lyon darauf kommenden Giros regeln sich nach den Bestimmungen des Code de commerce; für die Begebung in Genua ist die sardinische Handelsgesetzgebung maßgebend, die Indossamente in Triest und Augsburg bestimmen sich nach den Vorschriften der Deutschen Wechselordnung und rücksichtlich des Accepts oder einer Ehrenannahme in Zürich entscheidet die dortige Wechselordnung.

Digitized by Google

§. 95.

(Formen zur Erhaltung des Wechselrechtes.) Ueber die Form der mit einem Wechsel in einem nicht konkordirenden Kantone oder im Ausland zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Wechselgesetz von Basel-Stadt:

„Ueber die Form der mit einem Wechsel in einem andern „Kantone oder im Ausland u. s. w."

Auch die im Ausland und beziehungsweise in einem nicht konkordirenden Kantone zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen werden, was die Form betrifft, vom Gesetze des Auslandes beherrscht.

Der Wechselinhaber, welcher eine Regreßklage im Auslande anzustellen hat, muß sich auch, was die Frage betrifft, ob und in welcher Zeit notifizirt, gegen wen geklagt werden muß ꝛc., nach den ausländischen Gesetzen richten, denn unser Paragraph bezieht sich nicht bloß auf die äußere Form, sondern auch auf die Nothwendigkeit, Zeit und Ort der zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes in einem andern (nicht konkordirenden) Kantone oder im Ausland vorzunehmenden Handlungen.

Sechster Abschnitt.

Wechselexekution und Wechselprozeß.

Vorbemerkung.

Der eigentliche Schwer- und Kernpunkt des Wechselgeschäfts war von jeher die Sicherheit seiner Realisirung. Die Zuversicht auf den prompten Eingang solcher Forderungen beruht zwar zunächst auf der strengen bindenden Form des Wechselkontrakts, ganz vorzugsweise aber auch in der raschen und rücksichtslosen Vollstreckung fälliger Wechselschulden. Nicht ohne Grund werden daher Staaten, welche zwar

Wechselgesetze haben, aber keine Wechselexekution, denen beigezählt, welche gar kein Wechselrecht besitzen.

Die Wechselstrenge (rigor cambialis) besteht demnach in einem Zusammenwirken der materiellen und prozeßualischen Strenge.

Letztere äußert sich in zweifacher Weise:

Eine unbestrittene Wechselschuld nämlich, welche bei Verfallzeit nicht bezahlt wird, kann sofort auf dem Wege der Exekution (§§. 96—98) einkassirt werden. Der Exekutionsmodus selbst ist ein von der gewöhnlichen Schuldbetreibung abweichendes energischeres Verfahren und je nach den verschiedenen Wechselordnungen verschieden.

Auch bei bestrittener Wechselschuld muß der Gläubiger immerhin durch Deponirung der Wechselsumme sicher gestellt und die Streitsache sodann auf summarischem Wege möglichst schleunig erledigt werden.

Der Wechselprozeß (§§. 99—105) ist eine kürzere und einfachere Form des Civilverfahrens, welche sich durch reduzirte Fristen, Beschränkung der Einreden und Ausschließung der Suspensivkraft der Rechtsmittel charakterisirt.

Wiewohl die Zweckmäßigkeit eines gemeinsamen, durch die Partikulargesetzgebungen möglichst wenig durchbrochenen Exekutions- und Prozeßverfahrens auf offener Hand liegt, so herrscht doch gerade in dieser wichtigen Materie die bunteste Manigfaltigkeit.

Deutschland, wie die Schweiz entbehren hierüber eines gemeinsamen Gesetzes.

Die Berner-Wechselkonferenz suchte hier zwar die wünschbare Uebereinstimmung unter den konkordirenden Kantonen durch Aufstellung einiger allgemeinen Vorschriften zu erzielen, vereitelte aber diesen Zweck wieder größtentheils selbst, indem schlüßlich den Kantonen freigestellt wurde, dem daherigen Konkordats-Abschnitte beizutreten oder nicht (Pag. 32 Konferenzprotokoll vom Mai 1856) *).

Von dieser Fakultät haben auch diejenigen sechs Kantone, welche vorläufig dem Schweizerischen Wechselkonkordate beigetreten sind, den freiesten Gebrauch gemacht.

Die Kantone Aargau, Bern und Luzern haben den Abschnitt über Wechselprozeß und Exekution nach ihren Bedürfnissen abgeändert, Basel-Stadt denselben einer gänzlichen Revision unter-

*) Jedoch vereinigten sich die Kantone dahin, daß zum wenigsten die Vollstreckung in gleicher Weise, wie diejenige eines rechtskräftigen Urtheils erfolgen soll.

Digitized by Google

werfen und Solothurn ihn mit einziger Ausnahme des §. 102 ganz weggelassen. In Solothurn gelten in Beziehung auf den VI. Abschnitt:

a. für die Wechselexekution die §§. 1507 und 1568 des Civilgesetzes,

b. für den Wechselprozeß die §§. 1525—1529 des Civilgesetzes, ferner die §§. 103 und 161 der Zivilprozeßordnung mit §. 102 des Schweiz. W.-Konkordats.

Nach der W. O. von Schaffhausen endlich ist ein abgekürztes Exekutionsverfahren nur zulässig gegen „ragionirte" d. h. solche Wechselschuldner, welche in dem bestehenden Ragionenbuch eingetragen sind (§. 96); der Wechselprozeß dagegen (§. 99) findet Anwendung gegen ragionirte und nicht ragionirte Wechselschuldner.

§. 96.

(**Begehren um Wechselexekution.**) Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei dem Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, sein Begehren zu erheben, unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden.

Als Wechselschuldner ist zu betrachten derjenige, der einen Wechsel ausgestellt (trassirt), acceptirt oder indossirt hat, oder demselben durch seine Unterschrift als Wechselbürge beigetreten ist; ferner der Aussteller von eigenen Wechseln (§. 88), sowie der Acceptant einer Anweisung (§. 92).

Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.

Die Abänderungen der Schaffhausischen W.-O. werden in den Erläuterungen zum §. 97 erörtert.

Das Wechselgesetz für Basel-Stadt enthält lediglich den ersten Satz und zwar in folgender abweichender Fassung:

„Wer einen im Kanton wohnenden Wechselverpflichteten zur „Erfüllung seiner Wechselverbindlichkeit anhalten will, hat bei dem „zuständigen Civilgerichtspräsidenten sein Begehren zu erheben, unter

Digitized by Google

„Einlegung der sämmtlichen zur Begründung seines Anspruchs dienen„den Urkunden."

Die Verhältnisse der nicht im Kanton wohnenden Wechselverpflichteten werden in einen besondern Paragraphen verwiesen, der dahin lautet:

§. 98. Das ... schnelle Wechselrecht kann auch gegen solche „Wechselverpflichtete in Anwendung gebracht werden, welche den Kan„ton nicht bewohnen, aber für irgend eine wechselrechtliche Verbind„lichkeit in demselben Domizil erwählt haben."

„Findet sich jedoch an dem erwähnten Wechseldomizil keine oder „nicht genügende Habe vor, so bleibt dem Wechselgläubiger überlassen, „gegen einen solchen auswärts wohnenden Wechselverpflichteten bei dem „zuständigen Gerichte des hiesigen Kantons ein Urtheil nachzusuchen, „um sich desselben am Wohnorte des Wechselverpflichteten zu bedienen „oder um später auf etwa sich im Kanton vorfindende Habe desselben „pfändungsweise greifen zu können."

In den Wechselordnungen der Kantone Bern und Luzern wird an der Spitze dieses von der Wechselexekution handelnden Titels ausdrücklich hervorgehoben — wer als „Wechselschuldner", richtiger: „Wechselverpflichteter" — zu betrachten und als solcher der Strenge des Wechselrechts verfallen ist.

Die Berner Wechselordnung hat hierbei übersehen, auch den Acceptanten einer Anweisung (§. 92) namentlich anzuführen.

Möglicherweise können auch noch andere als die im §. 96 genannten Personen in ein Obligationsverhältniß treten, das zwar mehr oder weniger zu dem konkreten Wechselgeschäft in Beziehung steht, ohne jedoch eine wechselmäßige Verbindlichkeit zu begründen.

So entsteht unter der Voraussetzung, daß der Trassat den Zahlungsauftrag des Wechselausstellers annimmt und erfüllt, für letztern die Verpflichtung zur Deckung. Das aber ist keine Wechselschuld. Der Trassat kann daher auch nicht nach Wechselrecht, sondern nur auf dem Zivilwege von dem Trassanten Deckung verlangen. Desgleichen ist der Remittent dem Trassanten zur Leistung der Valuta verpflichtet; allein auch diese Verbindlichkeit ist keine Wechselschuld.

Es kann ferner der Trassant oder Indossant, welcher in der Nachlieferung verlangter Wechselduplikate (§. 70) säumig ist, damit eine Entschädigungsforderung veranlassen. Aber auch sie ist keine Wechselforderung.

Der Depositar eines zum Accept versandten Exemplars (§. 71)

Digitized by Google

kann gleichfalls nicht nach Wechselrecht belangt werden, da er keine wechselrechtlich verbundene Person — kein Wechselschuldner ist.

Auch der Bezogene eines Wechsels und der Aussteller einer Anweisung sind nur in der Eigenschaft als Acceptanten wechselmäßig belangbar.

Solche über den Wechsel in seiner formellen Abgeschlossenheit hinaus liegenden Ansprüche fallen dem ordentlichen oder gewöhnlichen Zivilprozeß anheim.

Rücksichtlich des Schlußabsatzes dieses Paragraphen ist namentlich zu bemerken, daß auch der Indossant eines Wechsels ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil erwählen kann, z. B. in der Absicht, seinem Indossatar einen allfälligen Regreß zu erleichtern.

§. 97.

(**Erfüllung unbestrittener Verbindlichkeiten oder Deposition im Falle von Einwendungen.**) Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeit zu erfüllen, oder im Falle der Bestreitung derselben den geforderten Betrag beim Gerichtspräsidenten zu hinterlegen.

Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeichneten Frist, oder deponirt er im Falle von Einwendungen nicht innerhalb dieser peremtorischen Frist den Betrag des Anspruchs nebst Kosten, so kann der Ansprecher gegen den Schuldner das Aufrechnungsbegehren stellen. Jedoch kann der Botenweibel in einem solchen Falle den Tag zur Vollziehung der Aufrechnung nicht früher als in die dritte Woche (vom Tage der Stellung des Aufrechnungsbegehrens an gerechnet) ansetzen.

Dieser vielleicht wichtigste und eingreifendste Paragraph der ganzen Wechselordnung handelt von der — Wechselexekution.

Rücksichtlich der Exekutionsmittel unterscheidet man zwischen Personal- und Realexekution.

Erstere beginnt damit, daß der Kläger sofort einen Verhaftsbefehl gegen den Wechselschuldner durch Vorlegung des Wechsels erwirkt. Dieses Verfahren, wenn gleich mit Abweichungen in einzelnen Richtungen, ist z. B. in Baden, Bayern, Sachsen und einigen andern deutschen Ländern im Gebrauche.

Digitized by Google

Als Endziel unsers schweizerischen Exekutionsverfahrens droht der Konkurs. Dieses Stadium wird für Wechselforderungen fast allgemein in verkürzten Fristen erreicht.

Nach Aargauischem Wechselgesetz (§§. 55 und 57) findet die Wechselvollstreckung, wie die Vollstreckung einer gerichtlich zugesprochenen Geldforderung (Prozeßordn. §. 432) nach den Vorschriften des Schuldbetreibungsgesetzes (§§. 10 u. folg.) statt.

Auch in Bern erfolgt die Wechselvollstreckung (§. 97 W. O.), wie die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils, d. h. wenn der Wechselschuldner nicht zahlt oder den schuldigen Betrag nicht deponirt, lässt der Gläubiger den Vollziehungsbefehl. Der Schuldner muß dann innert vier Tagen bezahlen oder tritt die Pfändung ein (§§. 440 u. folg. der Ziv.-Proz.-Ordn.).

Luzern bringt auf fällige Wechselschulden das gewöhnliche, aber um zwölf Wochen verkürzte Schuldbetreibungsverfahren in Anwendung (§. 23 u. folg. des Schuldbetreibungsgesetzes).

In Solothurn (§§. 1507 und 1568 des Ziv.-Gesetzes) hat der Betreibung eine dreitägige Aufkündung oder Mahnung vorzugehen; acht Tage nach Zustellung der Betreibungs-Bewilligung kann das Geldstagsurtheil ausgesprochen werden.

In Schaffhausen (§§. 96 u. 97 der W. O.) findet ein abgekürztes Verfahren nur gegen „ragionirte" d. h. ins öffentliche Ragionenbuch eingetragene Wechselschuldner statt und zwar in folgender Weise:

„Wird auf amtliche Aufforderung hin binnen anberaumter Frist „der Wechselbetrag nicht bezahlt oder deponirt, so soll:

a. „wenn die Wechselschuld nicht über hundert Franken be„trägt, am darauffolgenden Werktage Pfändung der Fahrhabe des „Schuldners vorgenommen und nach acht Tagen — auf Verlangen „des Gläubigers die Realisirung der Pfänder (Pfandversilberung) vom „Bezirksgerichtspräsidenten unverzüglich bewerkstelligt werden."

b. „Uebersteigt dagegen die Wechselschuld die Summe von „hundert Franken, so findet am darauffolgenden Werktage die Auf„fallsansetzung mit achttägiger Frist bis zur wirklichen Eröffnung des „Konkurses statt."

„In beiden Fällen ist der Gläubiger berechtigt, einen Aufschub „bis spätestens sechs Monate nach geschehener Pfändung oder Auf„fallsansetzung zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist erlöscht jedes „Recht auf Wechselexekution gegen den eingeklagten Wechselschuldner."

Digitized by Google

Die Walliser-W.-O. (§§. 83 u. 84) reduzirt die im Art. 353 der Zivil-Prozeß-Ordnung für pfandrechtliche Betreibungen bezeichnete Frist von 30 auf 15 Tage und gestattet die Pfändung auch während der s. g. „Profanferien".

Die Wechselordnung von Waadt enthält folgende hierherbezügliche Bestimmungen:

§. 87. „Der Inhaber, sowie die Indossanten eines Mangels „Zahlung protestirten Wechselbriefs oder Billets an Ordre können den „in Art. 60 und 61 erwähnten Regreß durch gerichtliche Verfolgung „auf die beweglichen und unbeweglichen Güter ihrer Schuldner, nach „der im Art. 84 bemerkten Notifikation geltend machen."

§. 88. „Die Verfolgung auf die beweglichen Güter hat nach „den in der Zivil-Prozeß-Ordnung enthaltenen Vorschriften zu ge„schehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Termin von 20 Tagen, „welcher nach den Art. 550, 577, 583 und 589 dieses Gesetzes „zwischen dem Akt der Beschlagnahme und der Erscheinung vor dem „Friedensrichter statt zu finden hat, auf acht Tage beschränkt ist."

§. 89. „Die Verfolgung auf die Immobilien hat ganz „nach den in der Zivil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Formen zu „geschehen."

In St. Gallen (W. O. Tit. XI. §§. 1—4) und Basel (§. 54 des ältern und §. 97 des neuen Wechselgesetzes) kann bei Nichterfüllung einer Wechselverbindlichkeit schon binnen 24 Stunden der Konkurs erklärt werden.

Im Kanton Zürich tritt bei allen Wechselschulden innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation die Pfändung ein und in Ermanglung genügender Pfänder die „hohe Schuldbetreibung", welche in kurzer Frist ebenfalls zum Konkurse führt (Schuldbetreibungsgesetz vom 1. April 1851 §§. 47—52).

Im Gegensatz zu diesem raschen Exekutionsverfahren unterscheidet sich der Rechtstrieb aus Wechseln nach der Appenzeller-W.-O. §. 5 und Rechtstriebsgesetz §. 17 nur sehr unbedeutend *) und nach der Glarner-W.-O. (§. 11 Satz 2) verglichen mit §. 204 des neuen und §. 137 des alten Landbuchs und §§. 18 und 19 des

*) Im Falle der Wechselexekution kann der Gläubiger auf mindestens acht Tage den Tag zur Schätzung der Pfänder ansagen und hernach „in die Hand schätzen" lassen.

Digitized by Google

Rechtstriebsgesetzes vom 19. April 1842 gar nicht vom Rechtstrieb für andere liquide Forderungen.

Ueber die Unterbrechung der Exekution s. unten §. 106.

§. 98.

(**Verweisung zur gerichtlichen Entscheidung.**) Hinterlegt der Wechselschuldner, unter Nichtanerkennung des Anspruches den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.

(**Ausnahmen von der Depositionspflicht.**) Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner jedoch entbunden werden:

1. wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels (§§. 25, 27 und 28) oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§. 36) fordert;
2. wenn der Wechselschuldner die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung (§§. 80—81) bestreitet und die zuständige Behörde diese Einwendung als glaubwürdig erachtet.

Die zuständige Behörde ist im Kanton Luzern der Gerichtspräsident, von dessen Entscheidung an die Justizkommission rekurrirt werden kann.

Dieser Paragraph ist mit geringer Abänderung des zweiten und Weglassung des letzten Satzes im Uebrigen gleichlautend mit §. 9 des neuen Basler-Wechselgesetzes.

Die entsprechende Vorschrift der Wechsel-Ordnung für den Kanton Aargau lautet:

§. 56. „Der Schuldner kann gegen die Vollstreckung innerhalb „zwei Tagen, von demjenigen der amtlichen Anzeige an, bei dem „Bezirksamte Recht darschlagen."

„Wird vom Schuldner gleichzeitig die betriebene Summe gerichtlich deponirt, so unterbricht der Rechtsdarschlag die Vollstreckung...

„... Ist der Rechtsdarschlag nicht mit der gerichtlichen Hinterlage „der betriebenen Summe verbunden, so nimmt die Vollstreckung ihren „Fortgang ...."

„Ohne Deposition wird die Vollstreckung nur in dem Falle ein-

Digitized by Google

„gestellt, wenn sich der Rechtsdarschlag auf Fälschung der schuldneri-
„schen Unterschrift oder auf Fälschung der Wechselsumme der Geld-
„sorte oder Verfallzeit gründet und Schreibverständige, welche der Be-
„zirksamtmann beizieht, ihren Befund für Unächtheit der betreffenden
„Stellen abgeben."

„Das dießfällige Verfahren soll längstens an demjenigen Werk-
„tage, welcher dem Tage des Rechtsdarschlages folgt, geschlossen
„werden."

„Das Gutachten hat für das gerichtliche Verfahren keine Be-
„weiskraft."

Wechselordnung von St. Gallen:

Tit. XI. §. 3. „Würde der Beklagte behaupten, daß er den
„vorgelegten Wechselbrief weder geschrieben noch unterschrieben, auch
„nicht acceptirt noch girirt habe, und daß er solchen ebensowenig in
„seinem Namen durch Andere habe schreiben, noch unterschreiben, noch
„acceptiren, noch giriren lassen, so solle, wenn es ein Fremder
„wäre, derselbe den Betrag des Wechsels sogleich hinterlegen oder
„Kaution dafür stellen; ein Bürger entweder bei dem Herrn Amts-
„bürgermeister (Stadtammann) an Eidesstatt anloben, oder wo er
„lieber wollte, den Betrag des Wechselbriefes so lange hinterlegen,
„bis in dieser Sache der rechtliche Entscheid, der auf das Schleunigste
„erfolgen soll, ertheilt worden."

§. 99.

(**Klage**) Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle des Beklagten (§§. 43 und 80 des Gesetzes über das Zivilrechtsverfahren) zu erheben, mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

Der Wechselprozeß, worüber hier und in den folgenden Paragraphen einige allgemeine Vorschriften aufgestellt werden, ist eine Art des Exekutivprozesses und unterscheidet sich von diesem nur durch die größere Schnelligkeit und Strenge in der Vollziehung.

Die Klage ist unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle, daher mit Uebergehung der friedensrichterlichen Vergleichsinstanz anzuheben. Der Klageschluß (mag er gegen diesen oder jenen Wech-

Digitized by Google

selschuldner gerichtet sein) geht jeweilen auf wechselrechtliche Erfüllung der Verbindlichkeit des Beklagten d. h. Bezahlung des Wechsels und der Wechselkosten, beziehungsweise Sicherheitsleistung (Vergl. §. 25).

Letztere hat — nach dem neuen Basler-Wechselgesetz (§. 100) beim Regresse Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten binnen dreimal 24 Stunden nach Ansage des schnellen Wechselrechts zu erfolgen bei Gefahr der Beschließung.

Diese besteht darin, daß dem Schuldner ohne Verzug beschlossen und versiegelt und zugleich das zur Sicherheit der Masse Erforderliche verfügt wird.

Bestreitet der Regreßpflichtige den Anspruch auf Sicherstellung, so muß er nichtsdestoweniger dieselbe so lange leisten, bis über sein Recht oder Unrecht gerichtlich entschieden ist.

Wird endlich freiwillig die Sicherheit geleistet, der Regreßnehmer erachtet aber dieselbe nicht genügend, so hat über die Art und Weise derselben der Gerichtspräsident zu entscheiden.

Nothwendig ist es, der Klage sogleich alle Urkunden beizulegen, durch welche die Forderung nicht nur bewiesen, sondern auch deren Größe liquid gestellt wird.

Bei der Klage gegen den Acceptanten gehört hiezu nichts als der Wechsel selbst.

Bei Regreßklagen außerdem der Protest oder nach Umständen die mehrern Proteste; ferner Berechnung und Belege für Spesen und Kosten. Kann man hier Einiges nicht liquide machen, so läßt man es lieber ganz weg, damit die Hauptsache nicht aufgehalten wird.

Hat der Kläger seinen Wohnsitz außerhalb des Kantons, so bedingt die Aargauer-W.-O. (§. 58) mit Einreichung der Klage auch — die Kostenversicherung.

§. 100.

(Ladung der Parteien.) Zur Verhandlung und Entscheidung muß auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb acht Tagen ein Termin anberaumt und der Kläger oder dessen Bevollmächtigter bei Androhung der Ausschließung vom wechselrechtlichen Verfahren und Zurückgabe der deponirten Summe, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage zu demselben geladen werden.

Digitized by Google

Auf Begehren beider Parteien kann das Gericht diesen Termin auf eine weitere Frist verlängern.

Die Ladung ist eine schriftliche, worin Tag und Stunde des Erscheinens vor Gericht und der Klagegrund angegeben, in der Regel auch gleich eine Abschrift der Klage und ihrer Beilagen dem Beklagten zugefertigt wird.

Die Ladung lautet entweder auf den nächsten Gerichtstag oder auf kurze Frist von spätestens acht Tagen, falls nicht beide Parteien sich über eine weitere Frist verständigen.

Binnen gleichem Termine soll auch das ganze Verfahren nebst der Beurtheilung zu Ende gebracht werden.

§. 101.

(**Verfahren.**) Die Parteiverhandlungen in derartigen Streitigkeiten sind mündlich und es werden dabei bloß die wesentlichen thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll gestellt.

Die Prozedur ist summarisch und mündlich, Partei- und Beweisverhandlungen in der Regel verbunden. Echtheit und Inhalt des Wechsels wird meist die Grundlage der Verhandlung bilden. Rücksichtlich der Beweismittel finden, wiewohl Urkunden und Eid gewöhnlich den Ausschlag geben werden, keinerlei Beschränkungen statt.

Der Schlußsatz der Berner W. O., daß im Uebrigen auch hier die Vorschrift des Zivilrechtsverfahrens zur Geltung kommt, ist in der Luzerner W. O. zu Ende des folgenden Paragraphen angefügt und im neuen Basler-Wechselgesetz als besonderer Artikel (§. 109) aufgeführt.

Speziell auf das Rechtsverfahren bezügliche Bestimmungen anderer Schweizerkantone sind noch folgende zu erwähnen.

Wechselordnung des Kantons Waadt.

§. 91. „Alle Verhandlungen über Streitigkeiten, welche die „Acceptation, das Indossament, oder die Zahlung oder auch den Rück„wechsel von Wechselbriefen und Billets an Ordre betreffen, sowie auch „über die zu leistenden Kautionen in den von dem gegenwärtigen „Gesetz berücksichtigten Fällen, müssen summarisch eingeleitet und kön„nen auf außerordentlichem Wege verfolgt werden."

Digitized by Google

Wechselordnung des Kantons Wallis.

§. 80. „Klagen aus einem Wechsel oder billet à ordre sin
„bei dem erstinstanzlichen Gerichte des Wohnortes des Beklagten oder
„des von diesem gewählten Wohnortes zu erheben."

„Diese Klagen sind der vorläufigen Versöhnungsverbindlichkeit
„nicht unterworfen."

Art. 81. „Der Prozeß wird in summarischer Form eingeleitet
„und kann selbst während der Profanferien fortgesetzt werden.

„Art. 82. „Das erstinstanzliche Urtheil ist deckungsweise voll
„ziehbar ungeachtet des Appels, wenn derjenige, der dessen Vollzie
„hung nachsucht, hinlängliche Kaution leistet."

Art. 83. „Die Aussteller eines billet à ordre oder eines ac
„ceptirten Wechsels können sich, wenn das Papier wegen Nichtzahlung
„protestirt wurde, der Pfändung nicht widerstehen, ausgenommen sie
„beweisen durch Titel und im Augenblick selbst die Tilgung der
„Schuld."

„Der Schuldner kann jedoch während der zum Rückkauf gestat
„ten Frist gegen die Pfändung einsprechen und im Zeitraum von
„zwei Jahren die Einsprachen machen, die er den Forderungen des
„Pfänders entgegenzustellen hat."

§. 102.

(**Zulässige Einreden.**) Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solche Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Kompensation, sowie Widerklagen dürfen niemals stattfinden.

Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Prozeßverhandlung und der Urtheilsfällung die Vorschriften des Gesetzes über das Zivilrechtsverfahren zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 104 des neuen Basler-Wechselgesetzes ist mit unserm Texte gleichlautend.

Die streng formale Natur des Wechsels überhaupt, sowie das im Interesse des Wechselverkehrs durchgreifend rasche Exekutionsverfahren führen grundsätzlich zu einer engen Begränzung der Einreden, welche im Wechselprozesse der Klage entgegengesetzt werden dürfen.

1. Zulässig sind demnach einzig:

a) Einreden, welche aus der Inkompetenz des Gerichts oder aus andern Hauptmängeln des Verfahrens hergeleitet werden;

b) Einreden, welche aus dem eingeklagten Wechsel selbst sich ergeben, z. B. wegen mangelnder gesetzlicher Requisiten ꝛc.;

c) Einreden, welche durch das Wechselrecht begründet sind, z. B. die Einrede des Indossanten beim Regreß, daß er mit dem Vorbehalte: „ohne Gewähr" oder „nicht an Ordre" indossirt habe (§§. 13 und 14); daß die Nothadresse nicht um Zahlung angegangen worden sei (§. 65); ferner die Einrede der Verjährung der Wechselschuld (§§. 18, 29, 32, 83—87) u. s. w.;

d) Einreden, welche dem Beklagten unmittelbar gegen den jeweiligen Kläger zustehen; aber nur wenn sie liquid und erwiesen sind, z. B. Zahlung oder Nachlaß.

2. Nichtzulässig sind:

a) die Einrede der Simulation d. h. die Verbindlichkeit wird durch die Behauptung zu entkräften gesucht, die Urkunde sei nur ein Scheingeschäft u. s. w.;

Ebenso sind wohl auch andere analoge Schutzbehauptungen — wenigstens vom Wechselprozesse auszuschließen, wie namentlich die Einrede des Beklagten — er sei der Sprache, in welcher die Wechselerklärung abgefaßt ist, unkundig gewesen oder der vom beklagten Acceptanten erhobene Einwand des Zwangs, der Furcht u. d. gl.

b) die Einrede der Kompensation durch Gegenrechnung oder Widerklagen.

Der Wechselgeber z. B., der den Wechsel hingegeben, ohne die Valuta empfangen zu haben, kann sich im Wechselprozeß nicht darauf berufen, daß der Remittent seine Verpflichtung zur Zahlung der Valuta unerfüllt gelassen. Um der Gefahr zu entgehen, mag er sich von Seite des Wechselkäufers hinwieder einen Interimswechsel

Digitized by Google

(Formular Nro. 4 b) ausstellen lassen, in welchem dieser in Wechselform die Summe verspricht, die als Valuta dient.

Als weiteres unzuläßiges Schutzmittel des Beklagten wird in der Aargauer-W.-O. im §. 60 auch angeführt — die im gewöhnlichen Prozesse gestattete Widerklage gegen außerhalb der Eidgenossenschaft Wohnende.

„Der Kläger kann seinerseits (nach gleichem Paragraphen) „das Hinderniß wegen höherer Gewalt nicht anrufen, um die Wirkung der Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Handlung aufzuheben." —

Nach der Zürcher- (§. 6) und ältern Basler-W.-O. (§§. 12 und 13) wird bei Wechseln an Ordre der Acceptant zur Zahlung derselben verpflichtet — „ohne mindeste Einwendung."

„Bei Wechselbriefen dagegen, welche bestimmen, an wen zu zahlen sei, ohne beizufügen — an Ordre", findet für liquide Gegenforderungen Abrechnung statt, jedoch nur demjenigen gegenüber, zu dessen Gunsten der Wechselbrief ausgestellt ist, falls dieser in der Zwischenzeit insolvent würde.

An die Lehre von den Einreden knüpfen sich hier sachgemäß einige gemeingültige Sätze über die Beweislast und Beweismittel.

Im Allgemeinen hat der Kläger die Grundlage seines Anspruchs, der Beklagte seine Einreden zu beweisen.

Andere als sogleich liquide Beweise dürfen schon mit Rücksicht auf die summarische Natur des Wechselprozesses nicht gebraucht werden.

Es sind also zuläßig:

1. das gerichtliche Geständniß;
2. öffentliche Urkunden, sofern ihr Inhalt so beschaffen, daß alles Nöthige daraus hervorgeht.

   Die „Notifikation" kann selbst durch bloßen Postschein bewiesen werden. Den Beweis, daß der Brief einen andern Inhalt gehabt, muß der Regreßbeklagte führen, was er durch Vorzeigung des Briefes leicht bewirken kann (Vgl. Art. 46 d. 2. W. O.);
3. von Privaturkunden zunächst die eigene Handschrift des Beklagten oder Klägers.

   Ferner kann der Beklagte sich auf das eigene Handelsbuch des Klägers berufen, welches dieser zu ediren schuldig ist.

Digitized by Google

Von den Schweizerischen Wechselgesetzen enthält dasjenige des Kantons Aargau folgende hierherbezügliche Vorschrift:

§. 61. „Im Wechselprozesse ist nur der Beweis durch Urkunden gestattet."

„Geht jedoch die Einrede des Beklagten auf Fälschung oder wird die Echtheit der Unterschrift in Abrede gestellt, so kann auch der Beweis durch Sachverständige zugelassen werden."

Die im §. 161 der Prozeßordnung angeführten Eide sind ausgeschlossen.

§. 103.

(Urtheil.) Das Urtheil ist unverzüglich nach den Parteiverhandlungen und der Beweisführung zu fällen und mit Entscheidungsgründen spätestens binnen drei Tagen zu eröffnen.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dem Kläger die deponirte Summe zu behändigen, oder insofern nach §. 98 nicht deponirt wurde, dem Beklagten aufzugeben, spätestens am nächstfolgenden Werktage den Kläger zu befriedigen, widrigenfalls die Vollstreckung nach Vorschrift des §. 97, letzten Absatz, erfolgt.

---

§. 105 des Wechselgesetzes für Basel-Stadt.

„Das Urtheil erfolgt in der Regel unverzüglich — und unmittelbar darauf die Vollstreckung desselben und zwar in folgender Weise:

„Wird der Beklagte freigesprochen, so erhält er den hinterlegten Betrag der Wechselschuld wieder zurück.

„Wird der Beklagte verurtheilt, so ist die deponirte Summe sofort dem Kläger zu behändigen.

„Wenn aber nicht deponirt wurde, weil einer der im §. 98 vorgesehenen Fälle vorlag, so ist gegen den Beklagten gleich wie bei einer nichtstreitigen Wechselschuld (§. 97, Schlußabsatz) zu verfahren."

Für den Fall, daß der Streit bloß um Sicherheitsleistung (§. 25 hievor) geführt worden, enthält die Aargauer-W.-O. nachfolgende Bestimmung:

§. 62. „Wird der Beklagte verurtheilt, so muß die Si„cherheitsleistung am ersten Werktage nach der Zustellung des Urtheils „an den Beklagten erfolgen."

„Ist dieß nicht der Fall, so giebt das Urtheil dem Kläger „dieselben Rechte, als ob er einen Protest Mangels Zahlung und das „Original des Wechsels besäße."

Digitized by Google

§. 104.

(**Rechtsmittel.**) Gegen das Urtheil finden die überhaupt zuläßigen Rechtsmittel statt. Die Appellation ist jedoch nur dann zuläßig, wenn der Streitgegenstand einen Werth von mehr als 300 Fr. hat.

Die Appellationssumme wird — nach der Luzerner-, sowie nach der Berner-W.-O. — für Wechselstreitigkeiten auf 300 Fr. fixirt. Die Wechselgesetze von Aargau (§. 63) und Basel-Stadt (§. 106) lassen dieselbe unbestimmt.

§. 105.

Urtheile, gegen welche binnen 10 Tagen keines der zuständigen Rechtsmittel ergriffen wird, treten in Rechtskraft. Jedoch ist ein erstinstanzliches Urtheil, ungeachtet des dagegen rechtzeitig angerufenen Rechtsmittels, sofort vollziehbar, wenn die obsiegende Partei der unterliegenden für den Fall der letztinstanzlichen Abänderung des Urtheils gehörige Sicherheit leistet. Das Gericht, welches den Fall erstinstanzlich entschieden hat, bestimmt endgültig sowohl den Betrag der Sicherheit als die Frist, innerhalb welcher sie geleistet werden muß. Dasselbe beurtheilt ebenfalls die Zulänglichkeit der geleisteten Sicherheit. Wird letztere nicht innerhalb der anberaumten Frist oder in unzulänglicher Weise geleistet, so findet die Vollziehung erst nach dem definitiven Endurtheile statt.

Durch vorstehenden Artikel wird — jedoch nur nach der Luzerner und Basler-Redaktion — die ordentliche Appellationsfrist von 20 auf 10 Tage reduzirt.

Das Aargauer-Wechselgesetz (§. 63) bestimmt, daß die Erklärung der Appellation, beziehungsweise die Einlage der Nichtigkeitsbeschwerde, spätestens am zweiten Werktage nach Zustellung des Urtheils zu geschehen hat.

Das Obergericht urtheilt in seiner nächsten Sitzung.

Das neue Basler-Wechselgesetz (§. 107) stellt auch für die zweite Instanz ein summarisches Verfahren fest und räumt den Wechselprozessen vor andern Zivilprozessen die Priorität ein, damit nicht die Vortheile des raschen Prozesses in erster Instanz wieder verloren gehen.

Digitized by Google

Ferner wird ein erstinstanzliches Urtheil selbst dann vollziehbar, wenn dagegen ein Rechtsmittel ergriffen worden ist, jedoch nicht unbedingt, wie der Art. 104 des Konkordats-Entwurfs vorschlägt, sondern nur gegen genügliche Sicherung Seitens des obsiegenden Theiles für den Fall einer letztinstanzlichen Urtheilsabänderung.

§. 106.

(Keine Rechtsstillstände.) Bei der Wechselexekution und im Wechselprozesse giebt es keine Rechtsstillstände.

Gleichlautend ist auch der §. 108 der Basler-W.-O.

Durch diese Bestimmung sollen jedoch außerordentliche Rechtsstillstände bei Krieg, Aufruhr, Ueberschwemmung und Prolongation aller verfallenen Wechsel durch Staatsgewalt nicht ausgeschlossen sein.

Nach allgemeinen Grundsätzen hemmt auch die Insolvenz-Erklärung, beziehungsweise der Konkurs des Wechselschuldners den Vollzug der Exekution; denn nun kann nicht mehr zu Gunsten Eines Gläubigers mit Benachtheiligung der übrigen Gläubiger ein Anspruch verfolgt werden.

§. 107.

(Berechtigung der Kantonalgesetzgebung zu einem schnellern Verfahren.) Der Kantonalgesetzgebung jedes konkordirenden Standes bleibt unbenommen, für die Exekution unbestrittener Wechselschulden (§. 97), sowie für die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile in Wechselsachen (§. 103) ein schnelleres Verfahren durch sofortige Pfändung, Konkurseröffnung und dergleichen einzuführen, insofern sie nicht schon ein solches besitzt.

Diese Bestimmung, welche das Basler-Wechselgesetz zufolge seines vom Boden des Konkordats absehenden Standpunkts — und ebenso auch die Schaffhauser-W.-O. nicht aufgenommen hat, berücksichtigt diejenigen dem Wechselkonkordat beitretenden Kantone, welche ein strengeres Verfahren z. B. durch sofortige Pfändung, Konkurs u. s. f. entweder schon besitzen oder ein solches in der Folge noch einzuführen gedenken.

Digitized by Google

Uebergangsbestimmungen.

§. 108.

Durch gegenwärtiges Gesetz ist der §. 801 des bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben.

Der durch diese der Luzerner-W.-O. angehörende Bestimmung aufgehobene §. 801 des bürgerlichen Gesetzbuches erklärte — im Widerspruch mit dem im §. 20 dieser W. O. ausgesprochenen Grundsatze — Handelsleute unbedingt zur Acceptation der auf sie gezogenen Wechsel verbindlich, sofern sie den Betrag wirklich schulden.

Die neue Wechsel-Ordnung für den Kanton Basel-Stadt tritt mit dem 1. August, diejenige von Schaffhausen mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.

Digitized by Google

Formulare.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. 1.

Trassirter Prima-Wechsel (Tratte).

Prima.

Luzern, den 1. März 1863.

Für 3500 Frkn.

Einen Monat nach Heute zahlen Sie gegen diesen Primawechsel, an die Ordre des Herrn G. Wyß, die Summe von dreitausend fünfhundert Franken. Den Werth erhalten und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Aug. Schwarz
in Bern.

Gut für dreitausend fünfhundert Franken.
J. W. Haas.

Digitized by Google

Nr. 2. (s. Erläuterung zu §. 102).

Interims-Wechsel über den Betrag der Tratte Nr. 1.

Luzern, den 1. März 1863. Für 3500 Frkn.

Vier Wochen nach Heute zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn J. W. Haas die Summe von dreitausend fünfhundert Franken, als den Betrag eines Heute von ihm empfangenen Wechsels in gleichem Betrage, d. d. 1. März a. c. auf Aug. Schwarz in Bern.

G. Wyß.

Digitized by Google

Nr. 3. a.

Trassirter Prima-Wechsel mit Accept und Indossamenten.

Prima.

Luzern, den 12. März 1863.

Für Fl. rhn. 1000.

Zwei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, an die Ordre des Herrn W. Roth, die Summe von Tausend Gulden rhn.; den Werth empfangen, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Gut für Tausend Gulden rhn.
Ernst Liebig.

Herrn Karl Emerich
in Frankfurt a. M.

Acceptirt für eintausend Gulden rhn.
Frankfurt a. M., den 2. Mai 1863.
Karl Emerich.

Digitized by Google

Für mich an die Ordre des Herrn Andreas Schenk, Werth in Rechnung.
Luzern, den 15. März 1863.

Wilhelm Roth.

Für mich an die Verordnung des Herrn Gottfried Kolb Werth empfangen.
Bern, den 20. März 1863.

Andr. Schenk.

Für mich an die Ordre des Herrn J. A. Fink. Werth in Rechnung.
Regensburg, den 30. März 1863.

Gottfr. Kolb.

Digitized by Google

Nr. 3 b. (zu §. 11.)

Vorhergehender Wechsel mit Alonge.

Prima.

Luzern, den 14. März 1863.

Für Fl. rhn. 1000.

Zwei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, an die Ordre des Herrn W. Roth, die Summe von Tausend Gulden rhn.; den Werth empfangen, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Gut für Tausend Gulden rhn.
Ernst Liebig

Herrn Karl Emerich
in Frankfurt a. M.

Acceptirt für eintausend Gulden rhn.
Frankfurt a. M., den 20. Mai 1863.
Karl Emerich

Digitized by Google

Für mich an die Ordre des Herrn Andreas Schenk, Werth in Rechnung.
Luzern, den 15. März 1863.

Wilhelm Roth.

Für mich an die Verordnung des Herrn Gottfried Kolb, Werth empfangen.
Bern, den 20. März 1863.

Andr. Schenk.

Für mich an die Ordre des Herrn J. A. Fink. Werth in Rechnung.
Regensburg, den 30. März 1863.

Gottfr. Kolb.

Anhang zu einem Prima-Wechsel.

(Angeheftetes (Blatt.) über 1000 Fl. rhein. am 14. März 1863 von Ernst Liebig in Luzern zwei Monat dato auf Karl Emerich in Frankfurt a. M., Ordre W. Roth ausgestellt.

Digitized by Google

Nr. 4. (zu §. 6.)

Trassirter Sola-Wechsel an eigene Ordre.

Sola.

Solothurn, den 7. Oktober 1859. Für 700 Frkn.

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Sola-Wechsel, an die Ordre von mir selbst die Summe von siebenhundert Franken. Den Werth in mir selbst. Sie stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Herren Zeller & Comp.
in Zürich.

Gut für siebenhundert Franken.
A. Glutz.

Digitized by Google

Nr. 5. (zu §. 6.)

Trassirt eigener Wechsel.

Thun, den 1. Oktober 1860.

Für 1000 Frkn.

Mitte November l. J. zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Meier die Summe von Tausend Franken, Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

A. Tillier & Comp.
in Bern.

A. Tillier & Comp.

Digitized by Google

Nr. 6. (zu §. 5.)

Domizilirter Sicht-Wechsel mit Acceptation.

St. Gallen, den 25. Jänner 1860.

Für 2400 Fl. im 24 ½ Fl.-Fuß.

Vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Verordnung des Herrn A. Feer den Betrag von zweitausend vierhundert Gulden im 24 ½ Guldenfuß. Den Werth empfangen und Sie stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn J. G. Meyer in Rorschach
zahlbar in Lindau.

Gut für zweitausend vierhundert Gulden
im 24 ½ Fl.-Fluß.
J. W. Seiler.

Acceptirt für zweitausend vierhundert Gulden im 24 ½ Fl.-Fuß, zahlbar im Domizil des Herrn Bernhard Birrmann. Rorschach, den 1. Mai 1860. J. G. Meyer.

Digitized by Google

Nr. 7.

Der vorhergehende Wechsel mit fester Verfallzeit.

St. Gallen, den 25. Jänner 1860.

Für 2400 Fl. im 24 ½ Fl.-Fuß.

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Verordnung des Herrn A. Feer den Betrag von zweitausend vierhundert Gulden im 24 ½ Gulden-Fuß. Den Werth empfangen und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn J. G. Meyer von Rorschach, zahlbar im
Domizil der Herren Gebrüder Birrmann
in Lindau.

Gut für zweitausend vierhundert Gulden
im 24 ½ Fl.-Fuß.
J. W. Seiler.

Digitized by Google

Bemerkungen zu Formular Nr. 6 und 7.

Wesentlicher Unterschied
zwischen dem domizilirten Sichtwechsel und demjenigen mit fester Verfallzeit.

Bei dem domizilirten Sichtwechsel steht es dem Aussteller frei, vorläufig nur den Zahl-Ort anzugeben; die nähere Bezeichnung des Domizils aber kann er dem Bezogenen überlassen, indem ihm der Sichtwechsel jedenfalls in Rorschach zur Acceptation präsentirt werden muß.

Bei dem domizilirten Wechsel mit fester Verfallzeit hingegen hat der Inhaber die Wahl, diesen zur Acceptation zu senden oder nicht, weshalb es nöthig ist, daß der Trassant mit der Ausstellung des Wechsels auch das genaue Domizil angiebt, ansonst bei Verfallzeit der letzte Inhaber Protest erheben könnte auf Grund, daß der Bezogene in Lindau unbekannt sei.

Digitized by Google

Nr. 8. (zu §. 59.)

Prima-Wechsel für Rechnung eines Dritten, mit Nothadresse.

Winterthur, den 4. Hornung 1860. Für 2000 Frkn.

Zwei Monate nach Heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn J. Troller den Belauf von zweitausend Franken. Den Werth in Rechnung und stellen denselben auf Rechnung von A. G., laut Bericht.

Herrn Paul Fischer
in Basel.

Gut für zweitausend Franken.
Kaiser & Comp.

Prima.

Nöthigenfalls bei Gebrüder Brun.

Digitized by Google

Nr. 9. (zu §. 71.)

Trassirter Wechsel.

Durch ein Duplikat vervielfältigt.

Secunda.

Luzern, den 1. März 1863.

Für 3500 Frkn.

Einen Monat nach Heute zahlen Sie gegen diesen Sekunda-Wechsel (wenn es Prima noch nicht ist) an die Ordre des Herrn G. Wyß, die Summe von dreitausendfünfhundert Franken. Den Werth erhalten und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Aug. Schwarz
in Bern.

Gut für dreitausendfünfhundert Franken.
J. W. Haas.

Prima zur Annahme bei
Herrn M. Peter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. 10. (zu §. 74.)

Trassirter Wechsel.

Durch eine Kopie vervielfältigt, mit Original-Indossament.

Copie.

Für Franken 5000.

Am fünfzehnten Oktober nächsthin zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Ordre der Herren Felix Starke & Comp. die Summe von Franken Fünf Tausend. Den Werth verstanden und stellen ihn auf Rechnung laut oder ohne Bericht.

Zürich, den 17. Juli 1860.

Herren
Merian & Comp.
in Basel.

sig. Gustav Tobler.

Digitized by Google

Für uns an die Verordnung des Herrn J. J. Frey. Werth in Waaren erhalten.

Zürich, den 20. Juli 1860.

sig. Felix Starke & Comp.

Für mich an die Ordre der Herren Lambelet Vater und Sohn. Werth empfangen.

Aarau, den 30. Juli 1860.

sig. J. J. Frey.

Copie bis hieher.

Bemerkung. Die Herren Lambelet Vater und Sohn, welche die Copie angefertigt, setzen dann hier ihr Indossament im Original fort, während dem der eigentliche Wechsel von Ihnen zum Accept gesandt wird. Z. B.:

Für uns an die Ordre des Herrn R. Peyer. Werth in Rechnung.
Aarau, den 14. August 1860.

Lambelet Vater und Sohn.

Für mich an die Ordre des Herrn J. L. Kaufmann. Werth erhalten.
Leipzig, den 18. September 1860.

R. Peyer.

Für mich an die Ordre des Herrn C. Bischer. Werth in Rechnung.
Leipzig, den 21. September 1860.

J. L. Kaufmann.

Digitized by Google

Nr. 11. (zu §. 88.)

Eigener (trockener) Wechsel.

Sola.

Zürich, den 8. Hornung 1863. Für 1000 Franken.

Drei Monate nach Heute zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an Herrn Albert Reiß die Summe von tausend Franken, den Werth empfangen.

Heinrich Behring.

Digitized by Google

Nr. 12. (zu §. 91.)

Anweisung.

Nach Sicht belieben die Herren Hoffmann & Fischer in Aarau gegen dieſe Anweiſung an die Ordre des Herrn Theodor Schärr die Summe von fünfhundert Franken zu zahlen und mir ſolche in Rechnung zu bringen, ohne Bericht.

Burgdorf, den 25. Hornung 1863.

Georg Leber.

Für 500 Franken.

Digitized by Google

Nr. 13. (zu §. 20.)

Formular eines Protests Mangels Annahme.

Bemerkung. In der Regel ist der Inhaber zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren. Wechsel dagegen, welche auf eine bestimmte Frist nach Sicht lauten, müssen zur Annahme präsentirt werden (§. 18 der Wechselordnung), weil hier der Verfalltag erst durch die Präsentation zur Annahme fixirt wird. Das nachstehende Formular hat einen solchen Fall im Auge.

Wechselprotest.

Heute den 11. Mai Eintausend achthundert drei und sechszig. Morgens 10 Uhr, erschien vor mir N. N., Sekretär der Handelskammer in Luzern, Herr Wilhelm Krell und überreichte folgenden Wechsel:

„Basel, den 16. April 1863.

„Gut für 1000 Frkn.

„Vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-
„Wechsel an die Ordre des Herrn A. L. Winter die Summe von
„tausend Franken. Den Werth in Rechnung und Sie stellen solchen
„auf Rechnung laut Bericht.

„Herrn R. Brun J. G. Heimlicher.
in Luzern."

Auf der Rückseite:

„Für mich an die Ordre des Wilhelm Krell Werth in Rechnung."
„Basel, den 28. April 1863.

„A. L. Winter."

mit dem Ersuchen, diesen Wechsel dem R. Brun zu präsentiren und wenn er die Annahme (Acceptation) verweigern würde, den Protest darüber aufzunehmen.

Ich verfügte mich sofort zu dem Genannten, mir von Person wohlbekannten R. Brun, und forderte ihn unter Präsentation des Wechsels auf, sich darüber zu erklären, ob und in welcher Art er den Wechsel acceptiren wolle.

Derselbe erwiederte: daß er diesen Wechsel nicht acceptire, weigerte sich auch, den Grund davon anzugeben.

Ich habe hierauf wegen nicht erfolgter Annahme protestirt und dem Requirenten seine Rechte aus dem Wechsel wegen Kapital, Zinsen, Kosten und Schaden vorbehalten.

Digitized by Google

Auf Ersuchen ist darüber zur Beglaubigung der gegenwärtige Protest auf den Grund eines besondern aufgenommenen Protokolls für den Herrn Wilhelm Krell ausgefertigt.

Luzern datum ut supra.

N. N.

(L. S.) Sekretär der Handelskammer.

Digitized by Google

Nr. 14. (zu §. 46.)

Formular eines Protests Mangels Zahlung.

Wechselprotest.

Im Jahre Eintausend achthundert drei und sechszig, Mittwoch den achtzehnten April zu Luzern.

Aus Auftrag des Herrn N. N. habe ich Unterzeichneter dem Herrn N. N. untenstehenden Wechsel zur Zahlung vorgewiesen und von demselben zur Antwort erhalten: „Er bezahle diesen Wechsel nicht, weil er die Waarensendung dem Aussteller zur Verfügung gestellt habe.“ Daher hat vorgemeldeter Requirent zur Wahrung seiner Rechte wider alle und jede, so hiebei verbunden, sowohl wegen nicht erfolgter Zahlung als auch wegen Interessen, Schaden, Kosten, Rückwechsel u. s. w., um sich für Alles nach Wechselrecht erholen zu können, durch mich unterzeichneten Aktuar protestirt und mich ersucht, diese Urkunde hierüber auszufertigen.

(Vollständige Copie des fraglichen Wechsels sammt Acceptation und Nothadressen.)

Indossament.

(Vollständige Copie der Indossamente.)

Interventionsprotest.

Nachdem hierauf der hiesige Bürger und Handelsmann N. N. vor mir beeidigten Aktuar erklärt, daß er vorstehenden wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel zur Ehre der Firma und für Rechnung des Giro Herrn N. N. unter Protest einlösen werde, so habe ich solches gleichfalls ordnungsgemäß bezeugt.

Luzern wie Oben.

(L. S.) (Unterschrift des Beamten.)

Digitized by Google

Nr. 15. (s. Erläuterung zu §. 51.)

Retour-Rechnung

über einen Wechsel von Franken 3000, ausgestellt durch Herrn Alois Wohmannn in Nürnberg den 17. Mai 1863, an die Ordre Herrn Paul Roth, auf Herrn A. Zumbach in Luzern, verfallen am 30. Juni 1863 und Mangels Zahlung protestirt.

Kapital	Fr.	3,000. —
Protestkosten	„	2. —
Stempel der Retour-Rechnung . .	„	—. 05
Provision ⅓ %	„	10. —
Briefporti	„	—. 50
Zusammen	Fr.	3,012. 55
Verlust auf der Rücktratte ½ % . .	„	15. 15
Total	Fr.	3,027. 70

welche Summe von Franken drei Tausend zwanzig Sieben und $^{70}/_{100}$ wir heute auf Herrn Alois Müller in St. Gallen entnehmen, in unserer Tratte nach Sicht, Ordre Friedr. Amstad.

Luzern, den 1. Juli 1860.

Riederer & Comp.

NB. Bisweilen können noch andere Ansätze hinzukommen, wie z. B. Stempel, Sensarie-Gebühren und jedenfalls die Verzugszinse à 5 % jährlich in Fällen, wo nicht gleich regressirt oder rembourssirt wird.

Digitized by Google

Register.

(Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

Abhanden gekommene Wechsel 112 u. f.
Abschlagszahlung s. Zahlung.
Abschrift s. Kopie.
Abweichungen in Wiederholung der Wechselsumme 9.
Abwesenheitsprotest s. Nachforschungsprotest.
Accept, Acceptation s. Annahme.
Acceptant 44. 66. 90. 119. 122.
Acceptationsfähigkeit 37.
Acceptationsvertrag 49.
Aconto-Zahlung s. Zahlung.
A dato s. Datowechsel.
Adresse s. Domiziliat.
Adrittura 86.
Alonge 28. 76.
Alternative Verfallzeit 19.
Alter Styl 59. 60.
Amortisation 114 und folg.
An eigne Ordre 21. 32.
Anhang s. Alonge.
Annahme: Bedingungen und Einschränkungen 47. 48. 50.
„ Datirung 46. 47.
„ rücksichtl. d. Wechsel-Anweisungen oder Assignaten. 143.
„ domizillirter Wechsel 48.
„ Form u. Erfordernisse 44 ff.
„ mehrfache 46.
„ per procura 45.
„ theilweise s. Partikul.-Accept.
„ unvollständige 47. 48.
Annahme: unwiderruflich 46.
„ verweigerte 42.
„ Wirkungen 46. 49. 50.
„ Zurücknahme durch Ausstreichen 46.
An Ordre, an eigene Ordre s. Ordre.
Antedatirte Wechsel 7. 39.
„ Indossamente 29.
Anweisungen 19. 37. 50. 70. 77. 140.
A-piacere-Wechsel 16. 39.
Arrest. 14. 151.
Assignation s. Anweisung.
Aufschub s. Prolongation.
Augsburger-Acceptationsfrist 38.
Au porteur 10. 30.
Ausfüllung d. Blanco-Indossaments 30.
Aushändigung (Auslieferung) des Wechsels 62. 66. 69. 86. 100. 107 ff. 111 und folg.
Ausländer 4. 65.
Ausländische Gesetzgebung 17. 143 ff.
Ausstreichung des Accepts 46. 67.
„ des Indossaments 62. 65. 87.
„ der Nothadresse 67.
Aussteller s. Trassant
A Uso s. Uso.
Aval 91. 101.
Avis (Avisbrief) 14. 41.
A-vis s. Vista-Wechsel.
Bedingtes (beschränktes) Accept s. Annahme.

Digitized by Google

Begebung 10.
Begebungs-Indossament 25.
Beglaubigung (Legalisation) 69. 122.
Berechnung der Zahlungsfrist 56 ff.
Bereicherungsklage 130 und folg.
Bericht s. Avis.
Besitz unredlicher 117.
Bestimmt-domizilirte Wechsel 20.
Betrug 28.
Bevollmächtigte 11. 33. 121.
Bevogtete, Bevormundete 2. 3.
Beweis, Beweismittel 80. 160. ff.
Bezahlung s. Zahlung.
Bezogener s. Trassat.
Billet à ordre, s. Eigenwechsel.
Blankett 12.
Blanko-Wechsel 12,
„ Indossament (Blanko-Giro) 28 und folg. 35. 45. 65.
Bürge s. Aval.
Bürgschaft 20. 91. 101.
Cassatorische Klausel 18. 106.
Cession 26. 28. 34.
Collision der Gesetze 144.
Commissionstratte 23.
Compensation 48. 70. 159.
Comptoirist 41.
Concurs 14. 74. 78. 87 und folg.
Confusion 27.
Context des Wechsels 5. 7. 9.
Contre-Ordre 15. 50.
Contramandiren 50. 108.
Copie 28. 42. 46. 64. 104 ff. 111.
Corporationen 4.
Correkturen 6.
Curs 45. 69. 71. 83 und folg.
Darlehen 20. 133.
Datowechsel 15. 16, 57.
Datum der Ausstellung 6. 59.
„ des Accepts 45. 46, 47.
„ unmögliches 7.
Deckung 13. 14. 49. 78.
Delcredere 91.
Deliberationsfrist 38.
Depositar 108. 112.
Deposition (Deponirung) 66. 71 und folg. 151.
Depot-Wechsel 134.
Diskont, Diskontiren 20. 29. 68.
Diskretionstage s. Respekttage.
Distanzwechsel 19. 22.
Domiziliat 20. 37. 41. 48. 49. 66. 74. 78.
Domizilirte eigene Wechsel 22. 132. 138.
Domizilvermerk 20.
Domizil-Wechsel 19 und folg. 37. 41. 45. 48. 66. 67. 78.
Doppio uso 17.
Durchstreichen des Accepts 46. 67.
Duplikate 8. 46. 104. 106.
Echt, Echtheit 41. 62. 65.
Effektiv 69—71.
Ehrenaccept s. Ehrenannahme.
Ehrenacceptant 74. 118. 123.
Ehrenannahme 91. 94 und folg.
Ehrenzahlung 91. 98.
Eid 161.
Eigene Ordre s. Ordre.
Eigener Wechsel 5. 15. 131 und folg.
Eigenthümer s. Inhaber.
Einlösung s. Zahlung.
Einreden 158.
Emission eines Wechsels 11.
Erfordernisse (Essentialien) eines Wechsels 5. 12. 131. 136. 146.
„ Mangel 23.
Erfüllung s. Zahlung.
Erlöschen eines Wechsels s. Wechselverjährung.
Erlöschung der Sicherstellung 54.
Eskomptiren s. Diskont.
Exemplare eines Wechsels s. Duplikate.
Exekution 147 und folg.
Fahrlässigkeit 117.
Falliment s. Concurs.
Fallit 55.
Fähigkeit s. Wechselfähigkeit.
Falscher Wechsel 49. 118 und folg.
Fälschung 5. 65. 118 und folg.
Feiertage 38. 61. 72.
Firma 10. 11.
Firmenbuch s. Ragionenbuch.
Force majeure 63. 84. 128.
Form des Wechsels s. Erforderniß.
Formen zur Erhalung des Wechselrechts 147.

Digitized by Google

Formalkontrakt 6.
Frauenspersonen 3.
Fremde Geldsorte 69.
Fristberechnung 17. 125 und folg.
Geber eines Wechsels s. Trassant, Indossant.
Gefälschter s. falscher Wechsel.
Geldsumme s. Wechselsumme.
Geldwährung s. Münzsorte.
Gesellschaft, Sozietät 4. 41.
Gesetze anderer Kantone und des Auslandes 17. 143 und folg.
Gewalt, höhere, s. force majeure.
Gezogene Wechsel s. Tratte.
Giro, giriren s. Indossament
Girobank 70.
Halber Monat 57.
Handelsfrauen 3.
Handelsbillete 132.
Hauskinder 3.
Herausgabe abhanden gekommener Wechsel 116.
" eines deponirten Wechsels 51. 64. 108 und folg.
" bezahlten Wechsels 67. 69.
Hilfsadresse 93.
Hinterlegung der Wechselschuld s. Deposition.
Honorat 91. 95. 96.
Honorant 91. 97.
Hypothek 14.
Identität 62. 65.
Inkasso 68.
Indossament, allgem. Grundsätze 24.
" auf eine Copie 111.
Indossament, Beziehungsindossament 25.
" Blanko-Indossament 28. 45.
" Prokura-Indossament 25. 32.
" successives an mehrere Personen 27.
" Theilindossament 27.
" unausgefülltes s. Blanko-Indossament.
" verfallener Wechsel s. Nachindossament
" Erfordernisse 27 und folg.
" Wirkungen 26. 31. 35 ff.
Indossant 26. 31. 120. 124.
Indossat oder Indossatar 26. 33.
Inhaber 10. 30.
Inkasso-Indossament s. Prokura-Indossament.
Insolvenz 54.
Interimswechsel 159.
Intervention 51. 91. 139.
Kalender alter und neuer 59. 60.
Kalendertag 7. 59.
Kantonsfremde 4. 65.
Kassirtage 62.
Kaution 53.
Kellerwechsel 121.
Klagestellung 155.
Klausel „ohne Protest" 76.
" kassatorische 18. 106.
Kommissionstratte
Kompensation
Komptoirist
Konkurs
Konfusion
Kontext } s. bei C.
Kontre-Ordre
Kopie
Korporationen
Korrekturen
Kurs
Kosten 50. 51. 83. 84.
Kündigung 13. 135.
Kreuze s. Unterschrift.
Laut Bericht s. Avis.
Legitimation zur Präsentation zur Annahme 44.
" zur Empfangnahme der Zahlung 62. 65.
Liquidationssysteme 88.
Litisdenuntiation s. Streitverkündigung.
Mandat 11. 33. 34.
Mandatsklage 42.
Mangelhafter Wechsel 23.
Mangelhaftes Indossament 29.
Mangelhafte Unterschriften 4—6. 121.
Markt-Wechsel 15. 36. 38. 60 u. 61.
Medio. 15. 56.
Meßwechsel s. Marktwechsel.
Minderjährige 2.
Mora accipiendi s. Verzug.
Münzsorte (Geldsorte) 10. 12. 69 ff.

Digitized by Google

Nachforschungsprotest 48. 51. 78.
Nachindossament 34 u. folg. 75.
Nebenadresse 93.
Nebenordre 15.
Nehmer (Remittent resp. Indossatar)
Neuer Styl 59.
Nicht-an-Ordre 24. 25. 32. 136. 159.
Notifikation 51. 79 u. folg. 83.
Nothadresse 93. 94. 104. 139.
Novation 72.
Ohne Gewähr 31. 32. 159.
Ohne Kosten 76. 77.
Ohne Obligo s. ohne Gewähr.
Ohne Protest s. ohne Kosten.
Ordre 10. 15. 18. 21. 24. 25 32.
Ordre-Indossament 25.
Ordre-Wechsel 10.
Original, Originalausfertigung s. Wechsel-Original.
Ort, Ausstellungsort 6.
„ Zahlungsort 6. 11. 20. 21. 45.
Partikular-Accept 47. 69
„ Zahlung 68 u. folg.
Per aval s. Aval.
Perfekt 46.
Perquisitions-Protest s. Nachforschungsprotest.
Per procura 11. 45. 121.
Personen, wechselfähige 1. 144.
„ wechselunfähige 2. 4.
PiacereWechsel 16. 39.
Platzanweisungen 180.
Platzwechsel 19 u. folg.
Postdatirung 39.
Präsentation: zur Annahme 36—43. 82. 137. 142 u. folg.
Präsentation zur Zahlung 63. 66. 82. 138.
Präsentant } s. Präsentation.
Präsentat }
Präsentationsfrist 37—43. 57.
Präsentirtage 39.
Präjudiz 35.
Präjudizirter Wechsel 35. 50. 139.
Präciswechsel s. Tagwechsel.
Prima s. Duplikate.
Prokura-Indossament 25. 29. 32. 33. 34. 36.
Prokuraträger 11.
Prokuraunterschrift 11.
Prolongation 71 u. folg. 123.
Protest: Mangels-Annahme 42. 43. 44. 47. 51. 53. 59. 96.
„ Mangels-Zahlung 69. 73. u. folg. 82. 113. 138.
„ wegen Unsicherheit 51.
„ wegen Abwesenheit 48. 51. 78
„ wegen nicht ausgelief. Exemplar 51. 64. 109.
„ frist 74.
„ Kosten 77.
„ Urkunde 75 u. folg.
Protestirte, nicht protest. Wechsel 35.
Provision 83. 84. 100.
Provision s. Deckung.
Prozeßverfahren 157.
Quarta s. Duplikate.
Quittung 67.
Ragionenbuch 2. 149.
Raten-Wechsel 18. 135.
Rechtsmittel 162.
Rechtsstillstände 163.
Regreß, Mangels-Annahme 54 u. folg. 108.
„ Mangels-Zahlung 79 und folg. 82.
„ wegen Unsicherheit des Akzeptanten 54 u. folg.
Regressus per ordinem (Reihenregreß) 52.
„ per saltum s. springender Regreß 52. 81.
Regreß-Ansprüche des Wechselinhabers 83. 124.
„ „ des Indossanten 84.
Regreß-Klage 51. 156.
Regreß-Systeme 80 u. folg.
Regreß-Summe 84.
Regreß-Ordnung 51. 82.
Regreßrecht bei einer Ehrenannahme 97.
Reihenfolge mehrerer Nothadressen 94. u. folg. 99.
Reihenfolge der Indossanten 52. 83.
Rekta-Wechsel 25. 31. 32.
Rekta-Indossament 31 u. folg.

Digitized by Google

Remittent 10. 21. 22. 24. 37. 52. 53.
Respekttage 37. 56. 61. 74. u. 75.
„Retour sans frais" 76.
Retour-Rechnung 83. 85. 87.
Rigor cambialis 148.
Ritratte s. Rückwechsel.
Rückgiro 26. 27.
Rückwechsel 85 u. folg..
Sabath 61.
Sans frais s. Ohne Kosten.
Schreibensunfähige 12. 122.
Skontiren s. Diskont.
Skontriren 70.
Sekunda s. Duplikate.
Securitäts-Protest s. Protest.
Sicherheitsbestellung 51. 113.
Sicht-Wechsel 15. 16. 47. 49. 56 u. folg. 136.
Simulation 159.
Sola-Wechsel 103. 105. 106.
Solidar-Haftung 24. 89.
Sonntag 38. 62.
Sozietät 41.
Spesen s. Kosten.
Springender Regreß 52. 81.
Stellzettel 140.
Stellvertretung 3. 11.
Stempel 15. 136.
Streitverkündigung 129.
Styl s. Kalender.
Summe s. Wechselsumme.
Tagwechsel 15. 16.
Tageskurs s. Kurs.
Tertia s. Duplikate.
Theil-Accept s. Partikular-Accept.
Theil-Indossament. 27
Theil-Zahlung s. Partikularzahlung.
Trassant 11. 21. 22. 23 u. folg. 26. 47. 124.
Trassat 11. 27. 41. 92.
Trassirt eigene Wechsel 19. 21. 22. 132.
Tratte 5. 8. 25. 134.
Trockener (todter) Wechsel s. Eigenwechsel.
Uebertragung s. Indossament, Cession.
Ultimo 16.
Unbestimmt-Domizil. Wechsel 20. 77.
Unredlicher Besitz 117.
Unsicherheit des Acceptanten 54.
Unterbrechung der Verjährung 128.
Unterschrift des Acceptanten 44.
„ „ Ausstellers 6. 136.
„ „ Durchstreichen s. Ausstreichung.
„ mangelhafte 4. 5. 6. 121.
„ unächte 6. 119.
„ per Procura 11. 12. 121.
„ wechselunfähiger Personen 4. 5.
Urtheil 161.
Usancen 16.
Uso 16. 40.
Uso-Wechsel 16.
Valuta-Bekenntniß 12. 13. 15. 24. 28. 29.
„ Formel 22.
„ Verhältniß 21.
„ Quittung s. V. Bekenntniß.
Variationsrecht 52.
Vereine 4.
Verfälschung s. Fälschung.
Verfallzeit 5. 8—19. 34. 37. 48. 56. 67. u. folg. 71. 120.
Verjährung des Akzepts 71.
„ „ Regresses 54. 79. 139.
„ beim Eigenwechsel 139.
„ Unterbrechung s. das.
Verjährungssystem 79.
Verlorner Wechsel s. abhandengekom.
Versäumniß s. Verzug.
Versendung zur Annahme 107.
Vervielfältigung der Wechsel 8. 103.
Verzug 66. 69. 72. 129.
Verzugszinse 83 u. folg. 135.
Vertreter 3.
Verzicht auf die Einrede der Wechselunfähigkeit 4.
Verzicht auf die Verjährung 129.
Verwahrungsklausel 31.
Vindikation verlorner oder abhandengekommener Wechsel 116.
Vis major s. force majeure
Vista-Wechsel 16. 37. 38.
Vollmacht, Vollmachtgeber 11.
Vollmachtgiro, Vollmachtsindossament s. Prokura-Indossament.
Vormund, Vogt 2. 3.
Währung 12. 69.

Digitized by Google

Wechsel abhandengekommene 112—118
„ an eigene Ordre 18. 21. 32. 134.
„ antedatirte 7. 39.
„ au porteur, auf den Inhaber 10. 30.
„ auf Rechnung eines Dritten 21. 22.
„ Kündigung 18. 135.
„ Wiedersicht 18.
„ Blanco-Wechsel 12.
„ bestimmt- u. unbestimmt-Domizilirte 20. 77.
Kommissions-Tratte 23.
Dato-Wechsel 15. 16. 57.
Depot-Wechsel 134.
Distanz-Wechsel 19. 22.
„ domizilirte 19—21. 37. 41. 45. 48. 66. 67. 78.
„ domizilirt-eigene 22. 132.
Eigene Wechsel 5· 15. 131 u. f.
„ falsche oder verfälschte 49. 118.
„ für eigene Rechnung 22.
„ gezogene s. Tratte.
Interims-Wechsel 159.
Keller-Wechsel 121.
„ mangelhafte 23. 118 u. folg.
„ Markt- od. Meßwechsel 15. 38.
Ordre-Wechsel 10. 24. 25.
Piacere-Wechsel 16. 39.
Platzwechsel 19 u. folg.
„ postdatirte 39.
„ präjudizirte 35. 50 139.
Präzis-Wechsel s. Tag-Wechsel.
„ protestirte, nicht protest. 35
Raten-Wechsel 18. 135.
Rekta-Wechsel 25. 31. 32.
Rückwechsel 33. 85 u. folg.
Sichtwechsel 15. 37. 47. 49. 56 u. folg. 138.
Solawechsel 103. 105. 106.
Tagwechsel 15. 16.
„ Trassirt — eigene 19. 21. 22. u. 132.
„ trokener (todter) s. Eigenwechs.
Uso-Wechsel 16.
Verlorene Wechsel 112. u. f.
Vista-Wechsel, Sichtwechsel.
Zeit-Sicht-Wechsel 16. 37. 38. 43. 123.
Wechsel-Arrest 151.
Wechsel-Assignat 19. 37. 50. 70. 77. 140 u. folg.
„ Bürge s. Aval.
„ Copien 28. 42. 104. u. f. 111.
„ Curs 84.
„ Duplikate 8. 46. 104. 106.
„ Erfordernisse 5. 12. 131. 136. 146.
„ Exekution s. Exekution.
„ Fähigkeit, aktive, passive 1. 3. 144.
„ Fälschung 5. 118. u. f.
„ Form 5. 12. 131. 136. 146.
„ Geber s. Trassant, Indossant.
„ Inhaber 10. 30.
„ Klage 160.
„ Nehmer s. Remittent, Indossatar.
„ Nexus, Wechselverband 26.
„ Original 42. 46.
„ Protest s. Protest.
„ Prozeß 147 u. f.
„ Regreß s. Regreß.
„ Strenge 148.
„ Summe 5. 8. 10. 45. 120.
„ Verjährung 122 u. f. 139.
„ Währung 69.
Werktag 38. 61. 71.
Werth s. Valuta.
Wiedersicht 18.
Windprotest s. Nachforschungs- (Abwesenheits-) Protest.
Wochen s. Fristberechnung.
Zahltage s. Kassirtage.
Zahlung 47. 56. 62. u. f. 66. 67. ff. 70. 117. 136. 139.
Zahlungsadresse, Zahlungsdomizil, Zahlungsort 6. 11. 20. 21. 45. 48. 61. 64. 78. 136.
Zahlungstag, Zahlungszeit, Zahlungstermin s. Verfallzeit.
Zeit-Sichtwechsel 16. 123.
Zession s. Cession.
Zeugen 76. 135.
Zinsen 83 u. f. 135.
Zinsversprechen 135.
Zufall s. force majeure.
Zurückgabe des Wechsels s. Aushändigung.
Zurückgabe der Sicherheit 55.
Zurücknahme des Accepts 46.

Inhaltsverzeichniss.

	Seite.	Paragraph
Erster Abschnitt. Wechselfähigkeit	1—5	1—2
Zweiter Abschnitt. Gezogene Wechsel	5—23	3—7
I. Form des Wechsels	5—23	3—7
II. Verpflichtung des Ausstellers	23—24	8
III. Indossament	24—36	9—16
IV. Präsentation zur Annahme	36—44	17—19
V. Annahme	44—50	20—24
VI. Regreß auf Sicherstellung	50—56	25—30
VII. Verfalltag	56—62	31—38
VIII. Bezahlung	62—73	39—44
IX. Protest	73—79	45—49
X. Regreß, Mangels-Zahlung	79—91	50—58
XI. Intervention	91—101	59—67
XII. Wechselbürgschaft	101—103	68—69
XIII. Vervielfältigung der Wechsel	103—112	70—76
XIV. Abhandengekommene Wechsel	112—118	77—79
XV. Wechselfälschung u. mangelhafte Unterschriften	118—122	80—82
XVI. Wechselverjährung	122—131	83—87
Dritter Abschnitt. Eigene Wechsel	131—139	88—90
Vierter Abschnitt. Anweisungen	140—143	91—92
Fünfter Abschnitt. Gesetzgebung anderer Kantone und des Auslandes	143—147	93—95
Sechster Abschnitt. Wechselexekution u. Wechselproz.	147—163	96—107
Uebergangsbestimmungen	164	108
Formulare	167	

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite XI. zweitletzte Zeile lies: „Deutschland."
„ XVII. siebte Zeile v. Unten ist „und" zu streichen.
„ 6. Zeile 10 von Oben ist zu lesen: „Verwandtschaft."
„ 34. in §. 16. Ziff. 1. zweitletzter Zeile lies: „noch" statt „nicht."
„ 73. Durch Umbrechen des Satzes ist der Sinn der Erläuterung zu §. 45 im Eingang völlig alterirt worden. Die Stelle soll lauten: „Das Wort — „oder" — scheint durch ein bloßes Versehen in „den Text der Luzernischen Wechsel-Ordnung gekommen zu sein, „zumal in der bezüglichen Regierungsbotschaft weder diese Aende„rung selbst noch auch irgend welche Begründung hiefür angeführt „wird."
„ 79. Zeile 12 v. Unten lies: „Ratifikationssystem"
„ 88. im 2. Absatz des §. 65 ist zu lesen: „Unterläßt der Wechselinhaber dieß" ...
„ 114. ist im Schlußsatze der Erläuterung zu §. 76. nach „Aargau" einzuschalten „Basel."
„ 128. Zeile 8. v. Unten lies: „hiezu."
„ 141. in der Anmerkung lies: „Schauberg."
„ 151. im Texte des §. 97 lies: „stellen."
„ 152. Zeile 20. v. Oben lies: „werden.
„ 155. „ 12. v. Unten „ „Anspruchs."
„ 160. „ 1. v. Oben „ (Formular No. 2.)

E. E. Z. in.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google